

# alleinerziehend

**TIPPS UND INFORMATIONEN**



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.**

**AUSGABE**

**23**

**2 0 1 9**



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter  
Bundesverband e.V.**

# **Alleinerziehend – Tipps und Informationen**

VAMV, 23. überarbeitete Auflage, 2019

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V. (VAMV)  
Hasenheide 70  
Geschäftsstelle  
10967 Berlin  
Telefon: 030/69 59 78 6  
Fax: 030/69 59 78 77  
E-Mail: [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)  
Internet: [www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)  
[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)

### **Überarbeitung (Stand Januar 2019):**

Sigrid Andersen (VAMV-Bundesverband)  
Julia Preidel (VAMV-Bundesverband)  
Swenja Gerhard (Verband binationaler  
Familien und Partnerschaften (iaf))

### **Redaktion:**

Miriam Hoheisel (VAMV-Bundesverband)

### **Konzept und Gestaltung:**

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

### **Druck:**

CPI books, Ulm

Wir danken dem Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche  
Unterstützung.

© 2019. Der VAMV behält sich alle Rechte vor.  
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis  
erlaubt.

# INHALT

|          |                                                  |           |
|----------|--------------------------------------------------|-----------|
|          | <b>VORWORT: ERIKA BIEHN</b>                      | <b>8</b>  |
|          | <b>ZU DIESEM BUCH</b>                            | <b>10</b> |
| <b>1</b> | <b>NEUE LEBENSSITUATION</b>                      | <b>12</b> |
|          | <b>Schwangerschaft</b>                           | <b>12</b> |
|          | <b>Alleinerziehend</b>                           | <b>15</b> |
|          | ledig                                            | <b>15</b> |
|          | getrennt lebend/geschieden                       | <b>16</b> |
|          | verwitwet                                        | <b>16</b> |
|          | <b>Neue Partnerschaft</b>                        | <b>18</b> |
|          | Nicht eheliche Lebensgemeinschaft                | <b>19</b> |
|          | Wiederheirat                                     | <b>20</b> |
|          | Eingetragene Lebenspartnerschaft                 | <b>20</b> |
|          | <b>Wohnen</b>                                    | <b>21</b> |
|          | Wohnungssuche                                    | <b>24</b> |
| <b>2</b> | <b>DAS KIND</b>                                  | <b>27</b> |
|          | Kindeswille und Kindeswohl                       | <b>27</b> |
|          | <b>Mutter und Vater</b>                          | <b>28</b> |
|          | Anerkennung der Vaterschaft                      | <b>29</b> |
|          | Anfechtung der Vaterschaft                       | <b>30</b> |
|          | <b>Sorgerecht</b>                                | <b>31</b> |
|          | Gemeinsame Sorge bei Getrenntlebenden            | <b>31</b> |
|          | Wie Eltern das Sorgerecht bekommen               | <b>35</b> |
|          | Der Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge | <b>35</b> |
|          | Alleinsorge                                      | <b>41</b> |
|          | Verfahrensbeistand                               | <b>42</b> |
|          | Trennungs- und Scheidungsberatung                | <b>43</b> |
|          | Tod eines Elternteils                            | <b>43</b> |
|          | <b>Umgang</b>                                    | <b>44</b> |
|          | <b>Namensrecht</b>                               | <b>49</b> |
|          | <b>Adoption</b>                                  | <b>50</b> |
| <b>3</b> | <b>EXISTENZSICHERUNG</b>                         | <b>53</b> |
|          | <b>Ausbildung</b>                                | <b>53</b> |
|          | Schule                                           | <b>53</b> |
|          | Berufsausbildung                                 | <b>54</b> |
|          | Weiterbildung                                    | <b>55</b> |
|          | Studium                                          | <b>57</b> |



|          |                                                               |            |
|----------|---------------------------------------------------------------|------------|
|          | <b>Erwerbstätigkeit</b>                                       | <b>64</b>  |
|          | Wiedereinstieg                                                | 65         |
|          | Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen                      | 72         |
|          | Elternzeit und Elterngeld und weitere                         |            |
|          | Familienleistungen der Länder                                 | 74         |
|          | Kindergeld und Steuern                                        | 83         |
|          | Krankenversicherung                                           | 88         |
|          | Pflegeversicherung                                            | 94         |
|          | Rente, Alterssicherung                                        | 94         |
|          | <b>Arbeitslosigkeit</b>                                       | <b>103</b> |
|          | Arbeitslosengeld I                                            | 104        |
|          | Arbeitslosengeld II                                           | 110        |
|          | <b>Sozialhilfe</b>                                            | <b>124</b> |
|          | <b>Infotool für Familien</b>                                  | <b>125</b> |
|          | <b>Unterhalt</b>                                              | <b>126</b> |
|          | Der Mindestunterhalt                                          | 126        |
|          | Kindesunterhalt                                               | 128        |
|          | Unterhaltsvorschuss                                           | 140        |
|          | Ehegattenunterhalt                                            | 146        |
|          | Betreuungsunterhalt                                           | 149        |
|          | <b>Transferleistungen</b>                                     | <b>150</b> |
|          | Kinderzuschlag                                                | 150        |
|          | Wohngeld                                                      | 152        |
|          | <b>Schulden</b>                                               | <b>154</b> |
| <b>4</b> | <b>KINDERBETREUUNG</b>                                        | <b>158</b> |
|          | Grundsätzliches                                               | 158        |
|          | Kleinkinder                                                   | 159        |
|          | Kindergartenkinder                                            | 161        |
|          | Schulkinder                                                   | 162        |
|          | Internat, Wohnheim, Pflegestellen                             | 162        |
|          | Krankheit                                                     | 163        |
| <b>5</b> | <b>ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER<br/>MIT BEHINDERUNGEN</b> | <b>166</b> |
|          | <b>Alleinerziehende mit Behinderungen</b>                     | <b>166</b> |
|          | <b>Alleinerziehende mit behinderten Kindern</b>               | <b>168</b> |
|          | Pflegeversicherung                                            | 168        |
|          | Pflegezeit und Familienpflegezeit                             | 171        |
|          | ALG II/Sozialhilfe                                            | 173        |
|          | Steuerliche Vergünstigungen                                   | 174        |
|          | Unterhalt                                                     | 175        |
| <b>6</b> | <b>NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE</b>                         | <b>178</b> |
|          | <b>Einführung</b>                                             | <b>178</b> |
|          | <b>Staatsangehörigkeit der Kinder</b>                         | <b>179</b> |
|          | <b>Ausländerrechtliche Aspekte</b>                            | <b>179</b> |

|          |                                                                          |     |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|-----|
|          | Drittstaatsangehörige                                                    | 179 |
|          | Asylsuchende, Flüchtlinge, Geduldete                                     | 180 |
|          | Unionsbürger/innen                                                       | 182 |
|          | Die Bedeutung von Trennung und Scheidung<br>für das Recht auf Aufenthalt | 183 |
|          | Integrationskurs                                                         | 185 |
|          | <b>Familienrechtliche Aspekte</b>                                        | 186 |
|          | Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern                    | 187 |
|          | Sorgerecht und Aufenthalt                                                | 188 |
|          | Sorgerecht und Auslandsumzug                                             | 189 |
|          | Scheidung                                                                | 189 |
|          | Scheidungsfolgen                                                         | 190 |
|          | Kindesentführung                                                         | 191 |
|          | <b>Sozialrechtliche Aspekte</b>                                          | 194 |
|          | Krankenversicherung                                                      | 196 |
|          | Familienleistungen: Kindergeld, Elterngeld,<br>Unterhaltsvorschuss       | 197 |
| <b>7</b> | <b>FERIEN, KUREN UND REHABILITATION</b>                                  | 202 |
|          | <b>Ferien und Urlaub</b>                                                 | 202 |
|          | <b>Kuren und Rehabilitation</b>                                          | 203 |
|          | Vorsorge-Kur                                                             | 203 |
|          | Rehabilitations-Kur                                                      | 204 |
| <b>8</b> | <b>BERATUNG</b>                                                          | 206 |
|          | <b>Beratungsstellen</b>                                                  | 206 |
|          | Jugendamt und freie Beratungsstellen                                     | 207 |
|          | Beistandschaft                                                           | 208 |
|          | Beurkundung                                                              | 209 |
|          | Erziehungs- und Familienberatung sowie Hilfen zur Erziehung              | 210 |
|          | Schwangerschaftsberatung                                                 | 210 |
|          | Schuldnerberatung                                                        | 211 |
|          | Sucht- und Drogenberatung                                                | 211 |
|          | Hilfsangebote für Frauen zum Schutz vor Gewalt                           | 212 |
|          | <b>Juristische Beratung und Vertretung und ihre Kosten</b>               | 213 |
|          | Beratung durch einen Anwalt/eine Anwältin                                | 213 |
|          | Rechtsschutzversicherung                                                 | 213 |
|          | Beratungshilfe                                                           | 214 |
|          | Kosten bei einem gerichtlichen Verfahren                                 | 216 |
|          | Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)                   | 217 |
|          | <b>Selbsthilfe</b>                                                       | 220 |
|          | <b>ANHANG</b>                                                            |     |
|          | <b>Adressen</b>                                                          | 223 |
|          | <b>Literatur</b>                                                         | 226 |
|          | <b>Stichwortverzeichnis</b>                                              | 230 |
|          | <b>Düsseldorfer Tabelle</b>                                              | 234 |



---

## VORWORT



### **Liebe Alleinerziehende, liebe Einelternfamilien,**

in Ihrer Hand halten Sie eine neue Auflage unseres überarbeiteten und aktuellen Taschenbuchs. Seit der letzten Aktualisierung hat sich einiges geändert. Im Jahr 2017 ist mit dem Ausbau des Unterhaltsvorschlusses ein Meilenstein für Alleinerziehende erreicht worden. Durch die Reform wurde sowohl die Altersbeschränkung auf Kinder unter zwölf als auch die maximale Bezugsdauer von sechs Jahren abgeschafft. Wenn alle übrigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, können Alleinerziehende nun durchgehend von der Geburt bis zum 18. Geburtstag ihres Kindes Unterhaltsvorschuss beziehen. Erhalten Sie für Ihr Kind Unterhalt, so finden Sie wie immer die aktuelle Düsseldorfer Tabelle im Anhang dieses Buches. Im Jahr 2018 wurde die Obergrenze der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle von 1.500 Euro auf 1.900 Euro heraufgesetzt mit der Folge, dass leider künftig wesentlich mehr Kinder mit dem Mindestunterhalt auskommen müssen. Weitere Änderungen der letzten Jahre, die in dieser Ausgabe berücksichtigt wurden, sind beispielsweise die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf Mutterschutz, die Brückenteilzeit als Möglichkeit der befristeten Teilzeit für Arbeitnehmer/innen in größeren Unternehmen oder die neuen Freibeträge auf Leistungen aus privater Altersvorsorge bei der Grundsicherung im Alter. Auch 2019 treten voraussichtlich einige Gesetzesänderungen in Kraft, die Einelternfamilien betreffen: Der Gesetzgeber plant Neuregelungen beim Kinderzuschlag sowie beim Bildungs- und Teilhabepaket. Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag können sich ab August bundesweit von den Kitagebühren befreien lassen. Die gelebten Familienformen in unserer Gesellschaft sind vielfältig und spiegeln sich auch in dieser Ihnen vorliegenden 23. Auflage wider.

Dieses Buch ist der „Bestseller“ des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Alleinerziehend zu sein oder zu werden ist heutzutage eine gesellschaftliche Normalität. Für einen alleinerziehenden Elternteil stellt diese Zeit



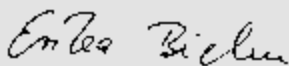
dennoch eine große Herausforderung dar. Alleinerziehend zu sein oder zu werden kann nicht nur Folge sehr unterschiedlicher Ursachen und Lebensläufe sein, sondern jeder Vater und jede Mutter kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen. Unabhängig davon, ob Sie geschieden sind oder Ihre Kinder von Anfang an allein erziehen, unverheiratet und ohne Partnerschaft, ob Sie nach dem Tod Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin allein mit den Kindern dastehen: Immer stellt das Alleinerziehen hohe Anforderungen und verlangt Ihren ganzen Einsatz und Ihre ganze Persönlichkeit. Allerdings werden Sie auch feststellen, dass Sie an den neuen und zum Teil unbekannten Problemen wachsen – Ihr Selbstbewusstsein, Ihr Durchsetzungsvermögen und auch Ihre Zuversicht in die eigene Stärke werden zunehmen. Viele von Ihnen erzählen immer wieder, dass das Hineingeworfen werden in diese Lebenssituation ungeahnte Kräfte geweckt und persönliche Stärken zum Vorschein gebracht hat.

Auf diesem Weg will der VAMV Sie begleiten. Das Taschenbuch bietet Ihnen eine solide Grundlage, die objektiv bestehenden Schwierigkeiten zu meistern: Unterhaltsansprüche, sozialrechtliche Regelungen, das Sorge- und Umgangsrecht, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit sind einige wichtige Stichworte, worüber Sie hier Informationen erhalten. Sie erfahren mehr über Ihre Rechte und die Ihrer Kinder; Sie werden Ihre Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten kennen lernen, Sie entdecken neue Ansprechpartner/innen und Adressen für kompetente Beratung – kurzum, nach der Lektüre dieses Buchs haben Sie eine Fülle von Informationen, um souverän Ihren Alltag gestalten zu können. Eine individuelle Rechtsberatung kann unser Taschenbuch selbstverständlich nicht ersetzen, nur diese kann die Besonderheiten Ihres Falles umfassend berücksichtigen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) besteht seit nunmehr 52 Jahren. Er unterstützt und berät Alleinerziehende nach dem Grundsatz der Selbsthilfe vor Ort, und mit einer aktiven Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene. Sollten Sie weitere Fragen oder einfach nur den Wunsch nach Austausch mit anderen Alleinerziehenden haben, wenden Sie sich gern an einen unserer Landes- oder Ortsverbände in Ihrer Nähe.

Stärken Sie unsere und damit Ihre Position, indem Sie Mitglied werden. Ihre Unterstützung hilft uns, Ihre Interessen und die anderer Alleinerziehender zielgerichtet und konsequent zu vertreten. Wir freuen uns auf Sie und auf Ihre Kinder.

Ihre Bundesvorsitzende



Erika Biehn

### **Wie haben wir es aufgebaut?**

Die Kapitel sind so geordnet, wie Frau oder Mann alleinerziehend wird. Beginnend mit der neuen Lebenssituation – ein Baby kündigt sich an, eine Trennung steht bevor, der schmerzliche Tod eines Elternteils muss verkraftet werden – macht das Buch folgende Stationen: Die Ansprüche und Rechte der Kinder werden behandelt und die vielfältigen Lebensbereiche der alleinerziehenden Eltern: ihre Arbeit oder Arbeitslosigkeit, ihre Kranken- und Rentenversicherung, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen, ihr Status als Migrant/in oder mit Behinderung lebend, ihre Ferien und ihre Möglichkeiten, sich beraten zu lassen und noch Einiges mehr.

### **Wie finden Sie schnell, was Sie suchen?**

Die Kapitel sind übersichtlich geordnet und am Seitenrand erkennen Sie, wo Sie sich gerade befinden. Wichtige Begriffe sind fett gedruckt und können über das Stichwortverzeichnis im Anhang schnell nachgeschlagen werden. Zu jedem Kapitel gibt es Kontakt-, Broschüren- oder Literaturvorschläge.

### **Wer kann Fragen beantworten, die Sie in diesem Buch nicht finden?**

Unser Buch wird nicht alle Ihre Fragen beantworten können. Immer wieder gibt es ganz spezielle Fälle, die Sie am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch oder in einer Rechtsberatung klären. Wir nennen Ihnen Beratungsstellen und Kontakte, wo Ihnen weitergeholfen wird.

## **Was heißt eigentlich „alleinerziehend“?**

Egal ob Sie geschieden, verwitwet, getrennt lebend oder ledig sind, Ihr Status als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater sagt noch gar nichts darüber aus, wie Sie leben. Auch in neu zusammengesetzten Familien, in denen manchmal sowohl die Frau als auch der Mann Kinder aus früheren Verbindungen „mitbringen“, in so genannten Patchworkfamilien, fühlen sich die Elternteile noch allein zuständig für ihre Kinder. Insgesamt sind Alleinerziehende und ihre Kinder als Familienform anerkannt – in der Nachbarschaft, im Kindergarten und in der Schule, bei den Behörden und nicht zuletzt in der Politik.

## **Wie viele Alleinerziehende gibt es?**

Mit 1,5 Millionen ist fast jede fünfte Familie mit minderjährigen Kindern in Deutschland eine Einelternfamilie. Rund 2,2 Millionen Kinder unter 18 Jahren leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, zu 88 Prozent bei ihren Müttern. Zählt man die volljährigen Kinder noch dazu, gibt es über 3,7 Millionen Kinder in den Haushalten von Alleinerziehenden. Familie ist nicht statisch, derzeit werden etwa 300.000 Personen pro Jahr alleinerziehend. Der Trend zur Einelternfamilie hat in den letzten Jahren zugenommen und wird es wahrscheinlich auch weiterhin – immer mehr Eltern trennen sich oder entscheiden sich von vornherein für ein alleiniges Zusammenleben mit dem Kind.

## **Wie geht es den Familien finanziell?**

Die gesellschaftliche Anerkennung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass über ein Drittel aller Einelternfamilien von Sozialtransfers leben. Haushalte von Alleinerziehenden weisen mit 44 Prozent das höchste Armutsrisiko aller Familienformen auf. Die Armut von Kindern Alleinerziehender ist in Deutschland am größten: Von den 1,92 Millionen Minderjährigen im Hartz-IV-Bezug leben 968.750, also etwa die Hälfte, in Alleinerziehendenhaushalten.

# 1

## NEUE LEBENSSITUATION

### SCHWANGERSCHAFT

Eine **Schwangerschaft** ist ein freudiges Ereignis. Sogar eine ungeplante oder ungewollte Schwangerschaft kann sich dahin entwickeln, dass sich Mutter und Vater auf das Leben mit Kind freuen.

Wenn sich zu Beginn der Schwangerschaft oder in deren Verlauf abzeichnet, dass die Mutter mit dem Kind allein leben wird, treten häufig Zukunfts- und Existenzängste auf. Diese sind allein kaum zu bewältigen. Neben Gesprächen mit Freund/innen und der eigenen Familie empfiehlt es sich, eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Sie finden entsprechende Angebote bei den örtlichen Verbänden von Pro Familia, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Vereins Donum Vitae. Auch die örtlichen Verbände der Caritas sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen bieten Schwangerschaftsberatung an, stellen jedoch keine Beratungsscheine für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch aus.

Eine Beratung kann Perspektiven eröffnen, wie sich ein Leben mit Kind auch ohne Partner organisieren und finanzieren lässt. Sie ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Langfristige Überlegungen werden dort genauso in den Blick genommen wie kurzfristige Notsituationen. Die Berater/innen geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an andere Beratungsstellen, z. B. an eine Schuldnerberatungsstelle.

Schnell und unbürokratisch hilft die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**. Einen formlosen Antrag auf finanzielle Unterstützung können Sie bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle stellen, nicht bei der Bundesstiftung selbst. Hilfe gibt es z.B. als Zuschuss für die Erstausstattung des Kindes, für den Haushalt, aber auch für Kinderbetreuung. Beachten Sie, dass der Antrag vor der Geburt gestellt werden muss. Die Zuschüsse werden Müttern zwischen der Schwangerschaft und dem dritten Lebensjahr des

Kindes gewährt und werden nicht auf Leistungen wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet. Siehe auch: [www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de](http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de)

Wenn Sie sich ein Leben allein mit Kind nicht vorstellen können, ziehen Sie möglicherweise einen **Schwangerschaftsabbruch** in Erwägung. Für eine solche Entscheidung haben Sie nur begrenzt Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich einen Termin in einer Beratungsstelle geben lassen.

*Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 Strafgesetzbuch):*

- Sie müssen sich bei einer der anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und sich diese Beratung bescheinigen lassen.
- Der Eingriff darf frühestens am vierten Tag nach der abgeschlossenen Beratung vorgenommen werden.
- Er muss von einer Ärztin / einem Arzt bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

#### *Abbruch mit Indikation*

Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch, dem eine Indikation zugrunde liegt, d.h. wenn aus ärztlicher Sicht ein Grund vorliegt, der den Abbruch rechtfertigt. Hierunter fallen die medizinische und die kriminologische Indikation. Die Kosten des Abbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen, werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Besteht keine Mitgliedschaft und kommt auch kein anderer Leistungsträger in Betracht (z.B. eine private Krankenversicherung), kann ein Erstattungsanspruch nach den Regelungen des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen bestehen.

#### *Kosten eines Abbruchs ohne Indikation:*

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann nur ein kleiner Teil der Kosten „normal“ mit Krankenschein abgerechnet werden.

Dazu gehören

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, bei denen der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht,
- Behandlung von Komplikationen.

Die Kosten des eigentlichen Eingriffs können über Ihre Kasse nur noch dann abgerechnet werden, wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen oder Vermögen un-

terhalb bestimmter Grenzen liegt oder wenn Sie z.B. Sozialleistungen erhalten, nach dem BAFöG gefördert werden oder vom Asylbewerberleistungsgesetz Unterstützung bekommen. Eine Kostenübernahme müssen Sie bereits vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Die schriftliche Zusage benötigen Sie für die Ärztin/den Arzt, die/der den Eingriff durchführen soll.

Sie brauchen den Abbruch nicht zu begründen. Die Kasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse „glaubhaft machen“. Ob die Kosten des Eingriffs übernommen werden, hängt ausschließlich von der Höhe Ihres eigenen Einkommens und Vermögens ab. Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihres Partners, Ihrer Partnerin oder Ihrer Eltern spielt keine Rolle. Wenn Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 200 bis 570 Euro je nach Praxis, Methode und Versicherung. Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahme der Kosten des eigentlichen Eingriffs bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort beantragen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Schwangerschaftsabbruch Was Sie wissen müssen – Was Sie beachten sollten“, neue, überarbeitete Auflage 2015 des Pro Familia Bundesverbandes. Die Broschüre kann unter [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) kostenfrei angefordert bzw. als pdf-Datei gelesen werden. Daneben bietet Pro Familia Online-Beratung an: [www.profamilia.de/interaktiv/online-beratung.html](http://www.profamilia.de/interaktiv/online-beratung.html)

Möchten Sie Ihr Kind zur Welt bringen, es aber nicht groß ziehen, haben Sie die Möglichkeit einer **vertraulichen Geburt**. Dabei kann eine werdende Mutter ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einem Krankenhaus oder bei einer Hebamme zur Welt bringen. Die Kosten für die medizinische Betreuung vor und nach der Geburt werden übernommen. Eine Beratungsstelle nimmt den Namen der Mutter auf und gibt die Daten verschlossen in einem Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Aufbewahrung. Entscheiden Sie sich auch nach der Geburt dafür, das Kind abzugeben, kommt es zu einem Adoptionsverfahren. Das betroffene Kind hat das Recht, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Identität seiner leiblichen Mutter zu erfahren. Wenden Sie sich zunächst an eine Schwangerschaftsberatungsstelle. Sie werden dort kostenlos auch zum Verfahren der vertraulichen Geburt beraten. Siehe auch: [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)



Das kostenlose Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“  
des BMFSFJ steht rund um die Uhr zur Verfügung unter: 0800/40 40 020

Nur wenige Mütter oder Väter planen von Anfang an, ihr Leben mit einem Kind als Alleinerziehende zu führen. Die meisten sind durch Trennung und/oder Scheidung in diese Familienform hineingeraten. Es gibt aber auch durchaus Frauen, die sich ein Kind wünschen und planen, dieses ohne Partner groß zu ziehen.

Wenn Sie ohne Partner mit Ihrem Kind zusammenleben, muss der Alltag gut organisiert sein. Das trifft vor allem dann zu, wenn Sie erwerbstätig sind oder den Einstieg in den Beruf suchen. Um finanziell auf eigenen Füßen zu stehen, ist eine gute und ausreichende Kinderbetreuung unbedingt notwendig. In Kindertagesstätten ist man bemüht, alleinerziehenden Eltern möglichst schnell einen Platz zuzuweisen. Doch häufig reichen die Öffnungszeiten nicht und Sie müssen zusätzlich private Arrangements treffen. Ein weiteres Problem ist die Suche nach einem Arbeitsplatz, mit dem sich Kindererziehung und Geldverdiene vereinbaren lassen (siehe Kapitel 3 Erwerbstätigkeit und 4 Kinderbetreuung).

Ob Sie ledig sind, getrennt lebend, geschieden, verwitwet oder wieder verheiratet, ob in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebend – die Lebensform hat Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, auf die Steuerklasse, auf das Sorgerecht, auf Ihren Status bei der Krankenkasse, auf Ansprüche beim Jobcenter und Ähnliches. Im Folgenden werden die einzelnen Lebenssituationen kurz angesprochen. Verweise zeigen Ihnen, in welchen Kapiteln Sie detaillierte Informationen erhalten.

### LEDIG

Als nicht verheiratete Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Dies bescheinigt Ihnen das Jugendamt. Möchten Sie mit dem Vater des Kindes die gemeinsame Sorge ausüben, so können Sie dies durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkunden lassen. Haben Sie sich bisher nicht für die gemeinsame Sorge entschieden, kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beantragen und es unter Umständen auch gegen Ihren Willen zugesprochen bekommen (siehe Kapitel 2 Sorgerecht). Davon unabhängig steht Ihnen neben dem Unterhalt für Ihr Kind nach § 1615 I BGB auch Betreuungsunterhalt mindestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes zu (siehe Kapitel 3 Betreuungsunterhalt).

Wenn Sie mit Ihrem Kind allein leben, gehören Sie zu den so genannten „echten“ Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Steuerklasse II haben und damit

auf einen Freibetrag (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). In der gesetzlichen Krankenkasse sind Ihre Kinder bei Ihnen beitragsfrei mitversichert. Der Kontakt zum Vater ist im Umgangsrecht geregelt (siehe Kapitel 2 Umgang).

## ■ GETRENNT LEBEND / GESCHIEDEN

Als getrennt lebende Eltern sind Sie nicht nur mit dem Wechselbad der Gefühle beschäftigt, Sie müssen auch aufmerksam für Ihre Kinder da sein, sich mit Sorge- und Umgangsregelungen und mit Fragen des Unterhalts vertraut machen (siehe Kapitel 2 und Kapitel 3 Unterhalt).

Je nachdem, welche Steuerklasse Sie und Ihr/e Partner/in vor der Trennung hatten, wird sich diese nun ändern. Der Elternteil, der mit dem Kind allein lebt, kann Steuerklasse II mit einem Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Eine Änderung der Steuerklassen können Sie beantragen, sobald Sie mit dem Kind allein leben (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern).

Trennung und Scheidung sind anstrengende und belastende Zeiten. Bei Konflikten mit dem getrennt lebenden Elternteil können Sie eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Familienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Sie können aber auch versuchen, zunächst gemeinsam nach Lösungen zu suchen oder mit Hilfe von Dritten einen Kompromiss zu finden, z.B. in einer Mediation.

Ihre Kinder sollten möglichst nicht in die Konflikte mit hinein gezogen werden. Der Anspruch der Fachleute, dass Eltern in Trennung und Scheidung die Paarebene von der Elternebene trennen sollten, ist manchmal nur sehr schwer zu erfüllen. Eltern trennen sich nicht leichtfertig voneinander und sind in den meisten Fällen bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich zu belasten. In Situationen der Überforderung, der Gekränktheit und Verletztheit kommt es trotzdem immer wieder dazu, dass über die Kinder Machtkämpfe ausgetragen werden. Kinder leiden sehr, wenn sie in die Streitigkeiten der Eltern hineingezogen werden. Sind eine Zeitlang keine sachlichen Gespräche möglich, kann es hilfreich sein, wenn beide Eltern ihre Vorschläge und Überlegungen, etwa zu Fragen des Umgangs, schriftlich und möglichst sachlich abfassen und sich diese gegenseitig zukommen lassen.

## ■ VERWITWET

Wenn Ihr/e Partner/in verstorben ist, sind bei aller Trauer viele Dinge zu regeln. Das gilt vor allem für finanzielle Angelegenheiten. Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Hatte der/die Verstorbene einen Vertrag über eine Betriebsrente abgeschlossen, können Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine entsprechende Rente haben.



Leibliche minderjährige Kinder der/s Verstorbenen, aber auch Stiefkinder und Pflegekinder, soweit sie in dem Haushalt des Verstorbenen lebten, haben in der Regel einen Anspruch auf Halbwaisenrente. Dieser Anspruch besteht, bis zum 27. Lebensjahr des Kindes, sofern eine Ausbildung oder ein Studium noch nicht abgeschlossen wurde. Die Höhe der Rente errechnet sich aus den Rentenansparschaften, die der verstorbene Elternteil erworben hat. Für einen Rentenanspruch müssen allerdings mindestens fünf Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse (Wartezeit) eingezahlt worden sein.

Erhält das Kind eine Halbwaisenrente, gilt diese Rente als Einkommen des Kindes. Daraus folgt, dass das Kind freiwillig krankenversichert werden muss, es sei denn, Ihr Kind erfüllt die Voraussetzungen für eine Familienversicherung bei Ihnen (siehe Kapitel 3 Krankenversicherung).

Hatten Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Bankkonto und er verstirbt, nimmt die Bank in der Regel eine Kontosperrung vor. Das bedeutet, dass Sie von einem gemeinsamen Konto zunächst kein Geld mehr abheben können. Dies wird erst wieder möglich, wenn ein Erbschein vorliegt. Einen Erbschein erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht.

Um einen Erbschein erhalten zu können, muss nicht nur feststehen, dass Sie **Erbe oder Erbin** sind, Sie müssen das Erbe auch angetreten haben. Hier sollten Sie aufmerksam sein; vor allem dann, wenn Ihr Kind zum Erben des getrennt lebenden Elternteils wird und Sie keinen Überblick über das Erbe haben. Auch Schulden können vererbt werden, ebenso Ansprüche von Dritten an den Verstorbenen. Daher sollten Sie sich mit Hilfe eines so genannten Angebotsverfahrens beim Nachlassgericht vorher genau informieren, worum es sich bei dem Erbe handelt, bevor Sie oder Ihr Kind ein Erbe antreten.

Ein Erbe, das überschuldet ist, können die sorgeberechtigten Eltern(teile) des erbberechtigten Kindes ausschlagen. Für das Ausschlagen eines Erbes steht Ihnen eine Frist von sechs Wochen, nachdem Sie über den Erbfall informiert wurden, zur Verfügung. Dafür müssen Sie eine so genannte „Ausschlagungs-erklärung“ beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notar abgeben.

Grundsätzlich ist bei jedem Erbfall zu klären, welcher Art das Erbe ist. Es gehören zum Nachlass immer alle aktiven und passiven Vermögenswerte. Die Erbfolge ist gesetzlich geregelt. Sie kann jedoch durch ein **Testament** verändert werden. Leibliche Kinder bleiben unabhängig von Trennung und Scheidung ihrer Eltern voll erbberechtigt. Das Erbe leiblicher Kinder kann allerdings auf den Pflichtteil beschränkt werden, wenn diese Regelung testamentarisch verfügt wurde. Im Gesetz wird die Erbfolge durch eine Rangfolge festgelegt. In der ersten Rangfolge stehen die leiblichen Kinder des Verstorbenen und der

Ehepartner. Durch eine Scheidung bzw. einen Scheidungsantrag verliert der Ehepartner seinen Erbsanspruch. Allerdings sind die Erben verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an Sie und/oder Ihre Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen.

Ein Testament oder einen Erbvertrag können Sie nur persönlich einrichten. Ein Testament muss handschriftlich aufgesetzt werden. Dieses Testament kann am zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden. Ein Testament kann auch von einem Notar aufgesetzt werden. Hierdurch können allerdings erhebliche Kosten entstehen. Wichtig ist, dass ein Testament immer so aufgesetzt sein muss, dass im Erbfall möglichst keine Anfechtung erfolgen kann. Wenn Sie in Ihrem Testament eine Empfehlung für das Verbleiben Ihres Kindes geben wollen, sollten Sie diese ausreichend begründen.



Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz:  
Erben und Vererben. Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht  
[www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen.html)

---

## NEUE PARTNERSCHAFT

Eine neue Partnerschaft ist immer ein Aufbruch. Mit ihr verbinden sich viele Hoffnungen und Wünsche, Erwartungen, auch gute Vorsätze gehören dazu. Trotz des Neubeginns lässt sich die alte Beziehung, aus der die Kinder hervorgegangen sind, nicht vergessen oder ignorieren. Sie wirkt in die neue Beziehung mit hinein, allein schon durch die Standardthemen Sorgerecht, Unterhalt und Umgang.

Eine neue Partnerschaft kann auch ein Risiko für den bestehenden Alltag und die vertraute Routine der Einelternfamilie sein. Auch deswegen ist die Trennungsquote bei Zweit-Ehen höher als bei Erst-Ehen. Gerade Kinder reagieren häufig verunsichert oder ablehnend, wenn sie erfahren, dass ihre Eltern neue Lebensgefährten haben. Es bedarf Sensibilität, Geduld und Aufmerksamkeit, um eine neue Beziehung zu stabilisieren und alle Bedürfnisse „unter einen Hut“ zu bekommen.

Ziehen Sie und Ihre Kinder mit Ihrem/r neuen Lebensgefährten/in und möglicherweise dessen/deren Kindern in eine gemeinsame Wohnung, wachsen die Kinder in einer **Stieffamilie** auf. Wenn Sie selbst Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird nun auch das Vermögen und Einkommen Ihres neuen Partners/Ihrer neuen Partnerin überprüft und möglicherweise auf Ihren Bedarf und den Ihres Kindes angerechnet (siehe Kapitel 3 Arbeitslosigkeit). Kommen gemeinsame Kinder hinzu, wird das Familiensystem noch komplexer. Das bietet allen Beteiligten

große Chancen, verlangt aber auch ein erhöhtes Maß an sozialen Kompetenzen und Kompromissbereitschaft.

## ■ NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

**Nichteheliche Lebensgemeinschaften** sind neben der Ehe als gleichwertige Familienform akzeptiert. Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern Sie und Ihr/e Partner/in eine entsprechende übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtsstellung gegenüber einem gemeinsamen Kind entspricht dann der von verheirateten Eltern. Geben sie keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, es sei denn, der Vater beantragt eine gerichtliche Entscheidung über die gemeinsame Sorge beim Familiengericht.

Rechtlich werden die Partner/innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt. Das gilt auch für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Insbesondere ist eine beitragsfreie Familienversicherung der Partnerin bzw. des Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Leben Sie und Ihre Kinder mit Ihrer/Ihrem Partner/in in dieser Lebensform zusammen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem leiblichen Vater und deren Umgangsrecht. Bezogen Sie vorher Ehegattenunterhalt, kann dieser allerdings gekürzt werden.

Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben gegeneinander keinen Anspruch auf Unterhalt. Verdient jedoch nur ein Partner/eine Partnerin ein eigenes Einkommen während der/die andere Kinder erzieht, empfiehlt es sich, den/die nichterwerbstätige/n Partner/in für den Fall einer eventuellen Trennung oder bei Tod abzusichern, z.B. durch Lebensversicherung oder Testament. Ein Partnerschaftsvertrag zur Regelung eventueller Trennungsfolgen sorgt für Sicherheit und vermeidet kostspielige und unangenehme Auseinandersetzungen vor Gericht.

Kommt es zu einer Trennung und bestand die Lebensgemeinschaft einige Jahre, kann es sein, dass Ihren (nicht gemeinsamen) Kindern ein Recht auf Umgang mit dem getrennten Partner zugesprochen wird, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass Ihr/e Lebensgefährte/in und die Kinder zueinander eine enge Bindung aufgebaut haben.



Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz:  
Gemeinsam leben. Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene  
Lebenspartnerschaft zusammenleben  
[www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen.html)

## ■ WIEDERHEIRAT

Bei Wiederheirat erlischt der gesetzliche Anspruch eines geschiedenen Ehepartners auf Unterhalt. Ebenso entfallen der Betreuungsunterhalt sowie der Unterhaltsvorschuss. Unterhaltsverpflichtungen für leibliche Kinder bleiben genau wie das Sorgerecht und das Umgangsrecht von einer Wiederheirat unberührt, es sei denn, der neue Ehegatte adoptiert das Kind (siehe Kapitel 2 Adoption). Ehegatten sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Heiraten Sie wieder und haben Sie für Ihre Kinder das alleinige Sorgerecht, so hat Ihr Ehepartner – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“ („**kleines Sorgerecht**“ nach § 1687b BGB).

Nur verheiratete Paare profitieren bei der Steuer vom Ehegattensplitting (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). Bevor sich jedoch ein/e Partner/in für die nachteilige Steuerklasse V entscheidet, sollte sie/er sich über die Folgen z. B. für die Höhe des Arbeitslosengeldes beraten lassen und mit ihrem /seinem Ehegatten darüber sprechen, wie der Steuergewinn des /der Partner/in beiden zugute kommen kann.

## ■ EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Die Rechtstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/innen in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** entspricht im Wesentlichen der von verheirateten Partnern. Das gilt auch für die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt der Partner/innen, für den Versorgungsausgleich und wenn Kinder vorhanden sind für das Umgangsrecht mit dem Kind im Falle der Trennung sowie für den Kindesunterhalt (siehe auch Kapitel 2 Umgang und 3 Unterhalt).

Lebt ein minderjähriges leibliches oder adoptiertes Kind eines/r Lebenspartners/in, für das ihm/ihr das alleinige Sorgerecht zusteht, in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, so stehen dem/der anderen Lebenspartner/in in bestimmtem Umfang sorgerechtliche Befugnisse zu („**kleines Sorgerecht**“). Danach hat der/die Lebenspartner/in im Einvernehmen mit dem/der allein Sorgeberechtigten „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“.

Nach Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft hat der/die Lebenspartner/in, der/die nicht Elternteil des Kindes ist, als enge Bezugsperson ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Lebenspartner/innen haben die Möglichkeit, das leibliche Kind ihres/r Partner/in zu adoptieren (so genannte Stiefkindadoption), wenn der andere leibliche Elternteil dem zustimmt (siehe Kapitel 2 Adoption).

Seit dem Eheöffnungsgesetz von 2017 besteht außerdem die Möglichkeit, eine vor 2017 geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaft durch eine gemeinsame persönliche Erklärung beim Standesamt in eine Ehe umzuwandeln.

## WOHNEN

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wer bleibt in der gemeinsamen **Wohnung**? Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen (siehe Anhang Adressen). Zu einem Umzug wird dagegen geraten, wenn das Kind in der bisherigen Wohnung Gewalt erfahren hat.

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/r Partner/in in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den **Mietvertrag** unterschrieben hat. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, können Sie auch nur gemeinsam kündigen, es sei denn, Sie haben mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart. Die Zustimmung zur Kündigung können Sie von Ihrem/r Partner/in verlangen. Umgekehrt muss der Vermieter die Kündigung auch beiden gegenüber aussprechen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn Ihr/e Partner/in ohne Kündigung auszieht, bleibt er/sie weiter als Mieter verpflichtet. Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, hat im Trennungsfall die andere Person keinerlei Rechte, in der Wohnung zu bleiben.

Wenn Sie verheiratet in einer Wohnung zusammengelebt haben, gibt es unabhängig davon, wer den Vertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Wenn Sie keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der **Ehewohnung** zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann allein zugewiesen (auch gegen den Willen des anderen), wenn beim gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z. B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Ist dies nicht der Fall, so wird den Ehepartnern zugemutet, bis zur rechts-

kräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Für diesen Fall haben Sie die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen. Diesen Bereich darf der/die Partner/in nicht betreten. Während des Trennungs- und Scheidungsverfahrens erhält Ihr Antrag auf Erteilung eines **Wohnberechtigungsscheins** keinen besonderen Dringlichkeitsrang. Dementsprechend bekommen Sie auch keinen so genannten Dringlichkeitsschein oder einen Bescheid über den Dringlichkeitsrang, wie er von einigen Gemeinden bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Person, die das Sorgerecht für das Kind erhält, auch die bisherige Wohnung im Scheidungsverfahren zugesprochen bekommt.

In den meisten Fällen bleibt es auch nach einer Ehescheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die bisherige Ehwohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem das Kind (überwiegend) lebt. Bei der Entscheidung über den Verbleib der Wohnung war und ist nämlich auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern zu berücksichtigen. Praktizieren die Eltern das so genannte **Wechselmodell**, lebt das Kind also im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehwohnung konkrete Einzelfallumstände ausschlaggebend sein.

Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind. **Achtung:** Sind Sie nach der Trennung aus der Ehwohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug nicht eine ernstliche Rückkehrabsicht Ihrem Ehegatten gegenüber bekundet, so wird davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die Wohnung wollen.

Falls Sie nach der Trennung gezwungen sind, eine neue Wohnung zu finden, können Sie mit etwas Glück vielleicht zunächst bei Verwandten oder Freund/innen unterkommen. Denkbar ist auch, dass Sie sich ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Die Kosten trägt unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialamt, wenn beim Jugendamt die Gefährdung der Kinder und der eigenen Person durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft gemacht werden kann. Rückzahlungspflichtig ist dann der Ehemann, sofern er zahlungsfähig ist.

Nach dem **Gewaltschutzgesetz** können Sie z. B. bei Gewaltanwendung durch Ihren Partner, mit dem Sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben (aber nicht verheiratet sein müssen), durch Antrag beim zustän-

digen Familiengericht verlangen, dass dieser auszieht. In besonderen Härtefällen reicht bereits die Androhung von Gewalt aus. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand z.B. Alkohol bedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde.

Sind Sie von Gewalt betroffen, können Sie das bundesweite Telefon gegen Gewalt unter der Nummer 0800/116016 anrufen (siehe auch: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)).

Eine Wohnungszuweisung ist nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz auch zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z.B. einem/r neuen Partner/in) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden.

Hat Ihr/e Partner/in den Mietvertrag mit unterschrieben oder ist er/sie alleinige/r Mieter/in, kommt nur eine befristete Überlassung der Wohnung an Sie zur alleinigen Benutzung in Betracht. Die befristete oder dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Gericht kann auch im Eilverfahren angeordnet werden. Parallel dazu schaffen die Länder die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage, um in Fällen häuslicher Gewalt z.B. eine so genannte Wegweisung mit Betretungsverbot durch die Polizei zu ermöglichen. I.d.R. ist eine Wegweisung für sieben bzw. zehn Tage vorgesehen.

Falls die Bedrohungslage bei Verbleib in der gemeinsamen Wohnung weiterbestehen würde, können Sie mit Ihren Kindern in ein **Frauenhaus** gehen. Bitte beachten Sie, dass es Kostenprobleme geben kann, falls Sie zunächst bei Freunden oder Verwandten unterkommen und erst später ein Frauenhaus aufsuchen. Viele Kommunen zahlen keine Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden. Die Kontaktdaten von Frauenhäusern bekommen Sie über das Telefonbuch oder bei der Telefonauskunft, bei vielen Taxifahrer/innen, bei den VAMV-Landes- und Ortsverbänden, bei örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z.B. Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband).



Über die Internetseite der Frauenhauskoordinierungsstelle können Sie Frauenhäuser in ganz Deutschland sowie weitere wichtige Informationen recherchieren, [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
Tel. 030/338 43 42 0

Die Kündigung einer Mietwohnung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der/die Vermieter/in ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies tritt z. B. ein, wenn der/die Vermieter/in den Wohnraum für den eigenen Bedarf benötigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung hat der/die Vermieter/in nur bei schuldhaften schwerwiegenden Vertragsverletzungen, vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug des/der Mieters/in.

Bei einer an sich berechtigten Kündigung können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einlegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Kündigung eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. wenn kein angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist, Sie schwer erkrankt sind oder Ihnen eine schwierige Prüfung bevorsteht. Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und Ähnlichem schrecken. Der/die Mieter/in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, besonders mit Kind/ern. Auch Mieterhöhungen können nicht wahllos gefordert werden.

Wenn Sie vorhaben, Ihre Wohnung unterzuvermieten, weil Sie Ihnen allein zu groß und zu teuer ist, brauchen Sie die Erlaubnis des Vermieters. Allerdings haben Sie einen Anspruch auf Zustimmung, sofern Sie einen nach Abschluss des Mietvertrags entstandenen wichtigen Grund angeben können. In Betracht kommt z. B. die Aufnahme einer Betreuungsperson für Ihr Kind oder die Aufnahme eines/r Untermieters/in aus finanziellen Gründen nach Auszug Ihres/r Partner/in.



Bei Problemen mit Vermieter/innen hilft der Mieterbund:  
Deutscher Mieterbund e. V., Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030 / 22 32 30,  
[www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de). Dort erfahren Sie auch Adressen der lokalen Büros  
in Ihrer Nähe. Außerdem gibt es vielerorts weitere Mietervereine.

.....

**Hinweis:** Sie müssen in der Regel drei Monate Mitglied im Mieterbund sein, damit er Ihnen in einem konkreten Fall mit Rat und Tat beiseite steht. Spätestens wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Konflikt vor dem Gericht ausgetragen werden könnte, sollten Sie eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen.

## ■ WOHNUNGSSUCHE

Besonders in Ballungsräumen sind die Mieten zuletzt rasant gestiegen. Das Finden einer ausreichend großen und einigermaßen bezahlbaren Wohnung in familienfreundlicher Wohnumgebung erfordert deshalb häufig Ausdauer und Kreativität. Überlegen Sie sich, wie viel Sie für das Wohnen (inklusive Neben-



kosten) ausgeben können, wie groß die Wohnung sein sollte und welche Prioritäten (Lage, Nähe zu Schule/ Kindertagesstätte/ nahen Verwandten, Mietpreis, Ausstattung der Wohnung) ihre Wohnungssuche bestimmen. Unter Umständen werden Sie Ihre Prioritäten im Laufe der Wohnungssuche anpassen müssen.

Informieren Sie sich über das örtliche Mietpreisniveau (z. B. Mietspiegel) und die gängigen Preise bei Neuvermietungen, um überbezahlte Angebote zu entlarven. Interessieren Sie sich für eine Wohnung, erkundigen Sie sich am besten frühzeitig nach versteckten Kosten, wie z. B. Staffelmieten, die im jährlichen Rhythmus aufs Steigen programmiert sind.

Wohnungsangebote finden Sie in der Regel in lokalen Tageszeitungen, auf Wohnungs- und Anzeigenportalen im Internet und an schwarzen Brettern. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z. T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Oft lohnt es sich, selbst aktiv zu werden. Rufen Sie Wohnungsbaugesellschaften an und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und frei werdende Wohnungen. Insbesondere bei kommunalen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsbaugenossenschaften können Sie mit etwas Glück oder einer längeren Wartezeit noch vergleichsweise preisgünstigen Wohnraum finden. Unter Umständen haben Sie auch Anspruch auf die Zuweisung einer **Sozialwohnung**. Dazu können Sie sich an das örtliche Wohnungsamt wenden. Dieses informiert und überprüft, ob ein Anspruch besteht. Das Wohnungsamt oder Ihre Gemeinde stellt Ihnen dann einen so genannten **Wohnberechtigungsschein** (WBS) aus, der zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung berechtigt. Dafür ist es wichtig, dass Sie die besondere Dringlichkeit Ihrer Wohnungssuche herauszustellen, da die Vergabe meist nach Dringlichkeitsstufen vorgenommen wird. Werdende Mütter und Alleinerziehende werden bevorzugt. Lassen Sie sich durch Aussagen der Sachbearbeiter/innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, nicht von der Antragstellung abschrecken. Auch wenn Sie in einer zu kleinen Wohnung (für zwei Personen eine 1-Zimmer-Wohnung oder für drei Personen eine 2-Zimmer-Wohnung) leben, können Sie einen Dringlichkeitsschein beantragen.

Wohnberechtigungsscheine werden grundsätzlich nur für die/den Wohnungssuchende/n und ihre/seine Familienangehörigen ausgestellt. Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht und lebt das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, so ist es Haushaltsmitglied beider Elternteile.

**Achtung:** Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung über das kommunale Wohnungsamt haben Sie in der Regel keinen Einfluss auf die Wahl des Stadtteils oder der Wohngegend, auch wenn Sie berufliche oder familiäre Gründe (z. B. Kindertagesstätte) anführen.

**Wohngemeinschaften** haben den Vorteil, dass die Kosten geteilt werden können und Sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung und im Alltag unterstützen können. Bei den VAMV-Orts- und Landesverbänden kann man Ihnen eventuell andere Alleinerziehende vermitteln, die Mitbewohner/innen suchen. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der künftigen Wohngemeinschaft vorher Details des Zusammenwohnens besprechen (Erwartungen, Tagesablauf, Einstellung zu Erziehung und Leben mit Kind, gegenseitige Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Einkauf). Die Wohnung muss außerdem groß genug sein und sollte jedem Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer bieten.

Für Studierende bieten viele Universitäten Familienwohnungen über ihre Zimmervermittlungen an. Für unverheiratete werdende Mütter gibt es auch spezielle Wohnheime. Unterhalten werden diese **Mutter-Kind-Heime** von den Gemeinden, den beiden großen kirchlichen Organisationen (Caritas und Diakonie) und den freien Trägern (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt). Die Vermittlung und alle finanziellen Fragen laufen über das Gesundheitsamt und das Jugendamt bzw. die Mütterberatungsstellen. Auch von den VAMV Landesverbänden können Sie Anschriften solcher Mutter-Kind-Heime erhalten. Die Heime sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie sich dafür interessieren, sollten Sie auf jeden Fall genaue Informationen über das jeweilige Heim einholen und es sich ansehen. Mutter-Kind-Heime sind allerdings immer nur eine vorübergehende Lösung.

**Umzüge** sind teuer, oftmals benötigt man neue Möbel und anderen Hausrat. Falls Sie Leistungen vom Arbeitsamt, Jobcenter oder Sozialamt erhalten, können Sie hier eine Beihilfe zu Ihren Umzugskosten und einmalige Sonderleistungen zur Einrichtung Ihrer Wohnung bzw. für den nötigen Hausrat beantragen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde vorab immer genau, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Sie Anspruch auf solche Leistungen haben. Gebrauchte und renovierte Möbel finden Sie neben Anzeigenportalen im Internet auch beim Sozialen Möbeldienst, der von vielen Gemeinden unterhalten wird oder bei den sozialen Diensten der Wohlfahrtsverbände (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie).

Bereits mit der Geburt ist jedes Kind Träger eigener Rechte. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist die persönliche Anhörung von Kindern ab 14 Jahren verbindlich vorgeschrieben, es sei denn, schwerwiegende Gründe sprechen dagegen. In der Praxis hören die Gerichte in vielen Fällen Kinder ab 3 bis 4 Jahren an. Kinder haben ein Mitspracherecht bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern. Ebenso haben sie ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Eltern, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet waren oder nicht.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) können sich Kinder ohne Kenntnis der Eltern in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden und dort beraten werden.

Zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt können gewaltbereite Elternteile oder Dritte der Wohnung verwiesen werden, wenn mit dieser Maßnahme eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Alle Rechte des Kindes haben die Zielsetzung, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

## **KINDESWILLE UND KINDESWOHL**

Nimmt man es mit den Rechten für Kinder ernst, so kommt man nicht umhin, dem Willen von Kindern eine angemessene Beachtung zu schenken. Kinder unterliegen nicht der Willkür ihrer Eltern. Schon kleine Kinder haben bereits einen ausgeprägten eigenen Willen. Die Schwierigkeit für Eltern besteht oft nicht darin, den Willen ihres Kindes wahrzunehmen, sondern zu entscheiden,

wann sie diesen Willen respektieren und wann er ihrer Auffassung nach nicht zum Wohle des Kindes ist.

Ein kleines Kind, das den Mittagsschlaf nicht halten will, aber erkennbar müde ist, sollte behutsam zum Schlafen bewogen werden. Für eine 13-jährige ist der mitternächtliche Discobesuch nicht zum Wohle der Jugendlichen. Wenn sich Ihr Kind aber sträubt, von Verwandten oder Bekannten in den Arm genommen zu werden, sollten Sie seinen Willen respektieren. Auch wenn Sie Entscheidungen für Ihr Kind treffen, sollten Sie diese mit Ihrem Kind altersgemäß besprechen.

In zahlreichen Gesetzen wird auf das Wohl des Kindes Bezug genommen. Eine große Herausforderung für Eltern und vor allem für Jurist/innen oder Sozialpädagog/innen besteht darin, diesen Rechtsbegriff mit konkreten Inhalten zu füllen. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Das Kindeswohl beinhaltet mindestens alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen eines Kindes vorhanden sein sollen und seine Entwicklung fördern. Ein so am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln achtet die Rechte, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes.

---

## **MUTTER UND VATER – FORMEN DER ELTERNCHAFT**

Kinder können in ganz unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Familienformen geboren werden und aufwachsen. Die biologische, rechtliche oder soziale Elternschaft kann auf unterschiedliche Personen entfallen.

Die biologische Mutter- und Vaterschaft für ein Kind ist unveränderlich. Biologische Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Biologischer Vater ist, wer das Kind gezeugt hat.

Die rechtliche Mutter- und Vaterschaft richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zum Kind. Bei der Mutter entsteht die rechtliche Elternschaft durch Geburt oder durch eine Adoption. Bei dem Vater entsteht die rechtliche Elternschaft, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder durch Vaterschaftsanerkennung oder durch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder durch eine Adoption. Seit dem 1. Oktober 2018 können auch Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Gleichwohl wird die Ehefrau der das Kind gebärenden Mutter allein aufgrund der bestehenden Ehe nicht rechtlicher Elternteil des Kindes (BGH Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18). Solange das Abstammungsrecht nicht entsprechend geändert wird,

kann die Ehefrau einer Mutter nur durch Adoption des Kindes die rechtliche Elternstellung erlangen (Stand: 1. Januar 2019).

Neben der biologischen und rechtlichen Elternschaft gibt es die soziale Elternschaft. Sie beschreibt in erster Linie die Ausgestaltung der Beziehung zum Kind. Soziale Mutter oder sozialer Vater ist ein Elternteil, der keine Rechtsbeziehung zum Kind hat, aber mit dem Kind zusammenlebt und sich um das Kind kümmert.

## ■ ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

Der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gilt als rechtlicher Vater des Kindes. Leben die Eltern in einer anderen Familienform zusammen oder ist die Ehe geschieden, muss die Vaterschaft anerkannt oder vom Gericht festgestellt werden.

Ist das Kind nach der rechtskräftigen Scheidung des Ehepaares geboren, wird es nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach gestelltem Scheidungsantrag geboren, gilt Folgendes: Erkennt ein anderer Mann, z.B. der neue Lebensgefährte der Mutter, bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Vaterschaft an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater des Kindes ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige im Sinne des Gesetzes der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, sofern die Mutter dieser Anerkennung zustimmt.

Verweigert der Vater die Anerkennung der Vaterschaft, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Um eine Vaterschaftsfeststellung betreiben zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen können Sie sich an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen **Beistandschaft** die Feststellung der Vaterschaft betreibt. Zum anderen können Sie sich durch einen Anwalt/eine Anwältin vertreten lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht bzw. beim gemeinsamen Amtsgericht in Familiensachen zu erheben. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Ein so genannter heimlicher **Vaterschaftstest** darf als Beweismittel vor Gericht nicht verwandt werden.

## ■ ANFECHTUNG DER VATERSCHAFT

Die Vaterschaft kann vom rechtlichen Vater, dem das Kind kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist, selbst angefochten werden, wenn er von Umständen erfährt, die gegen seine biologische Vaterschaft sprechen. Da der Status des Kindes nicht endlos unsicher sein soll, beginnt ab Kenntnis der Umstände eine Frist von zwei Jahren zu laufen, innerhalb derer der Vater anfechten kann.

Die Vaterschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem Mann angefochten werden, der als potenzieller biologischer Vater in Betracht kommt. Insbesondere ist das jedoch nur möglich, wenn das Kind keine sozial-familiäre Bindung zu seinem ihm rechtlich bisher zugeordneten Vater hat oder im Zeitpunkt seines Todes hatte. Damit sollen die gewachsenen sozialen Bindungen des Kindes in der bisherigen Familie geschützt werden. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Dies wird in der Regel dann vorausgesetzt, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder Vater und Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Die Vaterschaft kann auch von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Alle Anfechtenden müssen Umstände vortragen, die geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom Vater zu wecken. Ein solcher Verdacht kann jedoch nicht auf einen heimlichen Vaterschaftstest gestützt werden, weil ein solcher das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Zweijahresfrist ab Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gilt für alle Anfechtenden.

Für das Kind gilt dabei eine Besonderheit: Solange es minderjährig ist, kann sein/e gesetzliche/r Vertreter/in die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies seinem Wohl dient. Hat der/die gesetzliche Vertreter/in eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt seiner Volljährigkeit selbst anfechten. Die Frist beginnt in diesem Fall nicht vor Eintritt der Volljährigkeit zu laufen und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt.

Seit 2008 (Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren) können Väter, Mütter und Kinder nach § 1598 a BGB einen Anspruch auf „Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung“ gegeneinander durchsetzen, solange nicht die Beeinträchtigung des Wohls minderjähriger Kinder zu befürchten ist. Dadurch ist es möglich, in einem gerichtlichen Verfahren die Abstammung zu klären, ohne zugleich zwangsläufig die rechtliche Vaterschaft zu beenden. Eine solche gerichtliche Klärung der Abstammung, die keine direkten Auswirkungen auf

die rechtliche Vaterschaft hat, kann seit 2013 (Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters) auch im Rahmen eines Verfahrens über das Umgangs- oder Auskunftsrecht für einen biologischen, nicht rechtlichen Vater durchgeführt werden.

## SORGERECHT

Die „elterliche Sorge“ umfasst die Pflicht und das Recht, für ein minderjähriges Kind zu sorgen. Neben der Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge) und sein Vermögen zu verwalten (Vermögenssorge) beinhaltet sie auch die Berechtigung, das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Personensorge berechtigt die Eltern unter anderem zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind, je nach Entwicklungsstand, besprechen und eine einvernehmliche Lösung anstreben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Oberste Richtschnur der elterlichen Sorge ist dabei das Wohl des Kindes.

Die tatsächliche Sorgeverantwortung wird jedoch durch die elterliche Sorge nicht abschließend umfasst: So wird die elterliche Verpflichtung, finanziell für das Kind zu sorgen, durch das Unterhaltsrecht und das Recht auf Umgang mit dem Kind durch das Umgangsrecht geregelt. Unterhalts-, Umgangs- und Sorgerecht bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander. So besteht die Verpflichtung eines Elternteils zu Unterhaltszahlungen ganz unabhängig davon, ob er das Sorgerecht hat oder nicht. Ebenfalls unabhängig vom Sorgerecht hat jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wobei er dann in den Zeiten, in denen sich das Kind bei ihm aufhält, auch die Sorge in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für das Kind inne hat.

Haben Eltern die **gemeinsame Sorge** für ihr Kind, müssen sie diese in gegenseitigem Einvernehmen ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. Hat ein Elternteil die **alleinige Sorge** für das Kind, kann er alle Entscheidungen im Rahmen des Sorgerechts allein treffen.

### ■ GEMEINSAME SORGE BEI GETRENNTLEBENDEN

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, gliedert sich die gemeinsame Sorge in zwei Bereiche auf: In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen die Eltern weiterhin einvernehmliche Entscheidungen treffen, während der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in der Regel in allen **Angelegenheiten des täglichen Lebens** allein entscheiden kann.

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben sind Entscheidungen des täglichen Lebens – Entscheidungen, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.

Unter Angelegenheiten des täglichen Lebens fallen Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, wie z.B. die Ernährung, die Schlafenszeiten, der Schulalltag und der Alltagsumgang mit Freund/innen.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beispielsweise Auswanderung, religiöse Erziehung, die Wahl der Schule, die Änderung des Familiennamens oder die Schutzimpfung, selbst wenn es sich um eine Standard- oder Routineimpfung handelt.

Die Unterscheidung dieser beiden Arten von Angelegenheiten bereitet vielen Eltern Schwierigkeiten und ist auch nicht abschließend möglich, weil sie von Fall zu Fall, beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder von den Erziehungsvorstellungen der Eltern, variieren kann. In der Tabelle auf Seite 33 finden Sie als Anhaltspunkt eine Auflistung, welche Angelegenheiten im Allgemeinen als Angelegenheiten des täglichen Lebens und welche als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung angesehen werden können.

Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, so müssen Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemeinsam getroffen werden, was bedeutet, dass die Eltern sich auf ein Vorgehen einigen müssen.

Zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gehört auch die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind nach der Trennung lebt. Deshalb müssen die Eltern diese Entscheidung gemeinsam treffen (siehe zu verschiedenen Betreuungsmodellen Kapitel Umgang).

Bei gemeinsamer Sorge kann eine tatsächliche gemeinsame Verantwortungsübernahme oftmals mithilfe einer **Elternvereinbarung** erreicht werden, in der die Eltern freiwillige Vereinbarungen zur konkreten Ausgestaltung der Sorge, aber auch über Umgang und Unterhalt treffen. Der VAMV hat hierfür eine Mustervereinbarung entwickelt (Bezugshinweis siehe unten). In einer solchen Elternvereinbarung empfiehlt es sich, folgende Punkte zu regeln: den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, die Handhabung bestimmter Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie die Verständigung über Erziehungsziele und grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Und, über sorgerechtliche Inhalte hinaus, auch die Ausgestaltung des Um-



|                                                             | Angelegenheiten des täglichen Lebens                                                                                                               | Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung                                                                                |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ernährung</b>                                            | Planung, Einkauf, Kochen                                                                                                                           | Grundentscheidungen zu Folgen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten                                          |
| <b>Gesundheit</b>                                           | Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge                                                                                  | Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)                                |
| <b>Aufenthalt</b>                                           | Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen                                                                                         | Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt                                                                  |
| <b>Krippe, Kindergarten, Tagesmutter</b>                    | Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson                                                                                   | Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter                                                            |
| <b>Schule</b>                                               | Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe | Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer/innen über gefährdete Versetzung |
| <b>Ausbildung</b>                                           | Entschuldigung bei Krankheit                                                                                                                       | Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre                                                                               |
| <b>Umgang</b>                                               | Einzelentscheidungen                                                                                                                               | Grundentscheidungen des Umgangs                                                                                          |
| <b>Fragen der Religion</b>                                  | Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen                                                                                         | Bestimmung des Religionsbekenntnisses                                                                                    |
| <b>Geltendmachung von Unterhalt</b>                         |                                                                                                                                                    | Spezialregelung § 1629 BGB: der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet                                       |
| <b>Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung</b> | Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsehung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug                                        | Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene     |
| <b>Vermögenssorge</b>                                       | Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage                                                                                          | Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens                                                                   |
| <b>Status- und Namensfragen</b>                             |                                                                                                                                                    | Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht                                      |
| <b>Sonstiges</b>                                            | Kleidung, Freizeitgestaltung                                                                                                                       | Ausübung teurer Sportarten                                                                                               |

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftrechtsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Der Bundesanzeiger 1999.

gangs inklusive Absprachen zu den Ferien und Feiertagen, den Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Konfliktfall.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können Eltern die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge für die Zukunft vereinbaren und regeln. Die Mustervereinbarung können Eltern selbst oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen, vom Jugendamt, Anwälten und Anwältinnen ausfüllen und unterschreiben.

Können sich Eltern, die zu einer gemeinsamen Entscheidung verpflichtet sind, in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so empfiehlt es sich, Hilfe bei einem neutralen Dritten zu suchen, beispielsweise bei einer Beratungsstelle oder einem/einer Mediator/in. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, so können sich die Eltern an das Familiengericht wenden. Dieses entscheidet jedoch nicht die strittige Frage selbst, sondern überträgt einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis. Dabei ist entscheidend, welcher Standpunkt nach Überzeugung des Gerichtes sachlich besser begründet ist und dem Wohl des Kindes dient.

Geht es um den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes, so wird das Verfahren vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Wird zusätzlich eine besonders schnelle Entscheidung benötigt oder geht es um andere sorgerechtliche Fragen, kann beim Gericht ein Antrag auf **einstweilige Anordnung** gestellt werden. Das Gericht kann dann eine vorläufige Maßnahme treffen.

**Beispiel:** Die Eltern können sich nicht über die Einschulung des Kindes einigen. Ein Elternteil möchte das Kind sofort einschulen, der andere will es noch ein Jahr im Kindergarten lassen. Da die Frage einer möglichen Einschulung drängt, überträgt das Gericht das Recht zur Entscheidung über die schulischen Belange vorläufig einem Elternteil allein.

Bei **Gefahr im Verzug** haben beide Eltern die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis. Das ist dann der Fall, wenn dem Kind Nachteile von erheblichem Ausmaß drohen, zu deren Abwendung sofortiges Eingreifen notwendig und eine vorherige Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil nicht möglich ist, beispielsweise bei Unfällen, Krankheiten oder auf Reisen.

.....  
 .....  
VAMV Elternvereinbarung, zu bestellen bei der VAMV Bundesgeschäftsstelle  
Tel. 030 / 6 95 97 86 oder [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)  
Siehe auch [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/)  
.....

## I WIE ELTERN DAS SORGERECHT BEKOMMEN

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet, haben sie das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Dieses bleibt auch nach einer Scheidung weiter bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Sorgerechtsregelung an, beispielsweise weil ein Elternteil einen Antrag auf alleinige Sorge stellt.

Sind Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, können sie durch eine **übereinstimmende Sorgeerklärung** (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt) die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt. Eine Frist für die Sorgeerklärung gibt es nicht: Sie kann bis zur Volljährigkeit des Kindes abgegeben werden. Ebenso kann sie bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, auch wenn die Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts erst mit der Geburt des Kindes eintritt. Haben Eltern durch eine Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen, können sie dies allerdings nicht einfach durch eine gegenteilige Erklärung wieder rückgängig machen. Trennen sie sich, dann gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Die gemeinsame Sorge bleibt auch nach der Trennung bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Regelung an.

Eltern, die nach der Geburt des Kindes heiraten, erhalten mit der Heirat das gemeinsame Sorgerecht.

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und auch keine Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter mit Geburt des Kindes die alleinige Sorge.

Der Vater, der das Sorgerecht mit der Mutter zusammen ausüben möchte, kann mit ihr zusammen eine Sorgeerklärung abgeben, was das Einverständnis der Mutter voraussetzt. Er kann auch allein eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben und die Mutter auffordern, ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben, wodurch die Eltern die gemeinsame Sorge erlangen würden.

## I DER ANTRAG AUF ÜBERTRAGUNG DER GEMEINSAMEN SORGE

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen (§ 1626 a Abs.2 S.1 BGB). Das Gericht überträgt die gemeinsame Sorge den Eltern, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Regelung gilt ohne Einschränkung für alle nicht miteinander verheirateten Eltern, ganz egal ob

die Kinder vor dem Inkrafttreten oder nach dem Inkrafttreten der Neuregelung 2013 geboren wurden, also sowohl für Neugeborene als auch für minderjährige Kinder jeden Alters.

Theoretisch kann auch die Mutter einen Antrag beim Gericht auf gemeinsame Sorge stellen, wenn der Vater dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zustimmt. Dies wird voraussichtlich jedoch die Ausnahme sein, weshalb im Folgenden davon ausgegangen wird, dass der Sorgerechtsantrag vom Vater gestellt wird.

Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Die Vaterschaft kann bereits vor der Geburt anerkannt werden, hierzu ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zu, kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen.

Hat der Vater den Antrag auf gemeinsame Sorge beim Gericht gestellt, lässt das Gericht der Mutter den Antrag zustellen und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme. Das bedeutet, dass die Mutter sich innerhalb dieser Frist schriftlich zum Antrag des Vaters äußern und Gründe darlegen muss, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen. Post vom Anwalt oder der Anwältin des Vaters oder vom Vater selbst kann den Antrag nur ankündigen, die Aufforderung zur Stellungnahme kommt direkt vom Gericht.

**Hinweis:** Manche Gerichte setzen sehr kurze Fristen! Diese können durchaus nur zwei Wochen betragen und werden von den Gerichten nach eigenem Ermessen festgelegt. Die vom Gesetz für die Mutter vorgesehene sechswöchige Schonfrist nach der Geburt bedeutet nur, dass die vom Gericht gesetzte Frist für die schriftliche Stellungnahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf. Diese Schonfrist ist also nicht mit der Frist für die Stellungnahme zu verwechseln!

Lässt die Mutter die Frist für die Stellungnahme verstreichen, ohne sich schriftlich zu äußern oder trägt sie in ihrer Stellungnahme keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Fall soll das Gericht im Rahmen eines 2013 neu eingeführten Verfahrens den Eltern die gemeinsame Sorge in der Regel zusprechen. Das Besondere an diesem Gerichtsverfahren ist, dass weder Sie noch der andere Elternteil persönlich vom Richter oder der Richterin angehört werden.

Allenfalls wird Ihr Kind, wenn es alt genug ist, möglicherweise vom Gericht persönlich gehört. Auch das Jugendamt wird in diesem Verfahren, das aus-

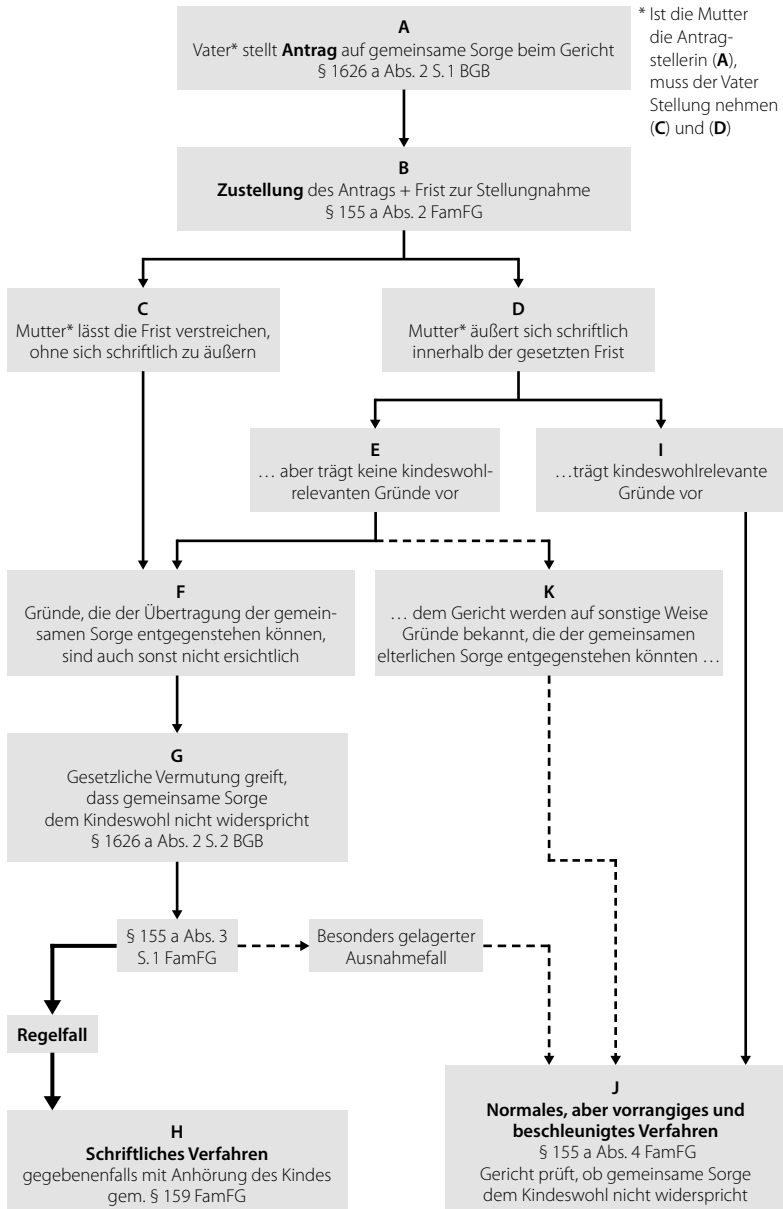
schließlich schriftlich abläuft, nicht eingeschaltet und es werden auch keine Sachverständigen gehört, wie es in einem „normalen“ kindschaftsrechtlichen Verfahren möglich ist.

Wenn Sie konkrete Ängste und Bedenken gegen eine gemeinsame Sorge haben und der Ansicht sind, dass eine gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil sich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken wird, müssen Sie diese also schriftlich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist formulieren und dem Gericht zukommen lassen.

Wenn Ihre Stellungnahme bei dem Gericht den Eindruck erweckt, die gemeinsame Sorge der Eltern könnte dem Wohl des Kindes widersprechen, wird es ein „normales“ Verfahren in Gang setzen, um zu prüfen, ob dies bei näherer Betrachtung tatsächlich der Fall ist oder nicht. Dazu wird es Sie und den anderen Elternteil persönlich (und unter Umständen auch getrennt voneinander) anhören, sich mithilfe des Jugendamtes und gegebenenfalls mithilfe von Sachverständigen ein Bild von der Situation machen, um anschließend zu entscheiden, ob es bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter bleibt oder die Eltern die Sorge gemeinsam übertragen bekommen.

Wenn Sie eine Aufforderung zur Stellungnahme zu einem Antrag auf gemeinsame Sorge bekommen, ist es also sinnvoll, wenn Sie sich Gedanken machen, wie Sie zur gemeinsamen Sorge stehen und was die Vor- und Nachteile dieser Sorgeform für Ihr Kind sein können. Grundsätzlich erwartet der Gesetzgeber von den Eltern, dass sie „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen“ und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation bemühen“. Überlegen Sie, was für die gemeinsame Sorge spricht und welche Voraussetzungen dafür vorliegen beziehungsweise geschaffen werden können. Gute Voraussetzungen für einvernehmliche Absprachen im Sinne des Kindes sind eine gleichberechtigte Elternschaft, gegenseitiger Respekt und eine wertschätzende Kommunikation. Dies hat in der Regel positive Auswirkungen auf das Kind, denn für Kinder ist eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern sehr wichtig. Sie und der andere Elternteil sollten versuchen, im Sinne einer verantwortungsvollen Elternschaft trotz eigener Konflikte die Bedürfnisse des Kindes im Blick zu behalten. Überlegen Sie, ob zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil des Kindes eine ausreichende Basis zur Verständigung in den wichtigsten, das Kind betreffenden Fragen vorhanden ist. Konflikte, die Sie als Paar beschäftigt haben oder noch beschäftigen, dürfen nicht mit den Angelegenheiten, die die Sorge betreffen, vermischt werden. Insofern stellt

## Ablaufdiagramm: Antrag auf gemeinsame Sorge gemäß § 1626 a BGB



die gemeinsame Sorge hohe Anforderungen an die Eltern. Wenn Streitigkeiten auch durch eine Beratung oder eine **Mediation** nicht beigelegt werden können, kann die Alleinsorge unter Umständen die bessere Alternative sein.

Wenn Sie negative Auswirkungen auf das Kind befürchten, beispielsweise weil Sie bereits in langjährige Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil verstrickt sind und keine gemeinsamen Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen können und Beratung und Mediation zu keiner Änderung geführt haben, sollten Sie Ihre Gründe gegen die gemeinsame Sorge in der schriftlichen Stellungnahme anhand von konkreten Beispielen und Vorkommnissen darlegen. Dasselbe gilt, wenn Sie befürchten, dass Sie und der andere Elternteil aufgrund schwerwiegender und nachhaltiger Störungen auf der Kommunikationsebene nicht in der Lage sein werden, sich in der gebotenen Weise sachlich über die Belange des Kindes auszutauschen und auf diesem Wege zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen (BGH Beschluss vom 15. Juni 2016 – XII ZB 419/15).

Unter Umständen kann es empfehlenswert sein, sich hierzu bereits von einem Anwalt/einer Anwältin beraten zu lassen. Wenn Sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Beratung oder der Verfahrensführung aufzubringen, können Sie einen Antrag auf Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Gibt es schwerwiegende Gründe wie Gewalt in der Beziehung, Missbrauch, Drogen- und Alkoholprobleme, gegebenenfalls psychische Erkrankungen, sollten Sie diese, so schwer es auch fällt, unbedingt in der schriftlichen Stellungnahme ansprechen, da die Alternative die gemeinsame Sorge mit einer womöglich gewaltbereiten oder unberechenbaren bzw. handlungsunfähigen Person ist. In diesem Zusammenhang sollte auch über die Ausgestaltung des Umgangs nachgedacht werden. Eine anwaltliche Beratung ist dann noch dringender angeraten, damit beim Gericht gegebenenfalls eine spezielle Gestaltung des Verfahrens (getrennte Anhörung) angeregt und eventuell notwendige Anträge auf Gewaltschutz und entsprechende Umgangsregelungen gestellt werden können.



Der Paritätische Gesamtverband hat ein Formblatt für den Widerspruch der Mutter gegen den Antrag des Vaters auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts entwickelt. Das Formblatt sowie Hinweise und Erläuterungen für die schriftliche Stellungnahme können Sie unter [www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/erlaeuterungen\\_formular\\_sorgerecht.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/erlaeuterungen_formular_sorgerecht.pdf) downloaden.

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht, weist es den Antrag des Vaters zurück und es bleibt bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, überträgt es die Sorge Ihnen und dem Vater gemeinsam. Ihr mit der Stellungnahme gegen die gemeinsame Sorge vorgebrachter Widerspruch kann auch in diesem Fall für alle Beteiligten positive Wirkungen entfalten, denn in einem „normalen“ Verfahren können über angeordnete Beratung oder freiwillige Mediation möglicherweise bessere Voraussetzungen für die gemeinsame Sorge geschaffen werden, als wenn die gemeinsame Sorge in einem rein schriftlichen Verfahren zuerkannt wird: Ihre Bedenken können vom anderen Elternteil zur Kenntnis genommen, gewürdigt und gegebenenfalls beruhigt werden. Im „normalen Verfahren“ kann es auch zu freiwilligen Vereinbarungen kommen, während das schriftliche Verfahren jede Chance auf eine einvernehmliche Lösung von vornherein ausschließt.

Darüber hinaus hat das Gericht die Möglichkeit, Teilbereiche wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus der gemeinsamen Sorge herauszunehmen, was bei einer übereinstimmenden Sorgeerklärung vor dem Jugendamt nicht möglich ist. Eine Teilübertragung wird immer dann in Betracht kommen, wenn hinsichtlich bestimmter Teilbereiche der elterlichen Sorge eine gemeinsame Sorgetragung ohne negative Auswirkungen für das Kind zu erwarten ist, in anderen Teilbereichen hingegen nicht.

Hat der Vater noch keinen Antrag auf gemeinsame Sorge gestellt, aber rechnen Sie in Kürze mit einem solchen und haben Sie Bedenken gegen die gemeinsame Sorge, können Sie für Zeiten, in denen Sie abwesend, beispielsweise verreist oder im Krankenhaus sind, vorsorglich bei Gericht eine Schutzschrift einreichen. Darin müssen Sie qualifizierte Gründe gegen eine gemeinsame Sorge darlegen. Rechtsberatung durch einen Anwalt/eine Anwältin ist hierbei empfehlenswert. Eine Schutzschrift wird vom Gericht nicht an den Vater weitergeleitet. Stellt er den Antrag auf gemeinsame Sorge nicht, erfährt er also auch nichts von Ihren Argumenten gegen diese. Die Schutzschrift bringt jedoch dem Gericht „auf sonstige Weise“ Gründe zur Kenntnis, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, wodurch das Gericht in die Lage versetzt wird, ein „normales“ Verfahren einzuleiten, in dem Sie persönlich angehört werden. Insoweit kann eine Schutzschrift Sie davor bewahren, dass Sie durch das Versäumen einer während Ihrer Abwesenheit gesetzten Frist Nachteile erleiden. Andernfalls könnte Ihnen das Gericht während Ihrer Abwesenheit die gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil des Kindes



übertragen, ohne dass Sie Gelegenheit haben, das Gericht von Ihren Bedenken in Kenntnis zu setzen.



Handreichung des VAMV zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern 2013, zu bestellen bei der VAMV Bundesgeschäftsstelle  
Tel. 030/6 95 97 86 oder [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) oder Download unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
bei „Publikationen“ und dort unter „VAMV-Broschüren“

## II ALLEINSORGE

Die alleinige elterliche Sorge hat die Mutter für ihr Kind, wenn sie bei der Geburt nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben hat und das Familiengericht auch keine andere diesbezügliche Entscheidung getroffen hat.

Möchte der Vater das Sorgerecht haben und stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater seit 2013 bei Gericht nicht nur einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen, sondern auch einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge (§ 1671 Abs. 2 S. 1 BGB). Dieser Antrag hat Erfolg, wenn die gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, bewertet das Gericht unter Einbeziehung aller Lebensumstände.

Bei vorheriger gemeinsamer Sorge kann der Tod eines Elternteils, eine Entziehung des Sorgerechts durch das Familiengericht oder eine Verhinderung des anderen Elternteils dazu führen, dass ein Elternteil das Sorgerecht allein ausübt. Bei vorheriger alleiniger Sorge eines Elternteils kann in diesen Fällen durch das Gericht eine Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil erfolgen.

Besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, z.B. bei berechtigter Angst vor Kindesentführung oder vor anderen gefährdenden Verhaltensweisen eines Elternteils, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht vorläufig die alleinige elterliche Sorge übertragen zu bekommen. Die Vorläufigkeit besteht so lange, bis in der Hauptsache entschieden wird.

Haben Eltern nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame Sorge, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen. Dieser Antrag hat Erfolg, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Alleinsorge dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Letzteres trifft zu, wenn die Voraussetzungen der Ausübung der gemeinsamen Sorge fehlen. Diese setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen

Sorge und insgesamt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus. So kann ein nachhaltiger und tiefgreifender Elternkonflikt dazu führen, dass es an einer Grundlage für ein Zusammenwirken im Sinne des Kindeswohls fehlt. Das Gericht wägt bei der Entscheidung darüber in einer einzelfallbezogenen und umfassenden Betrachtung alle für und gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Umstände ab. Dass Eltern in Einzelfragen verschiedener Meinung sind und ihre Meinungsverschiedenheiten im Einzelfall streitig ausgetragen haben, genügt dafür jedoch regelmäßig nicht. Ab seinem 14. Geburtstag kann ein Kind der Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil widersprechen.

Es gibt auch die Möglichkeit, nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen, beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn die Eltern nur über den Aufenthalt des Kindes streiten. Damit entscheidet der Elternteil allein, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Teilübertragung muss ebenfalls beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern eine Übertragung wünschen oder nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht miteinander kooperieren können.

Das alleinige Sorgerecht wird von einer **Beistandschaft** beim Jugendamt (zur Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) nicht eingeschränkt. Sollten Sie eine **Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht** (eine sogenannte „**Negativbescheinigung**“) für Ihr Kind benötigen, z.B. um Ausweisdokumente zu beantragen, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Jugendamt erhalten. **Minderjährige Eltern** üben bis zu ihrer Volljährigkeit für ihre Kinder lediglich die tatsächliche Personensorge aus. Ist der andere Elternteil ebenfalls nicht volljährig oder ist der minderjährige Elternteil allein sorgeberechtigt, muss für diesen Zeitraum ein Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes bestellt werden.

Sind Sie allein sorgeberechtigt und haben geheiratet oder sind eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen, hat Ihr/e Ehe- bzw. Lebenspartner/in, obwohl er/sie nicht Elternteil des Kindes ist, das sogenannte „**kleine Sorgerecht**“. Das bedeutet, dass er/sie im Einvernehmen mit Ihnen die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes hat. Das gilt auch gegenüber Dritten, er/sie kann also dem Kind eine Entschuldigung für die Schule schreiben oder einen Arztbesuch durchführen.

## ■ VERFAHRENSBEISTAND

Vom Familiengericht kann in allen familiengerichtlichen Verfahren dem Kind ein **Verfahrensbeistand** zur Seite gestellt werden. Das ist der Fall, wenn

das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Interessen des Kindes durch seine gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, nicht angemessen wahrgenommen und vertreten werden oder das Kindeswohl gefährdet ist. Ein Verfahrensbeistand wird auch bestellt, wenn das Kind von einer Person getrennt werden soll, in deren Obhut es lebt und wenn es um die Herausgabe des Kindes oder den Ausschluss oder die Beschränkung des Umgangsrechts geht. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes zu vertreten.

## ■ TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBERATUNG

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII). Im Falle der Trennung und Scheidung sollen Eltern unter der altersgemäßen Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

## ■ TOD EINES ELTERNTEILS

Stirbt ein sorgeberechtigter Elternteil, so fällt bei vorheriger gemeinsamer Sorge das alleinige Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Stirbt ein allein sorgeberechtigter Elternteil, so überträgt das Familiengericht die Sorge dem überlebenden Elternteil, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, über den Verbleib Ihres Kindes nach Ihrem Tod in einer **testamentarischen Verfügung** eine Empfehlung zu geben. Dabei müssen die Formalien eines Testaments eingehalten werden: Es muss von Ihnen selbst handschriftlich aufgesetzt, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden. Bei bestehender Beistandschaft sollten Sie diese Verfügung beim Jugendamt hinterlegen. Besteht keine Beistandschaft, kann die testamentarische Verfügung auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Liegt eine solche Verfügung für den Todesfall vor und ergibt die vormundschaftsgerichtliche Prüfung, dass Ihre Empfehlung dem Wohl des Kindes entspricht, wird der Verfügung in der Regel entsprochen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung über den Verbleib Ihres Kindes ausreichend begründen, damit sie für das Vormundschaftsgericht nachvollziehbar ist. Empfehlenswert ist es auch, mit allen Beteiligten, insbesondere der Person, die Sie sich als Vormund für Ihr Kind wünschen, vor dem Aufsetzen einer Verfügung zu sprechen. Für den Fall, dass diese Person im Ernstfall zur Erfüllung der zugesagten Pflichten selbst nicht in der Lage ist, kann es sinnvoll sein, eine weitere Person als Ersatz vorzuschlagen.

---

## UMGANG

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Jeder Elternteil hat unabhängig von der Familienform, in der er lebt, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Das Umgangsrecht steht also auch Eltern zu, die nicht miteinander verheiratet waren und zwar unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohle des Kindes ist. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist. Für die Eltern ist es eine große Herausforderung, die Umgangsregelung an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Die gegenseitige Wertschätzung der Eltern ist für das Kind von großer Bedeutung. Auch wenn Elternteile nicht (mehr) sämtliche elterliche Rollen oder Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig.

Beide Elternteile sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren (§ 1686 BGB). Der **Auskunftsanspruch** ist kein Ersatz für den Umgang mit dem Kind bei Umgangseinschränkung oder -ausschluss, sondern besteht unabhängig vom Umgangsrecht und der bestehenden Sorgerechtsform. Auch betreuende Elternteile haben ein Recht darauf, über Besonderheiten beim Umgang, wie z.B. eine Erkrankung des Kindes, informiert zu werden. Ein Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat ein Auskunftsrecht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

Zeit, Dauer und Häufigkeit des Umgangs können die Eltern eigenständig vereinbaren, eine gesetzliche Vorgabe dafür gibt es nicht. In bestehenden Beziehungen und Ehen werden Kinder von Eltern in sehr unterschiedlicher Weise betreut. Betreuungsmodelle getrennt lebender Eltern sind ebenso vielfältig. Überwiegend entscheiden sich Eltern nach einer Trennung dafür, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Eine derartige Regelung wird als **Residenzmodell** bezeichnet. Der Vielfalt von Umgangszeitanteilen sind kaum Grenzen gesetzt: Abhängig von Faktoren wie Alter und Bindungen des Kindes, Wohnortnähe und Berufstätigkeit der Eltern, Verteilung der Erziehungsaufgaben vor der Trennung und vielem mehr wird von seltenen Besuchskontakten (z.B. einmal im Monat) über

übliche Umgangkkontakte (z. B. ein Wochenende alle 14 Tage, teilweise ergänzt von einem Nachmittag in der anderen Woche) bis hin zu erweitertem Umgang (wobei größere Teile der Betreuung auch im Alltag übernommen werden) so ziemlich alles praktiziert. In jedem Fall sollten bei der Entscheidung der Eltern die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt stehen und die Kinder selbst – ihrem Alter entsprechend – in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Bei sehr großen Umgangsanteilen kann dies Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht haben; so kann ein „weit über das übliche Maß hinausgehender“ Umgang es rechtfertigen, den Barunterhalt für das Kind um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabzusetzen (BGH Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13).

Die Eltern können sich auch darauf einigen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, jeweils zur Hälfte von ihnen betreut wird und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Eine derartige Regelung wird als **Wechselmodell** bezeichnet. Sie hat Auswirkungen auf die Unterhaltspflichten, auf den Kindergeldbezug (siehe Kapitel Existenzsicherung und dort Abschnitt Unterhalt) sowie auf sozialrechtliche Leistungen wie Bedarf im Leistungsbezug nach SGB II, Wohngeld und Mehrbedarf.

Ein solches Modell erfordert ein hohes Maß an Absprachen, Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft der Eltern. Die Eltern müssen in der Lage sein, ihre Konflikte einzudämmen und sich an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten.

Die Frage, welche Betreuungsregelung das Beste für das Kindeswohl ist, kann die Forschung derzeit nicht beantworten. Aus psychologischer Sicht ist nicht die Quantität, sondern die Qualität der Kontakte mit den Eltern für das Wohl des Kindes entscheidend. Das Kind braucht genügend Zeit, um mit beiden Eltern positive Kontakte zu pflegen, ohne dass beziffert werden könnte, wie viel Zeit dafür mindestens notwendig ist. Was für das eine Kind gut ist, muss nicht für das andere gut sein. Deshalb sollten die Eltern versuchen, eine Regelung zu finden, die zu ihrem Kind und der individuellen Situation der Familie passt. Es gibt immer mehr Eltern, die glauben, gemeinsame Sorge der Eltern bedeute automatisch eine Betreuung des Kindes im Wechselmodell. Das ist nicht der Fall.



Das Wechselmodell: Informationen für die Beratung  
Download unter [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/)

Das Wechselmodell – ist das was für uns?  
Download unter [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/)  
Zu beziehen beim VAMV Landesverband Berlin Tel: 030/851 51 20 oder  
[kontakt@vamv-berlin.de](mailto:kontakt@vamv-berlin.de)

Es empfiehlt sich, eine Umgangsvereinbarung zu treffen, in der die gewöhnlichen Umgangstermine, aber auch Vereinbarungen für besondere Termine wie Geburtstage und Feiertage sowie für die Ferien festgelegt werden. Hilfreich kann es auch sein, zu vereinbaren, wie das Bringen und Abholen des Kindes erfolgt und wie eigene Termine des Kindes wie beispielsweise die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder Geburtstagen von Freunden und dergleichen geregelt werden sollen. Hilfen für eine am Wohl des Kindes orientierte Umgangsgestaltung und eine Mustervereinbarung für die Umgangsregelung bietet Eltern der „Wegweiser für den Umgang“ (siehe Bezugshinweis am Ende dieses Kapitels). Die gewählte Umgangsregelung sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden. Wenn sich die Lebensumstände ändern, sollte sie entsprechend verändert werden.

Können sich die Eltern nicht über die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs einigen, können sie sich an das Jugendamt oder an Beratungsstellen anderer Träger wenden und sich dort beraten lassen. Wird auch so keine Einigung erzielt, kann das Familiengericht hierzu eine gerichtliche Regelung erlassen, in der die wichtigsten Aspekte des Umgangs mit dem Kind festgelegt werden. Selbst eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells führt, ist nicht ausgeschlossen. Für eine solche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils hat der Bundesgerichtshof allerdings hohe Anforderungen formuliert, die eher selten erfüllt sein dürften. U.a. wird die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern vorausgesetzt, ein Grundkonsens in wesentlichen Erziehungsfragen sollte vorliegen. Bei einem erheblich konfliktbelasteten Verhältnis der Eltern liegt eine solche Anordnung in der Regel nicht im Interesse des Kindes (BGH Beschluss vom 1. Februar 2017 - XII ZB 601/15).

Umgangsverfahren werden vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Sind die Differenzen auch mit der gerichtlichen Regelung des Umgangs nicht beizulegen, kann ein Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragen (§ 165 FamFG). Im Rahmen dieses Verfahrens soll vom Gericht ein Vermittlungsversuch zwischen den Eltern unternommen werden. Zu dem Vermittlungsgespräch kann auch das Jugendamt geladen werden. Das Gericht weist darauf hin, dass die Missachtung von gerichtlich angeordneten Umgangsregelungen Rechtsfolgen wie Geldbuße, Haftstrafe oder Sorgerechtsentzug nach sich ziehen kann.

Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang auch ungehindert ausüben können, haben sie wechselseitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil belasten würde (§ 1684 Abs. 2

BGB). Diese im Gesetz verankerte Regelung wird auch „Wohlverhaltensklausel“ genannt. Wichtig zu wissen ist, dass diese Klausel für beide Eltern gilt und nicht nur für den betreuenden Elternteil. Wird diese Pflicht zum Wohlverhalten dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** zur Durchführung des Umgangs anordnen. Dabei wird einem/einer Umgangspfleger/in das Recht übertragen, für die Dauer des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und die Ausübung des Sorgerechts der Eltern insoweit eingeschränkt.

Da das Umgangsrecht auch ein eigenständiges Recht des Kindes ist, hat es einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, wenn ein Elternteil den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt (§ 18 SGB VIII). In Umgangsverfahren kann das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes zur Seite stellen.

Der Umgang mit dem Kind kann auch ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 1684 Abs. 4 BGB). Bei Umgangsschwierigkeiten ist es zunächst sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen zu holen. Ist dennoch keine Lösung der Konflikte möglich, kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang anordnen, den Umgang einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Ein **begleiteter Umgang** oder ein **Umgangsausschluss** kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewalttätigen Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder der Kindesentführung. Auch bei bestimmten psychischen Erkrankungen oder wenn ein Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig sein. Diese Form des Umgangs findet in der Regel an einem neutralen Ort (z. B. in einer Erziehungsberatungsstelle) und unter der Anwesenheit einer dritten Person (z. B. eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Person Ihres Vertrauens) statt. Der begleitete Umgang ist immer eine befristete Maßnahme mit der Zielsetzung, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind herzustellen.

Bei dieser Form des Umgangs sollten Sie darauf achten, dass der Umgangskontakt von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten Sie dies unbedingt gegenüber der begleitenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht ein-

geht, sollten Sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen. Begleiteter Umgang wird von den Jugendämtern und von freien Trägern angeboten (z.B. Deutscher Kinderschutzbund, Caritas, Diakonisches Werk).

Verweigert ein Kind nachhaltig den Umgang mit dem anderen Elternteil, ist diese Ablehnung durch das eigene Kind für den betroffenen Elternteil sehr schmerzlich. In der Folge sehen sich betreuende Elternteile bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden das Kind derart beeinflussen, dass es nicht zum anderen Elternteil will. Dieser Vorwurf wird häufig mit dem Begriff **„parental alienation syndrome“** kurz **„PAS“** verbunden, was übersetzt soviel wie „elterliches Entfremdungssyndrom“ bedeutet. Wenn Sie mit diesem Vorwurf konfrontiert werden, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen, denn der vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner entwickelte Erklärungsansatz des PAS geht grundsätzlich von einseitigem Verschulden des betreuenden Elternteils aus: Wenn er als strategisches Argument eingesetzt wird, ist eine qualifizierte Auseinandersetzung damit erforderlich. Obwohl das „PAS“ in Deutschland in der Fachwelt auf große inhaltliche und methodische Zweifel stößt, hat es teilweise Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen kommen jedoch weiterhin zu der Einschätzung, dass das Phänomen „PAS“ keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage hat. So hat 2013 die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie eine Aufnahme des PAS als diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild in das weltweit am meisten verbreitete Klassifikationssystem für psychische Störungen (DSM-5) abgelehnt. Mittlerweile wird vielmehr vertreten, dass das entfremdete Verhalten von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe hat, die viel stärker als von Gardner angenommen auch im Verhalten des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils begründet sind. Ebenso können im Kind begründete Faktoren wie beispielsweise altersabhängige Strategien zur Bewältigung der Trennungssituation eine Rolle spielen. In der Literaturliste am Ende dieses Buches finden Sie dazu vertiefende Informationen.



Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohle des Kindes orientieren können, 17. Auflage Berlin September 2018, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., zu bestellen über [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/)

Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, 21. Auflage 2015, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung, e.V., Download unter [www.dajeb.de/publikationen/fuer-ratsuchende/](http://www.dajeb.de/publikationen/fuer-ratsuchende/)





Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu beziehen beim Publikationsversand der Bundesregierung Tel: 030 / 182 722 721 oder Download, auch in Arabisch, Persisch, Türkisch und Englisch, unter [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.html)

Im Literaturverzeichnis am Ende des Buches gibt es einen Abschnitt „Literatur für Kinder“: Dort finden Sie speziell für Kinder geeignete Bücher und Broschüren zum Thema Trennung und Scheidung.

## NAMENSRECHT

Im Falle einer Heirat haben die Partner/innen mehrere Möglichkeiten den **Ehenamen** zu wählen. Beide können weiterhin in der Ehe ihren Geburtsnamen tragen oder eine/r der Partner/innen nimmt den Namen der/s anderen an. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Ein solcher Begleitname kann jedoch nicht Geburtsname des Kindes werden.

Viele Menschen können sich allerdings nach der Scheidung nicht mehr mit dem Namen des früheren Ehepartners/der früheren Ehepartnerin identifizieren. Es ist in solchen Fällen völlig problemlos, nach der rechtskräftigen Scheidung ein Namensänderungsverfahren durchzuführen. Zuständig dafür ist das jeweilige Standesamt. Dort muss das rechtskräftige Scheidungsurteil vorgelegt werden und die Namensänderung wird gegen eine geringe Gebühr rasch und in der Regel unbürokratisch vollzogen.

Geschiedene Ehepartner/innen haben auch die Möglichkeit, den Ehenamen aus der geschiedenen Ehe als gemeinsamen Ehenamen einer weiteren Ehe zu führen. So ist es möglich, den Namen des geschiedenen Ehepartners auch als Ehenamen der neuen Ehe beizubehalten.

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen durch Eheschließung erworbenen gemeinsamen Namen (Ehenamen) haben, erhalten diesen Namen ebenfalls. Verheiratete Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, müssen sich binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes über einen Familiennamen für das Kind einigen: Entweder es erhält den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters. Die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen der Eltern ist nicht möglich. Haben die Eltern eine Wahl getroffen, gilt dieser Familienname auch für alle weiteren Kinder aus dieser Beziehung.

Hat ein Elternteil die Alleinsorge, so erhält das Kind den Namen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Es besteht allerdings auch

die Möglichkeit, dass das Kind den Namen des anderen Elternteils erhält, wenn der alleine sorgeberechtigte Elternteil dies gegenüber dem Standesamt erklärt und der andere Elternteil dem zustimmt. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, ist auch seine Zustimmung zur **Namensänderung** erforderlich.

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern zu einem Zeitpunkt eine übereinstimmende Sorgeerklärung ab, zu dem das Kind bereits einen Familiennamen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Auch in diesem Fall gilt, dass ein Kind ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dieser Namensänderung zustimmen muss.

Wenn Sie eine neue Partnerschaft eingegangen sind, geheiratet und den Namen Ihres/r Partners/in angenommen haben, kann bei Ihrem Kind der Wunsch entstehen, den gleichen Namen zu führen wie Sie und Ihr/e Partner/in. Bestärkt werden kann dieser Wunsch, wenn in der neuen Beziehung weitere Kinder geboren werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Kind einzubenennen. Das heißt: Das Kind kann den Ehenamen annehmen, wenn der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, dieser **Einbenennung** zustimmt (§ 1618 BGB). Die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils ist bei gemeinsamer Sorge immer erforderlich. Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt und dessen neuen Ehenamen es annehmen soll, die alleinige Sorge hat, ist die Zustimmung des getrennt lebenden Elternteils nur erforderlich, wenn das Kind seinen Namen führt. Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Einbenennung mindestens 5 Jahre alt ist, muss dieser Änderung wiederum zustimmen. Stimmt der andere Elternteil der Einbenennung des Kindes nicht zu, kann diese Zustimmung vom Familiengericht ersetzt werden. Diese Ersetzung der Einwilligung ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich. Nur wenn die Einbenennung für das Kindeswohl unabdingbar ist, wird die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzt.

Eine andere Möglichkeit ist die so genannte additive Einbenennung. Bei dieser Form der Einbenennung wird dem bisherigen Geburtsnamen des Kindes der neue Familienname mit einem Bindestrich als Begleitname zugefügt. Beide Namen können jedoch nicht zu einem Doppelnamen verschmelzen. Die additive Einbenennung gilt als die schwächere Form der Einbenennung.

---

## ADOPTION

Ein Eltern-Kind-Verhältnis kann auch durch eine Adoption begründet werden. Ausschlaggebend für eine Adoption ist, dass diese dem Wohle des Kindes dient.

Grundsätzlich können alle Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein Kind adoptieren. Dabei ist es zunächst rechtlich unbeachtlich, ob der/die Adop-

tierende alleinstehend ist oder in einer Partnerschaft lebt. Ehepaare können nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Dabei darf eine/r der beiden das Mindestalter von 25 Jahren unterschreiten, muss jedoch mindestens 21 Jahre alt sein. Ein/eine Ehepartner/in kann auch das Kind seines Ehepartners/seiner Ehepartnerin adoptieren (Stiefkindadoption). Dies alles gilt auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare. Seit 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Leben gleichgeschlechtliche Paare weiterhin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, steht ihnen nur die Stiefkindadoption oder die Sukzessivadoption offen. Leben hetero- oder homosexuelle Paare in einer rechtlich unverbindlichen Lebensgemeinschaft zusammen, können sie ein Kind ihres Lebenspartners/ihrer Lebenspartnerin nicht adoptieren, ohne dass zugleich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu diesem erlischt. Das Kind kann somit auf dem Wege der Adoption nicht gemeinschaftliches Kind eines nicht verheirateten und nicht verpartnerten Paares werden (BGH XII ZB 586/15).

Eine Adoption setzt die Einwilligung der leiblichen Eltern voraus, die aber in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann. Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn das Kind bei seinen/seinem zukünftigen Eltern/teil eine angemessene Zeit in Adoptionspflege gelebt hat und damit beurteilt werden kann, ob sich zwischen dem Kind und den/dem Adoptiveltern/teil eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat. Die Dauer der Adoptionspflege richtet sich nach dem Einzelfall. Wird die Adoption ausgesprochen, wird das Kind rechtlich wie ein leibliches Kind der/des Adoptiveltern/teils behandelt. Es ist damit unter anderem erb- und unterhaltsberechtigt. Alle Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern des Kindes werden mit der Adoption aufgehoben. Eine Adoption kann in aller Regel nicht rückgängig gemacht werden. Ebenso kann die Einwilligung der/des Eltern/teils zur Adoption nicht zurückgenommen werden.

Wenn Sie eine/n neue/n Partner/in geheiratet haben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, denken Sie vielleicht daran, dass sie bzw. er Ihr Kind adoptieren könnte. Damit wäre auch Ihr/e Partner/in voll sorgeberechtigt. Auch wenn diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, sollten Sie das Für und Wider gründlich abwägen. Einer Adoption Ihres Kindes durch Ihre/n Ehe- oder Lebenspartner/in muss der andere Elternteil zustimmen.

Verletzt der andere Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind auf gröbliche Weise und würde das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten, kann die verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Eine Adoption durch Ihre/n Ehe- oder Lebenspartner/in hat für das Kind weitreichende Folgen. Mit der Adoption wird nicht nur Ihr/e Ehe- oder Lebens-

partner/in rechtlich zum Elternteil des Kindes, es verliert auch alle anderen verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen aus der Linie des anderen Elternteils.

Die Gründe für die Freigabe eines Kindes zur Adoption können mannigfaltig sein. Nicht jeder Mensch ist in der Lage, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Eine Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, kann diese Entscheidung bereits vor der Geburt dem Jugendamt mitteilen.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, sollten Sie sich gut beraten lassen und sich ausreichend Zeit für diese Entscheidung nehmen. Sie können sich an die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes oder eines freien Trägers wenden. Diese beraten Sie umfassend, vertraulich und ergebnisoffen über den Ablauf und die Auswirkungen einer Adoption. Sie müssen während der Beratung keine Entscheidung treffen und man zeigt Ihnen auch Hilfen auf, wie Sie eventuell doch ein Leben mit dem Kind gestalten können. Es kann auch sinnvoll und hilfreich sein, eine psychologische Beratungsstelle oder eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Wenn Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sind, können Sie sich auch an Ihren VAMV-Landesverband wenden. Dort wird man Ihnen Wege und Mittel aufzeigen, wie Sie auch allein mit einem Kind ein erfülltes Leben führen können.

Eine Einwilligung zur Adoption kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Beide Eltern müssen ihre Einwilligung zur Adoption geben. Die Einwilligung kann in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist seine Einwilligung ebenfalls erforderlich. Bis zum Wirksamwerden der Adoption hat es die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zurückzunehmen. Hat der nicht mit der Mutter verheiratete Vater des Kindes einen Antrag auf Übertragung der Sorge gestellt, so muss vor der Adoption hierüber entschieden werden.

Wenn Sie absehen können, dass Ihre belastenden Lebensumstände zeitlich begrenzt sind, können Sie auch überlegen, Ihr Kind in Pflege zu geben. Bei den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes können Sie sich hierzu beraten lassen.



**Vertrauliche Beratung und Auskünfte zu Adoptionsvermittlungsstellen erhalten Sie bei:**

Ihrem örtlichen Jugendamt

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.  
Einbrunger Str. 66, 40489 Düsseldorf, Tel. 0211 / 40 87 95-0,  
[www.evangelische-adoption.de](http://www.evangelische-adoption.de)

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V., Agnes-Neuhaus-Str. 5,  
44135 Dortmund, Tel. 0231 557026-22, [www.skf-zentrale.de](http://www.skf-zentrale.de)

**Informationen über Pflegefamilien bekommen Sie beim**

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V., Oranienburger Straße  
13-14, 10178 Berlin, Tel. 030 / 94 87 94 23, [www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

.....

## AUSBILDUNG

### SCHULE

Egal wie alt Sie sind, es ist nie zu spät, einen Abschluss nachzuholen, denn jede zusätzliche Qualifikation erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen **Schulabschluss** (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Wenn Sie keinen Hauptschulabschluss haben, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Rahmen der Arbeitsförderung unterstützen.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten Zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen. Auch fast alle Volkshochschulen bieten entsprechende Kurse an, die zum Teil vormittags stattfinden. Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen.

Auskunft über diese Möglichkeiten erhalten Sie beim Schulamt (Kontaktdaten suchen unter „Stadtverwaltung“, „Gemeinde“, in Stadtstaaten unter „Senat“), der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, den Volkshochschulen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes.

Mit einem **Fernstudium** können Sie einen Hochschul- oder auch einen Fachhochschulabschluss erwerben. In der Regel steht eine Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Bezug von Elterngeld nicht entgegen (siehe Kapitel Elterngeld). Unter Umständen gibt die Arbeitsagentur einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

## ■ BERUFSAUSBILDUNG

Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch für einige Zeit die Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen kann. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn Sie Ihre Berufsausbildung nur möglichst kurz unterbrechen. Abzuraten ist von einem kompletten Abbruch der Ausbildung, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Entscheidung, welche Ausbildung Sie machen sollen? Bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur können Sie sich über Chancen und Verdienstmöglichkeiten der verschiedenen Berufe, die Sie interessieren, informieren. Wenn Sie Ihre erste betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung machen, so können Sie bei der Arbeitsagentur **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** beantragen. Es empfiehlt sich, den Antrag bereits vor Beginn der Ausbildung zu stellen, da BAB längstens rückwirkend für den Monat gezahlt werden kann, in dem sie beantragt wurde. Dazu müssen Sie den Ausbildungsvertrag mitnehmen und Ihre Bedürftigkeit darstellen. Als Auszubildende/r in schulischer Ausbildung haben Sie keinen Anspruch auf BAB. In diesem Fall kann Schüler-BAföG für Sie als Förderungsmöglichkeit in Frage kommen.

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in **Teilzeit** zu absolvieren. Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 8 BBiG) ist geregelt, dass dazu Auszubildende und Auszubildende einen Antrag stellen müssen. Erkundigen Sie sich hinsichtlich finanzieller Unterstützungsleistungen am besten frühzeitig bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Grundsätzlich ist bei betrieblichen Ausbildungen der ergänzende Bezug von BAB und einigen Sozialleistungen möglich. Die Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagenturen und Jobcenter beraten Sie bei Interesse zum Thema Teilzeitausbildung.



In NRW läuft aktuell das Projekt „Teilzeitausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven eröffnen“ (TEP), das Interessierte beim Einstieg in eine Teilzeitberufsausbildung und beim Finden einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit unterstützt. Weitere Informationen und eine Übersicht der Projektstandorte finden Sie im Internet: [www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/tep-uebersicht](http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/tep-uebersicht)



Wenn Sie weder über eine Berufsausbildung noch einen Schulabschluss verfügen, werden in einigen Ländern Kombinationen von Kinderbetreuung, Nachholen von Schulabschlüssen und Berufsausbildungseinstiegen angeboten. Erkundigen Sie sich am besten bei den Landesverbänden des VAMV oder anderen spezialisierten Beratungsstellen nach entsprechenden Angeboten in Ihrem Umfeld.

## I WEITERBILDUNG

Wenn Sie sich fortbilden wollen, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern müssen oder sich beruflich ganz neu orientieren wollen, müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation Ihrer Weiterbildung auseinandersetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Unter Umständen hat Ihr Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss zu den Lohnkosten von der Agentur für Arbeit, wenn er Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme freistellt. Das **Qualifizierungschancengesetz** bietet seit 2019 neue Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsplatz durch den technologischen Wandel bedroht ist oder die eine Qualifizierung in einem sogenannten Engpassberuf anstreben. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Qualifizierungskosten und dem Arbeitsgelt für die Zeit der Qualifizierungsmaßnahme gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt. Das Alter der Arbeitnehmer/innen oder die Betriebsgröße sind für den Anspruch unerheblich. Für die Fortbildung von Arbeitnehmer/innen in kleinen und mittleren Unternehmen existieren gesonderte Fördermöglichkeiten, die nicht an die engen Voraussetzungen des Qualifizierungschancengesetzes gebunden sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen haben einen Anspruch auf Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit. Eine andere Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren, ist die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang.

Bedenken Sie auch, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes in dieser Zeit organisieren wollen. Eine Fortbildung oder Umschulung neben der Kinderbetreuung ist anstrengend und stellt neue Anforderungen an Sie und Ihr Kind, lohnt sich jedoch, wenn Sie dadurch zu einem neuen oder besseren Arbeitsplatz kommen.

Wenn Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, hat die Arbeitsagentur ein Interesse daran, Sie für den Arbeitsmarkt besser zu qualifizieren. Im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Gewährung von Unterhaltsgeld geregelt. Voraussetzung für die Förderung ist eine drohende Arbeitslosigkeit und/oder eine fehlende berufliche

Qualifikation. Die Bundesagentur für Arbeit bietet unterschiedliche Fördermöglichkeiten für die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen an, die darauf abzielen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen (siehe auch Qualifizierungschancengesetz) oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (**Fortbildung**). Des Weiteren wird die Teilnahme an Maßnahmen gefördert, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (**Umschulung**).

Informieren Sie sich am besten direkt bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung. Beispielsweise können Sie eine von der Arbeitsagentur finanzierte berufliche Weiterbildung angeboten bekommen oder einen Bildungsgutschein erhalten, mit dem die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen werden. Achtung! Die Gültigkeit des Bildungsgutscheins ist zeitlich befristet und auf zugelassene Maßnahmen begrenzt.

...  „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (Merkblatt 6) liegt kostenlos bei den Arbeitsagenturen aus und steht als Download unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) zur Verfügung.

...  Bei den Arbeitsagenturen und auf den entsprechenden Internet-Seiten finden Sie ausreichend Informationen über die verschiedensten Weiterbildungsangebote und Berufe, die es in Deutschland gibt. Siehe: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
Auch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU, Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel. 0221/92 12 07-0, [www.zfu.de/](http://www.zfu.de/)) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 10 70, [www.bibb.de](http://www.bibb.de)) bieten Informationen und Beratung an.

Es gilt immer: Für die Leistungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern ist eine Beratung vor Ort Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung, Leistungen, auf die Sie Anspruch hätten, und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden. Bestehen Sie dabei auf eine ausführliche Beratung. Machen Sie sich unbedingt Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschlägigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, falls Sie nach einer nicht zufrieden stellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.



Die Maßnahmen können in Form von ganztägigem Unterricht, im Teilzeit- oder berufsbegleitenden Unterricht sowie im Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht durchgeführt werden. Sie können aufgrund Ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder darauf pochen, nur an einem Teilzeitunterricht teilnehmen zu können. Ihnen können von der Arbeitsagentur Kinderbetreuungskosten von bis zu 130 Euro je Kind monatlich erstattet werden.

Eine Checkliste kann Ihnen helfen, die richtige Weiterbildung zu finden. Der Weiterbildungsmarkt und die Fördermöglichkeiten sind so vielfältig geworden, dass es sich lohnen kann, eine Weiterbildungsberatung aufzusuchen. In allen Bundesländern, in denen es Frauenministerien oder Gleichstellungsbehörden gibt, finden sich eine Vielzahl von Frauenprojekten, in denen sich Frauen fit machen können für die neuen informationstechnischen sowie ökotechnischen Berufe. Teilweise gibt es eigene Weiterbildungs- und Beratungsagenturen vor Ort, wo auch Berufstraining angeboten und die Probezeit begleitet wird (Coaching).

...  Eine Checkliste zur Weiterbildung gibt es beim Bundesinstitut für Berufsbildung: [www.bibb.de/de/checkliste.htm](http://www.bibb.de/de/checkliste.htm)  
Infotelefon des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur beruflichen Weiterbildung: 0800/201 79 09

## STUDIUM

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Student/innen bestehen aus mehreren Quellen.

Die Grundpfeiler sind:

- Unterhalt von den Eltern/ vom Vater des Kindes/ vom getrennt lebenden oder früheren Ehegatten
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Stipendien
- Erwerbstätigkeit

Dazu kommen Wohn-, Kinder- und Elterngeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder oder Unterhaltsvorschuss und im Einzelfall zusätzliche Rentenansprüche oder Sozialgeld.

## Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet sind, eine Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Schwangerschaft bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind,

verzichten viele auf Unterhalt, obwohl er ihnen zusteht. Betroffene sollten daher eine Beratungsstelle aufsuchen (z. B. Sozialberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, Beratung beim VAMV vor Ort).

Geschiedene und getrennt lebende Frauen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt (§1575 BGB). Ledige Mütter und Väter haben Anspruch auf Betreuungsunterhalt, solange das Kind noch nicht drei Jahre alt ist, wenn das Kindeswohl es erfordert auch länger. Die Zahlung von Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

## **BAföG**

Die Förderung eines Studiums über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) kann derzeit bis zu 735 Euro betragen. Hinzu kommt für studierende Eltern, die mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren zusammen leben, ein Kinderbetreuungszuschlag von 130 Euro. Eine Hälfte des Geldes zahlt der Staat als Zuschuss, die andere Hälfte ist grundsätzlich ein Darlehen und muss in Höhe von bis zu 10.000 Euro nach dem Studium zurückgezahlt werden. Wichtig: BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend). Außerdem richtet die Höhe der BAföG-Förderung nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie des Einkommens der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners. Weigern sich Ihre möglicherweise unterhaltspflichtigen Angehörigen, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben oder kommen diese Ihrer bereits bekannten Unterhaltspflicht nicht nach, so können Sie beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung stellen. Sie erhalten dann möglicherweise (zusätzliche) Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt während Ihres Studiums. Geht das BAföG-Amt für Sie in Vorleistung, obwohl Ihre Angehörigen für Sie unterhaltspflichtig wären, holt es sich den entsprechenden Unterhaltsbetrag von diesen zurück. Der zurückgeholte Betrag wird später zur Hälfte auf den Zuschuss und zur Hälfte auf das Darlehen angerechnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf ein elternunabhängiges BAföG. Das ist der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass den Studierenden kein Familienunterhalt mehr zusteht, sofern jemand

- seit seinem/ ihrem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat oder

- nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre gearbeitet hat und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

Sind die Voraussetzungen für das elternunabhängige BAföG erfüllt, wird das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der BAföG-Förderungshöhe nicht berücksichtigt und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Grundsätzlich können nur Studierende, die ihre Ausbildung bis zu ihrem 30. Lebensjahr aufgenommen haben, gefördert werden. Für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren.

Es gibt aber Ausnahmeregelungen für Absolvent/innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Mütter oder Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben, erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Laut einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist bei Alleinerziehenden auch bei einer vollen Erwerbstätigkeit davon auszugehen, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. (Eltern in Paarfamilien dürfen nur bis zu 30 Wochenstunden berufstätig gewesen sein.)

Die Förderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr überschritten worden ist. Die Schwangerschaft während des Studiums wird mit einem Semester als studienverlängernd anerkannt. Die Betreuung für Kinder bis zum Ende des fünften Lebensjahres wird mit einem Semester pro Lebensjahr als studienverlängernd anerkannt. Für Kinder im sechsten bis siebten Lebensjahr wird insgesamt ein Semester anerkannt, ebenso für Kinder im achten bis zehnten Lebensjahr. Diese zusätzlichen förderungswürdigen Semester werden als Vollzuschuss bezahlt. Die „BAföG“-Schulden werden dadurch also nicht erhöht. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, um eine Weiterfinanzierung ohne Lücken zu erhalten.

Wenn Sie neben Ausbildung und Kindererziehung ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder die Freibeträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen.

Studierende dürfen selbst anrechnungsfrei hinzuverdienen, sofern das zusätzliche Einkommen 450 Euro im Monat beziehungsweise 5.400 Euro im Jahr nicht übersteigt. Bei selbstständiger Tätigkeit sinkt diese Einkommensgrenze auf 4.410 Euro Gewinn vor Steuern, monatlich 367,50 Euro. Für jedes Kind wird ein Freibetrag von 520 Euro gewährt, es sei denn, es bekommt selbst BAföG (z. B. Schüler-BAföG). Der Freibetrag für eigenes Vermögen beträgt 7.500 Euro. Dieser erhöht sich für jedes Kind um 2.100 Euro.

Sie können beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob sie einen Anspruch auf Unterstützung haben. Eine Vorabentscheidung ist verbindlich, sofern das Studium danach innerhalb eines Jahres begonnen wird und gilt für die gesamte Ausbildung. Die Vorabentscheidung informiert allerdings nicht über die genaue Höhe der Ausbildungsförderung in Ihrem Einzelfall.

... **TIP** .....  
 .....  
Wer die zu erwartende Unterstützung in etwa kalkulieren möchte, kann den „BAföG-Rechner“ im Internet unter [www.bafög-rechner.de/Rechner/](http://www.bafög-rechner.de/Rechner/) nutzen.  
.....

## Hilfe zum Studienabschluss / Bildungskredit

Wenn Sie besondere finanzielle Engpässe überbrücken oder Aufwendungen, z.B. Exkursionen, finanzieren müssen, gibt es zwei Möglichkeiten, Darlehen zu beantragen:

Um das Studium nach der Förderhöchstdauer zügig abzuschließen, können Sie beim BAföG-Amt einen Antrag auf ein verzinsliches Darlehen für maximal 12 Monate stellen („Hilfe zum Studienabschluss“). Darauf haben Sie auch dann Anspruch, wenn Sie während der Regelstudienzeit kein BAföG erhalten haben.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der Bildungskredit in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für maximal zwei Jahre. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können maximal 7.200 Euro als **Bildungskredit** bewilligt werden. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)). Die Gewährung unterliegt nicht den strengeren Kriterien der Hilfe zum Studienabschluss. Er kann z.B. auch neben dem BAföG-Bezug innerhalb der Regelstudienzeit gewährt werden.

Grundsätzlich gilt für die Inanspruchnahme von Darlehen: Lassen Sie sich gut beraten, z.B. auch von Verbraucherberatungsstellen, und kalkulieren Sie die Chancen, den Kredit nach den vereinbarten Modalitäten zurückzahlen zu können. Details über die Rückzahlungsmodalitäten erfahren Sie auch unter [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

## BAföG-Rückzahlung

Fünf Jahre nach Ende (oder nach Abbruch) des Studiums erhalten Sie in der Regel den Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes. Denken Sie deshalb bei einem Umzug an eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt.

Das Darlehen muss in Mindestraten von 105 Euro pro Monat in längstens 20 Jahren und höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückgezahlt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt das Einkommen nicht höher als 1.145 Euro pro Monat, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden auf Antrag neben diesem Grundfreibetrag zusätzlich 520 Euro pro Kind als Freibetrag abgezogen, soweit es nicht bereits selbst förderungsberechtigt ist, z.B. als Schüler/in. Alleinerziehende, die Kosten für Kinderbetreuung nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro für das erste und je 85 Euro monatlich für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.



Informationen zum BAföG (z. B. Merkblätter, Rechenbeispiele) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesbildungsministeriums unter: [www.bafög.de](http://www.bafög.de) sowie auf den Seiten des Deutschen Studentenwerks: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

.....

## Stipendien

Gute Chancen auf ein Stipendium dürften Alleinerziehende, die sich beim VAMV engagieren, bei solchen Stiftungen haben, die bei der Vergabe von Förderungspunkten gesellschaftliches Engagement hoch bewerten. Ein Stipendium hat den Vorteil, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und von den meisten Stiftungen Familienzuschläge plus Büchergeld gezahlt werden.

In einigen Bundesländern besteht für Frauen nach einer Familienpause die Möglichkeit, mit einem **Stipendium** ihre Promotion oder Habilitation (wieder) aufzunehmen. Erkundigen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen oder den Frauenbeauftragten der Universitäten, den kommunalen Frauenbüros oder Gleichstellungsministerien der Bundesländer.

Bestimmte Stiftungen (z. B. die Hans-Böckler-Stiftung) legen besonderen Wert darauf, Studierende zu fördern, die durch familiäre Verpflichtungen oder andere Hindernisse sonst am Studium oder der Promotion gehindert wären. Es lohnt sich, genauere Auskünfte einzuholen, beispielsweise bei den örtlichen Stipendiat/innengruppen.



Die Internetseite [www.stiftungsindex.de](http://www.stiftungsindex.de) hilft bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung.

.....

## Erwerbstätigkeit neben dem Studium / Versicherungen

Viele Studierende erfüllen ihre Krankenversicherungspflicht im Rahmen der Familienversicherung bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls

ihr zu versteuerndes Einkommen 450 Euro monatlich nicht übersteigt. Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zum ermäßigten Studierendenbeitrag Pflicht versichern. Grundsätzlich können Studierende mit dem ermäßigten Beitrag bis zum Abschluss ihres 14. Fachsemesters bzw. längstens bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres versichert werden. Urlaubssemester wegen Geburt und Erziehung eines Kindes zählen nicht als Fachsemester. Nach der Geburt und Betreuung eines Kindes haben Sie die Möglichkeit, auch über die Altersgrenze von 30 Jahren hinaus den ermäßigten Beitrag für Studierende zu zahlen. Dafür müssen Sie einen Antrag bei der Krankenkasse stellen. Es können bis zu sechs Semester zusätzlich berücksichtigt werden.

Falls die Kinder über den alleinerziehenden studierenden Elternteil nicht mitversichert werden können, können die Kinder über den anderen Elternteil familienversichert werden. Sind die Eltern beide nicht selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können die Kinder bei einem gesetzlich versicherten Großelternteil mitversichert werden, wenn sie von diesen überwiegend unterhalten werden. Ansonsten müssen die Kinder eigenständig krankenversichert werden. Besteht für das Kind kein Versicherungsschutz, übernimmt das Sozialamt bei Bedürftigkeit für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten (§ 48 SGB XII).

Nicht krankenversicherte (schwangere) Studierende haben nach § 1615 I BGB Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes. Wenn der Vater nicht zahlen kann, dann springt das Sozialamt ein.

Auch wenn Sie nach dem 14. Fachsemester bzw. mit Erlangung des 30. Lebensjahres nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, sich freiwillig weiter zu versichern. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen bieten günstige so genannte „Übergangsbeiträge“ an. Die Kinder können dann beitragsfrei mitversichert werden. Falls die Kinder Sozialgeld beziehen, sollten Sie sich bei der Arbeitsagentur erkundigen, ob die Beiträge für die Krankenkasse zumindest teilweise übernommen werden.

## **Sozialhilfe / Arbeitslosengeld II / Sozialgeld für Kinder von Studierenden**

Studierende sind aufgrund ihres Studierendenstatus vom Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe nach dem 12. Sozialgesetzbuch ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen können jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 27 SGB II Abs. 4).

Auch wenn sie selbst keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten und ihren eigenen Bedarf über ausreichende Einkommen decken,

können Kinder von Studierenden Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Zuständig für das Sozialgeld sind die Jobcenter.

Beurlaubte Studierende erhalten kein BAföG und haben in dieser Zeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dann haben sie auch Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II) und auf Mehrbedarf anlässlich einer Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II). BAföG-Leistungen werden nicht als überschüssiges Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (Kinder oder Partner/in) angerechnet.

Nach wie vor gibt es eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Leistungen nach SGB II, die zum Teil immer noch nicht abschließend geklärt sind. Es empfiehlt sich daher, jede Information zu prüfen und bei Beratungsstellen den neuesten Sachstand oder die sich eingebürgerte Handhabung zu erfragen.

Nähere Informationen zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld finden Sie in den Abschnitten zu Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe in diesem Kapitel.



Informationen aus dem Internet:  
[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) und [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de)

## Wenn das Geld trotz allem nicht reicht: Härtefallfonds

Es gibt immer wieder alleinerziehende Student/innen, die durch alle Raster fallen:

- Ausbleibende Unterhaltszahlungen für sich selbst oder das Kind
- BAföG im August beantragt, Auszahlung erfolgt im Dezember.
- Kein Geld während des Abschlusses.
- Keine Zwischenfinanzierung für Fachrichtungswechsler/innen.

Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen gibt es die Möglichkeit, mit Geldern aus Härtefalltöpfen der Universitäten (Vermittlung über Sozialberatungsstelle, AStA, Uni-Gleichstellungsbeauftragte) oder der Kirchen (über die Kirchengemeinde, Diakonie oder Caritas) auszuhelfen.

## Wohnraum für alleinerziehende Student/innen

In jeder Uni-Stadt gibt es Wohnheime für Studierende, vereinzelt gibt es auch Wohnungen für (alleinerziehende) Studierende mit Kindern, z.B. in Düsseldorf und in Bonn, oder es ist möglich, einfach ein Doppelapartment zu mieten. Erkundigen Sie sich beim örtlich zuständigen Studentenwerk ([www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)). Alleinerziehenden Student/innen steht natürlich wie allen anderen auch die Vermittlung einer Sozialwohnung offen.

Die Chancen auf bezahlbaren Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt sind für alleinerziehende Student/innen begrenzt. Vielleicht gibt es ein Wohnprojekt in Ihrer Nähe? Auskunft gibt es bei städtischen Wohnungsämtern oder VAMV-Landesverbänden.

**Wohngeld** ist ein Mietzuschuss, der bei der Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde beantragt wird. Studierende Eltern, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, können einen Anspruch auf Wohngeld haben, solange sie keine anderen Sozialleistungen z.B. ALG II oder BAföG beziehen. Leben studierende Eltern mit Ihren Eltern(teilen) in einem Haushalt, können diese ebenfalls einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch für Kinder kann ein eigener Wohngeldantrag gestellt werden. Weitere Informationen stehen in den Unterkapiteln zu Arbeitslosengeld II und Wohngeld.

## Kinderbetreuungsmöglichkeiten

Viele Studierende möchten ihr Kind am liebsten in einer Uni-Kindergruppe betreut wissen. Es gibt an den einzelnen Universitäten die unterschiedlichsten Betreuungskonzepte und Träger. Eine Kinderbetreuung direkt an der Uni hat für Studierende viele Vorteile. Trotzdem lohnt es sich abzuwägen, ob nicht der Kindergarten „um die Ecke“ wegen der Einbindung in die Nachbarschaft und der Nähe zu Spielkameraden eine Alternative ist.



Die Broschüre des VAMV Landesverbandes Berlin e.V. „18 Jahre – jetzt geht’s los“ liefert viele wichtige Informationen für junge Volljährige und/ oder ihre alleinerziehenden Eltern rund um die Ausbildungsförderung (Stand 2017). Sie finden die Broschüre unter [www.vamv.de/publikationen](http://www.vamv.de/publikationen).

---

## ERWERBSTÄTIGKEIT

Die eigenständige **Existenzsicherung** ist nicht zuletzt wegen des Erwerbs eigener Rentenansprüche besonders für Frauen wichtig. Sie sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht aufgegeben, höchstens unterbrochen werden.

Es empfiehlt sich, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende bis zu dreijährige Elternzeit nur teilweise zu nutzen:

- In hoch qualifizierten Berufen ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oft gleichbedeutend mit dem Ende von Karrierewegen.



- Mütter, die längere Zeit beruflich ausgesetzt haben, verlieren das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten.
- Der schnelle technologische Wandel erschwert es bereits nach einer kurzen Unterbrechung, wieder an den Arbeitsplatz zurück zu kehren.
- Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch im Alter.

Im Folgenden werden die Rechte und sozialen Leistungen für Arbeitnehmer/innen bei der Geburt eines Kindes dargestellt. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind. Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener und gesünder sind als nicht berufstätige Mütter. Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch der persönlichen Entfaltung, dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

Bedenken Sie bei Ihren Entscheidungen, dass vor allem ein längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vielfältige Probleme beim Wiedereinstieg mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle bzw. Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Aushilfstätigkeiten oder betriebliche Weiterbildungsangebote. Immer mehr Arbeitgeber kommen darin Ihren Mitarbeiter/innen entgegen. Machen Sie sich mit neuen Techniken und Entwicklungen in Ihrem Beruf vertraut. Wenn Sie sich beruflich neu orientieren wollen, können Sie unter Umständen die Elternzeit für Ihre Weiterbildung nutzen.

An dieser Stelle ein Wort zur Kinderbetreuung: Auch wenn Sie einen Teil der Elternzeit oder die ganze Elternzeit nicht erwerbstätig sein werden, lohnt es sich aus den oben genannten Gründen, sich um eine regelmäßige, also kalkulierbare, Kinderbetreuung zu kümmern. Eine qualifizierte, vertrauensvolle Kinderbetreuung kann nicht nur Ihnen, sondern auch der Entwicklung Ihres Kindes nützen.

## ■ WIEDEREINSTIEG – WIE FINDE ICH ARBEIT?

Der **Wiedereinstieg** in die Erwerbstätigkeit kann sich je nach Dauer der Unterbrechung mehr oder weniger schwierig gestalten. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Schwierigkeit, eine nach Ihren Wünschen mit der Familie kombinierbare Arbeit zu finden (z.B. flexible Arbeitszeiten), erschweren die Suche. Häufig besteht das Problem, dass durch die Unterbrechung Ihre

Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie während der Elternzeit den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem Arbeitgeber aufrechterhalten und schon bei Ihrem Ausstieg Absprachen für das Wiederkommen getroffen haben.

Zuerst sollten Sie sich um eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind kümmern. So können Sie Ihre Kräfte auf die Arbeitsuche und den Wiedereinstieg konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Sie sich auf jeden Fall und so schnell wie möglich arbeitslos und arbeitssuchend melden, denn nur so haben Sie Anspruch auf die Leistungen und Förderungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II, III). Verpassen Sie Fristen, werden Leistungen sehr schnell gekürzt.

Schätzen Sie Ihre Voraussetzungen und Vorstellungen über Ihre zukünftige Tätigkeit ein und überlegen Sie sich, ob es reicht, die Kenntnisse in Ihrem erlernten Beruf aufzufrischen und zu aktualisieren, oder ob es besser ist, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. Auch wenn Sie Hilfen für eine **Existenzgründung** benötigen, kann Ihnen ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur helfen. In diesem Fall empfiehlt es sich dringend, parallel eine örtliche Beratungsagentur aufzusuchen, die sich auf Existenzgründungen spezialisiert hat. Die Fördermodelle des Landes, des Bundes und der EU sind so speziell und häufig kurzlebig, dass nur ausgewiesene Fachleute hier den Überblick behalten.

Dagegen gibt es in den meisten Arbeitsagenturen einen speziellen Informations- und Beratungsservice für Berufsrückkehrerinnen. Sprechen Sie mit anderen über deren Erfahrungen beim Wiedereinstieg. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfestellung bei den in allen Bundesländern eingerichteten Beratungsstellen für Frauen (Adressen erfahren Sie bei der Arbeitsagentur). Auch die kommunalen Gleichstellungsstellen oder die Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt bei der örtlichen Arbeitsagentur oder dem Jobcenter können Ihnen weiterhelfen. Darüber hinaus bieten auch die Organisationen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern Informationen an.

Wenn Sie sich im Klaren sind, welche Tätigkeit Sie anstreben, existieren für Sie verschiedene Wege, einen Arbeitsplatz zu finden. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Angebote der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters. Werden Sie selber aktiv. Studieren Sie die Stellenanzeigen im Internet ebenso wie die Anzeigen in lokalen und überregionalen Tageszeitungen, Zeitschriften und Fachblättern. Stellen im öffentlichen Dienst (Stadtverwaltung, Post, Gericht, Finanzämter usw.) werden meist nur im Amtsblatt oder unter den entsprechenden Internet-Adressen ausgeschrieben. Das Amtsblatt liegt oft in Stadtbüchereien aus. Initiativbewerbungen

lohnern sich, wenn Sie in dem Betrieb, der Sie interessiert, eine/n Ansprechpartner/in haben oder finden, an den Sie Ihre Bewerbung gezielt schicken können. Nicht zuletzt ist ein persönliches Netzwerk mit Freunden und Bekannten bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich.

Viele Arbeitsagenturen, Volkshochschulen und andere Weiterbildungsstellen bieten Bewerbungstrainings an, z. T. auch speziell für Frauen. Darüber hinaus werden im Buchhandel zahlreiche Bewerbungs-Ratgeber angeboten. Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II beziehen, werden Ihnen Bewerbungskosten auf Vorab-Antrag erstattet (Foto-Gutscheine o. ä.). Nach § 45 SGB III haben die Fallmanager/innen ein Vermittlungsbudget, das sie flexibel einsetzen können. Damit können nicht nur Fahrt- und Bewerbungskosten, sondern beispielsweise auch ein Coaching, ein Friseurbesuch oder Ähnliches finanziell unterstützt werden.



Speziell auf Frauen nach einer Erziehungsphase hat sich das Portal [www.perspektive-wiedereinstieg.de](http://www.perspektive-wiedereinstieg.de) des Bundesfamilienministeriums fokussiert. In diesem Portal sind unter anderem regionale Beratungsstellen verzeichnet, die gezielt für einen Wiedereinstieg in den Beruf beraten.

## Arbeitszeitgestaltung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, müssen Sie sich überlegen, ob Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine **Teilzeitbeschäftigung** anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch feste Arbeitsverhältnisse mit sogenannten halben Stellen oder vollzeitnahen Arbeitszeitgestaltungen mit z. B. 32 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Es besteht die Möglichkeit, sowohl unbegrenzt als auch befristet in Teilzeit zu arbeiten. Einen Anspruch auf unbefristete Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) haben Arbeitnehmer/innen, die einem Betrieb mindestens sechs Monate angehören. Voraussetzung ist, dass dort mindestens 15 Mitarbeiter/innen beschäftigt sind und keine betrieblichen Gründe gegen den Teilzeitwunsch sprechen. Im Idealfall suchen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber einvernehmlich nach einer Lösung.

Falls Sie bei einem Arbeitgeber mit mehr als 45 Mitarbeiter/innen länger als 6 Monate tätig sind, können Sie seit dem 1. Januar 2019 bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf **Brückenteilzeit** stellen. Im Rahmen der Brückenteilzeit können Sie Ihre Arbeitszeit vorübergehend, mindestens aber für ein Jahr und höchstens für fünf Jahre verringern. Danach können Sie zu Ihrem ursprüng-

lichen Arbeitsumfang zurückkehren. Falls Sie bereits vor dem 1. Januar 2019 in Teilzeit beschäftigt waren, können Sie Ihre Arbeitszeit zeitlich befristet noch weiter einschränken. Danach ist aber nur eine Aufstockung zum ursprünglichen Teilzeitumfang möglich. Ihr Arbeitgeber kann Ihren Antrag auf befristete Teilzeit ablehnen, sofern dem betriebliche Gründe entgegenstehen. Beschäftigt Ihr Arbeitgeber weniger als 200 Mitarbeiter/innen, kann er Ihren Antrag auch ablehnen, wenn sich bereits eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten in Brückenteilzeit befindet. Ihr Arbeitgeber ist zumindest verpflichtet, mit Ihnen Ihren Wunsch nach Veränderung der Länge und Lage Ihrer Arbeitszeit zu erörtern und Ihnen bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der gewünschten Teilzeitarbeit seine Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen. Ansonsten gilt die Brückenteilzeit nach Ihren Wünschen als von ihm akzeptiert. Erkundigen Sie sich, ob für Ihr Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag gilt, in dem abweichende Vereinbarungen für den möglichen Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung getroffen wurden.

Falls Sie bereits vor dem 1. Januar 2019 teilzeitbeschäftigt waren und Ihren Arbeitsumfang wieder ausweiten möchten, besteht kein Anspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Arbeitsumfang. Ihr Arbeitgeber muss Sie jedoch bei der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze bevorzugt berücksichtigen. Tut er das nicht, muss er begründen, warum ein/e andere/r Bewerber/in besser für den freien Arbeitsplatz geeignet war.

Neben den Vorteilen, die eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags usw. bringt, sind damit allerdings auch Nachteile verbunden. In den meisten Fällen werden Sie durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht Ihren Lebensunterhalt und den Ihres Kindes sichern können. Vergessen Sie auch nicht, dass eine geringere Arbeitszeit eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit sich bringt. Auch die tariflichen Zusatzleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen richten sich nach der verringerten Arbeitszeit. Sie haben jedoch auch bei Teilzeit ebenso Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen, die Sie im Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.

...  .....  
Informationen unter: [www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/inhalt.html)  
.....

## Minijob

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (**Minijobs**) können als Übergangslösung, Berufseinstieg oder Zuverdienst sinnvoll sein. Wie Studien zeigen, bieten Minijobs sehr selten eine langfristige berufliche Perspektive. Von einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung spricht man, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet. Ein (nicht mehrere!) Minijob kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Minijobber/innen mit einem einzigen Minijob erhalten in der Regel ihr Gehalt brutto für netto, denn es werden keine Steuern abgezogen.

Für 2019 gilt ein flächendeckender gesetzlicher **Mindestlohn** von 9,19 Euro Bruttostundenlohn. Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber/innen. Aus der Grenze von 450 Euro ergibt sich für Minijobber/innen bei einem Mindestlohn von 9,19 Euro eine maximale Arbeitszeit von 48,9 Stunden pro Monat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten von Minijobber/innen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren und bei einer Prüfung durch den Zoll vorzulegen. Die Aufzeichnungspflicht besteht nicht für Minijobber/innen in Privathaushalten.

Für die Minijobs gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Mit Ausnahme der Rentenversicherung sind Minijobs sozialversicherungsfrei. Bei gewerblichen Minijobs werden 3,7 Prozent ihrer Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Das entspricht bei einem Job mit 450 Euro Einkommen monatlich 16,65 Euro. Der Arbeitgeber jedoch muss für diese normalen gewerblichen Minijobs Sozialabgaben und Steuern in Höhe von 30 Prozent abführen. Diese setzen sich zusammen aus

- 15 Prozent für die Rentenversicherung,
- 13 Prozent für die Krankenversicherung,
- 2 Prozent Pauschsteuer.

Für Minijobber/innen in Privathaushalten beträgt der Eigenanteil zur Rentenversicherung allerdings 13,6 Prozent, denn hier zahlen die Arbeitgeber lediglich eine pauschale Abgabe von 5 Prozent an die Rentenkasse.

Minijobber/innen mit geringem Verdienst, also z.B. 100 Euro, müssen wissen, dass es in der Rentenversicherung eine Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro gibt. Der von Ihnen zu zahlende Mindestbeitrag orientiert sich also an 175 Euro, auch wenn Sie weniger verdienen. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann von der/dem Minijobber/in abgewählt werden. Dies

muss gegenüber dem Arbeitgeber ausdrücklich erklärt werden, entsprechende Formulare gibt es bei der Minijob-Zentrale.

Minijob-Arbeitsverhältnisse die schon vor 2013 bestanden, unterliegen weiterhin der alten Regelung, wonach keine Rentenversicherungspflicht besteht. Wer in einem solchen Job ohne Rentenversicherungsaufstockung arbeitet, kann sich allerdings seit 2013 ebenfalls für die Rentenversicherungspflicht entscheiden.

Die **Rentenversicherungspflicht** hat Vorteile, über die Sie sich im Klaren sein sollten, auch wenn es mitunter unmöglich erscheint, von dem wenigen mit einem Minijob erwirtschafteten Geld Beträge an die Rentenversicherung zu zahlen. Haben Sie keinen sozialversicherten Hauptjob, erwerben Sie dadurch den vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der Rentenversicherung (Reha-Maßnahmen, Erwerbsminderungsrenten, Förderung der Riester-Rente). Die Zeit des Minijobbens gilt als normale rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit. Das kann helfen, überhaupt einen Rentenanspruch zu erwerben. Ihre spätere monatliche Rente wird nach heutigen Werten bei einer Beschäftigung im Minijob während eines ganzen Jahres um etwa 4,50 Euro steigen. Auch Bezieher/innen von ALG II dürfen einen Minijob ausüben. Die Tätigkeit ist allerdings einer Reihe von Reglementierungen unterworfen. Das erzielte Nebeneinkommen wird teilweise angerechnet. Grundsätzlich gilt: Jede Nebenbeschäftigung sollte dem Jobcenter unverzüglich gemeldet werden. Beziehen Sie ALG II und gehen gleichzeitig einem Minijob nach, ohne dabei auf Ihre Rentenversicherungspflicht zu verzichten, wird der Rentenversicherungsbeitrag nicht als anrechenbares Einkommen gewertet. Sie erhalten durch die Zahlung von Rentenbeiträgen also nicht weniger ALG II als ohne Rentenbeiträge.

Bei einem Arbeitsentgelt über 450 Euro tritt für den/die Arbeitnehmer/in die Versicherungspflicht ein. Für Einkommen zwischen 450,01 Euro und 850 Euro (ab 1. Juli 2019 1.300 Euro) hat der Gesetzgeber einen Übergangsbereich eingeführt (**Midi-Jobs**). In dieser Zone steigen die Beiträge mit zunehmenden Einkommen linear an. Die Regelungen gelten auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt die Einkommensgrenze für den Übergangsbereich nicht übersteigt. Die reduzierten Beiträge des Arbeitnehmers werden in der gesetzlichen Rente später so bewertet, als hätte der Arbeitnehmer den vollen Beitrag gezahlt.

**Ausnahme:** Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, bei Kirchen und gemeinnützigen Organisationen gibt es Freibeträge. Die Übungsleiterpauschale (z.B. Sportverein, Dozententätigkeit an Volkshochschulen) beträgt 2.400 Euro im Jahr, die auf die 450-Euro-Grenze nicht angerechnet wird. Das bedeutet: für solche Jobs ist ein Einkommen von bis zu 650 Euro monatlich

steuer- und sozialversicherungsfrei. Die abgabenfreie Ehrenamtspauschale (z. B. Verein, Sozialarbeit) liegt bei 720 Euro im Jahr.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für Fragen folgende Infotelefone geschaltet (Montag bis Donnerstag 8–20 Uhr):

- Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik 030/221 911 003
- Bürgertelefon zum Arbeitsrecht 030/221 911 004
- Bürgertelefon zu Teilzeit/Altersteilzeit/Mini-Jobs 030/221 911 005
- Mindestlohn-Hotline 030/6028 0028

Weitere Infos gibt es unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, sich **selbstständig** zu machen, können Sie eventuell durch den **Gründungszuschuss** unterstützt werden. Dieser ist eine Ermessensleistung der Arbeitsagentur, es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Förderwürdig sind Arbeitslose, die noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung aufgebraucht. Auch Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II können vom Jobcenter Einstiegsgeld als Zuschuss zu einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

**Achtung:** Häufig wissen Stellen, die sich auf das Coachen von Existenzgründer/innen spezialisiert haben, aus welchen Fördertöpfen Sie noch Anspruch auf Unterstützungsgelder haben. So fördert beispielsweise der Europäische Sozialfonds Beratungen zur Kundengewinnung oder zum Aufbau Ihres Marketingkonzeptes (Flyer, Logo). Auch der Ausbau persönlicher Kompetenzen (Verhandlungsführung, Rhetorik) kann gefördert werden.

Industrie- und Handelskammern, die kommunalen Ämter für Wirtschaftsförderung oder Beratungsagenturen kennen sich meistens gut aus. Dort unterstützt man Sie auch in der Entwicklung Ihres Unternehmenskonzeptes, bietet Existenzgründungsseminare oder Stammtische an. Vor allem für Gründerinnen ist die Beratungspalette groß.



Informationen: [www.fiw-ev.de](http://www.fiw-ev.de)  
[www.gruenderinnenagentur.de](http://www.gruenderinnenagentur.de)  
[www.frauenmachenkarriere.de](http://www.frauenmachenkarriere.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) oder [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)). Hier können Sie auch die ausgesprochen empfehlenswerte Informationsbroschüre „GründerZeiten“ bestellen oder downloaden.

## ■ MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Sobald Sie schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeits- und Ausbildungsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt geschützt werden. Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Es ist also egal, ob Sie auf Probe, als Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig), befristet oder unbefristet beschäftigt sind. Möglicherweise haben Sie auch Anspruch auf Mutterschutz, falls Sie eine Tätigkeit auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage ausüben, beispielsweise im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes oder als arbeitnehmerähnliche Selbstständige. Informieren Sie sich gut, ob für Sie ein Anspruch auf Mutterschutz besteht. Hinweise auf geeignete Informationsquellen finden Sie am Ende des Kapitels. Auch für Studentinnen und Schülerinnen gelten die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn ein Pflichtpraktikum absolviert wird oder Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen durch die Ausbildungsstelle verpflichtend vorgegeben sind. Für Beamtinnen gelten die Verordnungen über den Mutterschutz, die zum Teil von den allgemeinen Mutterschutzvorschriften, nicht aber von deren Schutzniveau abweichen.

Ihr Arbeitgeber muss Gefährdungen für Sie und Ihr ungeborenes Kind an Ihrem Arbeitsplatz beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Er muss Ihren Arbeitsplatz so anpassen, dass Gesundheitsgefährdungen für Sie und Ihr Kind ausgeschlossen sind. Alternativ kann er Ihnen einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zuweisen, ohne dass Sie Lohneinbußen zu befürchten haben. Sie dürfen weder schwere körperliche Arbeiten verrichten, noch am Fließband oder im Akkord arbeiten. Auch dürfen Sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft keine Arbeiten verrichten, die ein ständiges Stehen erfordern, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet. An Sonn- und Feiertagen müssen Sie nur arbeiten, sofern Sie das ausdrücklich möchten und einer vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes ausgenommenen Berufsgruppe angehören. Möchte Ihr Arbeitgeber Sie zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen, so braucht er dafür ebenfalls Ihr Einverständnis und eine behördliche Genehmigung.

Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses auch ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während des Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten (vorgeburtliche Mutterschutzfrist), außer Sie erklären sich selbst ausdrücklich bereit dazu. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Ge-



burt eines behinderten Kindes, Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vorzeitigen Entbindung, d.h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Die gesamte Mutterschutzfrist beträgt also immer mindestens 14 Wochen. Studentinnen oder Auszubildende in einer schulischen Ausbildung dürfen während der Schutzfrist nach der Geburt ihre Ausbildung wieder aufnehmen oder beispielsweise an einzelnen Prüfungsterminen teilnehmen, sofern sie das selbst möchten.

Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, besitzen Sie einen besonderen **Kündigungsschutz**. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen durch den Arbeitgeber wird von den Aufsichtsbehörden überwacht. In einigen Bundesländern sind dafür die Gewerbeaufsichtsämter, in anderen Ländern zum Beispiel staatliche Arbeitsschutzämter zuständig (Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt das jeweilige Landesministerium für Arbeit und Soziales). Bei den Aufsichtsbehörden erhalten Sie auch Informationen und Unterstützung, falls Sie mit Ihrem Arbeitgeber Probleme wegen der Schwangerschaft haben. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch auch an den Betriebsrat bzw. Personalrat mit der Bitte um Hilfe und Information wenden.

Stillende Mütter stehen ebenso wie werdende Mütter unter dem besonderen Schutz des Arbeitgebers. Sie dürfen nicht mit bestimmten Gefahrenstoffen arbeiten, keine Akkord- und Fließbandarbeit leisten und nicht mit körperlich schweren oder belastenden Arbeiten beschäftigt werden. Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Außerdem haben stillende Mütter in den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung während der Arbeitszeit Anspruch auf bezahlte Stillpausen. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die festgesetzten Ruhezeiten angerechnet werden.

## Mutterschaftsleistungen

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie, vorausgesetzt Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld oder Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse und Ihnen wird wegen der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt, ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13 Euro pro Kalendertag. Lag Ihr tat-

sächliches Gehalt, umgerechnet auf den einzelnen Kalendertag, höher, so ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe Ihres durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld sind, beispielsweise als Selbstständige, können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder familienversichert sind, erhalten ein einmaliges **Mutterschaftsgeld** von bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt. Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss (als Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettolohn pro Kalendertag). Ihren Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Nachweis gilt der Bescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder bei privat Versicherten der Bescheid des Bundesversicherungsamtes über den Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn Ihr Arbeitgeber den Zuschuss verweigert, können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erheben.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind. Diese Regelungen entsprechen überwiegend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Spezifische beamtenrechtliche Regelungen gibt es zur Besoldung und Entlassung.



„Leitfaden zum Mutterschutz“, zu bestellen oder als Download beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Servicetelefon: 030 / 201 791 30

[www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/mutterschutz](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/mutterschutz)



Informationen zum Mutterschutz,

Deutscher Beamtenbund, Bundesfrauenvertretung, Tel. 030 / 4081 4400.

Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,

Tel. 0228 / 619-0, E-mail: [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de),

[www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html](http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html)

## ELTERNZEIT UND ELTERNGELD UND WEITERE FAMILIENLEISTUNGEN DER LÄNDER

### Elternzeit

Als Arbeitnehmer/in haben Sie Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Die Dauer der nachgeburtlichen Mutterschutz-

frist wird auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die gesamte Elternzeit kann vor dem dritten Geburtstag des Kindes genommen werden. Für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder können bis zu zwölf Monate Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 können bis zu 24 Monate zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes eingesetzt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Außerdem kann die Elternzeit in jeweils drei Zeitabschnitte pro Elternteil und pro Kind eingeteilt werden. So können Sie Ihre Kinder auch später eine Zeit lang intensiv begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule. Beachten Sie bei Ihren Planungen, dass der Arbeitgeber Elternzeit, die vollständig zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden soll, ablehnen kann, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und es sich dabei um den „dritten Zeitabschnitt“ der Elternzeit handelt. Die Zustimmung des Arbeitgebers gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags abgelehnt wird. Die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich angemeldet werden, dabei muss auch festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden. Damit Unternehmen sich rechtzeitig auf eine Elternzeit einstellen können, gilt für Elternzeiten ab dem dritten Geburtstag des Kindes eine Anmeldefrist von 13 Wochen.

Während der Elternzeit genießen Sie besonderen Kündigungsschutz, der bereits mit der Anmeldung, frühestens jedoch acht Wochen (in den ersten drei Lebensjahren) bzw. 14 Wochen (ab dem dritten Geburtstag) vor Beginn der Elternzeit, einsetzt. Gerade für Väter ist es daher sinnvoll, die Elternzeit frühestens acht bzw. 14 Wochen vor deren Beginn anzumelden. Die Ansprüche auf Elternzeit gelten für beide Eltern unabhängig voneinander, sie können abwechselnd, nur von einem Elternteil oder gleichzeitig genommen werden. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf Verringerung Ihrer Arbeitszeit auf 15 bis 30 Wochenstunden, unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht, die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate verringert werden soll, Beginn, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitszeitverringerung mitgeteilt wurden und dem Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen. Die Fristen zur Beantragung einer Verringerung der Arbeitszeit sind abhängig vom Alter des Kindes und entsprechen denen für die Anmeldung einer Elternzeit (7 bzw. 13 Wochen).

Auch neue Partner/innen haben mitunter Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden: Er/sie lebt mit dem Kind in einem Haushalt zusammen, er ist mit dem leiblichen Elternteil verheiratet oder hat mit ihm eine Lebenspartnerschaft begründet, er/sie betreut oder erzieht das Kind selbst, er/sie hat die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils und er/sie arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.

Überlegen Sie sich gut, ob und wie Sie die Elternzeit nutzen wollen. Sie sollten auf jeden Fall schon bei Beginn bzw. bei Beantragung der Elternzeit über Ihren Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nachdenken und diesen mit Ihrem Arbeitgeber planen. Nutzen Sie die Elternzeit für Ihre Weiterbildung und pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle (z. B. Urlaubs- oder Krankenvertretung).

## **Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)**

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihr Kind selbst erziehen und betreuen und Sie nicht bzw. nicht voll erwerbstätig sind (bis zu 30 Wochenstunden). Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob Sie Arbeitnehmer/in, Beamte/in, nicht erwerbstätig oder selbstständig sind. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie sich einigen, welche Zeiträume durch welchen Elternteil beansprucht werden. Können sie sich nicht einigen, kommt es bei Alleinsorge allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an. Wenn Sie nicht mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes in einem Haushalt zusammenleben, sich aber die Betreuung des Kindes so untereinander aufteilen, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt, steht Ihnen beiden Elterngeld zu. Jeder Elterngeldmonat, auch wenn Eltern zeitlich parallel Elterngeld beziehen, wird auf die maximal mögliche Gesamtbezugsdauer angerechnet. Auch Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen haben, Stiefeltern und in Ausnahmefällen auch Großeltern können Elterngeld beziehen. EU-Bürger/innen, die in Deutschland leben oder arbeiten, können einen Anspruch auf Elterngeld haben. Innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zuzüglich Lichtenstein, Island, Norwegen, kurz EWR) und der Schweiz gilt die Regel, dass für die Familienleistungen vorrangig das Beschäftigungsland zuständig ist, wenn das Wohnland ein anderes ist (z. B. bei Grenzgänger/innen). Andere nichtdeutsche Eltern erhalten Elterngeld in Abhängigkeit davon, ob ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Dabei kommt es auf den Aufenthaltstitel und den Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitserlaubnis an (siehe Kapitel 6 Nichtdeutsche Alleinerziehende).

Auch Schüler/innen, Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld möglichst rechtzeitig nach der Geburt Ihres Kindes stellen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Im Antrag müssen Sie die Monate angeben, für die Sie das Elterngeld beziehen wollen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Antrag von beiden Eltern unterschrieben sein. Der Antrag muss bei der zuständigen Elterngeldstelle abgegeben werden. Die Adressen dazu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums. In den länderspezifischen Antragsformularen steht, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, üblicherweise sind dies die Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Bescheinigungen über Mutterschutzleistungen und die Arbeitszeitbestätigung vom Arbeitgeber, falls Sie Teilzeit arbeiten werden, während Sie Elterngeld bekommen.

Eltern haben beim Elterngeld die Möglichkeit, zwischen den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus zu wählen oder diese Varianten miteinander zu kombinieren.

## Dauer

Das **Basiselterngeld** kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und maximal 12 Monate Basiselterngeld beziehen. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Basiselterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei weitere Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten.

Ein Elternteil gilt als alleinerziehend, wenn er die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. § 24 b EStG) erfüllt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Das Kind muss mit der alleinerziehenden Person in einem Haushalt leben und die/der Alleinerziehende darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person haben. Auch bei geringfügig Beschäftigten, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen können die Voraussetzungen im Sinne des § 24b EStG vorliegen.

Die Voraussetzung für den Bezug von 14 Monaten Elterngeld ist, dass sich das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen reduziert. Waren Eltern vor

der Geburt nicht erwerbstätig, dann können sie zwölf Monate den Elterngeld-Mindestbetrag erhalten. Eltern können die Elterngeld-Monate frei untereinander aufteilen oder Elterngeld sogar gleichzeitig beziehen. Auch Unterbrechungen des Elterngeldbezugs sind möglich. Allerdings können Sie Basiselterngeld nur in den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes bekommen. Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonus können auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange der Bezug nicht unterbrochen wird. Wenn Sie Mutterschaftsleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss) beziehen, werden diese auf das Elterngeld angerechnet. Abhängig beschäftigte Mütter erhalten in der Regel in den acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt Mutterschaftsleistungen. Monate, in denen Sie Mutterschaftsleistungen beziehen, gelten bei Ihnen als Monate mit Basiselterngeld.

## Höhe

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden maßgeblichen Nettoeinkommens ohne Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld), welches der/die Antragsteller/in in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 Prozent des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Nettoeinkommen hatten, bekommen Sie mehr als 65 Prozent Ihres Nettoeinkommens. Wenn Sie zwischen 1.240 und 1.200 Euro hatten, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten von 65 Prozent auf 67 Prozent. Bei 1.238 Euro bekommen Sie 65,1 Prozent, bei 1.236 Euro bekommen Sie 65,2 Prozent und so weiter. Wenn Sie zwischen 1.200 Euro und 1.000 Euro hatten, bekommen Sie 67 Prozent. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, wird dann die Ersatzrate des Elterngeldes um 0,1 Prozentpunkte erhöht.

Das ElterngeldPlus ersetzt ebenfalls den wegfallenden Teil des Einkommens – höchstens aber bis zur Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes, das ohne Teileinkommen zustünde. Dafür werden aus einem Elterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate. ElterngeldPlus kann auch ohne Teilzeit bezogen werden.

Das Elterngeld beträgt im Basiselterngeldbezug mindestens 300 Euro bzw. mindestens 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug und im Basiselterngeldbezug höchstens 1.800 Euro monatlich bzw. höchstens 900 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Den Mindestbetrag erhalten Sie, falls Sie vor der Geburt kein Einkommen hatten bzw. falls Sie nach der Geburt in Teilzeit zum gleichen Gehalt weiterarbeiten. Als

Nettoeinkommen vor der Geburt werden für die Berechnung des Elterngeldes höchstens 2.770 Euro berücksichtigt. Maßgeblich sind für Nichtselbstständige die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes bzw. vor Beginn des Mutterschutzes. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Monate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder aufgrund von Wehr- oder Zivildienst das Einkommen geringer oder weggefallen ist. Dafür werden weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung herangezogen. Bei selbstständig Erwerbstätigen werden die Einkünfte aus dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum herangezogen. Selbstständige haben die Möglichkeit, auf Antrag den Bemessungszeitraum verschieben zu lassen. Für die Berechnung des Elterngeldes wird ausschließlich steuerpflichtiges Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Haben Sie nicht selbstständig gearbeitet, werden zur Berechnung Ihres maßgeblichen Einkommens in einem automatisierten Verfahren von Ihrem durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Geburtsmonat pauschal jeweils die Beiträge für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 21 Prozent sowie eine Werbungskostenpauschale von 83,33 Euro (auch bei Minijobs) abgezogen. Es zählen nur die Lohnbestandteile, die fortlaufend gezahlt werden. Erforderliche Angaben für die Steuerabzüge sind die Steuerklasse, die Kirchensteuerpflicht, die Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale) und die Anzahl der Kinderfreibeträge für ältere Geschwister. Andere individuell eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Bei Selbstständigen wird der Gewinn laut Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt nach pauschalisiertem Abzug der darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben zum jeweiligen Prozentsatz zwischen 65 und 67 Prozent und bei Geringverdiener/innen von bis zu 100 Prozent ersetzt. Wenn Sie im Jahr vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren oder weniger als den Elterngeld-Mindestbetrag verdient haben, steht Ihnen als Alleinerziehende/r der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro für 12 Monate zu. Das Gleiche gilt, falls sich Ihr Einkommen nach der Geburt nicht verringert, weil Sie beispielsweise Ihre Erwerbstätigkeit im bisherigen Umfang nach der Mutterschutzfrist wieder aufnehmen.

Während des Bezugs von Elterngeld sind Sie weiter Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenkasse, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind allerdings weiterhin beitragspflich-

tig, möglicherweise nur in Höhe des Mindestbetrages. Privat versicherte Arbeitnehmer/innen müssen weiterhin Beiträge zahlen, und zwar inklusive des Arbeitgeberanteils. Sofern Sie freiwillig gesetzlich oder privat versichert sind, können Sie deshalb ein höheres Elterngeld erhalten als gesetzlich pflichtversicherte Elternteile. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen gewertet, weitere Einnahmen können aber zu einer Beitragspflicht führen (zum Beispiel bei Teilzeitarbeit). Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes über den Ehegatten/die Ehegattin familienmitversichert sind, ändert sich nichts. Beamte/innen haben Anspruch auf Beihilfe.

### **ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus**

Für Eltern, die Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, kann sich ElterngeldPlus besonders lohnen. Mit den Regelungen können Eltern länger Elterngeld beziehen. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Basiselterngeldes, das Elternteilen ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, dafür aber doppelt so lange. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat in jedem weiteren Monat ohne Unterbrechung von mindestens einem Elternteil bezogen werden. Gibt es nach dem 14. Lebensmonat eine Lücke im Bezug, können verbleibende Monatsbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Mindestbetrag beträgt beim ElterngeldPlus 150 Euro.

Der Elterngeldbetrag, der den Eltern als Ersatz ihres wegfallenden Einkommens zusteht, kann bis zur Hälfte des Basiselterngeldes, das ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde, bezogen werden. Auch Eltern, die während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind, können mit dem ElterngeldPlus die Bezugsdauer verdoppeln und in dieser Zeit den halben Basiselterngeldbetrag beziehen. Eltern haben damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Teilen sich Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier aufeinanderfolgende Monate Teilzeit mit 25 bis 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem einen **Partnerschaftsbonus** in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Auch als Alleinerziehende/r können Sie den Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten diese vier Monate zusätzlich, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus selbst erfüllen sowie für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. § 24 b EStG) und wenn der andere Elternteil weder mit Ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.



## Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus

Wenn Sie Zwillinge oder Drillinge erwarten, wird das Elterngeld für jedes zweite und weitere Mehrlingskind im Basiselterngeldbezug um 300 Euro und im ElterngeldPlus-Bezug um 150 Euro aufgestockt. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem weiteren Kind unter drei Jahren oder zwei Kindern unter sechs Jahren zusammenleben, erhöht sich Ihr Elterngeld um den Geschwisterbonus. Sie erhalten dann zusätzlich zehn Prozent Ihres errechneten Elterngeldbetrages, mindestens jedoch 75 Euro, bis das älteste Kind drei bzw. sechs Jahre alt ist oder bei einem Geschwisterkind mit Behinderungen im Haushalt bis das Kind 14 Jahre alt ist. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten mindestens einen Geschwisterbonus in Höhe von 37,50 Euro im Monat. Beispiele für die Berechnung des Elterngeldes finden Sie in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums.

## Elterngeld und Entgeltersatzleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt

Werden im Einkommensbemessungszeitraum *vor der Geburt* andere Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld), Stipendien oder BAföG gezahlt, werden diese nicht als Einkommen bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt. Werden Entgeltersatzleistungen *während des Elterngeldbezuges* als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt, werden sie auf das Elterngeld angerechnet und mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall kann aber der Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug neben den Entgeltersatzleistungen bezogen werden. Erhalten Sie den Geschwisterbonus, erhöht sich der Mindestbetrag somit von monatlich 300 Euro auf 375 Euro im Basiselterngeldbezug und von monatlich 150 Euro auf 187,50 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I), so können Sie unter Umständen zwischen Arbeitslosengeld und Elterngeld wählen: Sie können also unter der Voraussetzung, dass Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, entweder ALG I plus Mindestbetrag Elterngeld (300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug) beziehen oder zunächst das Elterngeld als Lohnersatzleistung und im Anschluss ALG I bekommen.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wird das Elterngeld vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und von 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug, als Einkommen angerechnet. Haben Sie vor der Geburt Ihres Kindes Arbeitslosengeld II oder Kinderzuschlag bezogen und waren gleichzeitig erwerbstätig, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser beträgt jedoch höchstens den Mindestbetrag von

300 Euro im Basiselterngeldbezug bzw. 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei Unterhaltsansprüchen zwischen den Eltern wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es über 300 Euro im Basiselterngeldbezug und über 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug liegt. Das darüber liegende Elterngeld kann im Einzelfall auf Ihren Unterhaltsanspruch angerechnet werden bzw. als unterhaltsrelevantes Einkommen gelten. Schulden Eltern ihren weiteren minderjährigen Kindern Unterhalt, gilt das Elterngeld voll als unterhaltsrelevantes Einkommen.



„Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“, hrsg. vom BMFSFJ, zu bestellen beim Publikationsversand der Bundesregierung, Tel. 030/182 72 27 21 oder publikationen@bundesregierung.de oder Download unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



Berechnung der voraussichtlichen Höhe des Elterngeldanspruchs mit dem Elterngeldrechner: [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

Fragen zum Elterngeld beantworten entweder die zuständigen Elterngeldstellen oder die Mitarbeiter/innen des Servicetelefons des BMFSFJ: 030/201 791 30 (Mo bis Do von 9.00 bis 18.00 Uhr); E-Mail: [info@bmfsfjservice.bund.de](mailto:info@bmfsfjservice.bund.de)

## Familienleistungen der Länder

### Landeserziehungsgeld in Sachsen

In Sachsen wird das Landeserziehungsgeld im Anschluss an den Bezug des Bundeselterngeldes im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben. Zudem dürfen Sie für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Inanspruchnahme im zweiten Lebensjahr (z. B. im Anschluss an das Elterngeld) beträgt die Höchstbezugsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate. Bei Inanspruchnahme im dritten Lebensjahr beträgt die Leistungsdauer neun Monate beim ersten oder zweiten Kind, wenn nach dem vollendeten 14. Lebensmonat kein Kita-Platz in Anspruch genommen wurde. Ansonsten sind es fünf – genau wie bei Bezugsbeginn im 2. Lebensjahr – Monate beim ersten, sechs Monate beim zweiten und sieben Monate ab dem dritten Kind. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes liegt

für das erste Kind bei 150 Euro im Monat, für das zweite Kind bei 200 Euro und ab dem dritten Kind bei 300 Euro. Die Einkommensgrenze liegt für Alleinerziehende bei 14.100 Euro pro Jahr. Bei Übersteigen dieser Grenze verringert sich das Landeserziehungsgeld sukzessive. Dieses Landeserziehungsgeld darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen wie etwa nach Sozialgesetzbuch II oder Wohngeld nicht angerechnet werden.



Anträge auf Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. [www.sachsen.de/familie](http://www.sachsen.de/familie)

### Bayerisches Familiengeld

Eltern erhalten im Freistaat Bayern monatlich ein Familiengeld von 250 Euro für jedes Kind zwischen dem 13. und dem 36. Lebensmonat. Der Anspruch auf Familiengeld ist unabhängig vom Einkommen und einer Erwerbstätigkeit. Ab dem dritten Kind beträgt das Familiengeld 300 Euro, sofern zwei ältere Kinder mit Kindergeldbezug noch im Haushalt leben. Voraussetzung für den Erhalt des Familiengeldes ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben. Falls Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, hat das keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch.

Das **Bayerische Familiengeld** wird anstatt des Bayerischen Betreuungsgeldes sowie des Bayerischen Landeserziehungsgeldes seit dem 1. September 2018 gezahlt. Es wird auch an Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe ausbezahlt. Jedoch mindert das Bayerische Familiengeld Ihren Anspruch auf die genannten Leistungen. Es wird also in der Konsequenz voll als Einkommen angerechnet. Die Anrechnung ist zwischen der Bayerischen Landesregierung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales umstritten. Informieren Sie sich deshalb am besten über den aktuellen Sachstand, gegebenenfalls kann es sich für Sie lohnen, gegen Ihren Arbeitslosengeld II-Bescheid Widerspruch einzulegen.



Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)  
[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

## KINDERGELD UND STEUERN

Das **Kindergeld** ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts. Durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug der Freibeträge für Kinder wird

sichergestellt, dass Familien – abhängig von Einkommen und Kinderzahl – gefördert werden. Die meisten Eltern erhalten für ihre Kinder Kindergeld. Erst ab einem relativ hohen (Brutto-)Einkommen treten an die Stelle des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder. Was günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Steuerbescheid. Mit dem einen wie dem anderen wird das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt. Das Kindergeld enthält außerdem einen Förderanteil für die Familie.

**Steuerklassen:** Alleinerziehende können der Steuerklasse I oder II zugeordnet sein. Steuerklasse I haben sie dann, wenn ihr Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aber keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hat. Steuerklasse I haben Alleinerziehende auch dann, wenn eine weitere erwachsene Person mit im Haushalt lebt (z.B. die Oma oder Schwiegermutter). In die Steuerklasse II sind Alleinerziehende dann eingestuft, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen.

Alleinerziehende können auch in Steuerklasse III oder V eingestuft sein, so getrennt lebende im Jahr der Trennung oder verwitwete Eltern, bis maximal im Folgejahr nach dem Tod des Ehepartners.

Es gibt eine Reihe kindbezogener Steuerentlastungen, die alle im Einkommensteuergesetz geregelt sind:

## Kindergeld

Eltern erhalten für ihr erstes und zweites Kind jeweils 194 Euro Kindergeld pro Monat. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld 200 Euro und für weitere Kinder 225 Euro. Ab dem 1. Juli 2019 erhöht sich das Kindergeld um 10 Euro auf dann 204 beziehungsweise 210 und 235 Euro. Kindergeld muss bei den **Familienkassen** der Arbeitsagenturen vor Ort schriftlich beantragt werden.

Kindergeld wird bis zum 18. Geburtstag ohne Rücksicht auf eigenes Einkommen bezahlt. Vom 18.–25. Lebensjahr muss sich das Kind für einen Anspruch auf Kindergeld in Ausbildung oder in einem der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste oder in einem Studium befinden. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in der Ausbildung. Für arbeitslose Kinder wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt. Kinder, die eine zweite Ausbildung oder Studium absolvieren, werden berücksichtigt soweit sie nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten und die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

Für Kinder mit Behinderungen, die sich nicht selbst unterhalten können, kann der Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinausgehen. In Einzelfällen ist das mit der Familienkasse zu klären.

Getrennt lebende Eltern haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergelds. Aus diesem Grund haben sie pro Kind einen halben Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Die Verrechnung des Kindergeldes erfolgt nach dem Prinzip des „**Halbteilungsgrundsatzes**“: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den vollen Betrag des Kindergeldes. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, der zum Barunterhalt verpflichtet ist. Damit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte am Kindergeld behalten.



„Merkblatt Kindergeld“, herausgegeben vom Bundeszentralamt für Steuern, erhältlich bei jeder **Familienkasse** und bei den Bürgerämtern oder als Download unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



[www.familienportal.de](http://www.familienportal.de),  
Stichwort: Kindergeld

## Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder setzen sich zusammen aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 4.980 Euro pro Jahr und einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.640 Euro pro Jahr. Zusammen betragen die Freibeträge für Kinder 7.620 Euro. Für Alleinerziehende, also getrennt lebende und geschiedene Eltern, betragen sie je Elternteil 3.810 Euro. So ist das „halbe“ Kind auf der Lohnsteuerkarte zu erklären.

Die Freibeträge für Kinder haben die gleiche Funktion wie das Kindergeld – sie stellen das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei und treten ab einer bestimmten Höhe des Einkommens (ab rund 30.000 Euro im Jahr bei Alleinerziehenden, ab rund 60.000 Euro im Jahr bei Verheirateten) an die Stelle des Kindergelds. Die Finanzämter prüfen bei der Einkommenssteuererklärung, ob das Kindergeld eine ausreichende Steuerfreistellung bewirkt hat oder ob die Freibeträge angerechnet werden. Auf dem Steuerbescheid ist dann vermerkt, ob das Kindergeld oder der Freibetrag zur Anrechnung gekommen ist.

Alleinerziehende können beim Finanzamt die Übertragung des halben Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil auf ihre Lohnsteuerkarte beantragen, wenn der/die Barunterhaltspflichtige zu weniger als 75 Prozent seine/ihre Unterhaltsverpflichtung leistet. Das gilt auch in Fällen mangelnder Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Zahlt also der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger als 75 Prozent des Unterhalts, muss das Finanzamt der/m

Alleinerziehenden den ganzen Freibetrag eintragen, was sich dann auch steuermindernd bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Eine Übertragung scheidet allerdings für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden (siehe Kapitel 3 Unterhaltsvorschuss). Auch scheidet eine Übertragung aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, da er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

## **Kinderbetreuungskosten**

Eltern können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich als Sonderausgaben absetzen. Das Finanzamt erkennt zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten für Kita oder Tagesmutter(-vater) an, maximal pro Kind 4.000 Euro im Jahr. Die Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Barzahlung wird vom Finanzamt nicht akzeptiert. Die angerechneten Betreuungskosten zieht das Finanzamt im Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab und weist dies im Steuerbescheid aus.

## **Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende beträgt 1.908 Euro im Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht er sich auf Antrag um jeweils 240 Euro pro weiteres Kind. Bei z.B. drei Kindern hat der Entlastungsbetrag demnach eine Höhe von 2.388 Euro. Er ist bereits in den Tarif der **Steuerklasse II** eingearbeitet, so dass Alleinerziehende bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II nur dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerziehenden Elternteil gemeldet sein. Auch wenn volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre) und für die Anspruch auf Kindergeld besteht, mit im Haushalt leben, besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Kinderfreibeträge, die als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden, nicht immer mit der Zahl der Kinder, die für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende maßgeblich ist, übereinstimmt. Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, müssen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

Überprüfen Sie, ob Ihnen das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat. Es gibt neben den kindbedingten Steuerentlas-

tungen folgende steuerliche Regelungen, die auf Elternteile in ihrer jeweiligen Familiensituation bezogen sind:

## Steuerklasse V

Viele getrennt lebende Frauen, die noch verheiratet sind, bleiben in der Steuerklasse V. Während des Zusammenlebens mit dem Ehepartner kann dies durchaus ein steuerlicher Vorteil gewesen sein, ab der Trennung ist das jedoch nicht mehr der Fall. Alleinerziehende sollten mit dem Zeitpunkt der Trennung sofort beim Finanzamt die getrennte steuerliche Veranlagung beantragen. Das ist auch mit der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr noch möglich. Es ist deshalb wichtig, weil sich alle Lohnersatzleistungen, also zum Beispiel das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I am Nettoeinkommen orientieren und entsprechend deutlich niedriger ausfallen, wenn aufgrund der Einstufung in die Steuerklasse V das Nettoeinkommen sehr niedrig ist. Es gibt auch die Möglichkeit, dass beide Ehepartner/innen ihre tatsächlichen Anteile am Gesamteinkommen mit dem so genannten Faktorverfahren versteuern.

## Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ex-Partner/innen

### *a. Ex-Partner/innen, die nicht mit dem/r Unterhaltspflichtigen verheiratet waren*

Für die Unterhaltszahlungen an ehemalige Lebensgefährt/innen, die ein gemeinsames Kind betreuen (Betreuungsunterhalt), können Unterhaltsverpflichtete maximal 9.168 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung von ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Einkünfte und Bezüge der/s Unterhaltsberechtigten, die 624 Euro im Jahr überschreiten, verringern den absetzbaren Höchstbetrag.

### *b. Ex-Partner/innen, die mit dem/r Unterhaltsverpflichteten verheiratet waren (oder noch sind, d. h. getrennt Lebende)*

Nach der Trennung oder Scheidung können Unterhaltsverpflichtete ihre Unterhaltszahlungen an die/den Ex-Partner/in maximal 13.805 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Da die/der Unterhaltsberechtigte die Unterhaltszahlungen als Einkommen versteuern muss, ist die Absetzbarkeit von deren/ dessen Zustimmung abhängig. Das Verfahren wird „**begrenztes Realsplitting**“ genannt. Die finanziellen Nachteile, die der/dem Ex-Partner/in durch die Steuerpflicht entstehen, müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden. Auch andere finanzielle Nachteile müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden: Zum Beispiel sind dies Ansprüche auf die Arbeitnehmer-Sparzulage, auf die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf die

beitragsfreie Familienversicherung. Erklärt sich der/die Unterhaltsverpflichtete bereit, alle Nachteile auszugleichen, steht einem Realsplitting nichts entgegen. Wenn es möglich ist, sprechen Sie mit Ihrem/r Ex-Partner/in offen über diesen Nachteilsausgleich. Sollten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass Ihre finanziellen Nachteile nicht ausgeglichen werden, dann stimmen Sie dem Realsplitting nicht zu. Der/die Unterhaltsverpflichtete hat dann immer noch die Möglichkeit, den Unterhalt als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (allerdings zu einem geringeren Betrag, bis zu 9.168 Euro jährlich, siehe oben).



Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.  
[www.vlh.de](http://www.vlh.de)

## ■ KRANKENVERSICHERUNG

### Mitgliedschaft

Wenn Ihre Kinder bisher bei Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin im Rahmen der **Familienversicherung** beitragsfrei mitversichert waren, kommt dessen oder deren Krankenversicherung auch nach der Scheidung für die Kosten der Kinder auf. Sind Sie selbst Mitglied der gesetzlichen **Krankenversicherung**, können die Kinder jedoch auch über Sie beitragsfrei mitversichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Gesamteinkommen höher als das des gesetzlich versicherten Elternteils ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 60.750 Euro regelmäßig übersteigt. Nach einer rechtskräftigen Scheidung sind Sie automatisch freiwillig bei der Krankenkasse Ihres/r früheren Ehepartner/in weiterversichert, allerdings haben Sie die Option, sich selbst einen anderen Versicherer zu suchen. Die Krankenkassenbeiträge müssen Sie nun selbst zahlen.

Schwierig kann sich die Situation gestalten, wenn Ihr Ehepartner als Beamter/Beamtin beihilfeberechtigt ist und Sie privat krankenversichert sind. Die Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Mit der Scheidung endet Ihr eigener Anspruch auf Beihilfe gegen den Bund oder das Land, so dass Sie sich nach der Scheidung privat zu 100 Prozent versichern müssen. Das ist in der Regel sehr teuer.

Der Notwendigkeit, sich privat zu versichern, können Sie dadurch entgehen, dass Sie versuchen, unmittelbar nach der Trennung (oder auch bereits vorher)



für mindestens zwölf Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dann sind Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und können dies auch zu einem geringen Beitragssatz bleiben. Eine geringfügige Beschäftigung bis 450 Euro reicht allerdings nicht aus.

Wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war, kann dieser ebenfalls wieder beitreten.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen – ob privat oder gesetzlich – erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen (Krankenvorsorgeunterhalt).

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II, werden Sie Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, Sie waren unmittelbar zuvor privat krankenversichert. In diesem Fall übernimmt Ihr Jobcenter den halben Tarif im Basistarif als Zuschuss. Sie bleiben also auch während des Leistungsbezuges privat versichert.

## Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist i. d. R. abhängig von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der/des Versicherten. Für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt der einheitliche Beitragssatz von 14,6 Prozent. Ergänzend kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Ab Januar 2019 wird dieser wieder zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Erhebt oder erhöht eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag, haben Sie das Sonderkündigungsrecht in eine andere Krankenkasse zu wechseln. Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Landeserziehungsgeld (Freistaat Sachsen) bleiben Sie beitragsfrei Mitglied der Krankenkasse. Falls Sie mit Ausnahme des Bayerischen Familiengeldes (Freistaat Bayern) keine beitragspflichtigen Einnahmen haben, kann ebenfalls die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Wenden Sie sich am besten frühzeitig an Ihre Krankenkasse, um die Bedingungen Ihrer Mitgliedschaft zu klären. Für Studierende und Selbstständige gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung besondere Regeln. Für Selbstständige mit einem Verdienst von bis zu 1.142 Euro pro Monat gilt seit dem 1. Januar 2019 ein Mindestbeitrag von 171 Euro.

Rentner/innen müssen bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auf ihre sonstigen Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrenten) und Alterseinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit den vollen Beitrag zahlen. Beiträge von Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden in der Regel vom Sozialamt übernommen.

## Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch die Leistungen der Krankenversicherung soll die Gesundheit der Versicherten erhalten, wiederhergestellt oder der Gesundheitszustand gebessert werden. Familienversicherte Angehörige bleiben kostenfrei mitversichert. Vor einem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung sollten Sie sich umfassend über die Kosten und das Leistungsangebot informieren. Die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung haben unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Verhütung von Krankheiten (z. B. Schutzimpfungen), hormonelle Empfängnisverhütung für junge Frauen bis zum 20. Lebensjahr und im Einzelfall Schwangerschaftsabbruch, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen
- Früherkennung (z. B. Vorsorgeuntersuchen bei Kindern) und Behandlung von Krankheiten
- Krankengeld
- **Krankengeld** bei Erkrankung eines Kindes (für Alleinerziehende pro Kalenderjahr bezahlte Freistellung für bis zu 20 Arbeitstage)
- medizinische Rehabilitation, soweit sie zur Vorbeugung, Beseitigung, Besserung oder Verhütung einer Verschlimmerung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit notwendig ist
- aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson (z. B. bei der stationären Behandlung des Kindes im Krankenhaus)
- Mutterschaftsgeld.

Nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören:

- Sterilisation, soweit sie nicht medizinisch notwendig ist
- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Ausnahme: Verordnungen für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr, für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen und bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, wenn die Erkrankungen zum Therapiestandard gehören, die Arzneimittel werden in einer Richtlinie aufgelistet
- Sehhilfen/Brillen, Ausnahme: Sehhilfen und Brillen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für schwer sehbeeinträchtigte Menschen
- Fahrtkosten. Dies gilt aber nicht, wenn Sie mit einem Rettungs- oder Krankenwagen transportiert werden müssen. In besonderen Fällen kann die Krankenkasse die Fahrtkosten übernehmen (z. B. Gehbehinderung oder besondere Hilfsbedürftigkeit).

Für die Zahnersatz-Versicherung zahlen die gesetzlichen Krankenkassen befundbezogene Festzuschüsse. Kosten oberhalb der Festzuschüsse tragen die Versicherten selbst. Eine Bonusregelung besteht, falls zuvor durchgehend eine jährliche Kontrolluntersuchung nachgewiesen werden kann: Der Festzuschuss erhöht sich nach fünf Jahren um 20 Prozent, nach zehn Jahren um 30 Prozent.

Für Härtefälle gilt: Gesetzlich Versicherte, die **Zahnersatz** benötigen und über ein geringes Einkommen verfügen, erhalten von ihren Krankenkassen einen Betrag bis zur Höhe der für die Regelversorgung tatsächlich anfallenden Kosten. Als geringes Einkommen gelten derzeit monatliche Bruttoeinnahmen bis zu 1.246 Euro für Alleinstehende, mit einem Angehörigen 1.713 Euro und für jeden weiteren Angehörigen 311,50 Euro.

Einkommensunabhängig können folgende Versicherte in den Vorteil einer vollständigen Befreiung für Zahnersatz kommen:

- Empfänger/innen von laufender Sozialhilfe nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder besonderer Leistungen der Arbeitsförderung
- Empfänger/innen von Kriegsopferfürsorge nach dem BVG
- Empfänger/innen von BAföG
- Heimbewohner/innen, deren Kosten von der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge bezahlt werden.

## Selbstbeteiligung / Zuzahlungen

Bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Zuzahlung von zehn Prozent der Kosten erhoben. Die Zuzahlung beträgt höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Liegen die Kosten unter fünf Euro, ist der tatsächliche Preis vom Versicherten zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit Ausnahme der Fahrtkosten von allen Zuzahlungen befreit.

Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erhalten die Anti-Baby-Pille auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem 20. Lebensjahr werden Privatverordnungen ausgestellt.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist eine Zuzahlung von zehn Prozent des Preises, mindestens fünf Euro, jedoch nicht mehr als zehn Euro pro Medikament zu entrichten. Das Gleiche gilt für Verbandmittel und Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl). Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z.B. Windeln bei Inkontinenz), ist die Zuzahlung auf zehn Euro im Monat beschränkt.

Verordnet der Arzt ein Heilmittel (z.B. Krankengymnastik) oder eine häuslichen Krankenpflege, so sind zehn Prozent der Kosten zuzüglich zehn Euro je

Verordnung zu zahlen. Die Zuzahlung zur häuslichen Krankenpflege ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Zuzahlungen von zehn Prozent zu einer Sozialtherapie oder der Inanspruchnahme einer **Haushaltshilfe** beträgt kalendertäglich mindestens fünf Euro, höchstens aber zehn Euro.

Im Krankenhaus, bei der stationären Versorgung und Rehabilitation sowie Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren ist die Zuzahlung von zehn Euro pro Tag auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Anschlussheilbehandlungen wird der vorangegangene Krankenhausaufenthalt mit angerechnet.

**Hinweis:** Medikamente können auch über Versandapotheken bezogen werden. Die Medikamente sind unter Umständen billiger und einige Versandapotheken übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Zuzahlung. Prüfen Sie diese Angebote gründlich.

## Belastungsgrenze

Für Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherungen werden die Zuzahlungen bis zur Höhe der individuellen **Belastungsgrenze** fällig. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent der Familienbruttoeinnahmen. Zu den Einnahmen zählen z.B. das Arbeitseinkommen und Zinsen, aber auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Das Kindergeld muss nicht für Zuzahlungen aufgewendet werden. Bei der Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen sind auch die Einkünfte der mitversicherten Angehörigen anzurechnen. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden allerdings Freibeträge berücksichtigt. Pro Kind sind das 7.620 Euro.

Wenn Sie chronisch krank sind (z.B. Diabetes, Krebs) gilt eine jährliche Belastungsgrenze von einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens, bis Sie von Zuzahlungen befreit werden. Die Ein-Prozent-Grenze gilt auch für die nicht chronisch Kranken, im Haushalt lebenden familienversicherten Angehörigen.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich seit mindestens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arzttermin pro Quartal wegen derselben Krankheit) und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit entsprechend dem Pflegegrad 3
- Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent oder
- Bedarf an kontinuierlicher medizinischer Versorgung (ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit

Heil- und Hilfsmittel), ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Einige Krankenkassen bieten eine Befreiung von den Zuzahlungen im Voraus an, falls keine Besserung Ihres Gesundheitszustandes zu erwarten ist. Sie überweisen dann den Betrag Ihrer individuellen Belastungsgrenze vorab und erhalten eine Befreiungskarte. Vorsicht! Falls Ihre Zuzahlungen wider Erwarten geringer ausfallen, kann eine zu hohe Vorauszahlung häufig nicht erstattet werden. Erkundigen Sie sich in jedem Fall vorab bei der Krankenkasse.

Auch Bezieher/innen der Grundsicherung (SGB II/SGB XII) müssen Zuzahlungen leisten. Als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz des Haushaltsvorstands. Freibeträge für Kinder und Ehepartner können deshalb nicht zusätzlich veranschlagt werden. Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen für Leistungen der GKV berücksichtigt:

- Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln sowie Heilmitteln (zum Beispiel Physiotherapien wie Massagen oder Krankengymnastik), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie sowie häusliche Krankenpflege
- Zuzahlungen zu Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Hörhilfen
- Körperersatzstücke, Rollstühle oder Gehhilfen
- Zuzahlungen im Krankenhaus sowie bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation.

**Hinweis:** Sie sollten sich alle Zuzahlungen quittieren lassen! Sobald Ihre Belastungsgrenze erreicht ist, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren. Sie werden dann bis zum Ende des Kalenderjahres von der Zuzahlung befreit. Zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet.



Unabhängige Patientenberatung Deutschland  
Bundesweites Beratungstelefon: Tel. 0800 / 0 11 77 22 (kostenfrei aus dem Festnetz), Montag bis Freitag: 8.00 bis 22.00 Uhr; Samstag 8.00 bis 18.00 Uhr  
[www.unabhaengige-patientenberatung.de](http://www.unabhaengige-patientenberatung.de)

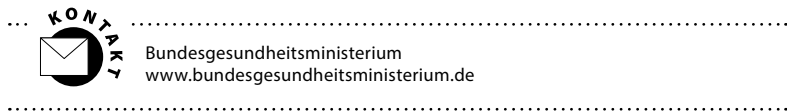
Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: Tel. 030 / 340 60 66-01,  
Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag: 8.00 bis 15.00 Uhr  
[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

PKV Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,  
Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln, Tel. 0221 / 99 87-0 oder  
Glinkastr. 40, 10117 Berlin, Tel. 030 / 2045 89-66  
[www.pkv.de](http://www.pkv.de)

## ■ PFLEGEVERSICHERUNG

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung liegt bei 3,05 Prozent und ist zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in aufzubringen. Kinderlose Mitglieder zahlen ab dem 24. Geburtstag einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Um den erhöhten Beitrag nicht zu zahlen, müssen Sie nachweisen, dass Sie Kinder erziehen oder erzogen haben. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Für den Nachweis der Elternschaft gibt es bestimmte Empfehlungen, die Sie bei den Pflegekassen erhalten.

Wenn Sie ein behindertes Kind allein erziehen, finden Sie im Kapitel 5 (Alleinerziehende und ihre Kinder mit Behinderungen) weitere Informationen zur Pflegeversicherung.



## ■ RENTE, ALTERSSICHERUNG

Grundsätzlich basiert die Altersversorgung in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die immer noch die Hauptsäule der Alterssicherung bildet, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeiterwerbsbeteiligung und von stabilen Ehen (Witwenrente) ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d.h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienten. Ein solcher Standardrentner bezog ab 1. Juli 2018 eine Bruttorente von ungefähr 1.400 Euro. Diese orientierte sich an einem Bruttoeinkommen von jährlich 37.873 Euro über 45 Jahre. Wohlgemerkt handelt es sich beim Standardrentner nicht um eine reale Person, sondern um ein Anschauungsmodell. Das Jahreseinkommen vieler Erwerbstätiger ist deutlich geringer. Haben Sie zudem über einen kürzeren Zeitraum in die Rentenversicherung eingezahlt, wird Ihre Rente im Alter niedriger ausfallen.

Das Niveau der zukünftigen Renten wird weiter sinken. Zudem erreichen nur noch wenige Männer 45 Jahre Pflichtbeiträge, Mütter mit ihren unterbrochenen Erwerbsbiographien und ihrer häufigen Teilzeiterwerbstätigkeit erst recht nicht. Außerdem verdienen Frauen immer noch deutlich weniger als Männer, die Lohnlücke liegt bei durchschnittlich 21 Prozent. Frauen beziehen erheblich geringere eigene Alterssicherungseinkommen als Männer. Es

ist deshalb wichtig, dass Sie Ihr Auskommen im Alter im Blick behalten und sich so früh wie möglich Gedanken über eine Ergänzung Ihrer gesetzlichen Altersvorsorge machen. Es empfiehlt sich, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern kostenfrei angeboten wird.

### Wenn die Rente nicht reicht

Für ältere Menschen, deren Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, gibt es die **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung. Diese eigenständige Sozialleistung soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer Menschen sicherstellen: sowohl für jene die ihre Altersgrenze erreicht haben (abhängig vom Geburtsjahr zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr), als auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Grundsicherung im Alter ist Teil der Sozialhilfe (4. Kapitel SGB XII). Wenn Sie eine niedrige Rente oder Sozialhilfe beziehen und für den Bezug der Grundsicherung in Frage kommen, werden Sie von Ihrer Rentenversicherung schriftlich informiert, Antragsvordrucke werden beigelegt. Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie i. d. R. beim Sozialamt stellen. Sollten Sie bisher nicht informiert worden sein, sollten Sie selbst prüfen, ob für Sie Ansprüche auf Grundsicherung bestehen könnten.

### Die gesetzliche Rentenversicherung

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Es gilt eine allgemeine Wartezeit von fünf Jahren, um Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu erwerben. Die Wartezeit ist dabei gleichbedeutend mit einer bestimmten Versicherungszeit. Je nach Rentenart werden außer Beitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet, wie etwa Kinderziehungszeiten.

Grundlage für die Rentenberechnung ist das Verhältnis des eigenen Arbeitsverdienstes zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller in der Rentenversicherung versicherten Personen. Die **Höhe Ihrer Rente** bestimmt sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer/innen, (außer Beamte/innen, Ärzte/innen usw., mit eigenen Sicherungssystemen), Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst, aber auch einige Selbstständige und Auszubildende. Auch alle Studierenden, die neben ihrem

Studium eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausführen, sind rentenversicherungspflichtig. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch Ihr Rentenanspruch ist, können Sie dazu eine Rentenauskunft bei Ihrer Rentenversicherung einholen, wobei Sie allerdings nur die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Anfrage erhalten.

Die **Höhe Ihrer Beiträge** wird aus Ihrem Verdienst berechnet, allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2019 in den alten Bundesländern bei 6.500 Euro/Monat und in den neuen Bundesländern bei 5.800 Euro/Monat liegt (jährlich: 78.000/69.600). Derzeit liegt der Beitragsatz in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 Prozent. Auch wenn Sie eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Altersübergangsgeld beziehen, sind Sie während des Bezugs dieser Leistungen versicherungspflichtig. Wenn Sie dauerhaft bei einem Bruttoarbeitsentgelt von bis zu 450 Euro **geringfügig beschäftigt** sind, muss der gewerbliche Arbeitgeber Pauschalbeträge von 15 Prozent zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen, der Arbeitgeber in einem Privathaushalt fünf Prozent. Arbeitnehmer/innen in sogenannten **Minijobs** führen 3,7 bzw. 13,6 Prozent ihrer Einkünfte (bei Minijobs in Privathaushalten) an die Rentenversicherung ab. Mit einem 450-Euro-Job erarbeiten Sie sich nur einen minimalen Rentenanspruch von monatlich vier bis fünf Euro, in Privathaushalten noch weniger (siehe Abschnitt Minijob).

Interessanter als dieser minimale Rentenzuwachs ist der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, den Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine geringfügige Beschäftigung erreichen. Außerdem erwerben Sie weiter einen Anspruch auf Fördermöglichkeiten in der Riester-Rente und bekommen die Tätigkeit auf die fünfjährige Wartezeit angerechnet. Überlegen Sie sich deshalb gut, ob Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen Ihres Minijobs die Versicherungspflicht abzuwählen.



Service-Rufnummer der Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft:  
Tel. 03552902 / 7 07 99 (Montag bis Freitag 7:00–17:00 Uhr)

Kostenloses Bürgertelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 / 10 00 48 013  
(Montag bis Donnerstag 7:30–19:30 Uhr und Freitag bis 15:30 Uhr)

.....



Tipps enthält auch die kostenlose Broschüre „Minijobs – Midijobs: Bausteine für die Rente“. Das Heft steht als Download bereit oder kann online bestellt werden ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

.....



Auch **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur zweieinhalb Jahre. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Anspruchsberechtigt sind jedoch nicht nur leibliche Mütter, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter. Wenn beide Eltern das Kind erziehen, können sie durch eine gemeinsame Erklärung dem Rentenversicherungsträger mitteilen, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die dreijährige Pflichtversicherung kann – wie die Elternzeit – zeitlich nacheinander zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten durch beide Eltern ist nicht möglich.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten beträgt 100 Prozent des Durchschnittsentgeltes. Derzeit würde sich daher ein Rentenertrag von rund 32,30 Euro in den alten und rund 30,69 Euro in den neuen Bundesländern monatlich für ein Jahr Kindererziehung ergeben. Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Für erwerbstätige Eltern, die bis zum zehnten Geburtstag ihres jüngsten Kindes unterdurchschnittlich, z. B. durch Teilzeitarbeit, verdienen, gelten **Kinderberücksichtigungszeiten**. Rentenansprüche, die bis zum Ende des zehnten Lebensjahres des Kindes erworben werden, werden um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Voraussetzung ist, dass das Kind nach 1992 geboren wurde. Eltern, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Elternteile. Auch die Kinderberücksichtigungszeit wird automatisch der Mutter zugeordnet, sofern die Eltern keine übereinstimmende anderweitige Erklärung abgeben. In diesem Fall kann die Kinderberücksichtigungszeit auch ganz oder teilweise dem Vater zugeordnet werden. Die gemeinsame Erklärung kann nur für die Zukunft und rückwirkend längstens für zwei Monate abgegeben werden. Stief-, Pflege- und Adoptiveltern können ebenfalls von Kinderberücksichtigungszeiten profitieren. Auch Zeiten der häuslichen Pflege werden bei Privatpersonen als Beitragszeiten berücksichtigt. Die daraus erworbenen Rentenansprüche richten sich nach dem Pflegegrad des/ der Pflegebedürftigen.

Wenn sich auch die Beitragszeiten aus Ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungs- oder Pflegezeiten am meisten auf die

Höhe der Renten auswirken, so können sich aber auch **beitragsfreie Zeiten** rentensteigernd auswirken. Diese beitragsfreien Zeiten sind besonders wichtig, da für den Erhalt von Rente eine bestimmte Anzahl von rentenrechtlichen Zeiten, die sogenannte Wartezeit, Voraussetzung sind. Anrechnungszeiten, die für die 35-jährige Wartezeit zählen und Ihre Rente erhöhen, sind zum Beispiel Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in Rehabilitation waren, wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht gearbeitet haben, als arbeitslos gemeldet waren, aber keine Leistungen erhielten oder eine Rente vor Ihrem 55. Lebensjahr bezogen haben.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.

Hochschulausbildung: Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden als unbewertete Anrechnungszeit für höchstens acht Jahre für alle (hoch-)schulischen Ausbildungszeiten anerkannt. Zeiten eines Fachschulbesuches und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden längstens für 36 Monate bewertet.

### **Welche Rentenarten gibt es und wer erhält welche Rente?**

Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes.

Anspruch auf **Altersrente** haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und die jeweiligen Wartezeiten erfüllen. Für den Erhalt der Regelaltersrente müssen Sie eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Zu dieser Rentenart dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen. Für rentenversicherte Männer und Frauen gilt eine einheitliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren, die seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre erhöht wird. Eine Inanspruchnahme der Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist für Frauen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, auch weiterhin möglich, aber mit Abschlägen. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erreicht haben, können weiterhin nach Vollendung des 63. Lebensjahres (ansteigend bis 65 ab dem Geburtsjahrgang 1964) abschlagsfrei Altersrente erhalten. Die Anhebung der Altersgrenzen kann je nach Alter der versicherten Person und der Rentenart unterschiedliche Auswirkungen haben. Es existieren unterschiedliche Modelle zur Gestaltung des Renteneintritts. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, eine vorgezogene Altersrente zu erhalten und bis zu 6.300 Euro im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdienen. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Deutschen Rentenversicherung ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn Ihre Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zulässt. Diese Renten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Anschließend erhalten Sie eine Altersrente, wenn Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

### **Anspruch auf Rente wegen Todes**

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den bisher durch die verstorbene Person geleisteten Unterhalt bieten. Für Kinder kennt die gesetzliche Rentenversicherung **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt zehn Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den erworbenen rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorbenen orientiert. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Beträge ergänzend ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (siehe Abschnitt Unterhaltsvorschuss).

Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Sie wird aus den Versicherungen der beiden Verstorbenen berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Sie beträgt 20 Prozent der Summe der Versichertenrenten der beiden Eltern plus Zuschlag. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Seit dem 1. Juli 2015 wird auch bei volljährigen Waisen kein Einkommen mehr angerechnet.

Stirbt Ihr rentenversicherter Ehemann oder Ihre rentenversicherte Ehefrau, erhalten Sie als Witwe/r auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwenrente** unterscheidet. Eine Witwen/Witwerrente erhalten Sie, wenn der/die Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Wenn Sie ein eigenes minderjähriges oder behindertes Kind oder ein Kind des/der Verstorbenen versorgen, haben Sie Anspruch auf eine so

genannte große Witwenrente von 55 Prozent des vollen Rentenanspruchs, der dem/der Verstorbenen zugestanden hätte, zuzüglich eines Zuschlags für die Erziehung jedes Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Allerdings wird der Rentenanspruch Ihres verstorbenen Ehegatten um einen Abschlag gemindert, sofern dieser vor dem 65. Lebensjahr verstorben ist. Falls Ihr Kind nicht behindert und bereits volljährig ist und Sie selbst jünger als 46 Jahre sind, erhalten Sie möglicherweise lediglich eine kleine Witwer-/Witwenrente von 25 Prozent der Vollrente des/ der Verstorbenen für zwei Jahre. Bitte informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung über die zum Todeszeitpunkt der/des Verstorbenen geltende Altersgrenze für den Bezug einer großen Witwer-/Witwenrente.

Ihr eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Witwer-/Witwenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge (monatlich 845,59 Euro alte Bundesländer/810,22 Euro neue Bundesländer, zusätzlich für jedes Waisenrenten berechnete Kind monatlich 179,37 Euro alte Bundesländer/151,48 Euro neue Bundesländer) überschritten werden. Vermögen, Betriebsrenten, Leistungen aus privaten Rentenversicherungen usw. bleiben dagegen anrechnungsfrei. Im Sterbevierteljahr wird kein eigenes Einkommen berücksichtigt.

Für Witwen und Witwer, deren Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben, gelten andere Regelungen. Bitte informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung, falls einer der beiden Stichtage für Ihren Fall zutrifft.

In der Regel verfällt ein Anspruch auf Witwer-/Witwenrente, wenn die/der Witwe/r wieder heiratet.

### **Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?**

Bei der Ehescheidung erfolgt der sogenannte **Versorgungsausgleich**, das heißt sämtliche Rentenansprüche, welche die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, werden hälftig geteilt. Diese Anrechte auf eine Altersversorgung werden als gemeinschaftliche partnerschaftliche Lebensleistung der Ehegatten angesehen. Der Ehegatte, der während der Ehe, beispielsweise durch Kinderbetreuung, keine oder nur eine geringere Altersvorsorge aufbauen konnte, soll im Alter eine eigenständige Absicherung erhalten. Grundsätzlich wird jedes Versorgungsanrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems gesondert zwischen den Ehegatten geteilt (interne Teilung), sofern nicht bei dem gleichen Versorgungsträger Anrechte gleicher Art erworben wurden. Das heißt, jeder Ehegatte erhält ein eigenes Konto bei jedem gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Versorgungsträger seines Expartners/seiner Expartnerin. Ausnahmen sind möglich, sofern der ausgleichsberechtigte Ehegatte oder der Versorgungsträger des

ausgleichspflichtigen Ehegatten dies wünschen und der Ausgleichswert einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Wurde Ihre Ehe zwischen 1977 und 2009 geschieden, können Sie auf Antrag beim Familiengericht den Versorgungsausgleich neu berechnen lassen. Um sicher gehen zu können, dass eine Neuberechnung zu Ihren Gunsten ausfällt, sollten Sie sich im Vorfeld gut beraten lassen.

Bei Ehen, die kürzer als drei Jahre gedauert haben, wird der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt.

### Rente nach Tod des geschiedenen Ehegatten

Wenn Sie ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Erziehungsrente**. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod des/der geschiedenen Ehemanns/frau die fünfjährige Wartezeiterfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Haben Sie eigenes Einkommen, so wird dieses angerechnet.



Lassen Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten. Formulare für die Beantragung der Erziehungsrente finden Sie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter „Services“ bei „Formulare und Anträge“.



„Das Eherecht“ Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Bestellung oder Download unter [www.bmjv.de/publikationen](http://www.bmjv.de/publikationen)

### Wie komme ich zu meiner Rente?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, etwa nach Erreichen eines bestimmten Alters, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern. Es ist gut, wenn Sie frühzeitig Ihren Versicherungsverlauf anfordern, das sind die gespeicherten Daten aller rentenrelevanten Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern. Sie können so auf eventuelle Lücken aufmerksam werden und Fehler korrigieren. Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Sie jährlich eine Renteninformation über den aktuellen Stand Ihrer zu erwartenden Rente. Die Deutsche Rentenversicherung bietet auch im Internet ein „Formularpaket Kontenklärung“ an ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden.

Die aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.



Online-Rentenlexikon des Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
[www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/inhalt.html)

„Ratgeber zur Rente“, die Broschüre als Download im Internet: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
Die Deutsche Rentenversicherung, Versicherungsämter und Versicherungs-  
älteste bieten Beratungen an.

.....

### Private Altersvorsorge

Um im Alter abgesichert zu sein, können Sie eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anstreben. Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf eine **betriebliche Altersvorsorge**, bei der Teilbeträge ihres Lohnes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden (Entgeltumwandlung). Sie sollten Ihren Arbeitgeber um einen Zuschuss bitten, da er die Sozialversicherungsabgaben auf den umgewandelten Teil Ihres Entgelts spart. Während der Elternzeit haben Beschäftigte die Möglichkeit, eigene Beiträge zum Aufbau ihrer Betriebsrente zu leisten.

Die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) gibt es, sofern vier Prozent des Bruttoeinkommens dafür aufgewendet werden und entsprechende Verträge, z.B. über eine Lebensversicherung, als förderungswürdig anerkannt werden. Neben Steuerermäßigungen auf jährliche Einzahlungen von bis zu 2.100 Euro haben Sie Anspruch auf staatliche Zulagen, wobei der geldwerte Vorteil der Steuerermäßigung mit den Zulagen verrechnet wird. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt, es sei denn, ein Paar bestimmt in einer gemeinsamen Erklärung, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann nur der Elternteil die Kinderzulage erhalten, der das Kindergeld bezieht. Ledige erhalten als Grundzulage 175 Euro, und pro Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro, für ab dem 1.1.2008 geborene Kinder 300 Euro. Um den vollen Förderanspruch zu haben, müssen Sie mindestens 60 Euro im Jahr anlegen.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose, Nichterwerbstätige in der dreijährigen Erziehungszeit, Personen im Bundesfreiwilligendienst, pflichtversicherte

Selbstständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die nicht auf Rentenversicherungspflicht verzichtet haben. Selbstständige können die so genannte „**Rürup-Rente**“ (Basisrente) anstatt einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nutzen und Steuererleichterungen auf die Beitragszahlung erhalten.

Eine zusätzliche private Altersvorsorge lohnt sich inzwischen auch, falls Sie wegen geringer gesetzlicher Rentenansprüche später Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen müssten. Hier gilt seit 2018 ein Freibetrag auf Einkommen aus privater Altersvorsorge, wie beispielsweise Betriebs- und Riesterrenten oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Freibetrag setzt sich aus einem „Grundfreibetrag“ von 100 Euro und 30 Prozent der den Grundfreibetrag übersteigenden Einnahmen zusammen. Anrechnungsfrei bleiben jedoch höchstens Einkünfte in Höhe von 50 Prozent des Regelbedarfs, aktuell also bis zu 212 Euro.

Jedes Versicherungsunternehmen bietet eine ganze Palette an Angeboten zur Altersversorgung an und hat zur Deckung der entstandenen Rentenlücke eigene Lösungen entwickelt. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung spielt bei privaten Versicherungen die Beitragshöhe und Beitragszeit die entscheidende Rolle.



Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Angebote, die Sie interessieren, alle Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, falls Sie von staatlichen Zuschüssen profitieren wollen.

So unterschiedlich wie die Versicherungsunternehmen und ihre Angebote sind auch die Konditionen für eine private Altersversorgung. Lassen Sie sich also vor Abschluss des Vertrages gut informieren und möglichst unabhängig beraten. Zur privaten Altersvorsorge beraten die Verbraucherzentralen: [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

.....

## ARBEITSLOSIGKEIT

Da die Rechtslage auf diesem Gebiet kompliziert ist und sich in den letzten Jahren wiederholt und grundlegend geändert hat, sollten sich Erwerbslose in jedem Fall individuell beraten lassen. Die Beratung durch die örtliche Arbeitsagentur, das Jobcenter oder eine Beratungsstelle empfiehlt sich auch, wenn Sie den Verlust Ihres Arbeitsplatzes befürchten oder, z.B. nach der Elternzeit, in den Beruf zurückkehren wollen. Auch wenn Sie nicht arbeitslos sind und/oder

keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, um sich bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Ein Teil der Leistungen der Arbeitsagentur steht auch Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Verfügung.

## **■ ARBEITSLOSENGELD I (ALG I)**

Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Kündigung bei der Arbeitsagentur mindestens telefonisch oder über die Internetseite der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist! Auch wer sich nicht spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend meldet, erhält eine Sperrzeit (siehe Abschnitt Sanktionen) von einer Woche. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich persönlich (!) bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Um die Arbeitslosigkeit zu überwinden, können von der Arbeitsagentur eine Reihe weiterer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig nach für Sie geeigneten Maßnahmen der Arbeitsförderung und fragen Sie Ihre/n Ansprechpartner/in in der Arbeitsagentur, ob in Ihrem Fall entsprechende Förderungsmöglichkeiten bestehen. Dabei sollten Sie beachten, dass viele Maßnahmen von Ihnen beantragt werden müssen. Die Arbeitslosmeldung ist auch dann noch wichtig, wenn Sie keine Leistungen der Arbeitsagentur zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch.

## **Anspruch auf Arbeitslosengeld**

Nach §§ 137 ff. SGB III haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I), wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen.

## **Arbeitslosigkeit**

Der Begriff der Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld wird nicht nur durch die Beschäftigungslosigkeit, sondern auch durch die Eigenbemühungen (Beschäftigungssuche) und die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer/innen definiert. Beschäftigungslos sind Sie, wenn Sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäfti-



gungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (z.B. Minijob).

Um als arbeitslos zu gelten, müssen Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen (**Eigenbemühungen**). Es wird verlangt, dass Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dazu gehört auch, bei der Vermittlung durch Dritte mitzuwirken oder die Selbstinformationssysteme der Arbeitsagentur zu nutzen. Sie sollten Ihre Eigenbemühungen dokumentieren, denn Sie müssen diese gegenüber der Agentur für Arbeit nachweisen können. In den ersten sechs Monaten Ihrer Arbeitssuche müssen Sie keine Arbeit annehmen, bei der der zu erwartende Lohn einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Einkünfte aus der vorherigen Tätigkeit unterschreitet.

Als Arbeitslose/r müssen Sie den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**) und beispielsweise täglich für die Arbeitsagentur erreichbar sein. Sie müssen bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Um Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, sollten Sie bei einem Umzug vorab Ihre neue Adresse der Arbeitsagentur mitteilen und/oder einen Nachsendeantrag stellen. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen, z.B. während eines von der Agentur bewilligten Urlaubs. Einschränken dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit, wenn Sie aufsichtspflichtige Kinder (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) betreuen oder pflegebedürftige Angehörigen versorgen. Als Betreuungsperson dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit begrenzen, allerdings müssen diese den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. So dürfen Sie sich nur dann wegen der Betreuung Ihres Kindes auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung beschränken, wenn es für Tätigkeiten, für die Sie nach Ihrem Leistungsvermögen in Betracht kommen, einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach **Teilzeitbeschäftigung** ohne Schaden für den Arbeitslosengeldanspruch nur beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist. Informieren Sie die Arbeitsagentur umgehend über eine Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit Ihrerseits oder eine Krankheit Ihres Kindes. Ihr Arbeitslosengeld wird dann für längstens sechs Wochen weitergezahlt.

Ihre Beschäftigungssuche und Verfügbarkeit muss sich nur auf zumutbare Arbeitsplätze erstrecken (**Zumutbarkeit**). Hauptkriterium ist das erzielbare Entgelt, einen auch nur begrenzten oder befristeten Berufs- bzw. Qualifika-

tionsschutz gibt es nicht. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist Ihnen eine Beschäftigung mit einem gegenüber dem Bemessungsentgelt bis zu 20 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar, in den nächsten drei Monaten darf der Lohn bis zu 30 Prozent geringer sein, danach ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn das Nettoentgelt der Höhe des ALG I entspricht. Wegezeiten (Hin- und Rückweg zusammen) sind Ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden erst ab zweieinhalb Stunden, bei geringerer Arbeitszeit ab zwei Stunden unzumutbar. Die Arbeitsagentur muss aber auch Ihre familiäre Situation beachten.

## **Erfüllung der Anwartschaftszeit**

Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nur durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten (Anwartschaftszeit) innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) erworben werden. Als Anwartschaftszeiten gelten nicht nur Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sondern z.B. auch die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung Ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder laufende Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I) bezogen haben. Die Anwartschaftszeit kann auch erfüllt werden durch Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung, z.B. als Pflegeperson.

Die Rahmenfrist von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

## **Höhe und Bezugsdauer**

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bemessungsentgelt innerhalb des Bemessungszeitraumes (ein Jahr). Das Bemessungsentgelt umfasst alle Zahlungen, die im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Das Arbeitslosengeld beträgt für Sie 67 Prozent Ihres bisherigen Nettoeinkommens, wenn Sie ein Kind haben, für das Ihnen Kindergeld zusteht. Andernfalls erhalten Sie nur 60 Prozent des Leistungsentgelts. Reicht das ALG I nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu decken, können Sie ergänzend Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II beantragen. Die Agentur für Arbeit bleibt jedoch weiterhin Ihr Ansprechpartner für alle Leistungen, die Ihrer Eingliederung in Arbeit dienen.

Zeiten in denen Sie Elterngeld bezogen haben oder wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein geringeres Einkommen erzielt haben, werden nicht in den Bemessungszeitraum einbezogen und werden bei der Berechnung des Bemessungsentgelts nicht berücksichtigt.

Viele Arbeitslose befürchten, nach einem relativ guten Verdienst und deshalb vergleichsweise hohem ALG I durch die Aufnahme einer schlechter bezahlten Arbeit bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Arbeitslosengeld zu erhalten. Diese Befürchtung ist unbegründet, wenn die Zwischenbeschäftigung weniger als zwölf Monate dauert. Dann bemisst sich das ALG I nach dem alten Verdienst. Dauerte die Zwischenbeschäftigung zwölf Monate oder länger, ist für die Berechnung des ALG I ebenfalls mindestens das alte Bemessungsentgelt maßgeblich. In diesem Fall müssen Sie aber in den zwei Jahren vor der Entstehung des Arbeitslosengeld-Anspruchs aus der neuen Beschäftigung wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben.

Um das ALG I aufzustocken, können Sie eine Nebenbeschäftigung von unter 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Das erzielte Nebeneinkommen bleibt bis zum Freibetrag von 165 Euro anrechnungsfrei. Der Teil des Einkommens, der den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Steuern und Werbungskosten (Fahrtkosten) können abgezogen werden. Angerechnet werden aber nur Einkommen, die aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Arbeit stammen. Sollten Sie eine Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für eine ehrenamtliche Tätigkeit, erhalten, nehmen Sie bitte Rücksprache dazu mit der Arbeitsagentur. Andere Einkünfte, wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Erbschaften oder Schenkungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

ALG I wird für längstens zwölf Monate gezahlt. Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeit innerhalb der Rahmenfrist (zwei Jahre vor der Arbeitslosigkeit). Für jüngere Arbeitnehmer/innen gilt: Bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens zwölf Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre (Rahmenfrist) erhalten Sie für sechs Monate ALG I. Ab 2020 verlängert sich diese Rahmenfrist auf 30 Monate.

Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie länger ALG I. Ab einer Beschäftigung von 30 Monaten können Sie 15 Monate ALG I beziehen. Ab einem Alter von 55 Jahren und 36 Monaten Beschäftigung beträgt Ihr Anspruch auf ALG I 18 Monate. Ab 58 Jahren und 48 Monaten Beschäftigung können Sie bis zu 24 Monate ALG I beziehen. Es gelten überdies Sonderregelungen für überwiegend befristet Beschäftigte. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Agentur für Arbeit.

## **Eingliederungsvereinbarung / Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung**

Die Arbeitsagentur schließt mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung ab. Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung sind die Eigenbemühungen, zu denen Sie sich verpflichten, die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Bei Ihren Vermittlungsbemühungen soll die Arbeitsagentur Ihre individuellen Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ihre geschlechtsspezifischen Beschäftigungschancen berücksichtigen und Ihnen entsprechende Stellenangebote machen. Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht festzulegen, wenn die Maßnahme aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht zu Ende geführt wird. Auch während einer beruflichen Weiterbildung, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, kann bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen und bei vorheriger Genehmigung der Arbeitsagentur weiter Arbeitslosengeld gezahlt werden. Lassen Sie sich von Ihrem/Ihrer Arbeitsvermittler/in genau erläutern, welche Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur für Sie in Frage kommen würden. Sie haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung Bedenkzeit einzuräumen und die Vereinbarung prüfen zu lassen. Dies können Sie z.B. bei Beratungsstellen für Erwerbslose tun. Werden Ihre Eingliederungswünsche abgelehnt, so lassen Sie sich eine schriftliche Begründung dafür in Form eines Bescheids geben. Die Eingliederungsvereinbarung wird per Verwaltungsakt festgelegt, wenn sie nicht durch ein Gespräch zustande kommt. Wenn in der Vereinbarung Leistungen der Arbeitsagentur festgelegt sind, können Sie diese auch einfordern. Die Vereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden.

Um Sie bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen, steht der Arbeitsagentur ein flexibles Vermittlungsbudget zur Verfügung, z. B. für die Erstattung von Bewerbungskosten (üblich sind bis zu 260 Euro jährlich), Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten für einen Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme. Gegebenenfalls können Sie auch andere Kosten geltend machen. Die Kostenübernahme muss im Voraus beantragt und durch entsprechende Nachweise belegt werden.

Ihre Beschäftigungssuche kann durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. Dazu gehören die Förderung einer Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung (siehe Kapitel 3 Aus- und Weiterbildung).

**Frauenförderung:** Das Sozialgesetzbuch III berücksichtigt die besonderen Belastungen für Frauen und konzipiert Maßnahmen, die dies einbeziehen. Die **Beauftragten für Chancengleichheit (BCA)** bei den örtlichen Arbeitsagenturen

und Jobcentern haben die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Verschiedene Fördermöglichkeiten für Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse usw.

## Existenzgründung

Durch den Gründungszuschuss kann eine Existenzgründung gefördert werden. Sie können diesen erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung über einen Arbeitslosengeldanspruch von wenigstens 150 Tagen verfügen und der Arbeitsagentur die Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung nachweisen sowie Ihre Fachkenntnisse und unternehmerischen Fähigkeiten darlegen. Die Tragfähigkeit Ihres unternehmerischen Konzepts müssen Sie durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, z.B. der Industrie- und Handelskammer oder eines Kreditinstituts nachweisen. Wird der Gründungszuschuss bewilligt, erhalten Sie für sechs Monate einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe Ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich erhalten Sie eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur sozialen Absicherung. Dies soll eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen. Nach sechs Monaten entfällt der Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die monatliche Pauschale kann nach Vorlage entsprechender Nachweise für weitere neun Monate gezahlt werden.

Wenn Sie den Gründungszuschuss beziehen, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung innerhalb von drei Monaten freiwillig weiterversichern.

## Sanktionen: Sperrzeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen Arbeitslose eine so genannte Sperrzeit verhängt werden. Diese Strafe wird verhängt, wenn Sie z.B. ohne wichtigen Grund Ihren Arbeitsplatz durch eigene Kündigung verloren haben oder ein Qualifizierungs- oder Arbeitsangebot der Arbeitsagentur ablehnen. Die Sperrzeit beträgt regelmäßig 12 Wochen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auf sechs bzw. drei Wochen herabgesetzt werden. Eine Sperrzeit von einer Woche kann verhängt werden, wenn Sie sich nach einer Kündigung nicht frühzeitig arbeitslos gemeldet haben (s.o.), zwei Wochen bei unzureichenden Eigenbemühungen. Während der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld bezahlt. Die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs wird mindestens um die Dauer der Sperrzeit verkürzt. Werden mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen verhängt, erlischt der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Gegen die Verhängung einer Sperrzeit können Sie wie gegen alle Bescheide der Arbeitsagentur Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie dagegen mit einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen. Die Widerspruchs- und Klagefrist beträgt einen Monat. Auf sie muss in dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich hingewiesen werden.



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.): Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III; Fachhochschulverlag Band 3, Frankfurt a. M. Auflage Stand 1. Juli 2018

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): A–Z der Arbeitsförderung. Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Bestellung oder Download unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) (Service-Publikationen)

## ■ ARBEITSLOSENGELD II (ALG II) UND SOZIALGELD

Ist der Anspruch auf ALG I abgelaufen oder können Sie Ihren Lebensunterhalt im laufenden Monat weder durch eigenes Arbeitseinkommen oder Vermögen, noch durch Unterhaltszahlungen bestreiten, dann sollten Sie für sich Arbeitslosengeld II (ALG II, auch Grundsicherung für Arbeitsuchende oder umgangssprachlich „Hartz IV“) und Sozialgeld für Ihr Kind beantragen. Beide Leistungen werden auf Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) gewährt. Haben Sie auch keine Scheu, ALG II zu beantragen, falls Ihr Einkommen niedriger als die Ihnen rechtmäßig zustehenden Sozialleistungen ist („Aufstocken“). Es ist Ihr gutes Recht, damit wenigstens ein finanzielles Existenzminimum für Sie und Ihre Kinder sichergestellt ist. Anträge gibt es bei den örtlichen **Jobcentern**.

### Wer hat Anspruch auf ALG II und Sozialgeld?

Anspruch auf ALG II haben Sie ab einem Alter von 15 Jahren und bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht haben. Daneben müssen Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, in der Sie leben, haben einen Anspruch auf Sozialgeld. Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Sind Sie nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII (siehe Abschnitt Sozialhilfe).

### Nachrang

Sozialleistungen nach dem SGB II werden „nachrangig“ gezahlt. Zuvor wird überprüft, ob Sie mit eigenen Mitteln wie Einkommen und Vermögen aber auch ande-

ren Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld, Kinderzuschlag und/ oder Wohngeld Ihren Lebensunterhalt sowie den Ihrer Kinder selbstständig bestreiten können. Das bedeutet, dass bei der Beantragung von ALG II und Sozialgeld in jedem Fall nach sämtlichen Einnahmen und „vorhandenem Vermögen“ gefragt wird: Sparguthaben, Wertpapiere, Erbschaften usw. Falls Sie eine vorrangige Sozialleistung nicht zeitnah verwirklichen können oder Ihr Anspruch noch strittig ist, muss das Jobcenter in Vorleistung gehen, sofern Ihre Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen und/ oder Vermögen vermieden werden kann.

## Wer ist für Leistungen nach dem SGB II zuständig?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) werden vom örtlichen **Jobcenter** erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen. Es soll Ihnen **ein/e persönliche/r Ansprechpartner/in (Fall-Manager/in)** benannt werden. Er/sie ist für so unterschiedliche Aufgaben wie Ihre Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und die Gewährung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig.

## Welche Rechten und Pflichten haben Sie, wenn Sie SGB II-Leistungen beziehen?

Nach dem Grundsatz des Forderns wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Finden Sie keine Erwerbstätigkeit, müssen Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit übernehmen. Ihnen ist mit wenigen Ausnahmen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie in der Lage sind. Eine der Ausnahmen besteht, wenn Sie ein Kind bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres seit dessen Geburt betreuen. Ob die Aufgabe oder Einschränkung einer Erwerbstätigkeit zum Zweck der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren zulässig ist, kann die Behörde am Kindeswohl orientiert im Einzelfall entscheiden. Nach dem dritten Geburtstag Ihres Kindes ist Ihnen eine Erwerbstätigkeit zumutbar, soweit die Erziehung des Kindes nicht gefährdet ist, beziehungsweise die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist. Ist kein Betreuungsplatz mit ausreichendem Zeitumfang für Ihr Kind auffindbar, ist Ihnen demzufolge nur eine Teilzeittätigkeit zumutbar. Eine Arbeit ist auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Regeln für die Erreichbarkeit entsprechen weitgehend denen für den Bezug von Arbeitslosengeld I (siehe Abschnitt Arbeitslosengeld I). Eine nicht von Ihrem/

Ihrer persönlichen Ansprechpartner/in genehmigte Ortsabwesenheit hat für die Zeit der Abwesenheit den Wegfall der Leistung zur Folge.

Gleichzeitig können Sie nach dem Grundsatz des Förderns Leistungen zur Aktivierung und Eingliederung in Arbeit erhalten. Verpflichtend sind dabei Beratung und Arbeitsvermittlung. Im Ermessen des Jobcenters liegen Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld und weiteren Hilfen zur Existenzgründung oder die Vermittlung in so genannte Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs). Seit dem 1. Januar 2019 eröffnet das Teilhabechancengesetz neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose durch Finanzierung von Lohnkosten, Coaching und unter bestimmten Voraussetzungen einer Weiterbildung bei Aufnahme einer Beschäftigung. Informieren Sie sich bei Ihrer Arbeitsagentur oder einer Beratungsstelle!

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind gegenüber den übrigen Eingliederungsleistungen nachrangig, beispielsweise gegenüber der Vermittlung in eine Berufsausbildung, wenn ein Berufsabschluss fehlt. Eine ergänzende Kinderbetreuung kann durch das Jobcenter gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist (Rechtsgrundlage § 16a im Zweiten Sozialgesetzbuch) und Regelangebote der Kindertagesbetreuung nicht bedarfsdeckend sind. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfen diese Anträge nicht abgelehnt werden, wenn sie nachweislich zur Integration in den Arbeitsmarkt führen.

Sie sind verpflichtet, eine **Eingliederungsvereinbarung** für Ihre Integration in den Arbeitsmarkt abzuschließen. Die Regelungen entsprechen denen beim Bezug von ALG I (siehe Ausführungen Eingliederungsvereinbarung im Abschnitt Arbeitslosengeld I). Erfüllen Sie Ihre darin festgelegten Pflichten nicht, kann das ALG II gekürzt werden (siehe Abschnitt Sanktionen). Wenn das Jobcenter eine aktive Arbeitssuche von Ihnen verlangt und diese in der Eingliederungsvereinbarung mit Ihnen vereinbart, muss es die damit verbundenen Kosten, beispielsweise für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, tragen. Die Kostenübernahme muss bereits Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung sein.

### **Bedarfsgemeinschaft**

Die Mitglieder einer **Bedarfsgemeinschaft** müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander aufkommen. Die Bedarfsgemeinschaft der Kinder mit den Eltern endet mit Ihrer Heirat, Ihrem 25. Geburtstag oder wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Junge



Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, die mit den Eltern in einer „**Haushaltsgemeinschaft**“ zusammenlebt. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. In einer Haushaltsgemeinschaft wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihren verwandten oder verschwägerten Angehörigen Unterhaltsleistungen erhalten, die Ihren Bedarf decken. Das bedeutet dann, dass deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird. Dies gilt aber nur, wenn das Einkommen oder Vermögen der verwandten oder verschwägerten Haushaltsgemeinschaftsmitglieder dies erwarten lässt, weil es bestimmte Freibeträge übersteigt (§ 1 Absatz 2 Arbeitslosengeld II Verordnung). Die Unterstützungsvermutung kann durch eine schriftliche Erklärung widerlegt werden.

Wollen Sie mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammenziehen, bilden Sie und Ihre Kinder mit dem/der neuen Partner/in im gemeinsamen Haushalt eine Bedarfsgemeinschaft. Anders als bei nichtehelichen Paaren, die ohne Kinder in einem Haushalt leben, wird nicht erst nach einem Jahr, sondern ab dem ersten Tag des Zusammenlebens das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Laut SGB II ist eine Bedarfsgemeinschaft immer dann zu vermuten, wenn „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Im Allgemeinen wird eine solche Einstandsgemeinschaft vermutet, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Achtung: Soweit der/die neue Partner/in leistungsfähig ist, muss er/sie mit seinem Einkommen und Vermögen also auch den Bedarf Ihrer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder decken. Wollen Sie mit Ihrem/Ihrer Partner/in einen gemeinsamen Haushalt gründen, kann dies also zu wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen führen, die von Ihnen nicht gewollt sind.

**Hinweis:** Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil bzw. (ehemalige/r) Partner/in in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen, kann er seine Unterhaltszahlungen dann von seinem Einkommen absetzen, wenn diese titulierte oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt wurden. Der Unterhalt muss also auch dann noch gezahlt werden, wenn Mitglieder in seiner Bedarfsgemeinschaft SGB II Leistungen erhalten oder gegeben falls beantragen müssen.

## Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Das ALG II umfasst die pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Sonderleistungen sowie Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Zusätzlich zu den Regelleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket).

Die pauschalierte **Regelleistung** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken, sowie in gewissem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. 100 Prozent der Regelleistung erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist. Partner/innen und Kindern in der Bedarfsgemeinschaft steht in Abhängigkeit vom Alter ein bestimmter Prozentsatz der Regelleistung zu. Kinder ab dem 25. Lebensjahr oder im Haushalt lebende Großeltern gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten die volle Regelleistung. Die Regelsätze haben derzeit folgende Höhe:

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| <b>Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)</b> | 424 Euro |
| <b>Kinder bis zum 6. Geburtstag</b>                     | 245 Euro |
| <b>Kinder bis zum 14. Geburtstag</b>                    | 302 Euro |
| <b>Kinder bis zum 18. Geburtstag</b>                    | 322 Euro |
| <b>Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag</b>        | 339 Euro |

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein Mehrbedarf zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

| <b>Kinder unter 18 Jahren</b> | <b>Prozent vom Regelsatz</b> | <b>Mehrbedarf</b> |
|-------------------------------|------------------------------|-------------------|
| 1                             | 12                           | 50,88 Euro        |
| 2                             | 24                           | 101,76 Euro       |
| 3                             | 36                           | 152,64 Euro       |
| 4                             | 48                           | 203,52 Euro       |
| 5                             | 60                           | 254,40 Euro       |
| <b>Sonderregeln:</b>          |                              |                   |
| 1 Kind unter 7 Jahren         | 36                           | 152,64 Euro       |
| 2 Kinder unter 16 Jahren      | 36                           | 152,64 Euro       |

Für volljährige Kinder im Haushalt kann kein Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Das heißt, wenn ein Partner mit Ihnen im Haushalt wohnt, aber keine Erziehungsverantwortung trägt (oder bspw. schwer krank ist), können Sie Ihren Mehrbedarf dennoch beziehen. Auch umfangreiche Umgangsregelungen berühren den Mehrbedarf nicht, denn der Mehrbedarf ist an die Haupterziehungsverantwortung gebunden.

Wenn das Kind in einem Wechselmodell lebt, steht beiden (ALG-II-beziehenden) Elternteilen jeweils die Hälfte des Mehrbedarfes zu (siehe dazu auch Abschnitt temporäre Bedarfsgemeinschaft). Hat das Kind hingegen regelmäßig seinen Lebensmittelpunkt bei Ihnen und hält sich vorübergehend für einen längeren Zeitraum beim anderen Elternteil auf, z.B. während der Sommerferien, steht Ihnen weiterhin der volle Mehrbedarf zu. Auch wenn Sie mit den Großeltern des Kindes in einem Haushalt leben, fällt der Mehrbedarf nur dann weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Großeltern sich regelmäßig um das Enkelkind kümmern.

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung (72,08 Euro). Desweiteren sind Mehrbedarfszuschläge für kranke und genesende Menschen, für medizinisch notwendige teure Ernährung sowie für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Mehrbedarf erhalten sie u.U. auch, wenn Ihr Warmwasser nicht zentral bereitgestellt wird, sondern bei Ihnen zu Hause erzeugt wird. Legen Sie, wenn Ihr Mehrbedarf wegfällt, ggf. Widerspruch ein und wenden sich an eine Beratungsstelle.

**Einmalige Leistungen** werden für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt inklusive Babyerstausrüstung sowie für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und die Anschaffung, Reparatur oder Miete von therapeutischen Geräten erbracht. Hierfür kann das Jobcenter Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren.

Wird die Erstausrüstung nach einer Trennung beantragt, kann das Jobcenter prüfen, ob gegenüber dem/der ehemaligen Partner/in ein Anspruch auf Teilung des früheren gemeinsamen Hausrats besteht. Übergangsweise wird Ihnen nur ein Darlehen gewährt, falls Sie Ihren Anspruch nicht zeitnah durchsetzen können. Suchen Sie im Zweifelsfall eine Beratungsstelle auf, denn prinzipiell haben Sie einen Anspruch auf Erstausrüstung nach Verlassen der gemeinsamen Wohnung mit dem/der früheren Partner/in.

Die einmaligen Leistungen können Sie auch beantragen, wenn Ihr Einkommen und/oder Vermögen einerseits so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Regelsatzleistungen haben, andererseits aber nicht ausreicht, um Ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können. In diesem Falle kann auch das Einkommen berücksichtigt werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

## **Sozialgeld und Umgang: Temporäre Bedarfsgemeinschaft**

Für die Tage, die Ihr Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, kann der umgangsberechtigte Elternteil selbst Sozialgeld für Ihr Kind beantragen und entgegennehmen, sofern er/sie ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Rechtsfigur der „**temporären Bedarfsgemeinschaft**“ geschaffen. Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig tageweise im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils gilt für jeden Tag, an dem sich das Kind länger als 12 Stunden in dessen Haushalt aufhält. Achtung! Für diese Tage kürzt Ihnen das Jobcenter anteilig das Sozialgeld für Ihr Kind, gegebenenfalls auch rückwirkend. Ihnen steht dann für jeden Aufenthaltstag des betreffenden Kindes bei Ihnen 1/30 des Sozialgeldes zu. Von einem **Wechselmodell** als Umgangsregelung geht das Jobcenter aus, wenn sich das Kind in Zeitintervallen von mindestens einer Woche jeweils bei einem Elternteil aufhält. Insgesamt ist erforderlich, dass das Kind zwischen 13 und 17 Kalendertage im Monat beim anderen Elternteil wohnt. Das Sozialgeld für Ihr Kind wird in diesem Fall nicht taggenau aufgeteilt, sondern jeweils zur Hälfte an Ihnen und den Haushalt des anderen Elternteils gezahlt. Die hier beschriebenen Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft greifen nur, wenn beide Elternteile hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches sind und Leistungen für das Kind beantragen.

## **Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Um das Existenzminimum für Kinder und Jugendliche zu sichern, haben Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Anspruch auf das **Bildungspaket**.

**Hinweis:** Für die Erstattung dieser Leistungen muss ein gesonderter Antrag gestellt werden – ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

### Zu den Leistungen gehören:

- Tagesausflüge/Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätten
- Schulbedarfspaket in Höhe von derzeit 100 Euro pro Jahr; 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar (bei Bezug von ALG II/Sozialgeld automatisch)
- Fahrtkosten für Schüler/innen (wenn diese nicht bereits z.B. von der Kommune übernommen werden). Falls Ihr Kind die Monatskarte auch in seiner Freizeit nutzen kann, zahlen Sie einen Eigenanteil von 5 Euro monatlich.
- Lernförderung (Für die Antragsstellung muss die Schule zuvor den Eltern bestätigen, dass schulische Angebote nicht ausreichen, um wesentliche Ziele nach Landesschulrecht zu erreichen oder die Versetzung ihres Kindes gefährdet ist.)
- Mittagsverpflegung (verbleibender Eigenanteil der Eltern 1 Euro pro Tag und Essen, jedoch nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort angeboten wird)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von zehn Euro monatlich, z.B. Beitrag für Sportverein

Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht. Der Rest wird in der Regel als Sach- und Dienstleistungen in Form von personen gebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den/die Anbieter/in bereit gestellt. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Sie nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes erhalten. Neben den zehn Euro Teilhabe pro Monat können nur im begründeten Ausnahmefall weitere Kosten, so etwa für Ausrüstungsgegenstände, übernommen werden. Es ist aber möglich, Gutscheine und Direktzahlungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erhalten.

**Hinweis:** Aktuell diskutiert der Gesetzgeber Änderungen zum 1. Juli 2019 bei einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Informieren Sie sich also bei Bedarf über die aktuelle Höhe der Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen.

### Einmalige höhere Bedarfe für Bildung

Für vergleichsweise teure einmalige Bildungsbedarfe existiert keine eigenständige gesetzliche Anspruchsgrundlage. Dennoch haben Sozialgerichte in der Vergangenheit mehrfach zu Gunsten von Familien geurteilt, die einen Zuschuss für die Anschaffung eines Computers zum Zweck der von der Schule geforderten Hausaufgabenerledigung vom Jobcenter erreichen wollten. Es kann sich deshalb

lohnern, solche einmaligen höheren Bildungsbedarfe beim Jobcenter zu beantragen und bei Ablehnung den Widerspruch- beziehungsweise den Rechtsweg zu gehen. Vergleichbare Bedarfe können beispielsweise auch teure Schulbücher oder spezielle Taschenrechner darstellen, sofern Ihre Anschaffung seitens der Schule erforderlich ist. Bitte informieren Sie sich vorab genau und lassen Sie sich nach Möglichkeit durch eine fachkundige Beratungsstelle unterstützen. Mehr und aktuelle Informationen finden Sie zum Beispiel bei Tacheles e.V. unter dem Stichwort „Schulbedarfskampagne“ ([www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)).

## **Kosten der Unterkunft (KdU)**

Zu dem Regelsatz kommen Leistungen für Unterkunft (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen hinzu. Spätestens nach sechs Monaten sollen aber nur noch angemessene Kosten berücksichtigt werden. Diese Angemessenheit richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und dem örtlichen Mietniveau. Die Miete für Ihre Wohnung soll im unteren Bereich der marktüblichen örtlichen Wohnungsmieten liegen. Unangemessen hohe Kosten sollen durch Untervermietung oder einen Wohnungswechsel vermieden werden. Erkundigen Sie sich vorab, welcher Wohnraum in Ihrer Kommune als angemessen gilt. Ist Ihre Wohnung zu teuer und wurden Sie zum Umzug in eine billigere Wohnung aufgefordert, sollten Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner nach der Höchstgrenze der anerkennungsfähigen Miete fragen.

Ihre Wohnungssuche sollten Sie dokumentieren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt kein angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. In diesem Fall müssen die tatsächlichen Kosten Ihrer Wohnung auch nach sechs Monaten weiter übernommen werden. Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, sollten Sie dem Jobcenter das Wohnungsangebot vor Vertragsschluss vorlegen. Nur wenn dieses dem Umzug zustimmt, können Sie sicher sein, dass die Miete der neuen Wohnung vollständig übernommen wird. Gleichzeitig sollten Sie die Übernahme der **Umzugskosten** beantragen.

In Einzelfällen kann ein Wohnungswechsel zur Kostensenkung aus persönlichen Gründen als nicht zumutbar eingestuft werden. Sind Sie und Ihre Kinder auf Ihr bisheriges Wohnumfeld dringend angewiesen (z.B. wegen bestimmter Schulen oder Ihrem sozialen Netzwerk zur Organisation der Kinderbetreuung) und finden dort keinen angemessenen Wohnraum, können Sie versuchen, dies als persönlichen Grund geltend zu machen. Lassen Sie sich in diesem Fall von einer Beratungsstelle unterstützen. Falls Ihr Kind durch eigenes Einkommen (Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, Unterhaltsvorschuss) und Kinderwohngeld seinen eigenen sozialrechtlichen Bedarf decken kann, bildet Ihr Kind mit Ihnen

keine Bedarfsgemeinschaft mehr. Für Sie und gegebenenfalls in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende Kinder können dann anteilig höhere Wohnkosten (entsprechend der Größe der verbleibenden Bedarfsgemeinschaft) anerkannt werden. Die freiwillige Beantragung von Kinderwohngeld kann im Einzelfall finanzielle Vorteile bringen: Wenn Sie als Elternteil eines über 12-jährigen Kindes nicht über das geforderte Mindesteinkommen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss verfügen, kann es sein, dass Ihr Kind die Bedarfsgemeinschaft mit Ihnen (und damit den Bezug von SGB II-Leistungen) dank Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss verlassen kann (zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss siehe Kapitel Unterhalt, Abschnitt Unterhaltsvorschuss).

Laut den geltenden Richtlinien zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes muss die Unterhaltsvorschussstelle prüfen, ob in Ihrem Fall durch den gleichzeitigen Bezug von Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches vermieden würde. Wird Ihr Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt, können Sie – sofern die Prüfung nicht erfolgt ist – entweder mit Verweis auf die Richtlinien widersprechen oder die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss selbst nachweisen. Lassen Sie sich dabei von einer fachkundigen Beratungsstelle unterstützen!

Will Ihr Kind aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, müssen Sie sich unter Umständen eine kleinere und preiswertere Wohnung suchen. Ist Ihr Kind ebenfalls hilfebedürftig, werden die Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung in der Regel nicht übernommen, solange Ihr Kind das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat. Unterkunftskosten für unter 25-jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, werden nur übernommen, wenn das Jobcenter vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme zugesagt hat. Die Zusage muss erteilt werden, wenn z.B. der Ausbildungsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann oder die Beziehung zu einem Elternteil oder Stiefelternteil schwer gestört ist. Ohne Einschränkung können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie verheiratet sind, ein Kind erwarten oder ein Kind bis zum sechsten Geburtstag betreuen. Dennoch ist es ratsam, sich vorher die Kostenübernahme vom Jobcenter zusagen zu lassen.

## **Soziale Sicherung beim Bezug von Arbeitslosengeld II**

Als Bezieher/in von Arbeitslosengeld II (nicht von Sozialgeld) sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dies gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die über 15 Jahre alt und erwerbs-

fähig sind. Die Pflichtversicherung tritt nur dann nicht ein, sofern für Ihre Kinder, die jünger als 15 Jahre alt oder nicht erwerbsfähig sind, eine Familienversicherung besteht. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Die Zuzahlungen bei Medikamenten müssen selbst bestritten werden, es gibt keine Härtefallregelung oder allgemeine Befreiung. Erst wenn Sie Ihre jährliche Belastungsgrenze erreichen, werden Sie von den Zuzahlungen befreit (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Waren Sie bisher privat versichert, bleiben Sie es auch während des ALG II-Bezugs. Für die Dauer Ihres Bezugs von ALG II übernehmen die Jobcenter den Beitrag für die private Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs. Falls Sie Sozialgeld, Einstiegsgeld oder Einmalsonderleistungen beziehen, und vor dem Leistungsbezug nicht pflichtversichert waren, begründet der Leistungsbezug keine Versicherungspflicht. Informieren Sie sich in diesem Fall über Zuschüsse, die gegebenenfalls zu einer Krankenversicherung gezahlt werden können.

Leben Sie mit einem Partner bzw. einer Partnerin in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen und sind weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner, können auf Antrag die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, wenn Sie wegen der Anrechnung des Partner Einkommens kein ALG II erhalten, die Mittel in Ihrer Bedarfsgemeinschaft aber nicht zur Deckung einer freiwilligen Krankenversicherung für Sie ausreichen.

Eine Rentenversicherungspflicht während des Bezugs von ALG II besteht nicht. Sie erwerben in dieser Zeit also keinerlei Rentenansprüche. Die Dauer des Bezugs von ALG II werden lediglich als Anrechnungszeit gewertet. Das gilt auch, wenn Sie zum Beispiel aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen kein eigenes Arbeitslosengeld II erhalten.

## **Exkurs: Kinderzuschlag**

Wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das Ihren eigenen Bedarf deckt und Sie nur um den Lebensunterhalt Ihrer Kinder decken zu können, Sozialgeld und ALG II beantragen müssten, besteht die Möglichkeit, statt dessen einen Kinderzuschlag bei der Familienkasse der Arbeitsagentur zu beantragen (siehe Abschnitt Transferleistungen).

## **Anrechnung von Einkommen**

Bis auf Einnahmen von bis zu zehn Euro monatlich sind vom ALG II und Sozialgeld als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldwert abzuziehen. Ihr ausgezahltes ALG II bzw. Sozialgeld sinkt dementsprechend. Kindergeld ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Sofern das Kindergeld durch



Unterhalt/Unterhaltsvorschuss nicht in voller Höhe aufgebraucht wird, um den Regelbedarf und die anteiligen Kosten der Unterkunft für Ihr Kind zu decken, wird der übersteigende Betrag bei Ihnen als Einkommen anspruchsmindernd auf das ALG II angerechnet.

Vom Einkommen abzuziehen sind Steuern, Sozialversicherungsabgaben (bei Erwerbseinkommen), gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. Fahrt zur Arbeit, Kinderbetreuungskosten). Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen oder Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Essenstafeln oder Kleiderkammern) werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser Feste sowie der Jugendweihe werden ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt, solange das Vermögen des Kindes nicht 3.100 Euro übersteigt.

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, wird dies nicht in voller Höhe von Ihrem Einkommen abgezogen. Vom Erwerbseinkommen ist ein Grundfreibetrag von 100 Euro abzuziehen, d.h. Erwerbseinkommen bis 100 Euro wird nicht auf das ALG II angerechnet. Übersteigt Ihr Einkommen 100 Euro und beträgt nicht mehr als 1.000 Euro, können insgesamt 20 Prozent als Freibetrag vom Einkommen abgezogen werden (bei einem Einkommen von 1.000 Euro wären also 280 Euro anrechnungsfrei). Von dem Teil des Einkommens, der zwischen 1.000 und 1.200 Euro liegt, bleiben noch einmal zehn Prozent zusätzlich anrechnungsfrei. Leben Sie mit wenigstens einem minderjährigen Kind zusammen, wird dieser Freibetrag bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 1.500 Euro gewährt.

## Unterhaltsansprüche

Erhalten Sie von Ihrem ehemaligen Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin oder anderen Personen (z.B. Ihren Eltern) Unterhaltszahlungen bzw. Kindesunterhaltszahlungen, werden diese als Einkommen auf das ALG II und das Sozialgeld angerechnet. Das gilt auch für Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Stelle von Kindesunterhalt gezahlt werden. Unterhaltsleistungen für Ihr Kind werden auf dessen sozialrechtlichen Bedarf angerechnet, eventuell gezahlter Unterhalt für Sie (z.B. Ehegattenunterhalt) auf Ihren eigenen Bedarf. Besteht eine Rechtspflicht zur Zahlung von Unterhalt (z.B. Ehegattenunterhalt), können Sie auf Ihre Unterhaltsansprüche nicht verzichten, wenn Sie durch den Verzicht hilfebedürftig werden. Wird Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Leistung auf den Träger der

Grundsicherung über. D.h. der Leistungsträger macht als neuer Gläubiger die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem/der Unterhaltsschuldner/in geltend. Sie können vom Jobcenter nicht verpflichtet werden, den Unterhalt selbst gerichtlich geltend zu machen. Im Einvernehmen mit Ihnen ist eine Rückübertragung der an das Jobcenter übergegangenen Unterhaltsansprüche möglich. Dann müssen Sie den Unterhalt selbst einfordern. In diesem Fall sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Jobcenter über Art und Umfang der Geltendmachung des Anspruchs getroffen und insbesondere die Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten durch das Jobcenter festgehalten werden.

## **Anrechnung von Vermögen**

Bei der Berechnung des ALG II und des Sozialgelds ist das gesamte verwertbare Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind aber angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, unter bestimmten Voraussetzungen zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, ein selbst genutztes Hausgrundstück (oder Eigentumswohnung) von angemessener Größe, und Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Vom Vermögen ist ein Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners bzw. seiner Partnerin), mindestens aber jeweils 3.100 Euro abzuziehen. Jedes minderjährige Kind in der Bedarfsgemeinschaft kann selbst über ein eigenes Vermögen von bis zu 3.100 Euro verfügen. Der Grundfreibetrag darf 9.750 Euro nicht übersteigen (9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind bzw. 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind). Dazu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Nach Bundesrecht als Altersvorsorge gefördertes Vermögen (z.B. Riester-Rente) kann ebenfalls abgezogen werden. Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und nach vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, werden nicht berücksichtigt, wenn sie 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners) bis zu einer Höhe von jeweils 48.750 Euro nicht übersteigen. Der Maximalbetrag erhöht sich auf 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind bzw. auf 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

## **Sanktionen im SGB II**

Das ALG II kann gekürzt werden oder vollständig wegfallen, wenn Sie gegen Ihre gesetzlichen oder in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten

verstoßen. Weigern Sie sich z.B. die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten zu erfüllen, kann das ALG II für drei Monate um 30 Prozent der maßgeblichen Regelleistung (Alleinerziehende: 121 Euro) gekürzt werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine sonstige Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres wird die Sanktion verdoppelt. Die Leistung wird um 60 Prozent bzw. 242 Euro gekürzt. Eine dritte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zum vollständigen Wegfall der Leistung. Verstoßen unter 25-jährige gegen Pflichten, erhalten Sie bereits beim ersten Mal keine Barleistungen mehr, die Unterkunftskosten werden direkt an den Vermieter gezahlt. Bei einem weiteren Pflichtverstoß entfallen alle Leistungen. Wird die Regelleistung um mehr als 30 Prozent gekürzt, können im Einzelfall Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Bei einem Meldeversäumnis wird die Regelleistung um zehn Prozent gekürzt. Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie einer Aufforderung sich bei dem Jobcenter zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Die Meldeaufforderung kann zum Zweck der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung usw. erfolgen. Bei jedem weiteren Versäumnis innerhalb eines Jahres erhöht sich die Kürzung um zehn Prozent auf 20, 30, 40 Prozent.

## Rechtsschutz

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres Arbeitslosengeld II-Bescheides oder einer anderen Entscheidung des Jobcenters (z.B. wenn ein Antrag abgelehnt wird), können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der **Widerspruch** kann nur schriftlich erfolgen, es gibt keine Formvorschriften. Allerdings sollten Sie stets Ihr Aktenzeichen angeben, eine Kopie des betreffenden Bescheids beilegen und an das Datum sowie Ihre Unterschrift denken. Wichtig ist, dass Sie dem Jobcenter Ihren Widerspruch begründen, damit es weiß, was Sie beanstanden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben. Während des Widerspruchs- und Klageverfahrens bleiben die Entscheidungen der Jobcenter aber grundsätzlich wirksam und können sofort vollzogen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann das Sozialgericht mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung angerufen werden.

Widerspruchsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren sind grundsätzlich gebührenfrei. In einem Klage- oder Eilverfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht können Sie sich selbst vertreten. Lassen Sie sich aber

anwältlich vertreten, müssen Sie die Rechtsanwaltsgebühren zahlen, wenn Sie den Prozess verlieren und keine Prozesskostenhilfe erhalten. Dennoch sollten Sie sich vor Gericht anwältlich vertreten lassen, wenn Sie sich nicht im SGB II und im Verfahren vor dem Sozialgericht auskennen.



AG TuWas (Hrsg.), Frank Jäger und Harald Thomé. Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe von A–Z. ; Frankfurt a. M. Für 2019 ist eine neue Auflage geplant.

Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II. 13. Auflage, Frankfurt am Main 2017  
Für 2019 ist eine neue Auflage geplant.

Bundesagentur für Arbeit, Merkblatt Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kostenlos bei den Arbeitsagenturen erhältlich oder als Download unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.):  
Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose, als Download unter [www.der-paritaetische.de/publikationen](http://www.der-paritaetische.de/publikationen)



[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

[HartzIV.org](http://HartzIV.org)

Nach einer Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe können Sie unter [www.my-sozialberatung.de](http://www.my-sozialberatung.de) suchen.

## Rundfunk, Fernsehen, Telefon

Auf Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird Ihnen der **Rundfunkbeitrag** erlassen. Ein möglicher Grund für eine Befreiung ist zum Beispiel der Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe. Je nach Anbieter können die Gebühren für das Telefon vermindert werden. Fragen Sie nach den jeweiligen Angeboten bzw. Sozialtarifen.



[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

---

## SOZIALHILFE

Der Kreis derjenigen, die bei Bedürftigkeit kein ALG II sondern Sozialhilfe nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII, „Hilfe zum Lebensunterhalt“) beantra-

gen können, ist sehr klein. Sind Sie voraussichtlich länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig, weil Sie nicht in der Lage sind, mehr als drei Stunden pro Tag zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, können Sie statt ALG II unter Umständen Sozialhilfe beantragen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wenn Sie allerdings dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze bereits erreicht haben, besteht ein Anspruch auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach SGB XII (siehe auch Kapitel 3 Rente und Alterssicherung). Die Höhe der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe für Ihren Lebensunterhalt, Ihre Unterkunft-, Heiz-, und Warmwasserkosten sowie Mehrbedarfe ist analog zum SGB II geregelt. Ebenfalls analog zum SGB II können Sie einmalige Leistungen wie z.B. eine Wohnungserstaussattung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beantragen. Sollten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen, müssen Sie jedoch anders als beim ALG II nach dem SGB II damit rechnen, dass das Einkommen Ihrer Eltern danach überprüft wird, ob es für Ihren Unterhalt (nicht für Ihre Kinder) herangezogen werden kann, sprich Ihre Eltern für Sie Unterhalt zahlen müssen.

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Sozialamt übernommen, im Rahmen der Belastungsgrenzen werden Sie dennoch zu Zuzahlungen herangezogen. Freiwillige Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und/oder zu einer privaten Altersvorsorge über die Riesterrente oder Rürup-Rente können übernommen werden (in Höhe des Mindestbeitrags). Da es sich hier um eine Kann-Regelung handelt, liegt die Übernahme im Ermessen des Sozialamtes.

Zuständig für Ihren Antrag auf Sozialhilfe ist das Sozialamt an Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil.



Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
[www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/inhalt.html)  
 Fachportal: [www.sozialhilfe24.de](http://www.sozialhilfe24.de)

## INFOTOOL FÜR FAMILIEN

Falls Sie keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, stehen Ihnen möglicherweise vorrangige Leistungen zu. Der Anspruch auf Familienleistungen ist in der Regel von der Familienform, vom Alter der Kinder und von anderen Voraussetzungen in der Familiensituation abhängig. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet im Internet ein Infotool für Familien an, mit dem Sie in wenigen Schritten ermitteln können, auf welche Familien-

leistungen Sie Anspruch haben könnten. Hier werden auch kurz wichtige Anspruchsvoraussetzungen dargestellt. Das Infotool finden Sie im Internet unter [www.infotool-familie.de/](http://www.infotool-familie.de/).

## UNTERHALT

Verwandte in gerader Linie, also Personen, die direkt voneinander abstammen wie Kinder, Eltern Großeltern usw., sind einander unterhaltspflichtig. Neben Abstammung und Adoption können Unterhaltspflichten durch Heirat, Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder die Betreuung eines gemeinsamen Kindes begründet werden.

2008 trat ein neues Unterhaltsrecht in Kraft. Die wesentlichen Änderungen bezogen sich auf einen neuen **Mindestunterhalt** für Kinder, eine geänderte Rangfolge im **Mangelfall** und eine Annäherung der Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht miteinander verheiratete Eltern.

### ■ DER MINDESTUNTERHALT

Es gibt einen gesetzlich definierten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder von 0–5 Jahren 354 Euro, für Kinder von 6–11 Jahren 406 Euro und für Kinder von 12–17 Jahren 476 Euro. Vom Mindestunterhalt kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes abziehen (§ 1612 b BGB), so errechnet sich der so genannte „Zahlbetrag“: Dieser beläuft sich beim derzeitigen Kindergeld (Stand 01.01.2019: für erste und zweite Kinder 194 Euro) für Kinder von 0–5 Jahren auf 257 Euro, für Kinder von 6–11 Jahren auf 309 Euro und für Kinder von 12–17 Jahren auf 379 Euro. Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld auf 204 Euro für erste und zweite Kinder, auf 200 Euro für dritte und auf 225 Euro für vierte und mehr Kinder erhöht. Der Zahlbetrag fällt ab dann für erste und zweite Kinder jeweils 5 Euro niedriger aus, beträgt also für Kinder von 0–5 Jahren 252 Euro, für Kinder von 6–11 Jahren 304 Euro und für Kinder von 12–17 Jahren 374 Euro. Die Zahlbeträge für dritte und weitere Kinder verändern sich ebenfalls entsprechend.

Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.900 Euro aus. Liegt das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils höher, fällt auch der zu zahlende Kindesunterhalt entsprechend höher aus (siehe Abschnitt „Die Höhe des Unterhalts“).

## Rangfolge im Mangelfall

Steht für die Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Die Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

### **1. Rang: Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder).**

Seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 gehen Unterhaltsansprüche von minderjährigen und volljährigen privilegierten Kindern allen Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter vor. Erst wenn der Unterhaltsbedarf aller im ersten Rang stehenden Berechtigten gedeckt ist und das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für weitere Unterhaltszahlungen ausreicht, können Unterhaltsansprüche der nachrangigen Unterhaltsberechtigten erfüllt werden.

**Beispiel:** Karin lebt mit ihrer Tochter Anna (9 Jahre) zusammen. Der Vater von Anna ist Rainer. Rainer ist für Anna unterhaltspflichtig. Er hat vor drei Jahren Vera geheiratet. Vera und Rainer haben ein Kind bekommen, es heißt Emil (2 Jahre). Die Ehe ist inzwischen geschieden. Rainer hat ein Nettoeinkommen von 1.600 Euro und ist seinen Kindern deshalb unterhaltspflichtig nach der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Abzüglich seines notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) von 1.080 Euro hat er 520 Euro Unterhalt zu verteilen. Weil Emil unter sechs Jahre alt ist, stehen ihm 257 Euro Mindestunterhalt (Zahlbetrag Stand 01.01.2019, ab 01.07.2019 werden es 252 Euro sein) zu, Anna hat Anspruch auf 309 Euro (Zahlbetrag Stand 01.01.2019, ab 01.07.2019 werden es 304 Euro sein). Hier tritt der Mangelfall bereits für die Unterhaltsberechtigten des ersten Ranges, Emil und Anna, ein: Da das über dem Selbstbehalt liegende Einkommen von Rainer (520 Euro) nicht für den Unterhalt beider Kinder ausreicht ( $257 + 309 = 566$  Euro), muss es anteilig aufgeteilt werden. Es ergibt sich für Emil ein Anspruch von 236 Euro, für Anna ein Anspruch auf 284 Euro.

### **2. Rang: Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatt/innen bei Ehen von langer Dauer**

**Beispiel:** Vera und Karin stehen als betreuende Elternteile im zweiten Rang. Wenn Rainer nach Abzug des Kindesunterhalts und seines Selbstbehalts gegen-

über Vera und Karin (der mit 1.200 Euro höher ist als gegenüber seinen Kindern) noch genug Geld für Unterhaltszahlungen übrig bliebe, würden die Ansprüche von Karin und Vera erfüllt. Reicht die restliche Summe dafür nicht aus, würde sie im Rahmen einer Mangelfallberechnung zwischen Vera und Karin aufgeteilt. Hier im Beispiel bekommen Vera und Karin beide nichts, weil Rainer bereits den Unterhalt für die Kinder im ersten Rang nicht vollständig aufbringen kann.

### **3. Rang: Alle anderen Ehegatt/innen**

**Beispiel:** In diesem Fall steht niemand im dritten Rang. Hätten Vera und Rainer Emil nicht bekommen und wären kinderlos geblieben, würde Vera im dritten Rang hinter Karin stehen.

### **4. Rang: Kinder, die nicht im 1. Rang stehen**

**Beispiel:** Anna ist volljährig geworden und hat inzwischen ihr Abitur gemacht. Sie zieht nach München, um dort Medizin zu studieren. Anna wird nun in den vierten Rang eingeordnet. Emil bleibt als minderjähriges Kind im ersten Rang.

### **5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge**

**Beispiel:** Anna hat während ihres Studiums Noah kennen gelernt. Sie haben zusammen ein Kind, Emma. Anna und Noah können Emma nicht unterhalten, weil sie beide studieren. Emma würde nun hinter Emil, Karin, Vera und Anna im fünften Rang stehen.

### **6. Rang: Eltern**

**Beispiel:** Rainers Mutter, Thea, hat nur Anspruch auf eine geringe Rente. Thea steht unterhaltsrechtlich im sechsten Rang hinter Emil, Karin, Vera, Anna und Emma.

### **7. Rang: weitere Verwandte in aufsteigender Linie**

Grundsätzlich könnten weitere Verwandte Unterhaltsansprüche geltend machen, wenn sie bedürftig sind.

## **■ KINDESUNTERHALT**

### **Grundsätzliches**

Jedes Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung unterhaltspflichtig.



tig. Danach wird regelmäßig angenommen, dass das Kind sich selbst versorgen kann.

Bei getrennt lebenden Eltern leistet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen Elternteils und der angemessene Bedarf des nicht betreuenden Elternteils bei Leistung des Barunterhalts gefährdet ist oder die alleinige Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt ist **barunterhaltspflichtig**. Wenn das Kind bei keinem der Elternteile lebt, sondern anderweitig untergebracht ist, sind beide Elternteile anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander unterhaltspflichtig. Auch bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil erheben und im Falle der Nichtzahlung gerichtlich geltend machen.

Hat das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Eltern (**Wechselmodell** mit etwa hälftiger Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben) sind beide Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander unterhaltspflichtig (vgl. BGH XII ZB 599/13 – Beschluss vom 05.11.2014). Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen zwischen ihnen entfallen. Ansonsten muss der besser verdienende Elternteil einen größeren Anteil am Barunterhalt für das Kind übernehmen und die „Unterhaltsspitze“, also die Hälfte der Differenz zwischen den Unterhaltsanteilen der Eltern an den weniger verdienenden Elternteil auszahlen, damit die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten verursacht regelmäßig Mehrkosten, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Diese müssen die Eltern ebenfalls beide anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen tragen (vgl. BGH XII ZB 599/13 – Beschluss vom 05.11.2014).

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen (erweiterter Umgang), ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig. Der Unterhaltsbetrag kann bei außergewöhnlich hohem Mehraufwand des Umgangsberechtigten um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt werden (vgl. BGH XII ZR 234/13 – Beschluss vom 12.03.2014).

Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder

festgestellt werden, um Unterhalt gegen den Vater geltend machen zu können, denn nur der rechtliche Vater ist zum Unterhalt verpflichtet (siehe Kapitel 2: Anerkennung der Vaterschaft).

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er **tituliert** ist. Das heißt, um Unterhalt, der nicht aus freien Stücken gezahlt wird, dennoch bekommen zu können, muss ein **vollstreckbarer Titel** vorliegen, in Form eines Beschlusses, einer Jugendamtsurkunde oder ähnlichem. Aus diesen Urkunden kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den Vollstreckungstitel hat.

Titulieren können Notar/innen, Rechtspfleger/innen und Richter/innen des Amtsgerichts und die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Zuständig ist in der Regel die zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Titulierung des Unterhalts durch Mitarbeiter/innen des Jugendamts ist bei jedem Jugendamt möglich und setzt die Zustimmung des/der Unterhaltspflichtigen voraus. Wirkt der/die Unterhaltspflichtige an der Erstellung einer Urkunde nicht mit, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

## Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf. Sie gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung bildet der gesetzlich definierte Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB, der sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes richtet. Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht derzeit (Stand Düsseldorfer Tabelle 2019) von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.900 Euro aus (siehe erste Zeile Düsseldorfer Tabelle im Anhang). Je höher das Einkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils ist, desto höher ist der zu zahlende Kindesunterhalt (siehe die folgenden Zeilen der Düsseldorfer Tabelle).



Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf: [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Das Kindergeld wird nur an einen Berechtigten, in der Regel an den betreuenden Elternteil, ausgezahlt (§ 64 EStG). Wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung erbringt, muss nur die Hälfte des Kindergeldes zur Deckung des Barbedarfs des Kindes verwendet werden (§ 1612 b Absatz 1 Satz Nr.1 BGB), weshalb der barunterhaltspflichtige Elternteil die Hälfte des Kindergeldes vom zu leistenden Kindesunterhalt abziehen kann. Die Summe, die der Unterhaltspflichtige nach Abzug des hälftigen Kindergeldes an das Kind zahlen muss, heißt **Zahlbetrag**. Die Zahlungsbeträge sind im Anhang in den Tabellen „Zahlungsbeträge“ ausgewiesen. Die andere Hälfte des Kindergeldes soll in der Regel den betreuenden Elternteil bei der Erbringung seiner Betreuungsleistung unterstützen.

Beim **Wechselmodell** müssen die Eltern entscheiden, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird und der Familienkasse mitteilen, wer der Bezugsberechtigte ist, denn eine geteilte Auszahlung ist auch hier ausgeschlossen. Können sie sich nicht einigen, muss das Familiengericht diese Frage entscheiden. Da im Wechselmodell beide Eltern gleich viel betreuen, ist die Verteilung des Kindergeldes nicht ganz einfach. Der Bundesgerichtshof spricht jedem Elternteil für seine jeweilige hälftige Betreuungsleistung ein Viertel des Kindergeldes zu (vgl. BGH XII ZB 45/15 – Beschluss vom 20. April 2016). Die andere Hälfte des Kindergeldes mindert den Barbedarf des Kindes und kommt den Eltern im Ergebnis entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Barunterhalt zugute (vgl. BGH XII ZB 565/15 – Beschluss vom 11. Januar 2017). Eltern, die einvernehmlich ein Wechselmodell praktizieren, sind frei darin, faire Unterhaltslösungen für ihre individuelle Situation zu vereinbaren.

Voraussetzung für die Zahlung des Kindesunterhalts ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Ein unterhaltspflichtiger Elternteil muss nur Unterhalt zahlen, wenn ihm genug Geld übrig bleibt, um für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, weshalb er einen sogenannten „**Selbstbehalt**“ behalten darf. Allerdings gilt für minderjährige Kinder eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Der/die Verpflichtete muss sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Lebensbedarf des Kindes gesichert ist und unter Umständen auch eine Nebentätigkeit annehmen oder den Arbeitsplatz wechseln, wenn er/sie seine Unterhaltspflicht andernfalls nicht erfüllen kann. Im Mangelfall haften Eltern gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern (Anspruch aus Rang 1) bis zum sogenannten „notwendigen Selbstbehalt“. Dieser liegt derzeit bei 880 Euro für Nichterwerbstätige und bei 1.080 Euro für Erwerbstätige. Der Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen

aus Rang 2 liegt bei 1.200 Euro. Die Selbstbehalte gegenüber Ehegatten variieren je nach Fallgestaltung. Gegenüber volljährigen Kindern mit Ansprüchen aus Rang 4 beträgt der Selbstbehalt in der Regel mindestens 1.300 Euro. Gegenüber Enkeln und Eltern erhöht sich der Selbstbehalt auf 1.800 Euro. Wie die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle sind auch die Selbstbehalte nicht in Stein gemeißelt und können aufgrund der Umstände des Einzelfalls erhöht oder vermindert werden. Der betreuende Elternteil hat keinen Selbstbehalt (Stand der Selbstbehalte: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2019).

**Beispiel:** Kurt ist der unterhaltspflichtige Vater von Tim (8 Jahre) und von Lisa (3 Jahre). Er verdient 1.500 Euro. Damit liegt ein Mangelfall vor. Wegen seines (notwendigen) Selbstbehalts von 1.080 Euro stehen nur 420 Euro für Unterhalt zur Verfügung. Damit kann er nicht für beide Kinder den Unterhalt von insgesamt 566 (309+ 257) Euro bestreiten (Zahlbetrag Stand 01.01.2019, ab 01.07.2019 werden es 304 + 252 = 556 Euro sein. Die Entlastung durch die Hälfte des erhöhten Kindergeldes führt bei Kurt zu einer höheren, aber nicht vollständigen Leistungsfähigkeit). Die Unterhaltsansprüche der Kinder werden deshalb nur zum Teil befriedigt.

## Unterhalt außergerichtlich geltend machen

Es ist grundsätzlich möglich, sich über den Kindesunterhalt gütlich zu einigen. Auch dabei ist es auf jeden Fall sinnvoll, den Unterhalt titulieren zu lassen, denn nur ein titulierter Unterhalt ist im Streitfall auch vollstreckbar. Darüber hinaus ist es möglich, eine freiwillige **Beistandschaft** für das Kind beim Jugendamt einzurichten. Dann betreibt das Jugendamt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Es ist auch möglich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Unterhalt kann für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder dem/der Antragsgegner/in ein Antrag zugestellt wurde. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll, und nach Möglichkeit in welcher Höhe und ab welchem genauen Datum Unterhalt gefordert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

## Zahlungsaufforderung

Um einen Unterhaltstitel zu erwirken, ist es wichtig, den/die Unterhaltspflichtige/n zur Zahlung oder zur Vorlage seiner Einkommensunterlagen aufzufordern, um ihm damit Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten. Eine Zahlungsaufforderung, deren Inhalt

und Zugang beim Unterhaltsschuldner Sie im Streitfall beweisen müssen, indem Sie sie beispielsweise im Beisein eines informierten Zeugen übergeben oder in den Briefkasten werfen, könnte in etwa so aussehen (Stand 01.01.2019, ab Juli 2019 verändern sich Kindergeld und Zahlbetrag):

Lieber Georg,

Du bist unserem gemeinsamen Sohn Julian (vier Jahre) unterhaltspflichtig. Da Du 1.600 Euro netto verdienst, hat er einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe von 354 Euro. Du kannst den hälftigen Kindergeldanteil in Höhe von 97 Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen.

Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 257 Euro (354 Euro minus 97 Euro) ab dem [Datum] zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt für Julian bis zum 1. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen. Ich würde mich freuen, wenn wir diese Angelegenheit außergerichtlich regeln könnten.

Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht nach, werde ich mich im Interesse unseres Kindes an das Familiengericht wenden. Viele Grüße, Petra

Wenn der/die Unterhaltspflichtige nicht reagiert, können Sie auf einem Vordruck, den die Jugendämter und Amtsgerichte zur Verfügung stellen, Kindesunterhalt im Vereinfachten Verfahren geltend machen.

## Vereinfachtes Unterhaltsverfahren nach § 249 FamFG

Im so genannten vereinfachten Verfahren können minderjährige Kinder eine erstmalige Titulierung von Unterhaltsansprüchen erreichen. Das Antragsverfahren läuft über den/die zuständige/n Rechtspfleger/in am Amtsgericht.

... **TIP**



Die erforderlichen Antragsformulare gibt es bei den Jugendämtern, beim Amtsgericht oder als Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de)): In der Rubrik „Service“ klicken Sie auf „Formulare, Muster und Vordrucke“. Dort finden Sie unter „Antragsformulare Kindesunterhalt“ das Formular für den Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Verfahren und ein sehr informatives Merkblatt.

Das vereinfachte Verfahren ist stark schematisiert und erlaubt höchstens die Geltendmachung von Unterhaltsbeträgen bis zu 120 Prozent des Mindest-

unterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes. Das entspricht der fünften Stufe der Düsseldorfer Tabelle, also je nach Alter des Kindes bis zu 425 Euro, 488 Euro oder 572 Euro (Stand 01.01.2019) abzüglich des halben aktuellen Kindergeldes (Erhöhung am 1. Juli 2019). Das Formular unterscheidet zwischen veränderlichem und gleichbleibendem Unterhalt. Überwiegend empfiehlt es sich, einen **dynamischen Unterhaltstitel** anzustreben. Dieser hat den Vorteil, dass sich bei Erreichen einer höheren Altersstufe oder Änderung der Tabellensätze der Unterhaltstitel automatisch anpasst und keine aufwändigen Abänderungsanträge nötig sind. In der Regel titulieren auch die Jugendämter einen dynamischen Mindestunterhalt, da dieser für das Kind am günstigsten ist.

### **Kinder profitieren auf folgende Weise vom vereinfachten Verfahren:**

1. Außer der Einwendung, das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig, können andere Einwendungen nur erhoben werden, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete dem Gericht mitteilt, inwieweit er/sie zur Unterhaltsleistung bereit ist, d.h. er/sie muss gleichzeitig erklären, in welcher Höhe er/sie Unterhalt zahlen wird und sich dazu verpflichten.

2. Wenn der/die Unterhaltspflichtige einwendet, er/sie sei zur Zahlung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, muss er/sie Auskunft über seine/ihre Einkünfte und sein/ihr Vermögen erteilen und für die letzten 12 Monate die Einkünfte belegen. Erzielt er/sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, muss der letzte Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorgelegt werden.

Diese Auskunft wird dem Kind vom Gericht übermittelt und gleichzeitig wird dem Kind mitgeteilt, in welcher Höhe der/die Verpflichtete den Unterhalt zahlen wird. Das Kind kann dann beantragen, dass dieser Betrag durch einen Beschluss festgesetzt wird.

3. Das Kind, bzw. die sorgeberechtigte Person kann im Anschluss anhand der Auskunft des/der Unterhaltspflichtigen feststellen, ob ein über den festgesetzten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht und diesen gegebenenfalls im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht beanspruchen. Wenn das Kind durch die Prüfung der Unterlagen überzeugt ist, dass ein höherer Unterhaltsanspruch nicht besteht, kann es den Unterhalt bei dem im vereinfachten Verfahren beschlossenen Betrag belassen.

Es wird also zunächst ein Unterhaltsbetrag tituliert, zu dem sich der/die Unterhaltspflichtige selbst verpflichtet. Dadurch entfällt ein hoher Anteil an Konflikt-

potenzial. Dennoch wird im Einzelfall ein Streitiges Verfahren erleichtert, da die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt.

Bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen ist die Einkommensberechnung besonders schwierig. Hier ist anwaltliche Unterstützung unbedingt zu empfehlen.

## Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht

Wenn der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil auf Ihre Zahlungsaufforderung nicht reagiert, können Sie auch einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht stellen. In Unterhaltssachen müssen Sie sich vor Gericht in der Regel von einem Anwalt/einer Anwältin vertreten lassen.

Bei einem Antrag auf Unterhalt kann bei niedrigem Einkommen Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Zuvor ist jedoch die Möglichkeit zu prüfen, ob von dem/der Unterhaltspflichtigen Verfahrenskostenvorschuss verlangt werden kann. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten/Verfahrenskostenvorschusspflicht).

Da der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin im Vereinfachten Verfahren keine streitigen Fälle entscheiden kann, empfiehlt sich insbesondere in Fällen, in denen der/die Unterhaltspflichtige sich massiv gegen den Anspruch des Kindes zur Wehr setzt, einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht zu stellen. Da in diesem Fall ohnehin das Gericht entscheiden wird, ist es sinnvoll, den Antrag gleich dort zu stellen. Darüber hinaus kann ein solcher Antrag sinnvoll sein, wenn der/die Unterhaltspflichtige selbstständig ist. Auch wenn der Kindesunterhalt voraussichtlich mehr als das 1,2-fache des Mindestunterhalts beträgt, ist ein Streitiges Unterhaltsverfahren beim Familiengericht zu empfehlen, da Unterhalt in dieser Höhe nicht mehr mit dem vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann. Auch wenn im Vereinfachten Verfahren bereits ein Unterhaltstitel geschaffen wurde, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch im Streitigen Unterhaltsverfahren geltend zu machen, wenn Sie der Meinung sind, der/die Unterhaltspflichtige könnte mehr Unterhalt leisten. Das Gericht kann Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und beim Finanzamt einholen. Wenn sich der Unterhaltsanspruch dadurch um mindestens 10 Prozent erhöht, können Sie einen **Abänderungsantrag** stellen. Wenn sich die Einkommenssituation des/der Unterhaltspflichtigen verschlechtert hat, hat auch er/sie die Möglichkeit, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Oft benötigen Sie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rasch einen Unterhaltstitel. Dazu kann der Unterhalt im Wege einer **einstweiligen**

**Anordnung** beim Familiengericht geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige keine freiwilligen Zahlungen leistet und erfolglos zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Betrags aufgefordert wurde. Aus der Antragsbegründung muss sich schlüssig der geltend gemachte Unterhaltsanspruch ergeben: Sie müssen Tatsachen vortragen und beweisen, die das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Ihres Vortrags überzeugen. Dafür kommen Urkunden, Kopien, ärztliche Zeugnisse oder Zeugenaussagen in Betracht. Anwaltszwang gibt es hier nicht. Das Gericht trifft aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung. Wenn alle Beteiligten sich mit dieser Regelung zufriedengeben, kann sie auch von Dauer sein.



Das Kindschaftsrecht. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bestellung oder Download unter [www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de)

## Mehrbedarf und Sonderbedarf

Mit den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle ist oftmals nicht der gesamte tatsächliche Bedarf des Kindes erfasst. Hinzu kann Zusatzbedarf des Kindes kommen, das sind beispielsweise fortlaufende Mehrausgaben für das Kind (Mehrbedarf) oder unvorhersehbare Ausgaben (Sonderbedarf).

Sonderbedarfe sind außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und relativ unvorhersehbar waren. Darunter können z.B. eine kieferorthopädische oder heilpädagogische Behandlung, eine Klassenreise ins Ausland oder Kosten für die Anschaffung eines Computers aufgrund von Lernschwierigkeiten des Kindes fallen. Auch auf diese außergewöhnlichen Kosten hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen. Allerdings wird Sonderbedarf in der Rechtsprechung relativ selten zugestanden: So sind beispielsweise Nachhilfestunden, Möbel fürs Kinderzimmer, Konfirmationen oder normale Klassenreisen nicht als Sonderbedarf angesehen worden. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der Bedarf tatsächlich überraschend, unregelmäßig und mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist.

Sonderbedarf kann bis ein Jahr nach seiner Entstehung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Nach Ablauf des Jahres kann er nur geltend gemacht werden, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. Rechtshängigkeit bedeutet, dass mit der Zustellung des Antrags an den /die Antragsgegner/in der Antrag auf Sonderbedarf rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist.



Ein Mehrbedarf ist eine regelmäßige laufende Mehraufwendung, die im Interesse des Kindes berechtigt, aber nicht im Tabellenunterhalt enthalten ist. Hierzu zählen zum Beispiel anerkanntermaßen die Kosten für den Besuch einer Kita, (vgl. BGH XII ZR 65/07 – Urteil vom 26.11.2008) oder eines Schulhorts (BGH XII ZB 565/15 – Beschluss vom 11. Januar 2017). Lediglich die Kosten der Verpflegung in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Mehrbedarf können beispielsweise überdurchschnittliche Kosten für Sport- oder Musikunterricht bei besonderer Begabung des Kindes sein, für eine **Internats**unterbringung oder den Besuch einer **Privatschule**. Ausschlaggebend ist dabei, dass eine sachliche Begründung vorliegt und die Kosten nicht wirtschaftlich unzumutbar sind.

Mehrbedarf ist ein Kindesunterhaltsrechtlicher Anspruch, deshalb gilt wie beim Kindesunterhalt auch, dass er für die Vergangenheit erst ab dem Zeitpunkt gefordert werden kann, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder der Antrag rechtshängig geworden ist.

Mehrbedarf und Sonderbedarf sind in den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten. Sie sind grundsätzlich von beiden Elternteilen anteilig zu tragen.

Anteilige Beteiligung bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit ca. 1.300 Euro (Stand Düsseldorfer Tabelle 2019) das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an – beispielsweise – den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.



Einen Musterbrief an den/die Unterhaltsverpflichtete/n zur Geltendmachung der anteiligen Kita- oder Hortkosten finden Sie als Download unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) bei „Presse“ unter dem Punkt „Hintergrundinformationen“.

.....

## Volljährige Kinder

Wenn das Kind volljährig ist, sind beide Eltern in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens barunterhaltspflichtig. Das volljährige Kind muss nun seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. Eine eventuell bestehende Beistandschaft des Jugendamtes endet zu diesem Zeitpunkt. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, um Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung

einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das aber in angemessener Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie noch zu Hause wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Wenn die Kinder noch zu Hause leben, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, wobei jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Studierende, die nicht zu Hause wohnen, haben derzeit nach der Düsseldorfer Tabelle in der Regel einen Unterhaltsbedarf von 735 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2019). Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Betrag geltend gemacht werden. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren können als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Das Kindergeld dient der Entlastung der Eltern von ihren Unterhaltungspflichten und wird bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt, d.h. wenn ein Elternteil das Kindergeld bezieht, muss er das Kindergeld an das Kind weiterleiten. Auf den Unterhaltsbedarf des Kindes werden auch seine regelmäßigen Einkünfte, zum Beispiel die Ausbildungsvergütung (abzüglich 100 Euro ausbildungsbedingtem Mehrbedarf), ein BAföG-Darlehen oder Ausbildungsbeihilfen angerechnet.

Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Die Eltern können dem Kind gegenüber bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Sie können dem Kind gegenüber zum Beispiel Naturalunterhalt anbieten, in Form von Kost und Logis. Hier müssen schwerwiegende Gründe gegen diese Form des Unterhalts sprechen, damit das Kind stattdessen Barunterhalt verlangen kann. Eine Entscheidung hierüber kann im Einzelfall nur das Familiengericht fällen, das das Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern abändern kann.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt in Höhe des sogenannten angemessenen Eigenbedarfs. Dieser beträgt in der Regel mindestens 1.300 Euro. Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind minderjährigen Kindern in der Rangfolge gleichgestellt. Ihnen gegenüber gelten im Mangelfall die gleichen Selbstbehaltssätze wie für minderjährige Kinder. Ein solcher Mangelfall liegt nur vor, wenn beide Eltern ihren angemessenen Eigenbedarf angreifen müssten. Volljährige Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben und sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, stehen im Mangelfall hinter den Ansprüchen von Ehegatt/innen und betreuenden Elternteilen sowie denen von minderjährigen Kindern zurück.



18 Jahre – jetzt geht's los

Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder

Download unter [www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/](http://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/)

Zu beziehen beim VAMV Landesverband Berlin Tel: 030/851 51 20 oder

[kontakt@vamv-berlin.de](mailto:kontakt@vamv-berlin.de)

## Was tun bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen?

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, sich beraten zu lassen. Sie haben zwar die Möglichkeit, bis auf die Durchführung des streitigen Verfahrens (**Anwaltszwang!**) alles allein zu erledigen. Dies erfordert aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders viele Nerven.

### Beratung und Unterstützung durch eine Beistandschaft

Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Es ist im Rahmen des § 18 SGB VIII verpflichtet, Sie zu Unterhaltsfragen zu beraten. Sie können eine freiwillige **Beistandschaft** für Ihr Kind zur Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche einrichten. Dann kümmert sich der Beistand darum, dass Ihr Kind den ihm zustehenden Unterhalt erhält, erforderlichenfalls auch mithilfe eines Gerichtsverfahrens. Der Beistand kann auf Ihren Wunsch auch die Feststellung der Vaterschaft betreiben. Sowohl zur Einrichtung als auch zur Beendigung einer Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Die unterhaltsrechtliche Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft ist auch bei gemeinsamer Sorge möglich. Das Jugendamt verfügt kraft amtlicher Zuständigkeit über einen erweiterten Handlungsrahmen in Bezug auf den/die Unterhaltspflichtige/n. Ihr Beistand kann beispielsweise Auskünfte von der ebenfalls beim Jugendamt angesiedelten Unterhaltsvorschussstelle erhalten, die diese kraft ihrer Befugnisse über den unterhaltspflichtigen Elternteil bei dessen Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und über das Bundeszentralamt für Steuern bei seinen Kreditinstituten eingeholt hat.



Die Beistandschaft. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bestellung oder Download unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

### Beratung und Unterstützung durch einen Anwalt/eine Anwältin

Eine Anwältin/ein Anwalt kann Ihnen Beratung und Unterstützung bieten, wenn

der/die Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert ist. Über die Rechtsanwaltskammer oder das Amtsgericht können Sie kompetente Anwalt/innen finden (vgl. dazu Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten). Viele führen die Bezeichnung „Fachanwält/in für Familienrecht“, womit besondere Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht nachgewiesen werden.

### **Abzweigungsantrag**

Bezieht der/die Unterhaltspflichtige Lohnersatzleistungen oder Rente und zahlt keinen Unterhalt, können Sie einen so genannten **Abzweigungsantrag** stellen. Dazu müssen Sie sich an die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur wenden und einen formlosen Antrag stellen. Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des/der Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Falls Sie einen Titel haben, ist er beizulegen. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des/der Leistungsberechtigten angeben. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus. Diese Möglichkeit steht aber nur Kindern und Ehegatt/innen zur Verfügung. Nicht Verheiratete und geschiedene Ehegatt/innen können diesen Weg nicht gehen.

### **Strafanzeige**

Eine Strafanzeige ist ein weiteres Mittel, das Sie wählen können, wenn der/die Unterhaltspflichtige dauerhaft keinen Unterhalt zahlt, obwohl er/sie leistungsfähig ist. Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft **Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung** zu stellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Seit August 2018 kann auch ein Fahrverbot verhängt werden.

## **■ UNTERHALTSVORSCHUSS**

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes dauerhaft getrennt leben oder dieser verstorben ist und Ihr Kind weder Unterhalt vom anderen Elternteil noch Waisenbezüge bekommt oder der gezahlte Unterhalt oder die Waisenbezüge unter dem Mindestunterhalt liegen, können Sie Unterhaltsvorschuss beantragen. Das Kind muss mit Ihnen in einem Haushalt zusammenleben und bei Ihnen seinen Lebensmittelpunkt haben. Wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt, kann der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen, wenn der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge nicht mehr ganz überwiegend bei Ihnen liegt. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls

an. Bei einem Wechselmodell, bei dem das Kind sich regelmäßig die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil aufhält, ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht gegeben. Das gemeinsame Sorgerecht steht einem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss aber nicht entgegen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs.1 BGB abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Er wird ab dem Monat der Antragsstellung gewährt. Rückwirkend kann er höchstens für den Monat vor der Antragsstellung bewilligt werden, wenn Sie schon alles Zumutbare unternommen haben, um Unterhalt vom anderen Elternteil zu bekommen.

Bis Mitte 2017 hatten nur Kinder bis Vollendung des zwölften Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dann wurde das Unterhaltsvorschussrecht reformiert: Seit 1. Juli 2017 können auch Kinder von zwölf bis 17 Jahren Unterhaltsvorschuss bekommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt (siehe unten Abschnitt Besonderheiten beim Bezug von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab zwölf Jahre). Für Kinder unter zwölf Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin unerheblich. Die Höchstbezugsdauer von längstens sechs Jahren wurde mit der Reform abgeschafft. Wenn alle notwendigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, können Alleinerziehende nun durchgehend von der Geburt bis zur Volljährigkeit ihres Kindes Unterhaltsvorschuss beziehen.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 beträgt der Unterhaltsvorschuss

- für Kinder von null bis fünf Jahren bis zu 160 Euro / Monat.
- für Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 212 Euro / Monat.
- für Kinder von zwölf bis 17 Jahren bis zu 282 Euro / Monat.

Zum 1. Juli 2019 wird das Kindergeld für erste Kinder von 194 Euro auf 204 Euro erhöht. Die Summe von Kindergeld und Unterhaltsvorschuss bleibt gleich, der Unterhaltsvorschuss verringert sich um die 10 Euro, um die das Kindergeld steigt.

Ab dem 1. Juli 2019 beträgt der Unterhaltsvorschuss

- für Kinder von null bis fünf Jahren bis zu 150 Euro / Monat.
- für Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 202 Euro / Monat.
- für Kinder von zwölf bis 17 Jahren bis zu 272 Euro / Monat.

Zahlt der/die Unterhaltspflichtige nur einen Unterhaltsbetrag, der unter dem Mindestunterhalt liegt, oder erhält Ihr Kind Waisengeld, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn/sie, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen. Sobald regelmäßig Unterhalt vom Vater / von der Mutter Ihres Kindes eingeht, muss das Jugendamt die Vorschusszahlung einstellen und Ihnen den Unterhalt auszahlen.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen und eine Ausfallleistung, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlen kann. Er befreit den leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen nicht von der Unterhaltsschuld. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen beim leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen wieder einzutreiben. Deshalb sind Sie auch verpflichtet, den Namen und Aufenthaltsort des anderen Elternteils anzugeben, soweit er Ihnen bekannt ist. Wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen. Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater Ihres Kindes bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind trotzdem gezahlt werden.

Wenn Sie erneut heiraten, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Wenn Sie jedoch mit einem neuen Partner / einer neuen Partnerin zusammenleben, können Sie weiter Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, vorausgesetzt es ist nicht die Mutter / der Vater des Kindes. Sie haben auch bei gemeinsamem Sorgerecht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen ergänzend Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld in Betracht (siehe Kapitel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Transferleistungen). Der Unterhaltsvorschuss muss jedoch vorrangig beantragt werden, sofern ein Anspruch besteht. Er wird dann auf die anderen Leistungen angerechnet. Es gibt alleinerziehende Eltern, bei denen der Bezug von Unterhaltsvorschuss zu Kürzungen bei Kinderzuschlag und Wohngeld und damit unterm Strich zu Einbußen führen wird, weil der Unterhaltsvorschuss bei diesen Leistungen als Einkommen des Kindes zählt. Sie haben trotzdem kein Wahlrecht und müssen den Unterhaltsvorschuss als vorrangige Leistung beantragen, selbst wenn dann möglicherweise auch die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes entfällt. Diese nachteiligen Auswirkungen des Unterhaltsvorschlusses sollen durch kommende Gesetzesvorhaben abgemildert und langfristig korrigiert werden.

## Besonderheiten beim Bezug von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab zwölf Jahren

Kinder ab zwölf Jahren haben nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
- wenn der Bezug des Unterhaltsvorschuss dazu führen würde, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden wird oder
- wenn Sie als alleinerziehender Elternteil im SGB II-Bezug über eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen.

Ob die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann bzw. Ihr Einkommen im Sinne des § 11 SGB II mindestens 600 Euro beträgt, müssen Sie nicht im Einzelnen selbst prüfen. Ihr Jobcenter wird Sie in der Regel darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Sie in Betracht kommt. Sie stellen dann einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse und legen den aktuellen SGB II-Bescheid des Jobcenters dazu vor.

Da der Unterhaltsvorschuss auf die SGB II-Leistungen Ihres Kindes angerechnet wird, haben Sie im Ergebnis zunächst nicht mehr Geld für Ihr Kind zur Verfügung. Unterhaltsvorschuss ist jedoch eine sehr unbürokratische Leistung, die nur einmal jährlich behördlicherseits überprüft wird. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit des Kindes oder das Vorliegen eines Einkommens über 600 Euro für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses. Diese wirkt für ein Jahr fort. Erst wenn nach einem Jahr die Voraussetzungen für die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes und Ihre Einkommensgrenze erneut überprüft werden und dann nicht mehr vorliegen, wird die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses für die Zukunft aufgehoben. Solange sich bei den übrigen Voraussetzungen also nichts ändert, fließt der Unterhaltsvorschuss verlässlich weiter und es wird Ihnen dadurch leichter gemacht, sich perspektivisch aus dem SGB II-Bezug zu lösen, sobald sich Ihre Einkommenssituation weiter verbessert.

**Hinweis:** Wenn sich bei den übrigen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss etwas ändert, müssen Sie diese Änderungen in Ihren Verhältnissen unverzüglich bei der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen! Das gilt beispielsweise, wenn Unterhaltszahlungen einsetzen, Sie heiraten oder

das Kind zum anderen Elternteil wechselt. Seit 2013 sind die Sanktionen für die Verletzung der Mitwirkungspflichten für die Bezieher/innen von Unterhaltsvorschuss verschärft worden: Achten Sie deshalb genau darauf, alle Ihre Auskunft- und Anzeigepflichten unverzüglich zu erfüllen! Lesen Sie im Antrag auf Unterhaltsvorschuss Ihre Pflichten genau durch und rufen Sie sich diese regelmäßig in Erinnerung! Ansonsten müssen Sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzahlen und gegebenenfalls ein zusätzliches Bußgeld entrichten.

Wenn Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, kann sich sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verringern oder ganz entfallen, wenn es eigene Einnahmen aus Vermögenseinkünften, Arbeit oder einem Ausbildungsverhältnis hat. Diese werden zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, nachdem bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und bei Auszubildenden zusätzlich 100 Euro ausbildungsbedingter Aufwand abgezogen wurden. Grundlage ist hier für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat und für alle anderen Einnahmen der Zufluss im jeweiligen Monat.

Wenn das Kind neben der Ausbildung oder neben einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem vergleichbaren Dienst zusätzlich arbeitet, werden die Einkünfte aus dieser Arbeit nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

### **Selbstständig den Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend machen**

Wenn Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, haben Sie immer weniger Geld für Ihr Kind zur Verfügung, als wenn das Kind den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil bekommt, denn Ihnen fehlt dann ein Betrag in Höhe des halben Kindergeldes – derzeit sind das 97 Euro (Stand 1.1.2019 bis 30.06.2019, ab dem 1. Juli 2019 sind es 102 Euro). Deshalb sollten Sie im Interesse Ihres Kindes dafür sorgen, dass es möglichst den regulären Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil direkt bekommt, der möglicherweise, wenn der andere Elternteil gut verdient, auch wesentlich höher als der Mindestunterhalt sein kann. Zu diesem Zweck können Sie eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten oder einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beauftragen, die für Sie und Ihr Kind feststellt, in welcher Höhe das Kind einen Unterhaltsanspruch hat. Viele Alleinerziehende sind der Ansicht, dass sich die Unterhaltsvorschusskasse um diese Dinge kümmert. Das ist aber nicht richtig. Die Unterhaltsvorschussstelle



kümmert sich nur um den Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil in Höhe des von ihr ausgezahlten Unterhaltsvorschusses. Sie und gegebenenfalls Ihr Beistand oder Ihr Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin können jedoch an den Informationen, die die Unterhaltsvorschussstelle über den unterhaltspflichtigen Elternteil herausfindet, teilhaben, wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Beispiel über den Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen, Sozialleistungsträger, das Finanzamt oder das Bundeszentralamt für Steuern Auskunft über den Arbeitsverdienst, den Wohnort, die Höhe der Einkünfte und die Kontostammdaten des barunterhaltsverpflichteten Elternteils einholen (§ 6 Unterhaltsvorschussgesetz). Auf Antrag können die ermittelten Daten an Sie, den Beistand oder an Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin weitergegeben werden, damit Sie Unterhaltsansprüche Ihres Kindes oder auch für sich selbst (z.B. Trennungsunterhalt, Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt) geltend machen können. Die Unterhaltsvorschussstelle ist dazu nach den Maßgaben des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB X (mit Ausnahme der bei Finanzamt und Sozialleistungsträger eingeholten Auskünfte) verpflichtet. Die Übermittlung von Sozialdaten ist in diesen Fällen, soweit für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche erforderlich, zulässig. Ihr Auskunftsrecht bezüglich der ermittelten Auskünfte können Sie in zwei Stufen geltend machen.

Erste Stufe: Die Anschrift des auskunftspflichtigen bzw. unterhaltspflichtigen Elternteils bekommen Sie bereits auf Antrag und ohne weitere Voraussetzungen, damit Sie den Unterhaltspflichtigen mahnen können.

**Beispiel 1:** Kerstin hat mit Martin ein gemeinsames Kind: Ella ist drei Jahre alt. Nach der Trennung zieht Martin aus, ohne eine Adresse zu hinterlassen. Da sie von Martin keinen Unterhalt für Ella bekommt, stellt Kerstin einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss. Sie bekommt nun monatlich 160 Euro (bzw. ab 1. Juli 2019 150 Euro) Unterhaltsvorschuss für Ella. Würde Martin den Mindestunterhalt zahlen, bekäme Ella 257 Euro bzw. ab 1. Juli 2019 252 Euro (Zahlbetrag). Die Unterhaltsvorschusskasse versucht nun, sich im Wege des Rückgriffs die 160 bzw. 150 Euro von Martin zurückzuholen. Parallel dazu wendet sich Kerstin an die Unterhaltsvorschussstelle und erhält dort die neue Adresse von Martin. Sie fordert Martin auf, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen.

In der zweiten Stufe des Auskunftsrechts können weitere Auskünfte wie Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte, Einkünfte und Kontostammdaten

des Unterhaltsverpflichteten an Sie weitergegeben werden, sofern der gemahnte Elternteil seine Unterhaltspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur unvollständig erfüllt hat

**Beispiel 2:** Die Unterhaltsvorschussstelle hat mittlerweile mithilfe des neuen Arbeitgebers von Martin herausgefunden, wie viel Einkommen Martin hat, um sich den Unterhaltsvorschuss in Höhe von 160 bzw. 150 Euro bei ihm wieder zu holen. Kerstin stellt beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft für Ella. Da Martin auf die Aufforderung, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert hat, stellt Kerstin mithilfe des Beistands einen Antrag bei der Unterhaltsvorschussstelle auf Übermittlung der über Martin eingeholten Auskünfte. Aufgrund der erhaltenen Informationen stellt der Beistand fest, dass Ella Anspruch auf Unterhalt nach der zweiten Stufe der Düsseldorfer Tabelle hat, das entspricht 275 Euro (bzw. ab 1. Juli 2019 270 Euro) Zahlbetrag. Da Martin zu freiwilligen Titulierungen nicht zu bewegen ist, stellt der Beistand beim Familiengericht einen Antrag auf Unterhalt für Ella.

**Hinweis:** Wenn Martin aufgrund des Gerichtsbeschlusses ein halbes Jahr nach seinem Auszug anfängt, regelmäßig den Ella zustehenden Unterhalt zu überweisen, muss Kerstin die Unterhaltsvorschussstelle darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, damit diese die Unterhaltsvorschusszahlungen an Ella sofort einstellen kann. Denn mit den Unterhaltszahlungen von Martin entfällt die Berechtigung zum Bezug von Unterhaltsvorschuss für Ella.



Der Unterhaltsvorschuss, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bestellung oder Download unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) bei Service und dort bei Publikationen

VAMV Flyer Unterhaltsvorschuss

Download unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) unter „Publikationen“ und dort bei „VAMV-Broschüren“

## ■ EHEGATTENUNTERHALT

Der Ehegattenunterhalt hat mit dem Kindesunterhalt nichts zu tun. Er umfasst nur den Lebensbedarf des geschiedenen Ehegatten, nicht aber den der gemeinsamen Kinder. Diese haben immer einen eigenen Anspruch. Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten nach der Scheidung eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt

ist nur für bestimmte, gesetzlich geregelte Fälle vorgesehen, deren Voraussetzungen aber oft erfüllt sind. Trotz des Grundsatzes der Eigenverantwortung wird daher – zumindest für eine gewisse Zeit – häufig ein Anspruch auf Unterhalt bestehen. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, zu geringe Einkünfte, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder Billigkeitsgründe sein.

Geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt, wenn wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dies gilt mindestens für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann sich über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängern, wenn im Rahmen einer Billigkeitsprüfung individuelle kindbezogene oder individuelle elternbezogene Gründe dies rechtfertigen. Ein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit wird dabei nicht unbedingt verlangt, erfordert aber, dass der betreuende Elternteil kindbezogene und/oder elternbezogene Gründe vorträgt und gegebenenfalls beweist, die den gestuften Übergang rechtfertigen können (vgl. BGH XII ZR 94/09 – Urteil vom 15. Juni 2011). Die Belange des Kindes wie beispielsweise eine besondere Betreuungsbedürftigkeit oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Allgemeine Ausführungen zur Betreuungsbedürftigkeit von Kindern in einem bestimmten Alter genügen nicht. In dem Umfang, in dem das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung berufen.

Elternbezogene Gründe können das in einer Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sein. Sie gewinnen an Gewicht, je länger die Ehe dauerte oder wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben wurde. Auch sie müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt, kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. Bei der Billigkeitsprüfung, die es seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ermöglicht, Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, müssen ehebedingte Nachteile in Bezug auf eigene Erwerbstätigkeit zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Ehegattenunterhalts ist in höherem Maß vom Einzelfall abhängig als der Kindesunterhalt, weil mehr Einzelfaktoren maßgeblich

sind. In der Regel sollten Sie sich dazu frühzeitig von einem Anwalt/einer Anwältin beraten lassen. Nach Abzug der Werbungskosten muss dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleiben. Derzeit beträgt der Selbstbehalt des/der Unterhaltspflichtigen etwa 1.200 Euro, unabhängig davon ob er/sie erwerbstätig ist.

Der Ehegattenunterhalt beträgt für Sie, wenn Sie der unterhaltsberechtigten Ehegatte sind, im Allgemeinen  $\frac{3}{7}$  des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten (nach Vorabzug des Kindesunterhalts), wenn Sie kein eigenes Einkommen haben. Wenn Ihr Einkommen unterhalb dem des/der Unterhaltspflichtigen liegt, stehen Ihnen  $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu. Klären Sie diese Fragen im Einzelfall mit einem Anwalt/einer Anwältin ab. Ist der/die Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig, beträgt der Anspruch 50 Prozent der Einkommensdifferenz.

Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Das heißt, dass sowohl Ihr Elterngeld mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet wird, als auch, dass ein eventueller Elterngeldanspruch des/der Unterhaltspflichtigen als unterhaltsrelevantes Einkommen gilt.

Wenn eine Trennung abzusehen ist und Sie und die Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, ist es sinnvoll, sich Kopien von den Einkommensunterlagen des/der Unterhaltspflichtigen zu machen. Dies erleichtert es, zur Berechnung des Unterhalts das Einkommen nachzuweisen und erspart ein oft langwieriges Streitiges Verfahren über Auskunft und Unterhalt.

Solange Sie noch nicht geschieden sind, aber von Ihrem Ehegatten getrennt leben, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Trennungsunterhalt** (§ 1361 BGB). Für diesen gelten ganz andere Maßstäbe als für den nachehelichen Unterhalt: Da noch nicht abzusehen ist, ob die Ehe tatsächlich geschieden wird, werden beim Trennungsunterhalt weniger strenge Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten gestellt, denn solange die Ehe noch besteht, sind die Ehegatten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Im ersten Jahr nach der Trennung besteht in der Regel keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Alle Fragen in Bezug auf den Unterhalt und den Versorgungsausgleich sollten Sie mit einer Anwältin oder einem Anwalt Ihrer Wahl klären. Falls Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommen, können Sie eventuell Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen. Ihren Anspruch können Sie beim örtlichen Jobcenter prüfen lassen (siehe Kapitel Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe).



## **BETREUUNGSUNTERHALT FÜR NICHT MITEINANDER VERHEIRATETE**

Nicht miteinander verheiratete betreuende Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt (§ 1615 I BGB). Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeittätigkeit sein muss. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung muss, ebenso wie beim nachehelichen Betreuungsunterhalt, individuell ermittelt werden. Aus bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden: Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, z. B. wenn das zu betreuende Kind krank oder behindert ist oder keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Belange des betreuenden Elternteils, beispielsweise aufgrund gemeinsamer Planung der Eltern oder der Belastung des allein-erziehenden Elternteils (vgl. BGH XII ZR 109/05 - Urteil vom 16.07.2008).

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit des betreuenden Vaters/der betreuenden Mutter. Wenn er/sie zum Beispiel Vermögen hat, muss dieses zunächst zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Hier gibt es allerdings Grenzen. Wenn Sie ein Vermögen zur Altersvorsorge besitzen (zum Beispiel eine Eigentumswohnung) muss dieses nicht eingesetzt werden (vgl. BGH XII ZR 11/04 – Urteil vom 05.07.2006). Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Ohne weitere Voraussetzungen hat eine nicht verheiratete Mutter für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt.

Darüber hinaus muss der/die Unterhaltspflichtige leistungsfähig sein. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Selbstbehalt von 1.200 Euro darf nicht unterschritten werden.

Der Unterhaltsbedarf der Mutter/des Vaters richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, liegt aber in der Regel bei mindestens 880 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2019 und BGH XII ZR 50/08 – Urteil vom 16. Dezember 2009).

Ihr zuständiges Jugendamt kann Sie bei Fragen zum Betreuungsunterhalt beraten. Sie können hier auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine Anwältin oder einen Anwalt zu wenden – diese/r kann Sie bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten. In diesem Fall können Sie, wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, einen Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel Juristische Beratung und ihre Kosten).

Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber dem Sozialgeld/ALG II die vorrangige Leistung. Wenn eine unverheiratete Mutter oder ein unverheirateter Vater also ALG II bezieht, kann das Jobcenter sich an den unterhaltsverpflichteten Elternteil wenden, um die Zahlungen zurückzufordern. Der Unterhaltsanspruch geht in diesem Fall auf das Jobcenter über.

---

## **TRANSFERLEISTUNGEN**

### **KINDERZUSCHLAG**

Den Kinderzuschlag können Eltern mit kleinen Einkommen erhalten, sofern sie nur deshalb Arbeitslosengeld II beantragen müssten, um die finanziellen Grundbedürfnisse ihrer Kinder zu sichern. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass Ihr Kind jünger als 25 Jahre ist, noch bei Ihnen im Haushalt lebt und Kindergeld erhält. Der Zuschlag wird auf Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum gezahlt und muss danach neu beantragt werden. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich der Familienkasse anzuzeigen. Zuständig ist die Familienkasse der Arbeitsagentur.

Um einen Anspruch auf den Kinderzuschlag zu haben, muss Ihr Einkommen Ihren eigenen sozialrechtlichen Bedarf nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) abdecken, d. h. die Regelleistungen in der aktuellen Höhe und die anteiligen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (so genannte Bemessungsgrenze). Bei der Berechnung Ihres sozialrechtlichen Bedarfs für den Anspruch auf Kinderzuschlag werden die Kosten für Unterkunft und Heizung aber nicht kopfteilig, d. h. zu gleichen Teilen zwischen allen Familienmitgliedern aufgeteilt, sondern bei den Eltern prozentual, abhängig von der Zahl der Kinder, angesetzt (z. B. Alleinerziehende mit einem Kind 77,24 Prozent, mit zwei Kindern 62,92 Prozent, mit drei Kindern 53,08 Prozent). Der verbleibende Betrag gilt als Wohnkostenanteil des Kindes bzw. der Kinder. Als Faustregel gilt, dass Sie als Alleinerziehende/r mindestens 600 Euro eigenes Einkommen haben müssen, um den Kinderzu-

schlag zu beziehen. Häufig aber „lohnt“ sich der Kinderzuschlag für Sie erst, wenn Ihr Einkommen höher ist. Als eigenes Einkommen zählen alle Einnahmen in Geld wie Erwerbseinkommen, Elterngeld, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld (außer: Leistungen der Pflegeversicherung). Eltern erhalten allerdings entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Kinderzuschlag, nicht beides gleichzeitig.

Als Alleinerziehende/r haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch inklusive des Alleinerziehendenmehrbedarfs beziehen möchten, um Ihren Bedarf und den Ihrer Kinder zu decken oder den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen möchten (Wahlrecht). Sie sind nicht verpflichtet, den Kinderzuschlag statt der SGB II-Leistungen zu beziehen. Durch den Kinderzuschlag können Sie den Bezug von ALG II bzw. Sozialgeld zwar vermeiden. Damit verbundene mögliche Sanktionen und Nachweispflichten würden für Sie entfallen. Sie verzichten damit allerdings auf Leistungen in Höhe des Alleinerziehendenmehrbedarfs. Wie hoch dieser in Ihrem Fall wäre, hängt vom Alter und von der Anzahl der mit Ihnen im Haushalt lebenden Kinder ab. Ein Verzicht auf ALG II kann zudem den Wegfall weiterer an den ALG II-Bezug gekoppelter Vergünstigungen (z.B. kommunales Sozialticket, Befreiung vom Rundfunkbeitrag) nach sich ziehen. Lassen Sie sich dazu individuell beraten, z.B. bei einem Landes- oder Ortsverband des VAMV (Liste der Adressen im Anhang). Wenn Sie jedoch mit Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld für Ihre gesamte Familie eine Hilfsbedürftigkeit nach dem SGB II überwinden würden (hier eingerechnet Ihr Anspruch auf Alleinerziehendenmehrbedarf), dann sind Sie verpflichtet, den Kinderzuschlag statt der SGB II-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Vom Einkommen ist wie beim ALG II der Erwerbstätigenfreibetrag abzuziehen, falls es sich um Erwerbseinkommen handelt.

Der Kinderzuschlag für jedes im Haushalt lebende Kind, für das die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben, beträgt maximal 170 Euro monatlich. Dieser Betrag mindert sich, falls anrechenbares Einkommen vorhanden ist. Kindergeld und Wohngeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Hat das Kind eigene Einkünfte durch Kindesunterhalt oder dem Kinderzuschlag vorrangige Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten oder Bafög-Leistungen, werden diese in voller Höhe vom höchstmöglichen Kinderzuschlag abgezogen. Da Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Waisenrenten voll angerechnet werden, haben Einelternfamilien regelmäßig keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch auf Kinderzuschlag. Doch auch wenn Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag gering ist, kann es sich für Sie und Ihre Kinder lohnen, die Leistung zu beantragen. Beziehen Sie für Ihr Kind Kinderzuschlag, können Sie auch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten (siehe Abschnitt Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Zusätzlich reduziert auch Ihr Einkommen, sofern es die Bemessungsgrenze übersteigt, den Anspruch auf Kinderzuschlag. Einkommen aus Erwerbstätigkeit senkt den Anspruch auf Kinderzuschlag um fünf von jeweils vollen zehn Euro, um die es die Bemessungsgrenze übersteigt. Andere Einkommensarten werden vollständig berücksichtigt. Übersteigt Ihr Einkommen die Bemessungsgrenze um den Ihnen maximal zustehenden Kinderzuschlag, so entfällt der Anspruch (individuelle Höchsteinkommensgrenze). Auch vorhandenes Vermögen von Ihnen oder Ihrem Kind wirkt sich auf den Kinderzuschlagsanspruch aus, es existieren allerdings Vermögensfreibeträge. Insgesamt ist die Berechnung des Kinderzuschlages sehr kompliziert, wenden Sie sich bei Fragen daher an Ihre Arbeitsagentur oder eine Beratungsstelle.

**Wichtig:** Aktuell diskutiert der Gesetzgeber im Rahmen des sogenannten „Starke-Familien-Gesetzes“ Reformen des Kinderzuschlags. Zum 1. Juli 2019 sind eine Erhöhung der Leistung auf 185 Euro und Vereinfachungen bei der Bewilligung geplant. Außerdem soll die Anrechnung von Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag neu geregelt werden, sodass beispielsweise Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss den Anspruch auf Kinderzuschlag nicht mehr so stark reduzieren wie bisher. Ab 2020 sind auch Verbesserungen bei der Anrechnung von Elterneinkommen geplant, damit der Kinderzuschlag bei steigendem Erwerbseinkommen nicht mehr abrupt entfällt sondern langsam ausläuft. Falls Sie bisher keinen Anspruch auf die Leistung hatten, kann sich durch die zukünftigen Gesetzesänderungen ein Anspruch ergeben. Informieren Sie sich also gut über die aktuelle Gesetzeslage und die geltenden Anspruchsvoraussetzungen. Aktuelle Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).



Merkblatt Kinderzuschlag (Bundesagentur für Arbeit),  
Download unter [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

## ■ WOHNGELD

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Gehören Sie zum Kreis der Berechtigten, dann haben Sie darauf einen Rechtsanspruch. Wohngeld wird jedoch nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass Sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits als Lastenzuschuss für den/die Eigentümer/in eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie die Wohnung selbst bewohnen und die Wohnkosten selbst aufbringen. Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von der Zahl der zu



Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietstufe zugeordnet ist. Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld für Ihr Kind, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft nach Zweitem Sozialgesetzbuch (SGB II) sind, können Sie kein Wohngeld beziehen, da Ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen abgedeckt werden. Bei ausschließlicher Bezug bestimmter Leistungen nach dem SGB II (z. B. Krankenkassenzuschuss, Einstiegsgeld) können Sie dennoch wohngeldberechtigt sein. Als Faustregel gilt: Wer über das SGB II keine Wohnkosten bzw. Kosten der Unterkunft erhält, ist wohngeldberechtigt.

Wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt ist, gilt das Wohngeld als vorrangige Leistung. Wenn Ihre Kinder mit eigenem Einkommen (z. B. Unterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld nur ihren eigenen SGB II-Bedarf decken können, Sie selbst aber weiterhin Bedarf haben, gilt das Wohngeld nicht als vorrangige Leistung. Wenn Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie auch das Bildungspaket beantragen (siehe Kapitel 3 Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Den Wohngeldantrag stellen Sie bei der kommunalen Wohngeldstelle an Ihrem Wohnort, dort erhalten Sie auch weitere Informationen und das Antragsformular. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie im Zweifelsfall innerhalb einer genannten Frist auch Widerspruch erheben können.

Als Familienmitglieder gelten alle Angehörigen, die mit dem/der Antragsteller/in in einem Haushalt wohnen, sowie Haushaltsmitglieder, die nur kurzfristig abwesend sind (z. B. Auszubildende und Studierende, für die der Familienhaushalt trotzdem der Lebensmittelpunkt bleibt).

Als Einkommen zählen alle Jahreseinkommen aller Familienmitglieder, wobei das Kindergeld, der Kinderzuschlag sowie das Elterngeld grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 Euro bzw. bei doppelter Bezugsdauer des Elterngeldes, von 150 Euro unberücksichtigt bleibt. Von dem Gesamteinkommen des Haushaltes können bestimmte Beträge, wie zum Beispiel Beiträge zur Rentenversicherung und/oder Krankenversicherung, sowie Freibeträge für Kinder und pflegebedürftige Familienangehörige abgezogen werden. Daneben können Sie unabhängig davon, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht, einen Alleinerziehendenfreibetrag von derzeit 1.320 Euro jährlich geltend machen, sofern Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, für das Sie Kindergeld erhalten.

Zu Ihren Wohnkosten gehören neben der Miete die Kosten des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung. Wenn sich die Zahl der Familienmitglieder verändert, z.B. durch die Geburt eines Kindes, so müssen Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Da die Bearbeitung der Anträge im Allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon vor der Trennung gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens, auch wenn der/die getrennt lebende Ehepartner/in noch in der gemeinsamen Wohnung bleibt, diese/r nicht mehr als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zählt und sein/ihr Einkommen nicht mehr angerechnet wird. Es handelt sich dann um einen sogenannten Mischhaushalt und die Wohnkosten werden anteilig berechnet. Wenn das Kind sich abwechselnd und regelmäßig in der Wohnung beider Elternteile aufhält und es dort betreut wird, zählt das Kind in beiden Haushalten als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihres Einkommens oder der Zahl der Haushaltsmitglieder der Wohngeldstelle mitzuteilen.



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Thema Wohngeld:  
[www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/](http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/)  
Dort finden Sie Tabellen und Übersichten zu Mietstufen und Höchstbeträgen.  
Hier finden Sie auch einen Wohngeldrechner, um sich vorab über einen möglicherweise für Ihre Familie bestehenden Anspruch zu informieren.

## ■ SCHULDEN

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass Unterhaltszahlungen ausbleiben und Sie deshalb gezwungen sind, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, um so die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs sicherzustellen. Vielleicht haben Sie auch aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Bei einem engen Haushaltsbudget können Sie – auch bei mittleren Einkommen – in die Schuldenfalle geraten, weil die zahlreichen (zum Teil durchaus kleineren) Verpflichtungen über den Kopf wachsen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie Ihre finanziellen Verpflichtungen nicht gänzlich erfüllen können oder Sie kurz davor stehen, zögern Sie nicht, eine örtliche Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen. Es

ist wichtig, dass Sie sich den finanziellen Problemen offensiv stellen und diese nicht ignorieren, da dies nur zu einem weiteren Anstieg der Schulden führen wird.

Grundsätzlich ist eine genaue „Einnahme- und Ausgabenanalyse“ Ihres monatlichen Haushalts notwendig. Schreiben Sie am besten auf die linke Seite eines Blattes Ihre gesamten Ausgaben (z.B. Miete, Mietnebenkosten, Fahrtkosten, monatliche Rentenverbindlichkeiten und Versicherungsbeiträge, Telefongebühren, Vereinsbeiträge, monatliche Lebenshaltungskosten – am besten als Fixbetrag, z.B. 50 Euro – 100 Euro pro Person im Haushalt und Woche). Wichtig ist, dass Sie alle Einnahme- und Ausgabenposten auf den jeweiligen Monat umrechnen, denn nur so ist eine realistische Einnahmen- und Ausgabenanalyse – die Voraussetzung jeder Budgetberatung – möglich. Die Budgetanalyse gibt Ihnen Erkenntnisse darüber, ob Sie vielleicht schon überschuldet sind oder welche frei verfügbaren Einkommensreste Sie in Ihrem monatlichen Haushaltsplan noch haben. Wenn Ihr monatliches Einkommen nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten, Raten und Rechnungen zu decken, sind Sie überschuldet.

Wenn Sie überlegen, sich von Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin zu trennen, dann sollten Sie berücksichtigen, dass mögliche Vereinbarungen bezüglich der aus der Ehe resultierenden Schulden bei der Scheidung keine Geltung für die Kreditinstitute haben. Außerdem haftet jede/r Ehepartner/in auch einzeln für gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten, z.B. gemeinsam unterschriebenen Kredit- oder Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger muss sich nicht nur an einen Ehepartner schadlos halten sondern kann gegen beide vollstrecken. Entscheidend dabei ist, dass Sie beide die Verträge unterzeichnet haben.

Sollte die Überschuldung schon eingetreten sein und die Gläubiger bei Ihnen „vor der Tür stehen“, den Gerichtsvollzieher zu Ihnen schicken oder Sie mit Mahnschreiben überziehen, sollten Sie sofort handeln. Gehen Sie von sich aus auf die Gläubiger zu, schildern Sie ihre momentane Situation und bitten Sie um Zahlungsaufschub, Ratenreduzierung oder sonstige Zahlungserleichterungen. Häufig sind Gläubiger bereit, solche Vereinbarungen zu treffen, wenn man von sich aus auf sie zugeht und sich um eine Schuldenregulierung bemüht, denn es liegt auch im Interesse der Gläubiger, wenigstens einen Teil der Zahlungsverpflichtungen zu erhalten. Sollten Sie durch eine Bürgschaft in eine aussichtslose Situation geraten, kann diese Bürgschaft sittenwidrig sein.

Damit Sie während einer Kontopfändung Zugriff auf den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte behalten, können Sie Ihr Konto in ein **Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)** umwandeln lassen. Die Umwandlung erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Bank, die Sie beantragen müssen. Sie haben darauf einen Anspruch. Pfändungsschutzkonten müssen zu den allge-

mein üblichen Kontoführungspreisen angeboten werden. Auf dem P-Konto besteht automatisch zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.133,80 Euro je Kalendermonat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten. Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 426,71 Euro für die erste und um jeweils weitere 237,73 Euro für die zweite bis fünfte Person, beispielsweise für Ihre Kinder. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt der Bank dafür ein Nachweis. Diese geschützten Beträge können dann nicht gepfändet werden, sondern bleiben Ihnen zur Verfügung stehen.

## **Konkurs für Privatverbraucher/innen**

Für überschuldete Verbraucher/innen gibt es die gesetzliche Regelung des Entschuldungsverfahrens: den „Verbraucherkonkurs“ (**Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldenbefreiung). Er soll überschuldeten Privatpersonen die Chance einräumen, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr würde zurückzahlen können, nach einem mehrjährigen Tilgungszeitraum zu befreien. Das heißt: Die nach Abschluss des Verfahrens noch bestehenden Schuldenbeträge können erlassen werden. Das Konkursverfahren gibt auch geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen die Möglichkeit, sich aus ihrer lebenslangen Mithaftung oder von sonstigen Verpflichtungen zu befreien. Kern des Konkursverfahrens ist die „Wohlverhaltensperiode“, die Sie als Schuldner/in durchstehen müssen, bevor Sie tatsächlich von Ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

### **Das Verbraucherinsolvenzverfahren läuft in drei Stufen ab:**

#### **1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:**

Der/die Schuldner/in versucht, sich mit den Gläubigern auf einen individuellen Insolvenzplan zu einigen – unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Darin sollte unbedingt vereinbart werden, dass während der Wohlverhaltensperiode auf Zwangsvollstreckungen verzichtet wird. Verpflichtend ist für die außergerichtliche Einigung, dass eine Insolvenzberatungsstelle oder eine andere geeignete Stelle, beispielsweise ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, an dem Verfahren mitwirkt.

#### **2. Gerichtliches Schuldenreinigungsverfahren:**

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim Insolvenzgericht an Ihrem Wohnort die Eröffnung des Verbraucherinsolvenz-

verfahrens verbunden mit einer Restschuldbefreiung beantragen. Das Gericht kann daraufhin noch einmal vor Eröffnung des Verfahrens versuchen, eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zu erwirken. Wenn diese scheitert, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren.

### 3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren:

Die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, dass pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, das die Kosten des Verfahrens deckt, oder dass Ihrem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stattgegeben wird. Vom Gericht wird dann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt als Treuhänder/in eingesetzt. Diese/r regelt die Deckung der Verbindlichkeiten und Verfahrenskosten. Sie müssen sich dann über einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten und haben im Anschluss die Möglichkeit, von Ihren Restschulden befreit zu werden. Sie können sich im Insolvenzverfahren schon nach drei – statt sechs – Jahren von den Restschulden befreien, wenn sie Teile der Forderungen (mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen) und die Verfahrenskosten bezahlt haben. Eine Verkürzung auf fünf Jahre ist möglich, wenn zumindest die Verfahrenskosten bezahlt sind. Wer zusätzlich in drei Jahren 35 Prozent seiner Schulden begleichen kann, kann das Verfahren auf drei Jahre verkürzen.

Bei Schuldenfragen handelt es sich um einen sehr diffizilen Bereich, der eine ganz spezielle Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grund ist es dringend zu empfehlen, wenn Sie Schuldenprobleme haben, sich an eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Diese gibt es heute in jedem Landkreis und in jeder Stadt. Die örtlichen Wohlfahrtsverbände und die Sozialverwaltungen können Ihnen dazu Informationen geben.



Onlineratgeber der BAG Schuldnerberatung mit Musterbriefen und Ratgeber:  
[www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

„Schulden abbauen – Schulden vermeiden“ herausgegeben von der  
Bundesregierung, Download unter: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)  
(Button Service/Infomaterial der Bundesregierung)



„Schuldenhelpline“ unter der Telefonnummer: 0800 / 689 689 6  
(Mo–Fr 10–13 Uhr; Di und Do auch 15–18 Uhr)  
Onlineberatung unter [www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de)

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen:  
[www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de](http://www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de)



## KINDERBETREUUNG

### I GRUNDSÄTZLICHES

Wenn Ihre Erwerbstätigkeit es erfordert oder das Wohl Ihres Kindes eine Kinderbetreuung verlangt, haben Sie bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes Vorrang. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein möchten oder können, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere zu anderen Kindern, die günstig sind für seine Entwicklung, sein soziales Verhalten und seine Bildungschancen. Es bekommt zusätzliche Impulse und Anregungen.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens der Obhut einer anderen Betreuungsperson übergeben. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen. Viele Eltern sind froh, überhaupt einen Platz in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater ergattert zu haben. Das kann dazu führen, dass sie anfangs auf kritische Fragen verzichten. Doch da die Kinder eine Einrichtung oder **Tagesmutter/Tagesvater** in der Regel für eine längere Zeit besuchen, lohnt es sich, genau abzuwägen, ob Angebot und Atmosphäre mit den eigenen Ansprüchen und Möglichkeiten übereinstimmen. Das Verhältnis zur Tagesmutter/zum Tagesvater sollte so gut sein, dass Unstimmigkeiten jederzeit angesprochen werden können.

Die Kosten für Krippen, Kindergärten und Horte sind in der Regel abhängig vom Einkommen. In einigen Bundesländern sind Angebote der öffentlichen

Kinderbetreuung für alle Familien beitragsfrei. Das zum Beispiel in Berlin für den Kitabesuch der Fall. Bundesweit können sich Eltern von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung auf Antrag befreien lassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zumutbar ist. Das gilt ab dem 1. August 2019 grundsätzlich immer für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag und Wohngeld. Bei Elterninitiativen kommt zu eventuellen Elternbeiträgen noch ein fester Anteil von Kosten dazu, den die Eltern zusätzlich tragen müssen; eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich. Verfügen Sie über ein niedriges Einkommen oder befinden Sie sich in Ausbildung oder Studium, können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes einen Zuschuss für die Kosten einer Tagesmutter/eines Tagesvaters beantragen.

Einige Arbeitgeber unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder Ihrer Arbeitnehmer/innen finanziell. Die Übernahme der Kosten einer Kinderkrippe, Tagesmutter usw. kann der Arbeitgeber steuerlich geltend machen. Für Sie als Arbeitnehmer/in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei. Kinderbetreuungskosten können auch durch Sie als Arbeitnehmer/in steuerlich geltend gemacht werden (siehe Kapitel 3 Kindergeld, Steuern).

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Steigerung der Betreuungsmöglichkeiten und dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Unter-Dreijährige seit 2013 sowie mit der Offensive für mehr Ganztagschulen hat die Politik einen für deutsche Verhältnisse großen Schritt gemacht. Trotzdem scheitert die Erwerbstätigkeit vieler Alleinerziehender immer noch an den unzureichenden Angeboten zur Kinderbetreuung. In vielen Fällen sind Ihr persönliches Organisationstalent und Ihr privates Netzwerk gefragt.

## ■ KLEINKINDER

Für die Betreuung von 0–3-jährigen Kindern kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine Kinderkrippe, eine altersgemischte Gruppe oder eine Tagesmutter/ein Tagesvater. Es ist wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich um einen Krippenplatz bemühen.

Auskunft über Kinderkrippen oder altersgemischte Kindergartengruppen erteilen die Jugendämter. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin. Alleinerziehende werden bevorzugt berücksichtigt. Das Jugendamt kann Ihnen auch Auskunft über **Elterninitiativen** geben. Hier muss zum einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum anderen wird persönliches Engagement bei Organisation, Verwaltung oder Pflege der Einrichtung erwartet.

Tagesmütter oder Tagesväter stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar. Da diese oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tagesmütter/Tagesväter von den Jugendämtern, aber auch von sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder Beratungsstellen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnort danach.

Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tagesmutter/des Tagesvaters, Versicherung, Urlaubsregelung.

Zuschüsse für die Betreuung durch eine Tagesmutter erhalten Sie in der Regel für diejenigen Tagesmütter/Tagesväter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tagesmütter/Tagesväter können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters und ggf. ihre Wohnung überprüfen.

...  Informationen geben der Bundesverband für Kindertagespflege  
[www.tagesmuetter.com/bundesverband-fuer-kindertagespflege/](http://www.tagesmuetter.com/bundesverband-fuer-kindertagespflege/), das  
Jugendamt oder die örtlichen Vermittlungsstellen.

Trotz des seit 2013 geltenden **Rechtsanspruchs** auf Betreuung für Unter-Dreijährige ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Plätzen nicht überall erfüllt wird und Sie womöglich keine Betreuung für Ihr Kind finden. Laut der bisherigen Rechtsprechung und juristischer Expertisen ist der Rechtsanspruch auch dann erfüllt, wenn Ihnen eine Tagesmutter/ein Tagesvater vermittelt wird. Die Wegezeiten müssen begrenzt sein. Wird Ihr Rechtsanspruch nicht realisiert, können Sie versuchen, vor dem Verwaltungsgericht einen Betreuungsplatz oder eine Kostenerstattung für vergleichbare selbst beschaffte Betreuung einzuklagen. Die Klage richtet sich dann gegen das örtliche Jugendamt. Für die Erfolgsaussichten Ihrer Klage ist es wichtig, den begehrten Platz frühzeitig beantragt zu haben und das auch nachweisen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, Schadensersatz wegen Verdienstausfall einzuklagen. Lassen Sie am besten vorher rechtlich beraten.

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten wird. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen. Es ist zudem möglich, eine Elterninitiative zu initiieren und sich so eine regelmäßige Kinderbetreuung zu schaffen.





Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. ([www.bage.de](http://www.bage.de),  
Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, Tel. 030 / 7 00 94 25 60).

## I KINDERGARTENKINDER

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt. In vielen Städten werden Broschüren herausgegeben, die Sie nicht nur über die städtischen Betreuungseinrichtungen informieren, sondern auch über die, die von Kirchen oder freien Trägern betrieben werden.

Da die angebotenen Betreuungszeiten in vielen Kindergärten keine Übermittagsbetreuung einschließen oder nur eine halbtägige Betreuung garantieren, sollten Sie bei der Wahl des Kindergartens darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind. Ist es nicht möglich, Ihren Betreuungsbedarf über den Kindergarten abzudecken, sind Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können etwa zusätzlich zum Kindergarten eine Tagesmutter / einen Tagesvater einstellen oder mit anderen Eltern im Kindergarten einen Bring- und Abholdienst absprechen. Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

Seit 2016 werden im neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ des BMFSFJ für vier Jahre bedarfsgerechte Betreuungszeiten zu Randzeiten, am Wochenende und an Feiertagen gefördert bis hin zu einem Betreuungsangebot, das auch die Nacht abdeckt. Zielgruppe dieses Bundesprogrammes sind in erster Linie auch Alleinerziehende und ihre Kinder. Möglicherweise haben Sie Glück und Sie finden bei Bedarf ein solches Angebot in Ihrer Nähe. Informieren können Sie sich unter: [www.kitaplus.fruehe-chancen.de](http://www.kitaplus.fruehe-chancen.de)

In der Stadt Essen existiert seit Oktober 2017 ein bundesweit einmaliges Angebot zur ergänzenden Kinderbetreuung, das aus einem Modellprojekt des VAMV Landesverbandes NRW hervorgegangen ist. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.vamv-nrw.de/lobby/ergaenzende-kinderbetreuung/](http://www.vamv-nrw.de/lobby/ergaenzende-kinderbetreuung/).



VAMV Landesverband Nordrhein-Westfalen  
„Sonne, Mond und Sterne“ – ergänzende Kinderbetreuung in Essen  
Tel. 0201/827 74 86  
[www.kinderbetreuung-in-essen.de/ergaenzende-betreuung/](http://www.kinderbetreuung-in-essen.de/ergaenzende-betreuung/)

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin  
Tel. 030 / 700 94 25 60, [www.bage.de](http://www.bage.de)

## ■ SCHULKINDER

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind häufig rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Platz bekommt. Es ist wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzumelden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie noch weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen. Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren.

In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagsbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind Ganztagschulen, die im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bei uns seltener sind. Allerdings wird das Ganztagschulangebot in den einzelnen Bundesländern zurzeit ausgebaut. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie beim Schulamt.

## ■ INTERNAT, WOHNHEIM, PFLEGESTELLEN

Vielleicht ist es sinnvoll für Sie, Ihr Kind in einem **Internat** unterzubringen. Es kann vorteilhaft sein, wenn Ihr Kind außer Haus wohnt und in Schule und Freizeit kompetent betreut wird. Internate sind fast immer **Privatschulen**. Alle Bundesländer geben zwar im Rahmen ihrer Privatschulgesetze Zuschüsse, trotzdem kann die Unterbringung teuer sein.

Sie können versuchen, für Ihr Kind ein Stipendium zu beantragen, um so die Kosten zu reduzieren. In Einzelfällen kommt auch eine Kostenübernahme durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt in Betracht, wenn die Unterbringung in einem Internat aus psychologischen oder medizinischen Gründen notwendig ist. Bevor Sie sich für ein Internat entscheiden, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die Einrichtung ansehen und das Kind an der Entscheidung beteiligen. Im Zuge der Diskussion um mehr ganztägige Bildung in Deutschland bieten immer mehr Internate so genannte Tagesinternate an. Das heißt, die Kinder profitieren bis zum späten Nachmittag oder Abend von dem pädagogischen Angebot des Internats und übernachten zu Hause.

Kommt es zu Hause zu großen Problemen mit dem Kind, gibt es weitere Möglichkeiten: Ihr Kind lebt für eine gewisse Zeit in einem Heim, in einer

pädagogisch betreuten **Jugendwohngemeinschaft** oder in einer **Dauerpflegestelle**. Sie sollten keine Scheu haben, alle Ihnen wichtig erscheinenden Eigenschaften und Verhaltensweisen Ihres Kindes mit der Sozialarbeiterin/ dem Sozialarbeiter des Jugendamtes zu besprechen, um eine optimale Unterbringung Ihres Kindes zu ermöglichen. Auch Ihr Kind sollten Sie seinem Alter entsprechend mit einbeziehen. Zu den Kosten werden Sie Ihrem Einkommen entsprechend herangezogen. Mit Fragen zu Dauerpflegestellen können Sie sich auch an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V. in Berlin wenden ([www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)).

## ■ KRANKHEIT

### Wenn das Kind krank ist

Ist Ihr **Kind krank** und noch keine 12 Jahre alt, können Sie als Alleinerziehende/r 20 Arbeitstage (für jedes weitere Kind 20 Tage, höchstens jedoch 50 Tage) Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. Besteht laut Ihres Tarifvertrags oder Einzelarbeitsvertrages nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Das Krankengeld liegt in der Regel unter Ihrem Arbeitsentgelt. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, es sei denn, die Satzung der Krankenkasse schließt den Anspruch auf Krankengeld aus. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Ihnen die Zeit der Freistellung nicht ausreicht, können Sie versuchen, über die Sozialstation, das Jugendamt, die Krankenkasse oder über Wohlfahrtsverbände eine/n Hauspfleger/in zu bekommen. Allerdings gewährleisten diese meist nur eine stundenweise Betreuung zu Hause. In vielen Städten gibt es inzwischen darüber hinaus spezielle Einrichtungen und private Initiativen der **ambulanten Kinderpflege**.

Allgemein empfiehlt es sich jedoch, für etwaige Krankheitsfälle vorzusorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und der oder die in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, Nachbarn zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen. In einigen Städten bietet auch der VAMV Notmutter-Vermittlungen an. Zum Beispiel: VAMV Ortsverband Düsseldorf, Tel. 0211/41 84 44 0, [www.kind-vamv-duesseldorf.de](http://www.kind-vamv-duesseldorf.de) oder der

VAMV Landesverband Rheinland Pfalz, Tel. 06131/61 66 34 bzw. 06131/61 66 37,  
[www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.htm](http://www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.htm)

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zuständigen Abteilung des Krankenhauses. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, können Sie eine **Haushaltshilfe** von Ihrer Krankenkasse finanziert bekommen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.



Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V. Tel. 01805 / 25 45 28  
[www.akik.de](http://www.akik.de)

## Wenn Mutter oder Vater krank sind

Laut § 38 im Fünften Sozialgesetzbuch haben Sie bei schwerer Krankheit beziehungsweise deren akuter Verschlimmerung und/oder im Falle eines Krankenhausaufenthaltes einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe für bis zu 26 Wochen, wenn Ihr Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder auf Grund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Nach dem zwölften Geburtstag eines nicht behinderten Kindes können Sie für bis zu vier Wochen eine Haushaltshilfe finanziert bekommen. Wichtige Einzelheiten dazu und gegebenenfalls über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Ansprüche sind in der Satzung Ihrer Krankenkasse geregelt.

So genannte selbst beschaffte Ersatzkräfte – das können auch Nachbarn, Freunde oder Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände sein – werden als Haushaltshilfe akzeptiert, nicht jedoch Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse zusätzlich zu angemessenen Fahrtkosten einen begrenzten Verdienstausschlag. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von zehn Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens fünf Euro und höchstens zehn Euro. Da die Krankenkassen mit ihren Vertragspartnern im Hinblick auf Gewährung und

Bezahlung von Haushaltshilfen unterschiedliche Abmachungen getroffen haben, müssen Sie sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über die Regelungen informieren.

Auch das für Sie zuständige Jugendamt kann Sie im Rahmen von § 20 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) „Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen“ unterstützen. Diese Unterstützung kann zum Beispiel so aussehen, dass vorübergehend eine Tagesmutter /ein Tagesvater in den Haushalt kommt und die Kinder versorgt. Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt Ihre Krankenkasse oder das Jugendamt auch vorübergehend nach dem Tod des anderen Elternteils die Betreuung Ihrer Kinder.

# 5

## ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER MIT BEHINDERUNGEN

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere die der Kinder mit Behinderungen sind in den letzten Jahren gestärkt worden. Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Mit dem **Bundesteilhabegesetz** soll sie rechtlich umgesetzt werden, weshalb in den kommenden Jahren umfangreiche Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen in Kraft treten werden. Zum 1. Januar 2020 wird ein grundlegender Systemwechsel vollzogen und das Recht der **Eingliederungshilfe** vom Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) in das Neunte Sozialgesetzbuch überführt. Dabei sollen zukünftig die individuellen Bedürfnisse der/des Anspruchsberechtigten mehr im Mittelpunkt stehen. Auch erhöhen sich die Freibeträge auf Vermögen beim Bezug von Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020.

---

### ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERUNGEN

Dass Elternschaft und Behinderung kein Widerspruch ist bzw. sein muss, wird von vielen Müttern und Vätern heute vorgelebt. Unabhängig vom vollständigen Inkrafttreten der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes stehen Ihnen bereits jetzt verschiedene Unterstützungsleistungen zu. Die so genannten Leistungen zur Teilhabe sollen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere am Arbeitsleben ermöglichen bzw. aufrechterhalten. Sie können bereits im Falle einer drohenden Behinderung in Anspruch genommen werden. Zuständig dafür sind je nach Art der Leistung unterschiedliche Stellen, z. B. die Krankenkassen (medizinische Rehabilitation), die gesetzliche Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) oder die gesetzliche Unfallversicherung (bei den Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten). In der Regel ist ein einziger Antrag ausreichend, um

ein Entscheidungsverfahren zwischen unterschiedlichen Stellen in Gang zu setzen. Jede Stelle ist verpflichtet, Ihren Antrag weiterzuleiten, sofern sie selbst für eine bestimmte Leistung zur Teilhabe nicht zuständig ist. Sachleistungen – von einer Stelle oder auch von unterschiedlichen Stellen gleichzeitig – können ggf. als „**Persönliches Budget**“ erbracht werden. Das heißt, dass Sie Geldbeträge oder Gutscheine erhalten und die bewilligten Leistungen selbst „einkaufen“ und organisieren. Durch das Persönliche Budget kann Ihre Selbstbestimmung gestärkt werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde im neunten Sozialgesetzbuch in § 78 Abs. 1 und 3 für Eltern mit Behinderungen ein Recht auf Elternassistenz verankert. Denkbar ist zum Beispiel eine Unterstützung im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung. Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern stellt in seinem Internetauftritt eine umfassende Borschüre zur Elternassistenz inkl. Musteranträgen zur Verfügung ([www.behinderte-eltern.de](http://www.behinderte-eltern.de)).

Sofern Sie nicht nur vorübergehend mit einer Behinderung leben, haben Sie Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“). Die Eingliederungshilfen sollen Ihnen laut § 53 Abs. 3 SGB XII ermöglichen, die Folgen der Behinderung abzumildern und mitten in der Gesellschaft zu leben. Insbesondere dient die Eingliederungshilfe dazu, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder die Ausübung eines angemessenen Berufs zu ermöglichen. Konkret können im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen finanziert werden, z.B. orthopädische oder andere Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Kraftfahrzeug), Hilfe zu einer Schulausbildung (z.B. Taxifahrten, Hausunterricht), Hilfe zur Ausbildung, zur Fortbildung und Umschulung, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung/Umbau der Wohnung und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Kostenübernahme für Telefonanschluss, Fernsehgerät). Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung sind vorrangig, auch eigenes Einkommen und Vermögen muss bis auf bestimmte Freibeträge vorrangig eingesetzt werden.

Erhalten Sie sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII als auch Eingliederungshilfen, haben Sie auch Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelsatzes. Einen Mehrbedarf von 17 Prozent wird Ihnen zuerkannt, wenn Sie schwerbehindert sind und einen Ausweis mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen.



Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.,  
[www.behinderte-eltern.de](http://www.behinderte-eltern.de)

Fachstelle ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
[www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

## ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERTEN KINDERN

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von den betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen. „Wie ist eine Berufstätigkeit möglich?“ „Kann/will ich mein Kind regelmäßig von anderen Menschen betreuen lassen?“ „Wo bleibe ich?“ Gegenseitiger Rat und Unterstützung hilft, Situationen zu meistern und kann neue Horizonte öffnen. Nach der Darstellung der rechtlich-finanziellen Situation sollen daher die Literaturhinweise und Kontaktadressen am Schluss des Kapitels hierzu Anregungen geben.

### ■ PFLEGEVERSICHERUNG

Pflegebedürftig ist, wer gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb für mindestens sechs Monate der Hilfe durch andere bedarf. Ursache dafür können körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen und Anforderungen sein, die der/die Betroffene nicht selbst kompensieren oder bewältigen kann. Ein Kind mit Behinderung ist ohne Altersbegrenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden, die bei Ihrer Krankenkasse angesiedelt ist. Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder anderen unabhängigen Gutachter/innen eine Begutachtung zur Bestätigung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Seit 2017 erfolgt eine Eingruppierung in einen der fünf **Pflegegrade** entsprechend der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person im Hinblick auf sechs pflegerelevante Bereiche und außerhäusliche Aktivitäten. Bei Kindern mit Behinderung richtet sich der Pflegegrad



nach einem Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten entsprechend der altersgemäß anzunehmenden Entwicklung eines Kindes ohne Behinderung. Sonderregelungen gelten für Kinder im Alter von 0–18 Monaten, die von Alters wegen in vielen Bereichen des täglichen Lebens unselbstständig sind. Es empfiehlt sich, in Vorbereitung einer Begutachtung Ihres Kindes ein Pflegetagebuch zu führen, um seinen alltäglichen Hilfebedarf zu dokumentieren. Die Leistungen bei **häuslicher Pflege** können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden. Unter Sachleistung wird die Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch professionelle Pflegekräfte (ambulante Dienste) verstanden. Das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu, der es an seine pflegenden Angehörigen weitergeben kann. Zusätzlich haben alle Pflegebedürftigen bei häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro als zweckgebundene Kostenerstattung der Pflegekasse für Leistungen zur Förderung der eigenen Selbstständigkeit bzw. zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Pflegen Sie Ihr Kind mit Behinderung ab Pflegegrad 2 zu Hause selbst, fließt Ihnen das Pflegegeld direkt zu. Leben die Eltern getrennt, wird das Pflegegeld nicht als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld bleibt steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie der Familie helfen wollen. Die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege richtet sich nach dem Pflegegrad Ihres Kindes.

Pflegegeld wird in den meisten Fällen erst gezahlt, wenn das Kind mit Behinderung ein Jahr alt ist, da man davon ausgeht, dass kein Unterschied im Pflegeaufwand eines Säuglings mit oder ohne Behinderung besteht. In Ausnahmefällen wird das Pflegegeld bereits ab Geburt gewährt, wenn die erforderliche Pflege die eines Kindes ohne Handicap erheblich übersteigt. Bei der vollstationären Pflege zahlt die Pflegekasse für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim ebenfalls monatliche Pauschalbeträge in Abhängigkeit von dem Pflegegrad.

Bei Verhinderung der pflegenden Person wegen Urlaub oder Krankheit übernimmt die Pflegekasse ab dem Pflegegrad 2 die Kosten einer Ersatzkraft (**Verhinderungspflege**) oder einer vorübergehenden stationären Pflege Ihres Kindes (**Kurzzeitpflege**). Sie erhalten für längstens sechs Wochen pro Jahr maximal 1.612 Euro für eine Verhinderungspflege bei sich zu Hause. Die Verhinde-

rungspflege kann aus Mitteln der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.418 Euro aufgestockt werden, Ihr Anspruch auf Kurzzeitpflege vermindert sich entsprechend, Im Rahmen der Kurzzeitpflege werden für bis zu acht Wochen pro Jahr maximal 1.612 Euro von der Pflegekasse bezahlt, die mit Mitteln der Verhinderungspflege auf 3.224 Euro verdoppelt werden können. Dementsprechend stehen Ihnen dann aber weniger Mittel für eine Verhinderungspflege zur Verfügung.

Übernehmen Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister) die Ersatzpflege, wird allerdings nur das Pflegegeld zur Weitergabe an die/den Pflegende/n gezahlt. Soweit diesen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen jedoch notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrkosten, Verdienstausschluss) entstehen, müssen die Pflegekassen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Insgesamt dürfen die Aufwendungen aber 1.612 Euro nicht überschreiten. Sie erhalten noch die Hälfte des Pflegegeldes, während Sie für Ihr Kind Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen in der Regel für vier Wochen eine **Haushaltshilfe**, wenn Sie wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes Ihr Kind nicht versorgen können. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind in der Familie ist und sonst niemand im Haushalt lebt, der die Familie versorgen kann.

... **TIP**



Verhinderungspflege kann auch in kleineren Zeiteinheiten über das ganze Jahr verteilt in Anspruch genommen werden. Beispielsweise können Sie so eine tage- oder stundenweise Betreuung Ihres Kindes durch einen familienunterstützenden Dienst finanzieren, um sich selbst im Alltag zu entlasten.

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen: Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen) wird eine Pauschale von monatlich bis zu 40 Euro ersetzt, bei inkontinenten Kindern übernimmt die Krankenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für technische Hilfsmittel (z.B. Lagerungshilfen, Notrufsystem) ist ein Eigenanteil von zehn Prozent zu erbringen, maximal jedoch 25 Euro. Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (etwa Treppenlift, behindertengerechte Ausstattung des Bades) werden bis 4.000 Euro je Maßnahme gewährt. Als „Maßnahme“ gilt die Gesamtheit der Umbauten und Beschaffungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellungen notwendig sind.

Wenn Sie ein Kind pflegen, stehen Ihnen von der Pflegeversicherung noch weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebe-

dürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und das Kind ab Pflegegrad 2 mindestens zehn Stunden wöchentlich zu Hause pflegen. Sie sind während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Ebenfalls wird ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Sie gezahlt, der unabhängig vom Pflegegrad Ihres Kindes ist.

Sie haben Anspruch auf eine individuelle Beratung – entweder durch einen Pflegeberater der Pflegekasse oder eine unabhängige Beratungsstelle. Nach Eingang Ihres Antrags auf Leistungen bietet Ihnen die Pflegekasse entweder einen Termin an oder stellt Ihnen einen Beratungsgutschein aus, den Sie bei Beratungsstellen einlösen können. Gegenüber der so genannten „**Hilfe zur Pflege**“ im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch gehen die Leistungen der Pflegeversicherung vor. Davon unberührt bleiben weitergehende Leistungen zur Pflege und Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften und dem Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Reichen z.B. die Leistungen der Pflegeversicherung und die Eigenmittel des pflegeversicherten Menschen nicht aus, um die Pflege- oder Heimkosten zu decken, kann Hilfe zur Pflege beantragt werden. Das gilt auch, falls Ihr Kind für weniger als sechs Monate pflegebedürftig ist und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist grundsätzlich die Bedürftigkeit des/der Betroffenen im Sinne des Sozialrechts. Maßgeblich dafür sind Ihr Einkommen und Vermögen bzw. das Einkommen und Vermögen Ihres Kindes abzüglich bestimmter Freibeträge.



Weitere und aktuelle Informationen zum Thema Pflege und den Leistungen der Pflegeversicherung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit: [www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/)

.....

## I PFLEGEZEIT UND FAMILIENPFLEGEZEIT

### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit kann die Lohnersatzleistung Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden kann.

## Pflegezeit

Darüber hinaus können Sie bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um Ihr Kind (oder einen anderen nahen Angehörigen) in häuslicher Umgebung zu pflegen. Einen entsprechenden Anspruch auf unentgeltliche Freistellung von der Arbeitsleistung können Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen, sofern es bei Ihrem Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte gibt. Für die Betreuung Ihres minderjährigen pflegebedürftigen Kindes in außerhäuslicher Umgebung besteht ebenfalls die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von bis zu sechs Monaten.

Die Inanspruchnahme einer Pflegezeit muss zehn Tage vorher schriftlich beim Arbeitgeber angekündigt werden. Für diese Zeit können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern. Dieses wird in monatlichen Raten in Höhe der Hälfte des Nettogehalts vor der Freistellung ausbezahlt. Es besteht keine Verpflichtung, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen.

## Familienpflegezeit

Möchten oder müssen Sie längerfristig Zeit für die Pflege aufbringen, können Sie auch eine Familienpflegezeit beantragen. Die Familienpflegezeit räumt Beschäftigten über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren die Möglichkeit ein, ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Wochenstunden zu reduzieren. Im Rahmen der Familienpflegezeit kann seit 2015 ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden kann. Neu ist seitdem auch, dass sie auf diese teilweise Freistellung einen Rechtsanspruch haben, sofern Ihr Arbeitgeber mindestens 25 Beschäftigte hat.

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung.

Pflegezeit und Familienpflegezeit können auch kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate.



Weiterführende Informationen sind zu finden unter:  
[www.familien-pflege-zeit.de/](http://www.familien-pflege-zeit.de/)

## ■ ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALHILFE

Grundsätzlich gelten für alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Regeln wie für alle anderen Einelternerfamilien. Sie haben ggf. jedoch Anspruch auf zusätzliche Leistungen. Auch Ihr Kind kann **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten (siehe dazu Alleinerziehende mit Behinderungen), z.B. für eine Frühförderung entsprechend der individuellen Behinderung, die Kostenübernahme für eine heilpädagogische Kindertagesstätte, die Kostenübernahme einer/s persönlichen Assistent/in für den Schulbesuch oder eine Internatsförderschule. Ferner können **Blindenhilfe** für blinde Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, oder die **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** während einer Krankheit oder Kur der Mutter /des Vaters, **Gesundheits- und/oder Krankenhilfe** beantragt werden. Vorrangig sind hier Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, im Rahmen der Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch können jedoch darüber hinausgehende Bedarfe gedeckt werden, sofern Ihre Familie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Im Falle einer seelischen Behinderung können Sie Eingliederungshilfen vom Jugendamt erhalten.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für Ihr Kind, so hat dieses Anspruch auf folgende **Mehrbedarfszuschläge**: Bei Schul-, Aus- oder Fortbildung wird ein Mehrbedarfszuschlag von 35 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes gezahlt, wenn das Kind Eingliederungshilfe zur Schul-, Aus- oder Fortbildung erhält und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch eine kostenaufwendige Ernährung, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, berechtigt zu einem Mehrbedarf. In Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass ein Auto nicht als Vermögen eingesetzt werden muss, etwa wenn aufgrund der Behinderung des Kindes eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne Auto unmöglich ist, oder notwendige Therapiebesuche ohne Auto nicht wahrgenommen werden können.

Auskünfte zu Fragen zur Sozialhilfe erteilen die zuständigen Sozialämter oder örtliche Sozialhilfeberatungsstellen.

### **Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit**

Wenn Sie Ihr Kind mit Behinderung pflegen, ist Ihnen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Arbeit nicht zuzumuten, wenn dies mit der Pflege des Kindes nicht vereinbar ist und die Pflege auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, richtet sich vor allem nach der Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes.

## Einkommensanrechnung

Erhalten Sie Pflegegeld, so wird dieses in der Regel nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Bezieht Ihr Kind Sozialgeld/ Arbeitslosengeld II oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit des Trägers der jeweiligen Leistung gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Erhält Ihr Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft erwerbsgemindert ist, Leistungen der Grundsicherung, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit Ihnen gegenüber erst bei einem Einkommen von über 100.000 Euro jährlich. Arbeitet ein Mensch mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt, so wird sein Verdienst als Einkommen angerechnet.

Trotz der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber denen des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

## ■ STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Eltern von Kindern mit Behinderungen, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Dies gilt auch, wenn für das Kind Eingliederungshilfe gezahlt wird. Die Eingliederungshilfe deckt nicht das steuerliche Existenzminimum des Kindes, sondern ausschließlich den behinderungsbedingten Mehrbedarf. Für den notwendigen Lebensbedarf werden das sächliche Existenzminimum als allgemeiner Lebensbedarf (in 2019 7.620 Euro) und der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf zu Grunde gelegt. Das Vermögen des Kindes mit Behinderung wird nicht berücksichtigt.

Jedem Menschen mit Behinderung steht ein Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Grad seiner Behinderung zu. Kann ein Kind mit Behinderung diesen Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann der so genannte **Behindertenpauschbetrag** auf die Eltern übertragen werden, sofern diese Kindergeld für das Kind beziehen. Zusätzlich können außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden (z.B. Krankheitskosten). Alleinerziehende mit Kindern mit Behinderung müssen den halben Behindertenpauschbetrag an den unterhaltspflichtigen Elternteil abgeben, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn

die Eltern diese gemeinsam beantragen. Wenn der betreuende Elternteil auch überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt und der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, kann der Behindertenpauschbetrag in voller Höhe übertragen werden. Auskünfte über Steuerbegünstigungen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Eltern, die ein Kind mit Merkzeichen „H“ oder Pflegegrad 4 bis 5 haben, können einen **Pflege-Pauschbetrag** in Höhe von 924 Euro jährlich geltend machen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist allgemein, dass Sie keine Einnahmen haben, die mit der Pflege in Verbindung stehen. Falls Sie Ihr eigenes Kind pflegen, profitieren Sie von einer Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld zählt in diesem Fall nicht als Einnahme.

## I UNTERHALT

Die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst die Höhe des Kindesunterhalts nicht. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so ist folgendermaßen zu differenzieren: Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z.B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, kann dieser anfallende **Sonderbedarf** noch im Nachhinein bis zu einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden (z.B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlung, neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie). Voraussetzung ist, dass dieser Sonderbedarf nicht vorauszusehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtigte Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines Kindes mit Behinderung gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung. Bei Kindern mit Behinderungen über 18 Jahren, die vom sorgeberechtigten Elternteil betreut werden, kann eine Barunterhaltspflicht dieses Elternteils in der Regel nicht geltend gemacht werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht. Hat der alleinerziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen. Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwält/innen.



## BÜRGERTELEFON

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Bürgertelefon für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

Spezielle Informationen erhalten Sie unter 030/221 911 006.

Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
Die Adresse des Gebärdentelefons ist keine E-Mail-Adresse und auch keine Website, sondern die Zieladresse, die Sie in Ihr Endgerät eingeben müssen:  
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de;  
Email: info.gehoerlos@bmas.bund.de; Fax: 030/221 911 017

ISDN-Bildtelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
030/18 80 80 805.

Über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erhalten Sie Informationen zur Pflegeversicherung: 030/340 60 66 02,

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon: 030/340 60 66 08

Gebärdentelefon Video over IP:  
gebaerdentelefon.bmg@sip.bmg.buergerservice-bund.de

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigten: Fax: 030/340 60 66 07,  
Email: info.deaf@bmg.bund.de und info.gehoerlos@bmg.bund.de



Ratgeber für Menschen mit Behinderungen, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bestellen oder Download unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) (unter Publikationen)

Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V.,  
Katja Kruse: Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern, 2018.  
Download unter: [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

Ratgeber zur Pflege: Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit, Bestellen oder Download unter [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Barrierefreies Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)

[www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de)

(Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)

Mein Kind ist fast ganz normal. Leben mit einem behinderten oder verhaltens-auffälligen Kind – Wie Familien gemeinsam den Alltag meistern lernen.  
Mit Fallbeispielen: Mütter erzählen, Nancy B. Miller, Stuttgart 1997.

Johanna. Erinnerungen einer Mutter an den Weg mit ihrem sehr schwer behinderten Kind, Ulla Schmidt, 2. Auflage 1998, zu beziehen über die

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte (s. u. Kontaktadressen).





Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.

Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf

E-Mail: [info@bag-selbsthilfe.de](mailto:info@bag-selbsthilfe.de), Internet: [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.

Internet: [www.behinderte-eltern.com](http://www.behinderte-eltern.com)

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin

Tel. 06421/491-0 oder 030/206 41 10; Fax 06421/491-167 oder 030/206 41 12 04

E-Mail: [bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de), Internet: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Kindernetzwerk e.V. für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene  
mit chronischen Krankheiten und Behinderungen

Hanauer Str. 8, 63739 Aschaffenburg

Tel. 06021/1 20 30

E-Mail: [info@kindernetzwerk.de](mailto:info@kindernetzwerk.de), Internet: [www.kindernetzwerk.de](http://www.kindernetzwerk.de)

# 6

## NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE

### EINFÜHRUNG

**Migrant/innen** unterscheiden sich voneinander unter anderem hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen und/oder nationalen Herkunft, der sozialen Zugehörigkeit oder der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Die Gruppe der nicht deutschen Alleinerziehenden ist gegenüber deutschen Alleinerziehenden einer großen Fülle von rechtlichen Regelungen ausgesetzt, die an ihren Status als Ausländer (Aufenthaltsrecht und Sozialrecht) bzw. ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Staat (Staatsangehörigkeit, Familienrecht) anknüpfen.

Für nicht deutsche Alleinerziehende sind das Zusammenspiel, die Schnittmenge und das Wechselspiel der rechtlichen Regelungen wie dem Ausländerrecht, dem Familienrecht, dem Internationalen Familienrecht, dem Sozialrecht und dem Staatsangehörigkeitsrecht daher von besonderer Bedeutung. Es ist deshalb der konkrete Einzelfall genau zu betrachten, um eine rechtliche Beurteilung vornehmen zu können. Der nachfolgende Beitrag soll hierzu einen kurzen Überblick vermitteln. Wo es sich anbietet, finden sich weiterführende Links oder Lesehinweise für einen vertiefenden Einblick.

Eine wichtige Rolle spielen Ihre Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit Ihres/Ihrer Kindes/Kinder, der Grund und die Zeit Ihres Aufenthalts in Deutschland, und der Aufenthaltstitel. Es ist ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Student/in nach Deutschland eingereist ist und dann ein Kind alleine großzieht oder die Einreise nach Deutschland familiäre Gründe, wie die Eheschließung oder den Nachzug zur Ehefrau/zum Ehemann hatte, oder jemand nach Deutschland geflüchtet ist. Das sind wichtige Unterscheidungskriterien, die den rechtlichen Rahmen vorgeben, der das Leben von Müttern und Vätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit bestimmt. Diese Punkte sind vor allem dann bedeutend, wenn es um die

Frage geht, ob und welches Recht Migrant/innen auf Aufenthalt erhalten können, wenn sie eine Trennung und oder Scheidung von ihrem Ehegatten erwägen und weiter in Deutschland leben wollen, wenn sie staatliche Leistungen wie Familienleistungen, Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder andere Leistungen benötigen.

Die nachstehenden Ausführungen bieten Informationen und Anregungen, die Migrant/innen bei ihrer Entscheidung unterstützen sollen. Allerdings ersetzen sie im Einzelfall keine anwaltliche Beratung bei juristischen Fragestellungen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die weibliche Schreibweise benutzt, da alleinerziehende Väter ohne deutschen Pass in der Praxis selten anzutreffen sind.

Die Ausführungen beschränken sich schwerpunktmäßig auf die Migrantinnen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Der Nachzug aus familiären Gründen zu hier lebenden deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen stellt immer noch einen ganz bedeutenden Anteil an der derzeitigen Zuwanderung dar.

## STAATSANGEHÖRIGKEIT DER KINDER

Hat Ihr Kind die deutsche **Staatsangehörigkeit**, dann hat das positive Auswirkungen auf Ihr Recht sich in Deutschland aufzuhalten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Zum Beispiel durch Geburt, wenn der Vater des Kindes Deutscher ist und Sie mit ihm verheiratet sind oder wenn der Vater das Kind als seines anerkannt hat. Aber auch wenn Ihr Kind keinen Vater mit einer deutschen Staatsangehörigkeit hat, kann es neben Ihrer Staatsangehörigkeit und der des Vaters auch die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben.

Dies ist dann der Fall, wenn Sie oder der Vater des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland leben und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben.

## AUSLÄNDERRECHTLICHE ASPEKTE

### DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Ausländerinnen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union benötigen nicht nur für die Einreise, sondern auch für den Aufenthalt in Deutschland einen

Aufenthaltstitel. **Aufenthaltstitel** sind z.B. das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird befristet erteilt und muss je nach Zweck des Aufenthalts verlängert werden. Sind verschiedene Bedingungen erfüllt – wichtig sind unter anderem ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts – kann frühestens nach fünf Jahren ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden. Bei einer Ehe mit einem/einer Deutschen kann die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden (siehe auch: Integrationskurs).

Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel sondern die Aussetzung der Abschiebung. Wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen oder humanitären Gründen nicht möglich ist, wird von der Ausländerbehörde eine Duldung erteilt. Viele Menschen leben dauerhaft mit einer Duldung in Deutschland.

Um sich Klarheit über Ihr Recht auf Aufenthalt zu verschaffen, ist es zunächst notwendig Ihren Pass oder Ihre Aufenthaltskarte anzusehen. Hierauf finden sich die entsprechenden Hinweise, die den Paragraphen des Ausländerrechts entsprechen und Ihnen Auskunft geben, ob Sie ein befristetes Aufenthaltsrecht haben, ob Sie zum Beispiel arbeiten dürfen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich dann, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängerbar ist und ob eine Verfestigung des Aufenthalts möglich ist. Der Erteilungsgrund, also die Frage warum Sie in Deutschland sind, spielt auch für die Frage, ob sie soziale Rechte wie beispielsweise Kinder- oder Elterngeld erhalten können, eine Rolle.

## ■ ASYLSUCHENDE, FLÜCHTLINGE, GEDULDETE

Im **Asylverfahren** erhalten Sie zunächst eine Bescheinigung zur Meldung als Asylsuchende (BÜMA) und später eine Aufenthaltsgestattung. Für Sie gelten die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes. Ihr Aufenthalt ist für den Zeitraum des Verfahrens gestattet. In dieser Zeit können grundsätzlich weder Sie noch Ihr Kind abgeschoben werden. Allerdings wird im Asylverfahren geprüft (Dublin III), ob Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens tatsächlich zuständig ist. Ihre Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren zu Ende ist. Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ab dann ist der Asylbescheid die Grundlage für Ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland oder Ihre Abschiebung. Bitte beachten Sie, dass sich aus der Aufenthaltsgestattung kein Aufenthaltsrecht ableitet, auch wenn das

Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

Für die Zeit von bis zu sechs Monaten müssen Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, die Ihnen zugewiesen worden ist. Ihre Bewegungsfreiheit ist räumlich begrenzt auf eine Region oder auf eine Stadt (Residenzpflicht). Wenn Sie beispielsweise umziehen möchten, weil Sie mit dem Vater Ihres Kindes zusammenleben möchten, müssen Sie einen so genannten Umverteilungsantrag bei der Ausländerbehörde stellen. Solange Sie die Verpflichtung haben, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, ist Ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich verboten. Sie erhalten staatliche Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII reduziert. Zusätzliche Unterstützung wird durch Sachleistungen erbracht.

Erst wenn Ihnen Asyl oder der **Flüchtlingsstatus** gewährt wird, erhalten Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, mit dem Sie sich frei in Deutschland bewegen können. Weiterhin haben Sie damit Zugang zu allen sozialen Leistungen in Deutschland.

Werden Sie als **subsidiär Schutzberechtigte** eingestuft erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt Aufenthaltsgesetz zunächst für ein Jahr, die aber verlängert wird, wenn sich die Situation in Ihrem Herkunftsland nicht geändert hat.

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, werden Sie aufgefordert Deutschland zu verlassen. Sprechen jedoch humanitäre Gründe gegen eine Rückweisung in Ihr Herkunftsland, z. B. wegen aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen, können Sie vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sie erhalten hierfür einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Kann Ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt werden, kommt ggf. die Ausstellung einer Duldung in Betracht, mit der die Ausländerbehörde von einer Abschiebung erst einmal absieht. Die Duldung ist allerdings nicht mit Aufenthaltsrechten verbunden. Sie dürfen nur eingeschränkt arbeiten und werden nachrangig vermittelt, d. h. erst wenn für einen freien Arbeitsplatz kein/e Deutsche/r, kein/e Unionsbürger/in, kein/e andere/r Migrant/in, die erwerbstätig sein darf, zu vermitteln ist, besteht eine Chance diese Arbeit zu bekommen.

Haben Sie eine **Duldung**, kann Ihnen unter bestimmten Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit versagt werden. So zum Beispiel wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn

Sie etwa unwahre Angaben bezüglich Ihrer Staatsangehörigkeit oder Person gemacht haben und es deshalb nicht möglich ist, Sie abzuschieben.



Detaillierte Informationen vor allem über den Bezug sozialer Leistungen sind der Webseite des Flüchtlingsrats Berlin zu entnehmen:  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) oder fragen Sie bitte bei Pro Asyl nach:  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

## ■ UNIONSBÜRGERINNEN

Sind Sie oder eines Ihrer Kinder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz, so genießen Sie innerhalb der EU Freizügigkeit. Das heißt, Sie haben ein Recht auf Aufenthalt in Deutschland, solange die Ausländerbehörde nicht festgestellt hat, dass dieses Recht nicht mehr besteht. Dieses Recht haben Sie auch, wenn Sie nicht arbeiten und ebenso Ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass Sie über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen und krankenversichert (siehe hierzu auch weiter unten) sind. Ausreichender Lebensunterhalt heißt, dass Sie keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

Sie brauchen als Unionsbürgerin keine **Aufenthaltserlaubnis**. Sie müssen sich beim Einwohnermeldeamt anmelden. Diese Anmeldung gilt als unbefristete Aufenthaltsbescheinigung. Sie haben folglich nichts mit der Ausländerbehörde zu tun. Das Recht in Deutschland zu leben und zu arbeiten können Sie allerdings dann verlieren, wenn Sie in den ersten fünf Jahren über einen längeren Zeitraum öffentliche Mittel in großem Umfang für die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes beziehen. Beantragen Sie staatliche Leistungen, erhält die Ausländerbehörde von den Sozialbehörden diese Information und wird daraufhin tätig werden. Im schlimmsten Fall kann die Ausländerbehörde Sie auffordern, Deutschland wieder zu verlassen. Halten Sie sich länger als fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland auf, so verlieren Sie grundsätzlich nicht mehr das Recht in Deutschland zu bleiben und hier zu arbeiten, auch nicht bei Bezug öffentlicher Mittel. Sie erhalten zudem unverzüglich eine Bescheinigung über Ihr Daueraufenthaltsrecht.

Sind Sie Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU jedoch mit einem EU-Bürger verheiratet, so richtet sich Ihr Recht auf Aufenthalt wie das Ihres Mannes auch nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie erhalten aufgrund der Ehe mit Ihrem Mann eine Aufenthaltskarte für die Dauer von erst einmal fünf Jahren, anschließend ein Daueraufenthaltsrecht.

## DIE BEDEUTUNG VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG FÜR DAS RECHT AUF AUFENTHALT

### Drittstaatsangehörige

Sofern Sie ein Recht auf Aufenthalt aus familiären Gründen haben und Sie an eine Veränderung Ihrer familiären Lebenssituation denken und sich von Ihrem Ehemann trennen möchten, so kann davon auch Ihr zurzeit bestehendes Recht auf Aufenthalt betroffen sein. Ihre **Aufenthaltserlaubnis** ist in den ersten drei Jahren vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig. „Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft“ bedeutet grundsätzlich, dass Sie mit Ihrem Mann in einer Wohnung leben und eine Ehe führen. Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Staates der europäischen Union haben Sie grundsätzlich das Recht, auch nach einer Trennung und Scheidung in weiterhin in Deutschland zu bleiben, sofern Sie das Sorgerecht für das Kind weiter haben und ausüben.

Ist es aus beruflichen oder anderen Gründen notwendig, dass Sie sich räumlich von Ihrem Ehemann trennen müssen, zum Beispiel weil Sie eine Arbeit in einem weit entfernten Ort haben, sollten Sie dies der Ausländerbehörde mitteilen und hierbei auch Ihren Arbeitsvertrag vorlegen.

Selbst eine vorübergehende Trennung (eine so genannte „Auszeit“) kann zu Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthalts führen, auch wenn sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht endgültig beendet. In der Praxis ist oft der exakte Zeitpunkt der Trennung nicht eindeutig nachzuweisen, z. B. wenn Sie aus einer familiären Gewaltsituation in ein Frauenhaus flüchten. Oft werden vorübergehende Trennungen bei der Berechnung der Dreijahresfrist nicht mit berücksichtigt. Für die Anrechnung des eigenständigen Aufenthalts ist wichtig zu wissen, dass nur Zeiten der ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt werden, die in Deutschland gelebt wurden. Bestand Ihre Ehe bereits in Ihrem Herkunftsland, so wird diese Zeit nicht mitgerechnet. Gezählt wird erst ab dem Zeitpunkt, seitdem Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Andere Regelungen gelten, wenn Ihr Ehemann stirbt. Ihr Aufenthalt gilt dann sofort ohne Einhaltung von Fristen als eigenständiger unter der Voraussetzung, dass Ihre Ehe im Bundesgebiet bestand und Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Auf Ehebestandszeiten wird auch dann verzichtet, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Rückkehr in das Herkunftsland Ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Hierzu gehören:

- das Wohl des Kindes, das Anspruch auf Umgangskontakte hat;
- eine medizinische Versorgung, die Ihnen nach einer Rückkehr nicht mehr gewährt werden würde;
- Diskriminierungen, mit denen Sie als geschiedene Frau in Ihrem Herkunftsland aufgrund des speziellen Rechts- bzw. Kulturkreises rechnen müssen. Dabei sind tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, allein Befürchtungen sowie Ängste werden den deutschen Behörden erfahrungsgemäß nicht genügen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie oder ein in der Ehe lebendes Kind physisch oder psychisch misshandelt werden. Erfahrungsgemäß ist die besondere Härte zum Beispiel durch Zeug/innen und/oder ärztliche Atteste nachzuweisen. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII steht in dieser Zeit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Allerdings wird Ihr Aufenthalt erst einmal nur für ein Jahr verlängert. Sie sollten sich bemühen so schnell wie möglich einen Einstieg ins Arbeitsleben, und sei es nur mit einem Minijob oder einem Praktikum, zu finden. Nach Ablauf des Jahres prüft dann die Ausländerbehörde, ob Ihr Aufenthaltsrecht weiter verlängert werden kann. Hierfür ist dann entscheidend, ob Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

**Wichtig:** Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Ihnen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zustünde, wenn Ihr Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen Ihres bisherigen Ehegatten gesichert ist und dieser in Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.

## **Sie sind Unionsbürgerin oder eines Ihrer Kinder**

Eine Trennung von Ihrem Ehemann hat keinen negativen Einfluss auf Ihr Recht in Deutschland zu bleiben. Erst eine Scheidung kann Folgen für Ihr Recht in Deutschland zu bleiben haben.

Sie erwerben ein eigenständiges Bleiberecht nach einer Scheidung, wenn Sie sich als Arbeitnehmerin, Selbstständige, Arbeitsuchende oder als Erbringerin von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten und

- Ihre Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Deutschland oder
- der Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder



- Sie das Sorgerecht für ein Kind Ihres Mannes haben oder
- für dieses Kind ein Umgangsrecht haben und ein Gericht feststellte, dass dieser Umgang nur in Deutschland durchgeführt werden kann.

Eine andere Regelung gilt bei Tod oder Wegzug des Ehemannes. Sie erwerben ein eigenständiges Bleiberecht, wenn Sie mindestens ein Jahr mit ihm in Deutschland gelebt haben und selber erwerbstätig oder arbeitssuchend sind oder sich als Erbringerin von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten oder wenn Ihr Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

## ■ INTEGRATIONSKURS

Der **Integrationskurs** dient dem Deutschspracherwerb bis zum Sprachniveau B1 (Integrationskurs) und soll die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands in den Grundzügen vermitteln (Orientierungskurs). Der allgemeine Integrationskurs dauert 660 Stunden. Je nach Ausrichtung des Kurses, der für Sie in Frage kommt, kann die Gesamtdauer auch bis zu 960 Stunden betragen. Im Anschluss an den Sprachkurs, der mit einem Abschlusstest endet, besuchen Sie den Orientierungskurs. Er dauert 60 Stunden.

Wenn Sie erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis z.B. zum Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland erhalten, dann haben Sie den Anspruch, ggf. aber auch die Pflicht, solch einen Integrationskurs zu besuchen. Diesen Anspruch haben Sie nicht, wenn Sie z.B. Unionsbürgerin sind, es sei denn, es sind noch freie Kursplätze vorhanden.

Halten Sie sich bereits länger in Deutschland rechtmäßig auf, dann kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten: z.B. wenn Sie noch nicht die entsprechend erforderlichen Deutschkenntnisse haben oder die Ausländerbehörde eine besondere Integrationsbedürftigkeit feststellt, oder wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die bewilligende Behörde die Teilnahme anregt. Der Gesetzgeber lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch bessere deutsche Sprachkenntnisse erhöht werden.

Sollten Sie sich in einer beruflichen oder vergleichbaren Ausbildung in Deutschland befinden, dann werden Sie von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Sie können ebenso hiervon befreit werden, wenn Ihnen aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie behinderte Familienangehörige pflegen oder selbst behindert sind. Die Erziehung eines Kindes ist kein Grund für eine Ausnahme. Wichtig: Bitte beachten Sie, dass es eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung, die staatlich finanziert wird, nicht mehr gibt.

Die Integrationskurse kosten 3,90 Euro pro Teilnehmerin und Stunde. Den vollen Betrag entrichten die Teilnehmerinnen, die keinen Anspruch auf einen Integrationskurs haben. Die übrigen Teilnehmerinnen müssen sich grundsätzlich finanziell an diesem Angebot beteiligen mit 1,95 Euro pro Stunde. Auf Antrag können Sie sich von diesem Kostenbeitrag befreien lassen. Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder wenn Sie Geringverdienerin sind und die Zahlungsverpflichtung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ein allgemeiner Integrationskurs besteht aus 660 Stunden.

**Wichtig:** Kommen Sie der Aufforderung, einen Integrationskurs zu besuchen, nicht nach, so kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden und Ihre Leistungsbezüge können gekürzt werden. Außerdem wirkt sich eine Nichtteilnahme negativ auf eine Aufenthaltsverfestigung und auf eine spätere Einbürgerung aus. Sie benötigen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses (B 1), um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten bzw. einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Positiv ist, dass der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses die Frist bei der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz).

... **KONTAKT** .....

 Fragen zu Integrationskurs, Arbeitsaufnahme, beruflicher Orientierung etc.

Migrationsberatungsstellen  
Die Beratungsstellen haben verschiedene Zielgruppen:  
– Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer  
– Jugendmigrationsdienste

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen sich Migrationsberatungsstellen vor Ort ermitteln:  
[www.bamf.de/](http://www.bamf.de/) Startseite: blauer Kasten rechts: „Beratungsstellen der Integrationsarbeit“

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

.....

---

## FAMILIENRECHTLICHE ASPEKTE

Obwohl Sie in Deutschland leben ist nicht nur und nicht immer das deutsche Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch maßgebend, sondern da hier schon allein aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit der Bezug zu einem anderen Staat

besteht, sind ggf. zwischenstaatliche, länderübergreifende Regelungen mit zu bedenken. Darüber hinaus spielen auch ausländerrechtliche Fragen ggf. für Sie eine Rolle.

In der Regel wird aber das deutsche Recht angewendet werden, so z.B. bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts bezüglich Ihres Kindes. Das deutsche Sorge- und Umgangsrecht unterscheidet sich aber in wesentlichen Zügen von dem Recht anderer Länder. In der Regel steht das, was wir als Personensorge-recht verstehen, in den Ländern des islamischen Rechtskreises (z.B. Iran, Irak, Afghanistan, Marokko) dem Vater des Kindes zu. Die Mutter, also Sie, haben das Recht das Kind bis zu einem bestimmten Altern zu versorgen. Das kann bedeuten, dass Sie bei Besuchen in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regelungen unterliegen.

Selbst wenn Sie in Deutschland die Personensorge für Ihr Kind haben, kann diese beispielsweise in Marokko nur Ihr Mann haben. Sie würden demzufolge in Marokko keine Entscheidungsbefugnis über Ihr Kind haben.

## **SORGERECHT BEI NICHT MITEINANDER VERHEIRATETEN ELTERN**

Haben Sie ein Kind in Deutschland geboren, sind aber nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, haben Sie zunächst das alleinige elterliche Sorgerecht für Ihr Kind.

Wenn der Vater des Kindes die Vaterschaft formal anerkennt, Sie der Anerkennung zustimmen und Sie beide eine Erklärung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, haben Sie beide zum einen die gemeinsame elterliche Sorge.

Zum anderen stellt sich auch die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Kindes aus einer anderen Sicht dar. Die Staatsangehörigkeit wird in Deutschland auch über die Abstammung von einem deutschen Elternteil begründet und damit zugleich auch nach Ihrem Recht als Mutter des Kindes auf Aufenthalt in Deutschland (siehe oben). Leben Sie noch nicht acht Jahre in Deutschland und haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, dann kann Ihr Kind trotzdem Deutsche/r sein, wenn der Vater des Kindes das Kind anerkennt und selbst Deutscher ist oder aber seit acht Jahren in Deutschland mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht lebt.

**Beispiel:** Haben Sie etwa die nigerianische Staatsangehörigkeit und der Vater des Kindes ist Deutscher, erwirbt Ihr Kind mit der Geburt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit, da es von einem deutschen Vater abstammt. Der Vater muss

aber die Vaterschaft formal anerkennen. Um rechtlich als Vater zu gelten, muss der Vater des Kindes die Vaterschaft z.B. beim Standesamt, dem Jugendamt oder einem Notar anerkennen und Sie müssen der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Haben Sie vor der Geburt nur eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung, weil Sie als Flüchtling oder Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind, haben Sie nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn der Vater Deutscher ist oder seit acht Jahren hier lebt und ein unbefristetes Recht auf Aufenthalt in Deutschland hat. Es ist also wichtig, dies zu bedenken.

## ■ SORGERECHT UND AUFENTHALT

Meist nehmen Frauen, die ihre Männer verlassen, die gemeinsamen Kinder mit, die sie in der Regel die ganze Zeit versorgt haben und für die sie die Bezugsperson sind.

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auch wenn diese nur eine von mehreren ist, so haben Sie als Sorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese steht Ihnen uneingeschränkt zu, auch wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Sie können sich selbst folglich – rechtlich gesehen – ungehindert bewegen und Entscheidungen treffen unabhängig von Ihrem Ehemann und Ihrer Herkunftsfamilie.

Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sieht das Aufenthaltsgesetz nur bei der Personensorge für ein deutsches Kind vor, nicht für die Personensorge für ein ausländisches Kind. Dabei geht die Ausländerbehörde erfahrungsgemäß davon aus, dass Sie tatsächlich die Personensorge ausüben. Am deutlichsten ist dies, wenn Sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Allein das Innehaben der Personensorge entfaltet noch nicht den Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Das Personensorgerecht muss tatsächlich wahrgenommen werden, beispielsweise indem Sie das Kind entsprechend der Ihnen eingeräumten Besuchskontakte regelmäßig besuchen und einen tatsächlichen Beitrag zur Erziehung und Betreuung des Kindes leisten. Entsprechend nachrangig behandelt das Aufenthaltsgesetz Umgangskontakte mit dem Kind. Die hierfür zu erteilende Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit dem Kind bereits in Deutschland besteht. Dabei ist zwar stets das Kindeswohl zu berücksichtigen, aber es gibt nach wie vor noch keine einheitliche Interpretation, was das Kindeswohl ausmacht. Daher sind Sie gut beraten,

ablehnende Haltungen seitens der Ausländerbehörden nicht sofort zu akzeptieren, sondern bei guten Gründen Widerspruch einzulegen und für das eigene Recht zu kämpfen.

## **SIE MÖCHTEN MIT IHREM KIND INS AUSLAND GEHEN ODER IN IHR HEIMATLAND ZURÜCKKEHREN?**

Sofern Sie das alleinige elterliche Sorgerecht besitzen, ist dies grundsätzlich möglich. Hat aber auch der Kindesvater das Sorgerecht (gemeinsames Sorgerecht) muss er einwilligen, damit Sie umziehen können. Diese Einwilligung sollte er schriftlich und vor einem Notar abgeben. Ziehen Sie um, ohne dass Sie die Zustimmung des Kindesvaters haben, würden Sie eine Kindesentführung begehen.

Daher müssen Sie bei fehlender Zustimmung des Kindesvaters beim Familiengericht über einen von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen und beim Gericht auch angeben, dass Sie mit dem Kind zusammen Deutschland verlassen möchten.

## **SCHEIDUNG**

### **Scheidung in Deutschland**

Wenn Sie sich in Deutschland scheiden lassen wollen, so müssen Sie sich – wie Deutsche auch – von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen, um einen Scheidungsantrag stellen zu können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die Scheidung in einem anderen Staat (z. B. Ihrem Herkunftsstaat) durch eine Anwältin oder einen Anwalt prüfen zu lassen. Gegebenenfalls ist die Ehescheidung dort einfacher, schneller oder auch günstiger, wobei dann allerdings nicht außer Acht gelassen werden darf, ob die Ehescheidung auch in Deutschland anerkannt wird (siehe weiter unten).

Eine Scheidung in Deutschland kann nur durch ein staatliches Gericht erfolgen. Eine Ehe kann daher in Deutschland weder durch eine Privatscheidung (wie sie beispielsweise der Iran kennt oder auch Japan) noch durch ein geistliches Gericht oder eine ausländische Behörde geschieden werden. Eine so erfolgte „Scheidung“ ist in Deutschland rechtlich nicht wirksam.

Die in Deutschland ausgesprochene Scheidung ist zunächst nur in Deutschland gültig. Damit die Scheidung auch in Ihrem Heimatland anerkannt wird, bedarf es eines weiteren Schritts. Die Verfahren zur Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich ge-

handhabt. Während in einigen Ländern eine Registrierung ausreicht, wird in anderen Ländern ein förmliches Verfahren gefordert. Dies ist wohl auch der Grund, warum sich Ehepaare mit gleicher Staatsbürgerschaft oftmals in ihren Herkunftsländern scheiden lassen. Schwierigkeiten können vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung nach deutschem Recht auftreten, wenn die andere Rechtsordnung nur eine Scheidung aus Verschulden kennt. Daher ist es erforderlich, dass Sie sich konkrete Informationen für Ihre spezifische Situation einholen. Dies können Sie beispielsweise zunächst bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes in Deutschland tun.

## **Scheidung im Ausland**

Wenn Sie (auch) deutsche Staatsbürgerin sind und Ihre Scheidung außerhalb Deutschlands durchgeführt haben, so muss das ausländische Scheidungsurteil grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden. Gerichtsurteile entfalten Rechtswirkung nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Urteile anerkennt, soweit er nicht durch zwischenstaatliche Verträge gebunden ist. Auch die Ehescheidung ist zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgt ist. In Deutschland gilt eine im Ausland geschiedene Ehe weiterhin als bestehend. Das heißt, Sie werden bis zur Anerkennung der ausländischen Scheidung von den deutschen Behörden als verheiratet geführt. Eine erneute Eheschließung wäre daher in Deutschland wegen des Verbots der Doppelehe nicht möglich, sogar strafbar. Die ausländische Ehescheidung wird erst nach Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Sie müssen einen entsprechenden Antrag auf **Anerkennung der im Ausland erfolgten Ehescheidung** an das Justizministerium des Landes zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Ist Ihre Ehescheidung, in einem anderen Staat der europäischen Union erfolgt (außer Dänemark), wird diese Ehescheidung in den anderen Mitgliedsstaaten regelmäßig anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedarf. Auf Ihre Staatsangehörigkeit kommt es hierbei nicht an.

## **■ SCHEIDUNGSFOLGEN**

Wurde Ihre Ehe im Ausland geschieden, dabei aber kein Versorgungsausgleich durchgeführt, so kann ein **Versorgungsausgleich** dann in Deutschland auf Ihren Antrag nachgeholt werden, wenn aus deutscher Sicht ein Versorgungsausgleich hätte durchgeführt werden müssen oder auf Antrag hätte durch-

geführt werden können. Das ist dann der Fall, wenn auf Ihre Ehescheidung deutsches Recht anwendbar war (zum Beispiel da Sie zuletzt mit Ihrem Mann in Deutschland gelebt haben und Sie oder er noch in Deutschland leben). Erforderlich ist, dass entweder das Recht Ihres Heimatlandes oder das Recht des Heimatlandes Ihres Exmannes den Versorgungsausgleich kennt.

In der Praxis ist es oft schwierig, Ihre **Unterhaltsansprüche** und Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegenüber Ihrem unterhaltspflichtigen Ehegatten und dem Kindsvater durchzusetzen, wenn sich dieser im Ausland aufhält. Befindet sich Ihr Ex-Ehemann außerhalb der Europäischen Union, so ist der in Deutschland bestehende Unterhaltstitel zuerst einmal in dem entsprechenden Land anzuerkennen. Dies dürfte insbesondere dann schwierig sein, wenn Sie sich in dem Land scheiden ließen und dort von dem deutschen Recht abweichende Regelungen getroffen wurden. Um Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland durchsetzen zu können, muss der diesbezügliche Unterhaltsbeschluss zunächst vom jeweiligen Staat anerkannt werden.

Für die Staaten der Europäischen Union Staaten gelten für Unterhaltsfragen vereinfachte Regelungen. Ein Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Deutsche Urteile sind in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner besonderen Anerkennung. Dies gilt aufgrund einer EU-Verordnung für alle EU-Staaten untereinander (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009/EG).

## TIPP



Für die Unterhaltsbeitreibung im Ausland – ob innerhalb oder auch außerhalb der EU – ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in Heidelberg zuständig [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de).

Eine hilfreiche Broschüre „Auslandsunterhalt. Hinweise zur Geltendmachung von Unterhalt mit Auslandsbezug im In- und Ausland“ findet sich unter: [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_node.html)

## SIE HABEN ANGST, DASS DER VATER IHR GEMEINSAMES KIND AUS DEUTSCHLAND ENTFÜHRT

Eine Kindesentführung ist eine Sorgerechtsverletzung. Sie liegt vor, wenn ein Elternteil, der weder die alleinige elterliche Sorge hat noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Gemeinsam sorgeberechtigter Eltern müssen gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes entscheiden. Auch wenn nach einem vereinbarten Besuch im Ausland das Kind nicht zurückgebracht wird, liegt eine Kindesentführung vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Ängste vor einer **Kindesentführung** sind in vielen Familien mit internationaler Berührung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen anzutreffen. Die Spannweite erstreckt sich von ganz unterschiedlichen, vagen Befürchtungen oder Andeutungen bis hin zu panischer Angst oder deutlichen Drohungen.

Wenn der Vater des Kindes mehr oder weniger deutlich droht, das gemeinsame Kind in ein anderes Land zu verbringen, so versucht er Sie an Ihrer verwundbarsten Stelle zu treffen, Druck auf Sie auszuüben, um über das Kind bestimmte Ziele zu erreichen. Vielleicht ist er mit der Trennung nicht einverstanden? Vielleicht beabsichtigt er eine Übersiedlung ins Herkunftsland und versucht, Sie dadurch zu zwingen mitzugehen? Vielleicht will er sich auch einfach bestehenden Unterhaltszahlungen entziehen? Natürlich können auch ganz andere Motive solch einer Drohung zugrunde liegen. Solange Gesprächsmöglichkeiten mit ihm bestehen, können Sie versuchen seine Motive herauszufinden. In Gesprächen können Sie heraushören, mit welchen Ideen er sich beschäftigt, welche Haltung er zu der aktuellen Situation einnimmt. Erfahrungsgemäß liegen die Wurzeln einer befürchteten Kindesentführung in den tatsächlichen Konflikten in der Familie, die nur durch eine möglichst differenzierte Betrachtungsweise sichtbar werden können. Elternteile, die ihre Kinder ins Ausland bringen, haben oft keine Strategie mit der Trennung umzugehen oder konnten für sich noch keine Zukunftsperspektive entwickeln.

**Vorbeugende Maßnahmen:** Bei begründeter Angst vor Kindesentführung können Sie einige Vorsichtsmaßnahmen und rechtliche Mittel ergreifen. Einen sicheren Schutz vor Kindesmitnahme bieten diese Maßnahmen jedoch nicht.

Sie können

- die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder an einem sicheren Ort deponieren.
- die alleinige elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, zumindest jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung.
- Kindergarten und Schule informieren und bitten, das Kind nicht dem Vater des Kindes mitzugeben; allerdings benötigen Sie hierfür das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- die Registrierung des Kindes bei den Grenzbehörden beantragen, um die Ausreise zu verhindern. Hierfür benötigen Sie in der Regel einen gerichtlichen Beschluss über die alleinige Sorge bzw. die Zuerkennung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieser Beschluss muss außerdem die Bitte zur Registrierung des Kindes beinhalten. Solch einen Beschluss erwirken Sie nur, wenn Sie die Bedrohung glaubhaft machen können. Dieser wird dann der Generaldirektion des Bundesgrenzschutzes in Koblenz weitergeleitet. Nur wenn Ihr Kind verschwun-



den ist, können Sie mit Hilfe der Polizei, des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder selbst die Aufnahme der Daten bei den Grenzbehörden veranlassen.



Beratung erhalten Sie bei: Sozialräthäusern, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialdienst, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder beim Internationalen Sozialdienst in Berlin:

Internationaler Sozialdienst (ISD)  
im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.  
Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin-Mitte  
Tel. 030/62980-403, Fax 030/62980-450  
E-Mail: [isd@iss-ger.de](mailto:isd@iss-ger.de), Internet: [www.iss-ger.de](http://www.iss-ger.de)

Hotlinenummer der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende  
Kindschaftskonflikte unter der Rufnummer: +49(0)30/62980403

Daneben haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)

Auf der Grundlage dieses internationalen Abkommens ist es möglich, Ihr Kind, das gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, wieder zurückzuholen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr Kind in ein Land gebracht wurde, das ebenfalls wie Deutschland das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat. Das HKÜ folgt dem Grundgedanken, dass Entscheidungen die das Wohl des Kindes betreffen, insbesondere Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht, bei einer Trennung der Eltern in dem Land gefällt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen Ländern, die dem HKÜ beigetreten sind, wurden eigene Behörden (Zentrale Behörde) benannt, die sich um die Rückführung des Kindes kümmern. In Deutschland ist diese Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz in Bonn angesiedelt. An diese wenden Sie sich, um einen Antrag auf Rückführung Ihres Kindes zu stellen:



Bundesamt für Justiz  
– Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte –  
Adenauerallee 99–103  
53113 Bonn  
Telefon: +49 228/99 410-5212  
Telefax: +49 228/99 410-5401  
E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de)  
Internetadresse: [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)

Das HKÜ ist zurzeit im Verhältnis zu Deutschland in über 90 Staaten in Kraft.



Die aktuelle Länderliste sowie weitere Informationen können Sie auf der Website des Bundesamtes für Justiz einsehen: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

## SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Migrantinnen, Asylberechtigte und Flüchtlinge haben grundsätzlich Zugang zu sozialen Leistungen in Deutschland. Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen Unionsbürgerinnen und Drittstaatsangehörigen. Während sich das Sozialrecht von Unionsbürgerinnen überwiegend nach europarechtlichen Regelungen richtet, die eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen gewährleisten sollen, gelten für die Drittstaatsangehörigen umfangreiche sozialrechtliche Sonderregelungen. Die Besonderheiten ergeben sich aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit, der Art und dem Zweck der Aufenthaltsgewährung und auch der Dauer des Aufenthalts.

Zu beachten ist aber, dass der Bezug staatlicher Leistungen, die nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruhen (z.B. Arbeitslosengeld II) schädliche Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben können. D.h. wenn Sie längere Zeit z.B. Arbeitslosengeld II beziehen, Sie in der Regel keine Niederlassungserlaubnis bekommen und auch eine Einbürgerung nicht möglich ist. Im Einzelfall sollten Sie daher vor Beantragung einer staatlichen Leistung in Erfahrung bringen, wie sich der Bezug gerade dieser Leistung auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirkt. Wenden können Sie sich hierzu beispielsweise an die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer.

### Drittstaatsangehörige

Besitzen Sie eine **Aufenthaltserlaubnis**, so haben Sie, Bedürftigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Leistungen nach SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, können Sie bekommen, wenn Sie zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig meint, dass Sie gesundheitlich in der Lage sein müssen mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten und Ihnen eine Erwerbstätigkeit auch von der Ausländerbehörde gestattet ist.

Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Sind Sie erwerbsunfähig oder mindestens 65 Jahre alt, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter.

Wenn Sie weder die Grundsicherung für Arbeitssuchende bekommen können, noch die Grundsicherung im Alter, so bleibt Ihnen die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Besitzen Sie eine Niederlassungserlaubnis, so haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII wie oben bei der Aufenthaltserlaubnis bereits erklärt.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beispielsweise nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Haben Sie einen humanitären Aufenthalt aus anderen Gründen, lassen Sie sich bitte beraten.

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine **Duldung** haben, haben Sie ebenfalls Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ansprüche auf soziale Leistungen darüber hinaus sind nur sehr eingeschränkt.

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen möchten, können Sie dies schriftlich oder mündlich tun. Zur Antragsstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende ist im Regelfall ein persönliches Erscheinen notwendig.

**Wichtig:** Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragsstellung. Daher ist es wichtig, dass Sie den Antrag so schnell wie möglich stellen.

## Unionsstaatsbürgerinnen

Als Unionsbürgerinnen haben Sie in der Regel einen Anspruch auf staatliche Leistungen (vgl. hierzu das Kapitel Existenzsicherung). Ebenso hat Ihr Kind grundsätzlich Anspruch darauf. Staatliche Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe) werden Ihnen nicht gewährt, wenn Sie sich zur Arbeitssuche oder noch keine drei Monate in Deutschland aufhalten. Diese Regelung ist allerdings umstritten. Sind Sie auf staatliche Leistungen angewiesen und wird ein Antrag, den Sie gestellt haben abgelehnt, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt wenden. Ein länger andauernder Bezug von staatlichen Leistungen kann sich aber negativ auf Ihr Recht auf Aufenthalt auswirken, wenn Sie noch nicht fünf Jahre in Deutschland gelebt haben. Ihnen kann das Recht auf Freizügigkeit aberkannt werden.



## ■ KRANKENVERSICHERUNG

Als Migrantin ist es für Ihr Recht auf Aufenthalt wichtig, dass Sie und Ihr Kind in Deutschland krankenversichert sind. Das ist nämlich eine Voraussetzung für das Recht auf Aufenthalt in Deutschland und zwar unabhängig davon ob Sie Drittstaatsangehörige sind oder Unionsbürgerin.

Sind Sie selbst krankenversichert, ändert sich im Fall der Scheidung nichts. Wenn Sie aber mit Ihrem Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren, endet diese Versicherung spätestens mit Rechtskraft der Scheidung.

Für die Verlängerung oder Verfestigung Ihres Aufenthalts in Deutschland müssen Sie einen Krankenversicherungsschutz nachweisen können.

Grundsätzlich haben Sie nach der Scheidung die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, soweit Ihre finanzielle Situation dies zulässt und die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit Ihnen mitversichert werden kann dann auch Ihr Kind.

Eine Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist dann nicht möglich, wenn der Ehegatte, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wird, nicht lange genug versichert war. War Ihr Ehemann zuvor in den letzten fünf Jahren nicht mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor Ihrem Ausscheiden 12 Monate ununterbrochen pflichtversichert, können Sie diese Möglichkeit zunächst nicht nutzen.

Sollte dies der Fall sein, so kann auf drei Wegen die Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erworben werden:

- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (Tätigkeit über 450 Euro),
- durch Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder
- durch die am 1.4.2007 eingeführte Pflichtmitgliedschaft der bislang nicht versicherten Personen.

**Wichtig:** Um im letztgenannten Fall pflichtversichert zu werden, müssen Sie sich an eine gesetzliche Krankenkasse Ihrer Wahl wenden. Zu beachten ist, dass auch für die nicht versicherten Zeiten Beiträge entstanden sind, die die Krankenversicherung zurückfordert.

Ist die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich, bleibt lediglich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Der Beitrag orientiert sich am Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (703,32 Euro monatlich). Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Leistungskatalog. Unter Umständen sind Beitragszuschüsse vom Grundsicherungsträger möglich.

## FAMILIENLEISTUNGEN: KINDERGELD, ELTERNGELD, UNTERHALTSVORSCHUSS

Sie sind grundsätzlich berechtigt Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss zu beziehen, wenn Sie entweder eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis haben oder hatten, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Keinen Anspruch haben Sie unter Umständen, wenn Sie einen Aufenthalt zur Ausbildung, zum Studium oder zur Beschäftigung in Deutschland haben. Auch wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland geduldet oder gestattet ist, können Sie von diesen Leistungen ausgeschlossen sein.

Staatsangehörigen der EU-Staaten sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (und gleichgestellter Staaten) stehen Familienleistungen zu, da diese aufgrund der Freizügigkeit von EU-Bürgern den deutschen Bürgern gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass es im Bereich zahlreiche Regelungen auch im zwischenstaatlichen Bereich gibt, die Ansprüche auf Familienleistungen gewähren ohne dass sie im Folgenden immer genannt werden. Im Einzelnen gilt folgendes:

### Kindergeld

Auch in Deutschland lebende Migrantinnen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindergeld.

Grundsätzlich können Sie für Ihr Kind **Kindergeld** beantragen, wenn sich das Kind gewöhnlich bei Ihnen aufhält, das heißt in Ihrem Haushalt lebt. Falls bisher Ihr Mann das Kindergeld bezogen hatte, können Sie eine Änderung des bisherigen Kindergeldbezuges beantragen mit der Begründung des Getrenntlebens. Eine Zustimmung des Kindesvaters/Ehemanns ist hierzu nicht erforderlich. Das Kindergeld steht Ihnen auch dann zu, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Beziehen Sie bereits Kindergeld, aber Ihr Kind lebt nicht länger bei Ihnen, so müssen Sie dies sofort der Familienkasse mitteilen, da Sie ansonsten erhebliche Probleme bekommen können durch eine Rückzahlung des Kindergeldes. Der Bezug von Kindergeld wirkt sich nicht negativ auf Ihr Aufenthaltsrecht aus.

## Sie sind Drittstaatsangehörige und möchten für Ihr Kind Kindergeld beziehen

Sind Sie z.B. ursprünglich mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland gekommen und haben länger als drei Jahre mit Ihrem deutschen Mann zusammen gelebt, dann haben Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, und können für Ihr Kind Kindergeld beziehen. Das gleiche gilt auch, wenn Sie mit einem Visum zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland gekommen sind und Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben. Auch dann haben Sie einen Anspruch auf Kindergeld. Ebenso können Sie dann einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn Sie eine **Aufenthalts-erlaubnis** zum Zweck der Ausbildung in Deutschland haben (§ 17 Aufenthaltsgesetz). Dies ist dann der Fall, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen. Dies dürfte bei Auszubildenden regelmäßig der Fall sein.

Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte, von vornherein nicht verlängerbare Beschäftigungsaufhalte nach § 18 Aufenthaltsgesetz können Kindergeld beanspruchen. Dies gilt beispielsweise für: Sprachlehrer/innen und Spezialitätenköch/innen, Schaustellergelhilf/innen, Haushaltshilfen.

Für türkische, algerische, bosnische, herzegowinische, serbische, montenegrinische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige gelten besondere Regelungen, die u. U. zu einem Anspruch auf Kindergeld führen.



Merkblätter der Familienkasse z. B.:

Für die Türkei siehe: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-t-MerkblattKindergeld\\_ba014339.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-t-MerkblattKindergeld_ba014339.pdf)

Für Marokko siehe: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-mar-MerkblattKindergeld\\_ba014338.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-mar-MerkblattKindergeld_ba014338.pdf)

Für Tunesien siehe: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-tun-MerkblattKindergeld\\_ba013535.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-tun-MerkblattKindergeld_ba013535.pdf)

.....

## Sie sind im Asylverfahren oder haben eine Duldung

Sind Sie im Asylverfahren, dann haben Sie keinen Anspruch auf Kindergeld. Erst wenn Ihr Sie als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder Ihnen internationaler Schutz zugesprochen wurde, steht Ihnen Kindergeld zu.

Leben Sie mit einer **Duldung** in Deutschland, sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz, § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz). Aufgrund bilateraler Verträge zwischen Deutschland und einigen Staaten erhalten für Ihr Kind ggf. mit einer Duldung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

**Wichtig:** Wenn Sie Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und Sie haben so leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren, und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.

Kindergeld kann auch rückwirkend für die letzten vier Kalenderjahre beansprucht werden. Das kann viel Geld sein. Dieses Geld wird allerdings ebenfalls möglicherweise (teilweise) einbehalten, um erhaltene Sozialleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuzahlen.



Ausführliche Informationen sind unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) sowie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) abzurufen.

## Elterngeld

Nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer haben Anrecht auf **Elterngeld**, wenn sie in Deutschland wohnen und berechtigt sind, hier zu arbeiten. Das gilt für alle, die aus EU-Ländern oder der Schweiz stammen. Andere Ausländer bekommen dann Elterngeld, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben, mit dem sie dauerhaft in Deutschland arbeiten dürfen.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen (§ 23a Aufenthaltsgesetz), zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz), bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen (§ 25 Absätze 3, 4 und 5 Aufenthaltsgesetz) besitzt, wird Elterngeld erst nach einem erlaubten

Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder bei Bezug von Arbeitslosengeld I erhalten.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern (Achtung! Das könnte sich 2019 ändern!), die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 oder 17 Aufenthaltsgesetz), eine Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (§ 18 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Aufenthaltsgesetz besitzen. Bei diesen Personen wird von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen. Leben Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland können Sie grundsätzlich kein Elterngeld bekommen (§ 1 Abs. 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Kommen Sie aus einem dieser Länder, besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die Sie unfallversichert sind.

Elterngeld können Sie als Elternteil für Ihr Kind beanspruchen, das mit Ihnen im Haushalt lebt. Sie müssen dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben oder einer Teilzeitarbeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich nachgehen.



.....  
Weitere Informationen erhalten Sie unter  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
.....

## Unterhaltsvorschuss

Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine staatliche Unterhaltsleistung für Alleinerziehende, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll, wenn der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen oder nicht hinreichend oder nur unregelmäßig Unterhalt für das Kind bezahlt (siehe Kapitel 3, „Unterhaltsvorschuss“).

Unterhaltsvorschuss können auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland wohnen, in Anspruch nehmen. Hierbei wird zwischen freizügigkeitsberechtigten und nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern unterschieden.

Für freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gelten für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsangehörige.



Alleinerziehende Elternteile aus Drittstaaten benötigen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums oder Schulbesuchs oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung für höchstens sechs Monate nicht ausreicht, Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Das betrifft auch Frauen, die als Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Unterhaltsvorschuss können Sie für Ihr Kind bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beanspruchen, wenn Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland leben oder das Kind die Voraussetzungen erfüllt (bsp. deutscher Staatsangehöriger ist).

Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltsvorschuss eine steuerfinanzierte Sozialleistung ist, dessen Bezug einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen kann, wenn ohne diese Leistung Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.



Ausführliche Informationen sind auch unter [www.familienportal.de/](http://www.familienportal.de/) abzurufen oder auch allgemeine Hinweise unter [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)  
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., Ludolfusstr. 2–4,  
60487 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 71 37 56 0, [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)



Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hrsg.), Binationaler Alltag  
in Deutschland, 8.A., Brandes & Apsel 2012



## FERIEN, KUREN UND REHABILITATION

---

### FERIEN UND URLAUB

Jedes Jahr aufs Neue planen Familien, vor allem ihre Sommerferien an einem schönen Ort zu verbringen. Aber auch Kurztrips oder günstige Angebote in den Schulferien über Weihnachten, Ostern Pfingsten und im Herbst sind mittlerweile für viele interessant. Soll der Urlaubsort nicht nur schön, sondern auch für ein knappes Budget finanzierbar sein, sind Angebote der Familienerholung zu empfehlen. Hier gibt es durchaus eine große Auswahl, die jedem Geschmack etwas bietet: Ob Meeresrauschen, Gebirge, Adventure oder Wellness – da müssen sich Eltern und Kinder nur noch einigen, was sie beide wollen oder kombinieren können.

Familienhotels, Campingplätze, Ferienhäuser usw. werden auch von den Wohlfahrtsverbänden, vom Alpen- und Naturfreundeverein und anderen gemeinnützigen Organisationen preisgünstig angeboten.



Ferienaufenthalte speziell für Alleinerziehende bietet die Wertacher Mühle im Allgäu ([www.wertachermuehle.de](http://www.wertachermuehle.de), Tel. 08365 / 16 28).

.....



Der Katalog „Urlaub mit der Familie 2019/2020“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält Angebote gemeinnütziger Familienferienstätten. Im Katalog und auf der Homepage gibt es außerdem Hinweise auf finanzielle Zuschüsse in einzelnen Bundesländern. Ausführliche Informationen unter [www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de).

Auch die VAMV-Landesverbände ([www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html](http://www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html)) beraten Alleinerziehende über finanzielle Zuschüsse für die Ferien.

.....

## KUREN UND REHABILITATION

Mutter/Vater-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, egal ob es sich um eine Vorsorge-Kur oder eine Rehabilitationskur handelt (siehe unten). Bundesweit gibt es neben den Einrichtungen des Müttergenesungswerks eine Vielzahl von Kliniken, die die unterschiedlichsten Konzepte und Behandlungsmethoden entwickelt haben – die meisten haben einen ganzheitlichen Therapieansatz aufgrund der sich durchsetzenden Erkenntnis, dass viele Krankheitssymptome psychosomatisch sind und auf eine Überforderung im Alltag zurückzuführen sind. Neben der ärztlichen Betreuung und der physikalischen Anwendungen (Massagen, Bäder, Yoga, Gymnastik) bieten die Kliniken Einzel- und Gruppentherapiegespräche an. Es gibt auch Spezialangebote für Alleinerziehende, bei denen die spezifische Lebenssituation von Elternfamilien im Mittelpunkt steht.

Alleinerziehende Mütter und Väter können allein in die Kur fahren, dann muss das Kind für drei Wochen gut untergebracht sein. Sie haben für die Zeit der Kur einen Anspruch auf eine Familienpflegerin, die das Kind zu Hause versorgt. Für Kinder bis zwölf Jahre besteht die Möglichkeit, Sie in die Kurklinik zu begleiten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Für die Mitnahme behinderter Kinder gibt es keine Altersbegrenzung. Hat Ihr Kind ebenfalls gesundheitliche Probleme, kann es zeitgleich mit Ihnen Behandlungen erhalten. Ansonsten kann Ihr Kind am Kurort betreut werden, während Sie Ihre Therapien und Anwendungen absolvieren.

Lassen Sie sich am besten in einer Beratungsstelle (VAMV-Landesverbände, siehe Liste im Anhang, Müttergenesungswerk) darüber aufklären, welche Kurmöglichkeiten es gibt, welche Kliniken für Sie in Frage kommen und was Sie sonst noch alles beachten müssen, um eine Kur von der Krankenkasse bewilligt zu bekommen und einen optimalen Kurerfolg zu erreichen. Das Müttergenesungswerk bietet bundesweit an 1.200 Orten Beratung an.



Auf [www.muetttergenesungswerk.de](http://www.muetttergenesungswerk.de) oder beim Kurtelefon des Müttergenesungswerks 030/33002929 erfahren Sie mehr. Hier können Sie auch nach einer spezialisierten Beratungsstelle suchen. Es gibt Kurhäuser, die auf die Behandlung von konkreten Beschwerden spezialisiert sind, manche haben auch Konzepte und Anwendungen speziell für Alleinerziehende.

## VORSORGE-KUR

Alleinerziehende Mütter und Väter haben oft einen besonders anstrengenden Alltag und sind häufig vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Um körperliche und

psychische Erkrankungen zu vermeiden, die aus diesen Belastungssituationen resultieren können, ist eine Vorsorge-Kur sinnvoll. Die **Mutter-Kind-Kur** (auch **Vater-Kind-Kur**) dauert in der Regel drei Wochen (21 Tage) und wird von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Sie haben alle vier Jahre die Möglichkeit, eine Kur zu beantragen. Wenn es vorher aus medizinischen Gründen notwendig wird, können Sie bereits nach kürzerer Zeit erneut einen Antrag stellen. Je Kalendertag ist eine Zuzahlung in Höhe von zehn Euro zu leisten, der Aufenthalt Ihres Kindes bis zwölf Jahre ist kostenfrei. Sollten Sie nicht zur Kur fahren können, weil ihnen das nötige Geld für den gesetzlichen Eigenanteil fehlt, können Sie durch Spendenmittel des Müttergenesungswerks unterstützt werden. Arbeitnehmer/innen müssen für die Zeit der Kur keinen Jahresurlaub nehmen.

Es empfiehlt sich, bereits vor Antragsstellung eine Beratung, zum Beispiel beim Müttergenesungswerk, in Anspruch zu nehmen. Beantragen können Sie die Kur entweder bei den Krankenkassen, direkt bei einem Kurhaus oder über eine Kurvermittlung, die bei den Wohlfahrtsverbänden stattfindet.

Ob Sie Anspruch auf eine Kur haben, stellt Ihr Arzt oder Ihre Ärztin fest. Wenn Sie bei der Krankenkasse eine Kur beantragen, müssen Sie erstens diese medizinische Diagnose bzw. ärztliches Attest vorweisen und zweitens familiäre Belastungsfaktoren nennen. Alleinerziehend zu sein, ist in der Begutachtungsrichtlinie der Krankenkassen für Kuren explizit genannt. Je genauer und ausführlicher das ärztliche Attest, desto besser sind Ihre Chancen auf Bewilligung der Kur. Das Müttergenesungswerk empfiehlt, die familiären Belastungsfaktoren bereits im Attest aufzuführen, damit deutlich wird, dass Sie eine Pause von ihrem Alltag brauchen. Anschließend prüft der Medizinische Dienst den Antrag. Wird er von der Krankenkasse abgelehnt, geben Sie nicht auf und legen innerhalb von vier Wochen Widerspruch ein. Oftmals lohnt sich ein Widerspruch. Wird Ihr Antrag bewilligt, schlägt Ihnen die Krankenkasse ein Mutter/Vater-Kind-Kurhaus zu. Allerdings sind die Krankenkassen seit 2015 ausdrücklich verpflichtet, Ihr Wunsch- und Wahlrecht zu beachten. Sie müssen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zustimmen. Es empfiehlt sich, schon im Antrag die gewünschte Einrichtung selbst anzugeben. Krankenkassen müssen diesen Wunsch bei ihrer Auswahl berücksichtigen oder gegebenenfalls eine Ablehnung (jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen) begründen. Am bekanntesten sind die Kurheime des Müttergenesungswerks, in dessen Trägerschaft gibt es 78 anerkannte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

## ■ REHABILITATIONS-KUR

Von der Vorsorge-Kur unterscheidet sich die Rehabilitationskur. Ziel einer Rehabilitation ist die umfassende Wiederherstellung der Gesundheit und/

oder Arbeitsfähigkeit, beispielsweise nach Unfällen, schwerwiegenden Krankheiten oder Operationen. Sie sollten sich mit Ihrem Arzt besprechen, was für Sie in Frage kommt. Je nach Ursache der Maßnahme sind entweder die Krankenkasse oder die Rentenversicherung für Ihren Antrag zuständig.

Auch während einer Rehabilitationsmaßnahme haben Sie ggf. Anspruch auf eine Haushaltshilfe oder darauf, Ihr Kind in die Rehaklinik mitzunehmen. In diesem Fall sollten Sie darauf achten, eine Klinik zu wählen, die sich auf eine gleichzeitige Aufnahme und Behandlung von Eltern und ihren Kindern spezialisiert hat. Hier gibt es vielleicht sogar die Möglichkeit, durch zusätzliche familientherapeutische Angebote die familiäre Situation dauerhaft zu verbessern.



## BERATUNG

---

### BERATUNGSSTELLEN

Wenn Sie sich in einer Sie selbst oder Ihr Kind betreffenden Angelegenheit an ein Amt oder eine Behörde wenden, werden Sie dort im Rahmen der Zuständigkeit auch beraten. So berät z. B. das Jugendamt Eltern und Kinder in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Erwerbslose bei der Arbeitssuche, über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und den Bezug von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II. Oft können Sie aber nur in den speziellen Fragen beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen. Daher empfiehlt es sich, regelmäßig bei Fragen, die eine komplexe Lebenssituation betreffen, zunächst eine Beratungsstelle aufzusuchen, die Sie in Ihrer Situation umfassend berät (z. B. Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familien- oder Sozialberatungsstelle). Fühlen Sie sich von einer Behörde unzureichend oder falsch beraten oder wird Ihnen mit Sanktionen gedroht, sollten Sie ebenfalls eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

Unabhängige Beratung wird vor allem von den so genannten freien Trägern, insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und einer Vielzahl von (gemeinnützigen) Vereinen angeboten. Das Angebot in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich und vor allem in größeren Städten vielfältig. In öffentlichen Büchereien finden Sie Beratungsführer nach Bundesländern, Trägern und Beratungsfeld geordnet. Bei den Gemeinden, speziell bei Jugendämtern und Sozialdiensten, erhalten Sie in der Regel Listen mit den Adressen der verschiedenen Beratungsstellen, aber auch Verzeichnisse der örtlichen Kindertagesstätten oder Schulen. Auf den Webseiten Ihrer Stadt oder Gemeinde sind in der Regel alle Beratungsstellen (nach inhaltlichen Schwerpunkten) verzeichnet.

Die Beratung in Ämtern und Behörden ist grundsätzlich kostenlos. Auch in den meisten Beratungsstellen freier Träger wird kostenlos beraten. Manchmal werden Sie aber um eine Spende gebeten. Viele Vereine und Gruppen beraten grundsätzlich nur ihre Mitglieder, z.B. Mietervereine. Auch der VAMV bietet in seinen Landes- und Ortsverbänden häufig professionelle Beratungen vor Ort an und kann über weitergehende Unterstützungsangebote und Beratungsstellen informieren. Daneben kann der VAMV mitunter an eine Beistandschaft, Erziehungsberatungsstelle und freie Sozialberatungsstellen vermitteln. Suchen Sie Rat bei Rechtsanwält/innen, Ärzt/innen, Psycholog/innen oder anderen freiberuflich tätigen Expert/innen, sind damit regelmäßig Kosten verbunden, soweit sie nicht von der Beratungshilfe, der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe oder den Krankenkassen übernommen werden. Erkundigen Sie sich deshalb im Voraus über mögliche Kosten.

## ■ JUGENDAMT UND FREIE BERATUNGSSTELLEN

Viele Fragen von Alleinerziehenden betreffen den Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe**. Zuständig ist grundsätzlich das **Jugendamt**. Viele Jugendämter sind mit anderen Ämtern zu größeren Fachbereichen zusammengelegt (z.B. Soziales, Gesundheit, Kultur oder Schule) oder einzelne Aufgaben werden an besondere Fachgebiete übertragen, die dort aber wie in den eigenständigen Jugendämtern wahrgenommen werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welche Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Sie können sich auch an einen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger wenden.



Auf dem Beratungsführer online [www.dajeb.de/](http://www.dajeb.de/) können Sie mithilfe Ihrer Postleitzahl eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden.

## Erziehung, Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Personensorge, Umgang und Unterhalt

Mütter und Väter haben einen Beratungsanspruch in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung oder bei Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts sowie der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (§§ 16 bis 18 SGB VIII). Unterhaltersatzansprüche sind beispielsweise Waisenrente, Unterhaltsvorschuss oder Sozialgeld. Das Gleiche gilt für nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche aus § 1615 I BGB, also Betreuungs-

unterhalt bzw. Unterhalt aus Anlass der Geburt. Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüchen beraten und unterstützt.

Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen sind bei familiären Konflikten die richtige Anlaufstelle. Abhängig vom Alter werden die Kinder in die Beratung einbezogen. Auch an Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung sind Kinder angemessen zu beteiligen.

Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind verpflichtet, bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Umsetzung von Umgangsregelungen vermittelnd zu helfen. Dieses Hilfsangebot gilt nicht nur für die Eltern, sondern für alle umgangsberechtigten Personen, auch für Großeltern, Geschwister oder andere umgangsberechtigte enge Bezugspersonen des Kindes. Auch die Kinder selbst haben einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei der Ausübung ihres Umgangsrechts, wenn sie Kontakt zu einem Elternteil haben möchten, der den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt.

## ■ BEISTANDSCHAFT

Alleinerziehende Eltern haben die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum Beistand des Kindes zu machen. Das Sorgerecht wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt. In gerichtlichen Verfahren zu dem beantragten Aufgabenkreis tritt dann allerdings das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes auf und der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, ist insoweit von der Vertretung ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des alleinerziehenden Elternteils eingerichtet werden.

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert und wendet sich dann an die Mutter, um Beratung, Unterstützung und ein persönliches Gespräch anzubieten. Die Beistandschaft tritt nur in Kraft, wenn ein Antrag gestellt wird. Das ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat oder wenn andere Voraussetzungen für ihre Begründung entfallen, beispielsweise bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Die Aufgabenbereiche der Beistandschaft hängen von dem Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin ab: Sie können die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder aber nur einen der beiden Bereiche umfassen.





„Die Beistandschaft“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Unterseite „Publikationen“ bei „Service“)

## I BEURKUNDUNG

Das Jugendamt kann in bestimmten Fällen Erklärungen beurkunden. Dies sind unter anderem die Anerkennung der Vaterschaft, die gemeinsame Sorgeerklärung oder die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt oder Betreuungsunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenlos und hilft langwierige und teure Prozesse zu vermeiden. Dies setzt aber voraus, dass der Elternteil bzw. beide Eltern zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bereit sind. Ist dies nicht der Fall, kann der umstrittene Sachverhalt nur gerichtlich geklärt werden. Aus Urkunden über Unterhaltszahlungen kann wie aus gerichtlichen Beschlüssen die Zwangsvollstreckung betrieben werden. In beiden Fällen wird von einer Titulierung des Unterhaltsanspruchs gesprochen.

Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

## Kinderbetreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Beim Jugendamt erhalten Eltern Informationen und Hilfe bei der Organisation der Kinderbetreuung. Dies kann die Betreuung in einer Kinderkrippe, einer Kita oder in einem Hort sein. Daneben gibt es die Möglichkeit, Kinder in Tagespflege bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuen zu lassen. Aber auch wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes zuverlässig und gut geregelt haben, kann der Fall eintreten, dass Sie sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht selbst um Ihr Kind kümmern können. Unter Umständen ist es sinnvoll, einen solchen Fall im Voraus zu klären. Auch in diesem Fall ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig und vermittelt Ihnen Familienpfleger/innen. In einigen Städten existieren sogenannte Notmütterdienste, die in einem Notfall

helfen und kurzfristig eine Kinderbetreuung organisieren können (siehe Kapitel 4 Abschnitt Wenn das Kind krank ist).

## **ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNG SOWIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG**

Gerade in der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern können Kinder auf die sich verändernde familiäre Situation mit Rückzug oder auffälligem Verhalten reagieren. Eltern sind dann in Erziehungsfragen oft uneinig oder verunsichert. Viele Alleinerziehende haben in dieser Situation die Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die in die Konflikte ihrer Eltern möglichst wenig einbezogen werden und auf die Unterstützung ihrer Eltern, ihrer Familie und weiterer Personen vertrauen können, die Trennung der Eltern gut bewältigen und in bestimmten Bereichen von ihr profitieren können. Die Erziehungsberatung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

In den meisten Gemeinden bieten neben dem Jugendamt auch freie Träger die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Erziehungsfragen an. Bei schulischen Problemen hilft der schulpсихologische Dienst, den es in jedem Bundesland (manchmal unter anderem Namen) gibt. Die jeweilige Schulleitung gibt darüber Auskunft.

Über die Beratung hinaus, sind – abhängig von der Lage des Einzelfalls – weitere **Hilfen zur Erziehung** möglich. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen durch einen Erziehungsbeistand oder die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familien bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und beim Umgang mit Behörden und Institutionen begleitet. Diese Hilfen sind für die Eltern in der Regel nicht mit Kosten verbunden. Zu den Kosten weitergehender Hilfen, wie der Erziehung in einer Tagesgruppe oder in einem Heim, können die Eltern abhängig von ihrem Einkommen herangezogen werden. Ob und in welchem Umfang eine so genannte Hilfe zur Erziehung für Sie in Frage kommt, muss mit dem zuständigen Jugendamt geklärt werden.

## **SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG**

Bei Schwangerschaftsberatungsstellen können Sie in medizinischen und sozialen Fragen beraten werden. Sie erhalten Auskunft über die (arbeits-) rechtliche Situation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden, Entbindungskliniken oder Hebammen. Oftmals sind diese

Schwangerschaftsberatungsstellen bei den kommunalen Gesundheitsämtern angesiedelt. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden: Diese unterstützt werdende Mütter in finanziellen Notlagen. Je nach Einzelfall zahlt die Stiftung finanzielle Hilfen für die Erstausrüstung des Kindes, die Wohnung und Einrichtung oder sonstige, im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt oder der Pflege des Kleinkindes entstehende Aufwendungen. Wenn Sie ungewollt schwanger sind, können Sie in den staatlich anerkannten Beratungsstellen eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die als Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben ist.



Das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ bietet unter der Rufnummer 0800/40 40 020 kostenfrei 24 Stunden täglich vertrauliche und mehrsprachige Beratung für Schwangere, die ihre Schwangerschaft geheim halten wollen oder einfach nicht mehr weiter wissen.  
[www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

## I SCHULDNERBERATUNG

Immer mehr Menschen geraten zurzeit in wirtschaftliche Not und haben Schulden. Von einer „Überschuldung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und fällige Raten sowie Rechnungen zu bezahlen. Gründe für eine Überschuldung sind vor allem Arbeitslosigkeit oder unzureichende Einkünfte, z.B. nicht gezahlter Unterhalt, aber auch zu hohe Ausgaben. Schulden können auch aus einer vorangegangenen Partnerschaft stammen, wenn zum Beispiel Verträge des/der Partner/in mit unterschrieben wurden. Wer Schulden hat, sollte auf Mahnungen, Mahnbescheide usw. auf jeden Fall reagieren. Im Zweifelsfall sollten Sie sich schnell um Beratung und Hilfe bemühen. In allen größeren Kommunen gibt es Schuldnerberatungsstellen. Sie beraten nicht nur in rechtlichen und finanziellen Fragen bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (siehe Kapitel 3 Abschnitt Schulden), sondern auch bei individuellen, sozialen und psychischen Problemen, die zu einer Überschuldung führen. Arbeitsuchende und Bezieher/innen von Sozialhilfe können von der zuständigen Arbeitsagentur, dem Jobcenter oder vom Sozialamt beraten werden.

## I SUCHT- UND DROGENBERATUNG

Abhängigkeit und Sucht sind in unserer Gesellschaft keine Ausnahme. Neben dem Konsum von Alkohol und anderen Drogen bzw. Substanzen kann süchtiges Verhalten auch alltägliche Tätigkeiten und Gewohnheiten betreffen, zum

Beispiel Essen, Spielen, Sexualität oder Arbeit. Für Abhängigkeiten und Süchte gibt es nicht nur einen Grund. Schon deshalb bedarf es einer professionellen und umfassenden Beratung und Behandlung. Fast immer ist auch das familiäre oder soziale Umfeld in die Sucht einbezogen. Deshalb sollten nicht nur die Abhängigen selbst, sondern auch ihre Partner/innen und Angehörigen Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen. In den meisten Gegenden gibt es spezielle Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen – auch für Angehörige. Die Adressen erfahren Sie bei den Jugend- und Sozialämtern oder Ärzt/innen und Psycholog/innen.



Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.  
[www.dhs.de](http://www.dhs.de)

.....

## **HILFSANGEBOTE FÜR FRAUEN ZUM SCHUTZ VOR GEWALT**

Gewalt gegen Frauen gehört leider in Deutschland zum Alltag. 40 Prozent aller Frauen sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. Sind Sie oder eine Freundin von **häuslicher Gewalt, Stalking** oder **sexueller Belästigung** am Arbeitsplatz betroffen, können Sie sich schnell und unkompliziert telefonisch helfen lassen. Unter der Telefonnummer 08000/116016 wurde ein bundesweites entgeltfrei zu erreichendes **Hilfetelefon** eingerichtet. Rund um die Uhr stehen Ihnen zu allen Fragen zum Thema Gewalt gegen Frauen Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen zu Verfügung. Die Beratung ist vertraulich und wenn Sie es wünschen auch anonym. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen zum Gespräch hinzugeschaltet, 17 Sprachen sind verfügbar. Neben einer Erstberatung werden Ihnen Hinweise zu Einrichtungen vor Ort gegeben oder Sie werden gegebenenfalls dorthin vermittelt. Sie können sich auch per E-Mail oder per Chat beraten lassen. Auch als gewaltbetroffener Mann werden Sie selbstverständlich beraten.



Tel.: 08000/116 016 und [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

.....

Die Online-Plattform „Frauen raus aus der Gewalt“ gibt Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Hilfsangebote für Frauen zum Schutz vor Gewalt. Sie zeigt in kurzen Filmen, was Sie bei einer Frauenberatungsstelle, beim Frauennotruf

oder in einem Frauenhaus erwartet. So soll Ihnen die Scheu genommen werden, sich Hilfe zu suchen.



.....  
[www.frauen-raus-aus-der-gewalt.de](http://www.frauen-raus-aus-der-gewalt.de)  
.....

## **JURISTISCHE BERATUNG UND VERTRETUNG UND IHRE KOSTEN**

In familienrechtlichen Angelegenheiten ist es in vielen Fällen angezeigt, eine Anwältin oder einen Anwalt aufzusuchen. Juristische Beratung und/oder die gerichtliche Klärung von Ansprüchen sind immer mit Kosten verbunden. Das heißt auch, dass Sie als Ratsuchende/r oder Antragsteller/in zunächst immer kostenpflichtig sind. Sie müssen zum Beispiel Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den so genannten Verfahrenswerten. Diese sind für die unterschiedlichen Verfahren gesetzlich festgelegt. Hinzu kommen gerade in Umgangs- und Sorgereverfahren gegebenenfalls Kosten für Verfahrensbeistände und Gutachten. Die Kosten für Sachverständigengutachten sind meist sogar deutlich höher als die Anwaltsgebühren.

### **BERATUNG DURCH EINEN ANWALT/ EINE ANWÄLTIN**

Die Beratung bei einem Anwalt/einer Anwältin ist immer kostenpflichtig. Die erste Beratung kostet jedoch nie mehr als 190 Euro plus Mehrwertsteuer. Wenn Sie die Kosten nicht aufbringen können, prüfen Sie, ob Sie möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung oder einen Anspruch auf Beratungshilfe haben.

### **RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann diese unter Umständen die Kosten für eine juristische Beratung übernehmen. Zwar besteht bei einer Privatrechtsschutzversicherung selten kompletter Schutz für familienrechtliche oder erbrechtliche Angelegenheiten, aber oft wird das erste Beratungsgespräch beim Anwalt/bei der Anwältin bezahlt. Sie sollten sich in jedem Fall zunächst bei Ihrer Versicherung informieren, ob die Kosten übernommen

werden und sich eine Deckungszusage geben lassen. Diese sollten Sie bei der Erstberatung dem Anwalt/der Anwältin vorlegen. Handelt es sich um eine Familienrechtsschutzversicherung, dürfen sich die Ansprüche nicht gegen den/die Versicherungsnehmer/in selbst richten.

## **■ BERATUNGSHILFE**

Beratungshilfe regelt die Übernahme von Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Bei vielen rechtlichen Dingen empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen. Bevor Sie sich beispielsweise dafür entscheiden, eine Angelegenheit vor Gericht zu bringen, kann es sinnvoll sein, sich zunächst die rechtliche Situation und Ihre Aussichten auf eine für Sie positive Entscheidung bei Gericht erklären zu lassen. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Dies sind in der Regel Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen: Wenn Ihr Einkommen so gering ist, dass Sie sich nicht in Form von Raten an den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens oder Prozesses beteiligen müssten, bekommen Sie Beratungshilfe bewilligt. Die genauen Voraussetzungen dafür, also für die Bewilligung von ratenfreier Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe werden nachfolgend im Abschnitt „Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)“ dargestellt. Sollten Sie andere Möglichkeiten der Beratung haben, z.B. als Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Mieterverbandes oder wenn Sie entsprechend rechtsschutzversichert sind, schließt dies in der Regel einen Anspruch auf Beratungshilfe aus.

Im Gegensatz zur PKH/VKH kommt es bei der Beratungshilfe nicht auf die Erfolgsaussichten an. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht nicht nur in der Beratung, sondern, falls erforderlich, auch in der Vertretung bei der Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Eine Vertretung gilt als erforderlich, wenn Sie nach der Beratung bei der außergerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Rechte unterstützt werden müssen, weil die betreffende Angelegenheit zu umfangreich oder zu schwierig oder sehr bedeutsam für Sie ist. Beispielsweise kann ein Anwalt oder eine Steuerberaterin für Sie einen Brief an einen Dritten schreiben, in dem der Sachverhalt und Ihr Rechtsstandpunkt dargestellt werden.

Seit 2014 (Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts) wird Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Lediglich in Angelegenheiten, die Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten betreffen, erhalten Sie ausschließlich Beratung, aber keine Vertretung.

Beratungshilfe wird auf Antrag gewährt. Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie sich (außer in Bremen und Hamburg) deshalb zunächst an das Amtsgericht Ihres Wohnortes wenden. Dort schildern Sie dem/der zuständigen Rechtspfleger/in das Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Der Antrag auf Beratungshilfe kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.



Das Formular für den Antrag auf Beratungshilfe finden Sie hier:  
[www.justiz.de/formulare/zwi\\_bund/ag11.pdf](http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/ag11.pdf)

Der Antrag gilt nicht in den Ländern Bremen u. Hamburg. In Hamburg wenden Sie sich bitte an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle ÖRA ([www.hamburg.de/oera/](http://www.hamburg.de/oera/)) und in Bremen an den Bremer Anwaltsverein ([www.anwaltsverein-bremen.de/index.php/buergerservice/rechtsberatung](http://www.anwaltsverein-bremen.de/index.php/buergerservice/rechtsberatung)) und die Arbeitnehmerkammer, der die öffentliche Rechtsberatung übertragen ist ([www.arbeitnehmerkammer.de/ueber-uns/ueber-uns/beratungsangebot.html](http://www.arbeitnehmerkammer.de/ueber-uns/ueber-uns/beratungsangebot.html)) und dort unter „Öffentliche Rechtsberatung“

**Wichtig:** Weisen Sie immer darauf hin, dass Sie alleinerziehend sind, damit bei der Berechnung Ihres einzusetzenden Einkommens der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden kann. Tragen Sie den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, im Antragsformular unter Buchstabe „G“ als „Sonstige besondere Belastung“ ein.

Wenn das Amtsgericht mit einer sofortigen Auskunft, der Aufnahme eines Antrages oder dem Hinweis auf andere Beratungsstellen Ihrem Anliegen entsprechen kann, gewährt es diese Hilfe kostenlos. Anderenfalls wird Ihnen ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt. Sie können mit diesem Schein zu einer Beratungsperson Ihrer Wahl gehen – seit 2014 können Sie sich je nach Art der Rechtsangelegenheit nicht nur an einen Anwalt/eine Anwältin, sondern auch an eine/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder Rentenberater/in wenden, soweit diese/r zur Rechtsberatung befugt ist – und werden dort, abgesehen von einer Beteiligung von 15 Euro, kostenfrei beraten.

In Hamburg und Bremen wird die Beratung nur in öffentlichen **Rechtsberatungsstellen** durchgeführt. In Berlin können Sie zwischen öffentlicher Rechtsberatung und Beratung durch andere Beratungspersonen wie Anwält/innen, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen oder Rentenberater/in-

nen wählen. Sie können auch ohne Beratungsschein zu einer Beratungsperson gehen, diese kann auf Wunsch den Antrag auf Beratungshilfe für Sie nachträglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit, stellen. Dann besteht jedoch das Risiko, dass Sie die Kosten tragen müssen, sollte Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

## **Anwaltliche Beratung ohne Beratungshilfe**

Falls Sie keine Beratungshilfe erhalten, tragen Sie die Kosten für eine anwaltliche Beratung und außergerichtliche Vertretung selbst. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Wert des Beratungsgegenstandes. In außergerichtlichen Verfahren bestimmt die Anwältin/der Anwalt den Wert des Gegenstandes nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien. In § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist festgeschrieben, dass die Kosten einer Erstberatung eine Gebühr von 190 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Anwältin/der Anwalt gibt Ihnen auf Anfrage über die genauen Kosten der Beratung und Vertretung Auskunft.

In vielen Städten führen auch die Anwält/innen der örtlichen Anwaltsvereine zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne Terminabsprache durch. Anwaltsvereine sitzen in der Regel in dem für Ihren Wohnort zuständigen Landgerichtsgebäude.

## **■ KOSTEN BEI EINEM GERICHTLICHEN VERFAHREN**

Wenn Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen möchten, sind Sie als Anspruchsteller/in zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen, sind Sie zudem bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren vorschusspflichtig. Sowohl die Höhe der Gerichtskosten als auch die Höhe der Anwaltsgebühren richten sich nach dem Verfahrenswert. Dieser wird vom Gericht zu Beginn des Verfahrens vorläufig und am Ende des Verfahrens endgültig festgelegt. Wie hoch die Gebühren in welchem Verfahren und bei welchem Verfahrenswert sind, wird durch Gebührenverzeichnisse festgelegt. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin kann Ihnen mitteilen, mit welchen Kosten Sie in Ihrem konkreten Fall ungefähr rechnen müssen,

Sowohl in Scheidungssachen samt Folgesachen als auch in Kindschaftsverfahren werden die Kosten in der Regel gegeneinander aufgehoben, das bedeutet, dass die Verfahrenskosten zwischen Ihnen und dem anderen Verfahrensbeteiligten hälftig geteilt werden und jeder seine Anwaltskosten selbst trägt. Das Gericht hat ansonsten auch die Möglichkeit, die Kosten nach Billigkeit zu verteilen. In Unterhaltsachen werden sämtliche Kosten in einem Verhältnis zwischen Antrags-



steller/in und Antragsgegner/in aufgeteilt, das dem Erfolg des Antrags entspricht. Spricht das Gericht Ihnen also den gesamten von Ihnen geltend gemachten Unterhalt zu, muss der Unterhaltspflichtige die ganzen Kosten übernehmen.

In kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, müssen Sie sich grundsätzlich nicht von einer Anwältin/einem Anwalt vertreten lassen. Sogenannter „**Anwaltszwang**“ herrscht dagegen im Ehescheidungsverfahren und seinen Folgesachen (wie z.B. Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich) und in der Regel in Unterhaltssachen (wie z.B. Ehegattenunterhalt, Betreuungsunterhalt und Kindesunterhalt). Dies gilt bereits ab der ersten Instanz, also für das Familiengericht, das bei den Amtsgerichten angesiedelt ist, ebenso wie in den Beschwerdeinstanzen. Wird ein Kind im Rahmen einer Beistandschaft durch das Jugendamt vor Gericht vertreten, entfällt der „Anwaltszwang“.

## PROZESSKOSTENHILFE UND VERFAHRENSKOSTENHILFE (PKH/VKH)

Die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) ist die Entsprechung zur Beratungshilfe im gerichtlichen Bereich. Während Beratungshilfe die Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens betrifft, ist PKH/VKH die Übernahme der Kosten, die bei einem gerichtlichen Verfahren entstehen.

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen oder aber Sie können diese nur zum Teil oder in Raten zahlen, können Sie vor oder bei der Antragstellung einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg haben und darf nicht mutwillig erscheinen. Je nach Einkommen müssen Sie dann nur einen Teil oder keine der Gerichtskosten und der Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. In Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, werden Ihre Anwaltskosten nur dann übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Andernfalls müssen Sie die Kosten Ihres Anwalts/Ihrer Anwältin selbst tragen oder davon absehen, sich bei Gericht anwaltlich vertreten zu lassen.



Das Formular für den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe finden Sie hier:  
[www.justiz.de/formulare/zwi\\_bund/zp1a.pdf](http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/zp1a.pdf)

Im Antrag müssen Sie vollständige Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben und diese durch die Vorlage von Belegen nachweisen. Achten Sie darauf, den Antrag vollständig auszufüllen und sämtliche Belege beizufügen. Unter der Rubrik Bankguthaben ist z.B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontostände sind durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Wenn Sie den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig oder falsch ausfüllen, oder die Belege unvollständig einreichen, kann er schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Zu den Anträgen gibt es in der Regel ein Merkblatt, in dem die Anforderungen detailliert beschrieben sind. Das Gericht prüft dann, ob Ihnen Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder mit entsprechender Ratenzahlung gewährt wird. Ein ablehnender Beschluss im Verfahrenskostenhilfeverfahren kann mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden.

In der mit dem Antrag abzugebenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Sinnvollerweise sollten Sie dabei auch die gesamten Belastungen angeben. Vergessen Sie nicht, den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, unter Buchstabe „J“ der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als „Besondere Belastung“ einzutragen.

Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei. Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Bis zu einem bestimmten Betrag, auch „**Schonvermögen**“ genannt, müssen Sie Ihr Vermögen jedoch nicht angreifen. Diese Grenze ist im April 2017 auf 5.000 Euro angehoben worden und erhöht sich pro Kind, das Sie überwiegend unterhalten, um 500 Euro.

Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so kann dies mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen. Dies und die Höhe der Raten richten sich nach Ihrem Einkommen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 48 Monate zur Ratenzahlung verpflichtet werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden erlassen. Die Raten richten sich jedoch nicht nach Ihrem Nettoeinkommen, sondern nach Ihrem **einzusetzenden Einkommen**. Dies wird wie folgt ermittelt:

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherung) Steuern und Werbungskosten abgezogen. Darüber hinaus können Sie verschiedene Freibeträge abziehen (Stand Prozesskostenhilfebekanntmachung 2019): Für Sie selbst und ggf. Ihre/n Ehengatten oder Lebenspartner/in je 491 Euro. Für jede Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leisten, können Sie abhängig vom Alter dieser Person folgende Freibeträge abziehen: Für Erwachsene 392 Euro, für

Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 372 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 345 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 282 Euro. Einen zusätzlichen Freibetrag von 223 Euro erhalten Sie, wenn Sie erwerbstätig sind. Die Freibeträge werden jährlich an die Entwicklung der Eckregelsätze für die Sozialhilfe angepasst, daher lohnt es sich, sich vorher über die Höhe zu informieren, z. B. beim zuständigen Gericht.

Weiterhin werden Wohnkosten, Nebenkosten und eventuelle weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen abgezogen (z. B. Körperbehinderung). Als Alleinerziehende/r können Sie seit 2014 zusätzlich einen Freibetrag in Höhe des Ihnen zustehenden Alleinerziehendenmehrbedarfs abziehen. Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, zählt der Mehrbedarf für Alleinerziehende, den Sie erhalten, als Einkommen. Bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens können Sie ihn dann als Freibetrag wieder abziehen. Auch wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, können Sie ebenfalls einen Freibetrag in Höhe des sozialrechtlichen Mehrbedarfs für Alleinerziehende abziehen. Die Höhe dieses Mehrbedarfs richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der minderjährigen Kinder, mit denen Sie zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung Sie allein sorgen. Deshalb müssen Sie im Antrag auf PKH/VKH entsprechende Angaben machen. Auch wenn Sie sich in einer weiteren Lebenssituation befinden, die einen weiteren Mehrbedarf begründet, können Sie diesen entsprechend abziehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie schwanger sind, eine Behinderung haben oder aus medizinischen Gründen auf eine kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind (§§ 21 SGB II, 30 SGB XII). Der nach allen Abzügen verbleibende Rest Ihres Nettoeinkommens gilt als einzusetzendes Einkommen.

Liegt das verbleibende Einkommen unter 20 Euro und verfügen Sie auch nicht über Vermögen, dessen Einsatz Ihnen zugemutet werden kann, werden Ihre Verfahrenskosten in voller Höhe getragen. Bei darüber liegenden Beträgen werden Monatsraten in Höhe der Hälfte Ihres einzusetzenden Einkommens festgesetzt.

**Beispiel:** Lisas einzusetzendes Einkommen beträgt 30 Euro. Die zu zahlenden Monatsraten werden für sie auf 15 Euro pro Monat festgesetzt. Da die maximale Ratenzahlungsdauer 48 Monate beträgt, muss sich Lisa mit maximal (15 Euro x 48 Monate = 720 Euro) 720 Euro an den Kosten des Verfahrens beteiligen.

Liegt Ihr einzusetzendes Einkommen über 600 Euro, werden die von Ihnen zu zahlenden Monatsraten um den vollen über 600 Euro hinausgehenden Betrag erhöht.

**Beispiel:** Wenn Lisa ein einzusetzendes Einkommen von 700 Euro hätte, würden die zu zahlenden Monatsraten auf 300 Euro ( $600 \text{ Euro} : 2 = 300 \text{ Euro}$ ), erhöht um den überschießenden Betrag von 100 Euro ( $700 \text{ Euro} - 600 \text{ Euro} = 100 \text{ Euro}$ ), festgesetzt: Lisa würde also Monatsraten in Höhe von insgesamt 400 Euro zahlen ( $300 \text{ Euro} + 100 \text{ Euro} = 400 \text{ Euro}$ ).

**Wichtig:** Wenn Sie das Verfahren verlieren, können Sie trotzdem für die Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin herangezogen werden. Die Verfahrenskostenhilfe übernimmt also nur die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Ihres Anwaltes/Ihrer Anwältin. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

## Verfahrenskostenverschusspflicht

Keine Verfahrenskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher vorrangiger Anspruch auf **Verfahrenskostenverschuss** gegen die/den Antragsgegner/in besteht. Dies kann z. B. in Unterhaltsverfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt der Fall sein, wenn der/die Unterhaltspflichtige über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Verfahrenskostenverschusses vorab anhängig zu machen. Auch in Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragsteller/in die Verfahrenskostenhilfe verwehrt werden, da hier der/die Antragsgegner/in als Mehrverdiener/in gegebenenfalls unterhalts- und damit auch verfahrenskostenverschusspflichtig ist. Die Verfahrenskostenverschusspflicht umfasst die voraussichtlichen Kosten auf Antragsteller/innenseite und die anwaltliche Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten.



Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Download und Bestellung unter [www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de), in der Rubrik „Publikationen“

## SELBSTHILFE

Viele alleinerziehende Mütter und Väter befinden sich nach der Trennung vom Partner/von der Partnerin oder nach der Geburt eines Kindes in einer Lebenskrise. Sie fühlen sich mit den Aufgaben, die eigene und die Existenz der Kinder zu sichern sowie der Kinderbetreuung und -erziehung stark belastet oder sogar überfordert. Viele Alleinerziehende können auch nicht auf

die Unterstützung der Familie, insbesondere der Großeltern zurückgreifen. Zudem fällt es ihnen oft schwer, Hilfe von Dritten anzunehmen, da sie sich von alten Abhängigkeiten (z.B. von dem/der ehemaligen Partner/in) befreien und neue Abhängigkeiten vermeiden wollen. In dieser Situation bietet sich die Beteiligung in einer Selbsthilfegruppe an – auch neben der Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Selbsthilfegruppen stellen eine Möglichkeit dar, selbstbestimmt und aus eigener Kraft im Austausch mit anderen die Aufgaben zu lösen. Daneben tritt der Anspruch, für die eigenen Rechte und Interessen auch selbst einzustehen. Viele Menschen glauben, dass ihre Interessen durch politische Parteien oder andere Vereinigungen nur unzureichend vertreten werden und engagieren sich allein aus diesem Grund in einer Selbsthilfevereinigung. Die selbst organisierte Selbsthilfe wie sie z.B. im VAMV stattfindet, hat also zwei Ziele: Die Bewältigung gemeinsamer Probleme auf der Basis gemeinsamer Problemlagen und die politische Interessenvertretung durch die Betroffenen selbst und für andere Betroffene. Die Selbsthilfe hat sich inzwischen vor allem im Bereich des Gesundheitswesens etabliert und wird dort durch die gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Aber auch die Familienselbsthilfe wird in einigen Fällen aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Selbsthilfe fängt schon dann an, wenn Sie zum Beispiel in der Schwangerschaft nach einem Schwangerschaftsgymnastikkurs mit den anderen Teilnehmerinnen Erfahrungen austauschen oder sich mit anderen Eltern über Fragen der Kindererziehung unterhalten. In den meisten Fällen lassen sich Unsicherheiten und Schwierigkeiten auf diesem Weg auch ohne professionelle Beratung überwinden. Wenn Sie gute Erfahrungen mit dieser Form der Selbsthilfe gemacht haben, können Sie sich eine für Sie und Ihre Bedürfnisse geeignete Gruppe suchen. So sind Mütterzentren und Familienbildungsvereine häufig Orte, wo sich Mütter bzw. Eltern zusammenfinden und austauschen können. Welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie vom Gesundheitsamt, einem Nachbarschaftszentrum, dem/der Gleichstellungsbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen. In vielen Gemeinden gibt es Bürgerberatungsstellen und Selbsthilfekontaktstellen, bei denen Sie einschlägige Adressen erhalten.



NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen), Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin  
Tel.: 030/31 01 89 60, Fax: 030/31 01 89 70, [www.nakos.de](http://www.nakos.de)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter:  
Einen Landesverband in Ihrer Nähe finden Sie unter  
[www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html](http://www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html)



## **ANHANG**

**ADRESSEN  
LITERATUR  
STICHWORTVERZEICHNIS  
AUTOR/INNEN  
TABELLEN**

---

# ADRESSEN

## Verband alleinerziehender

### Mütter und Väter

#### Bundesverband e. V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel. 030 / 69 59 786

Fax 030 / 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

Portal: www.die-alleinerziehenden.de

Facebook: www.facebook.com/

VAMV.Bundesverband

## VAMV-Landesverbände

### Baden-Württemberg

Gymnasiumstr. 43, 70174 Stuttgart

Tel. 0711 / 24 84 71 18

Fax 0711 / 24 84 71 19

Vorsitzende: Dr. Charlotte Michel-Biegel

vamv-bw@web.de

www.vamv-bw.de

### Bayern

Tumblingerstr. 24, 80337 München

Tel. 089 / 32 21 22 94

Fax 089 / 32 21 24 08

Vorsitzende: Helene Heine

info@vamv-bayern.de

www.vamv-bayern.de

### Berlin

Seelingstr. 13, 14059 Berlin

Tel. 030 / 85 15 120

Vorsitzende: Kirsten Kaiser

vamv-berlin@t-online.de

www.vamv-berlin.de

### Brandenburg

Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg

Tel. 03381 / 71 89 45

Fax 03381 / 71 89 44

Stellvertretende Vorsitzende:

Jeanette Schmicker

kontakt@vamv-brandenburg.de

www.vamv-brandenburg.de

### Bremen

Bgm.-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen

Tel. 0421 / 38 38 34

Fax 0421 / 39 66 92 4

Vorsitzende: Vera Klusmann

vamv-hb@arcor.de

vamv-hb.jimdo.com

### Hessen

Adalbertstr. 15, 60486 Frankfurt a.M.

Tel. 069 / 97 98 18 79

Fax 069 / 97 98 18 78

Vorsitzende: Maja Bott

info@vamv-hessen.de

www.vamv-hessen.de

### Niedersachsen

Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück

Tel. 0541 / 25 58 4

Fax 0541 / 20 23 885

Vorsitzende: Doris Frye

info@vamv-niedersachsen.de

www.vamv-niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen

Tel. 0201 / 82 77 470

Fax 0201 / 82 77 499

Vorsitzende: Inge Michels

info@vamv-nrw.de

www.vamv-nrw.de

### Rheinland-Pfalz

Kaiserstr. 29, 55116 Mainz

Tel. 06131 / 61 66 33/34

Fax 06131 / 97 11 689

Vorsitzende: Sonja Orantek

info@vamv-rlp.de

www.vamv-rlp.de

### Saarland

Gutenbergstr. 2 A, 66117 Saarbrücken

Tel. 0681 / 33 446

Fax 0681 / 37 39 32

Vorsitzende: Ester Nikaes

info@vamv-saar.de

www.vamv-saar.de

# ADRESSEN

Schleswig-Holstein  
Kiellinie 275, 24106 Kiel  
Tel. 0431 / 55 79 150  
Fax 0341 / 51 92 013  
Vorsitzende: Angela Jagenow  
info@vamv-sh.de  
www.vamv-sh.de

Thüringen  
Zschochernstr. 35, 07545 Gera  
Tel. 0365 / 55 19 674  
Fax 0365 / 55 19 676  
Vorsitzende: Viola Schirneck  
VAMV.Thueringen@t-online.de  
www.vamv-gera.de

## Verbände, Behörden

Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender  
Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland –  
Evangelischer Bundesverband (agae)  
Evangelisches Werk für Diakonie und  
Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin  
Tel. 030 / 65211 0  
www.diakonie.de

AGF e. V.  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen  
Familienorganisationen  
Karl-Heinrichs-Ulrichs-Straße 14, 10785 Berlin  
Tel. 030 / 29 02 82 570  
www.ag-familie.de

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung  
Alleinerziehende (AGIA)  
dazu gehören:  
Katholische Frauengemeinschaft  
Deutschlands (kfd)  
Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFOB)  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Einrichtungen der Familienbildung (BAG)  
Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)  
zurzeit federführend:  
Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund  
Tel. 0231 / 55 70 26 34  
www.skf-zentrale.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und  
Jugendhilfe (AGJ)  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
Tel. 030 / 40 04 02 00  
www.agj.de

AWO, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.  
Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin  
Tel. 030 / 26 30 9-0  
www.awo.org

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg  
Tel. Arbeitnehmer: 0800 / 4 5555 00  
Tel. Arbeitgeber: 0800 / 4 5555 20  
Familienkasse: 0800 / 4 5555 30  
www.arbeitsagentur.de



# ADRESSEN

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Glinkastr. 24, 10117 Berlin  
Tel. 030/201 791 30  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Deutscher Caritasverband e. V.  
Karlstr. 40, 79104 Freiburg  
Tel. 0761/20 00  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Deutscher Familienverband (DFV)  
Seelingstr. 58, 14059 Berlin  
Tel. 030/30 88 29 60  
[www.deutscher-familienverband.de](http://www.deutscher-familienverband.de)

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht  
Poststr. 17, 69115 Heidelberg  
Tel. 06221/981 80  
[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Nockherstr. 2, 81541 München  
Tel. 089/623 06 0  
[www.dji.de](http://www.dji.de)

Deutscher Kinderschutzbund  
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin  
Tel. 030/21 48 09-0  
[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

Deutsche Liga für das Kind  
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin  
Tel. 030/28 59 99 70  
[www.liga-kind.de](http://www.liga-kind.de)

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin  
Tel. 0800/1000 480 70  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Deutsches Rotes Kreuz e. V.  
Generalsekretariat  
Carstennstr. 58, 12205 Berlin  
Tel. 030/85 40 40  
[www.drk.de](http://www.drk.de)

Deutscher Verein für öffentliche und  
private Fürsorge  
Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin  
Tel. 030/62 980-0  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

evangelische arbeitsgemeinschaft  
familie e.V. (eaf)  
Auguststr. 80, 10117 Berlin  
Tel. 030/28 39 54 00  
[www.eaf-bund.de](http://www.eaf-bund.de)

Familienbund der Katholiken (FDK)  
Littenstr. 108, 10179 Berlin  
Tel. 030/32 67 56-0  
[www.familienbund.org](http://www.familienbund.org)

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,  
Gesamtverband e. V.  
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin  
Tel. 030/24 63 6-0  
[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Pro Familia, Bundesverband  
Mainzer Landstraße 250-254  
60326 Frankfurt a. M.  
Tel. 069/26 95 77 90  
[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA)  
Rudolf-Schwarz-Str. 31, 10407 Berlin  
Tel. 030/42 51 186  
[www.shia.de](http://www.shia.de)

Verband binationaler Familien und  
Partnerschaften e. V. (iaf)  
Ludolfsstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M.  
Tel. 069/71 37 560  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Zentrale Informationsstelle der autonomen  
Frauenhäuser (ZIF)  
P3, 7, 68161 Mannheim  
Tel. 0621/16853705  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)

Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF)  
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin  
Tel. 030/25 92 72 820  
[www.zff-online.de](http://www.zff-online.de)

# LITERATUR

## Literatur für Kinder

**Aliki**, *Gefühle sind wie Farben*, Beltz Verlag, 2000 (ab 4 Jahre)

**Barth, Rolf/Droessler, Thorsten**, *Herr Wolke. Am Wolkenende ist Marie bei Papa*, Traumsalon edition, 2009, (ab 4 Jahre)

**Baumbach, Martina/Lieffering, Jan**, *Und Papa seh' ich am Wochenende*, Gabriel Verlag, 2006 (ab 4 Jahre)

**Deertz, Regina, Rösler, Leonie**, *Mondpapas. Ein Buch für Kinder von abwesenden Vätern*, Mabuse-Verlag, 2015

**Dietrich, Barbara**, *Ich brauche euch doch beide. Scheidung tut weh. Ein Trostbuch für Kinder*, Smaragd Verlag, 2004

**Enders, Ursula/Wolters, Dorothee**, *LiLoLe Eigensinn. Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle*, Beltz und Gelberg, 1994 (ab 4 Jahre)

**Enders, Ursula/Wolters, Dorothee**, *Auf Wieder-Wiedersehen! Ein Bilderbuch über Abschied, Trennung und Wiedersehen*, Beltz Verlag, 2004 (ab 4 Jahre)

**Fried, Amelie**, *Der unsichtbare Vater*, Carl Hanser Verlag, 1999 (ab 5 Jahre)

**Johnen, Horst/Fennell, Claudia, Rico**, *der kleine Delfin. Meine Eltern trennen sich*, FiJoFe Verlag, 2004

**Maar, Nele/Ballhaus, Verena**, *Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße*, Orell Füssli Verlag, 1998 (ab 5 Jahre)

**Maxeiner, Alexandra/Kuhl, Anke**, *Alles Familie! Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Pappas früherer Frau und anderen Verwandten*, Klett Kinderbuch, 2010 (ab 5 Jahre)

**Menendez-Aponte, Emily/R.W. Alley**, *Kids-Elfenhelfer. Wenn Mama und Papa sich trennen. Ein Erste-Hilfe-Buch für Kinder*, Silberschnur Verlag, 2004

**Michl, Reinhard/ Dietl, Erhard**, *Hast du mich noch lieb? Wenn Eltern sich trennen*, Patmos Verlag, Düsseldorf 2003

**Nöstlinger, Christine**, *Die feuerrote Friederike*, dtv, 1995 (ab 7 Jahre)

**Salinas, Javier/Harrach Stephanie von**, *Die Kinder der Massai*, Fischer Verlag, 2006

**Stanko, Jörg/Pomaska, Astrid (Illustration)**, *Die große Reise. Kinderbuch (nicht nur)*

*für Trennungskinder/Scheidungskinder*, Limette Verlag, 2004

**VAMV – Landesverband Rheinland-Pfalz/ Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung Mainz**, *Scheidung!? Verflxt! Eine Ratgeber-Story*, 2011

## Literatur für alle

**Andreß, Hans-Jürgen u.a.**, *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung*, Wiesbaden 2003

**Behrend, Katharina**, *Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie, Dissertation 2009*  
(Publikation an der Universität Bielefeld: <http://pub.uni-bielefeld.de/index.html>)

**Bertelsmann Stiftung**, *Kommt das Kind bei den Kindern an?*

Dr. Holger Stichnoth u.a.: Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2018

**Bertelsmann Stiftung**, *Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe*.  
Silke Tophoven, Thorsten Lietzmann, Sabrina Reiter, Claudia Wenzig: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2018

**Bertelsmann Stiftung**, *Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept*.

Marvin Garbuszus, Prof. Notburga Ott, Sebastian Pehle, Prof. Martin Werding: Ruhruniversität Bochum, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2018

**Bertelsmann Stiftung**, *Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut*.

Silke Tophoven, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter, Claudia Wenzig: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2017

**Bertelsmann Stiftung**, *Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf*.

Prof. Dr. Anne Lenze: Hochschule Darmstadt und Antje Funcke, Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2016

# LITERATUR

**Bertelsmann-Stiftung, Karriere(k)n**ick Kinder. *Mütter in Führungspositionen – ein Gewinn für Unternehmen*, Gütersloh, 2006

**Breithaupt, Marianne**, *50 Jahre Düsseldorf*er Tabelle, *50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht*, Nomos, Baden-Baden, 2012

**Bundesjugendkuratorium**, *Schlaue Mädchen – Dumme Jungen? Gegen Verkürzungen im aktuellen Geschlechterdiskurs*, Broschüre zu bestellen unter [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de), 2009

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, *Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz*, August 2017

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, *17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe*, Berlin, 2017

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, *Alleinerziehende in Deutschland – Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern*, Monitor Familienforschung Ausgabe 28, Berlin, 2012

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, *Lebenswelten und -wirklichkeiten von Alleinerziehenden*, Berlin, 2011

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, *Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*, Berlin, 2011

**Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung**, *Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*, Berlin 2017

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**, *Das Kindschaftsrecht, Fragen und Antworten*, Berlin, Januar 2014

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**, *Alleinerziehend im Lebensverlauf, Forum Sexuaufklärung und Familienplanung*, Köln, 1/2011

**Buske, Sybille**, *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970*,

Wallstein Verlag 2004

**Butterwegge, Christop**, *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, 4. erweiterte und überarbeitete Auflage, Wiesbaden, 2012

**Bylow, Christina, Vaillant, Christina**, *Die verratene Generation*, München, 2012

**Bylow, Christina**, *Familienstand: Alleinerziehend, Plädoyer für eine starke Lebensform*, Gütersloh, 2011

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.**, *Eltern bleiben Eltern, Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung*, 2015, zu beziehen über DAJEB, Bundesgeschäftsstelle, Neumarkter Straße 84 c, 81673 München, [www.dajeb.de/ebe.pdf](http://www.dajeb.de/ebe.pdf)

**Deutscher Verein**, *Lebenslage Alleinerziehend – wo ist das Problem?, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 42. Jg., Berlin, 2/2011

**Kilker, Claudia/Wanzek, Carola**, *Besser einfach – einfach besser – Alleinerziehende, Das Survival-Buch für Alleinerziehende*, Verlag R. Brockhaus, 2005

**Freier, Karina**, *Multitalent Mutti. Probleme und Chancen allein erziehender Studentinnen*, Marburg, 2007

**Geisler, Esther, Köppen, Katja, Kreyenfeld, Michaela, Trappe, Heike, Pollmann-Schult, Matthias**, *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*, 2018

**Günter, Andrea**, *Vätern einen Platz geben, Aufgabe für Frauen und Männer*, Christel Göttert Verlag, 2007

**Hartmann, Bastian**, *Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?* DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin, 2014

**Heiliger, Anita/Hack, Eva S. (Hrsg.)**, *Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht*, Verlag Frauenoffensive, 2008

**Heiliger, Anita**, *Verrat am Kindeswohl, Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen*, Frauenoffensive, München, 2003

**Herbold, Astrid, M.O.M.** *Mutter ohne Mann. Warum Alleinerziehende so verdammt glücklich sind*, Ullstein-Verlag, 2006

# LITERATUR

- Hering, Sabine/Makel, Mühsal, Privileg?** *Eine hundertjährige Geschichte des Alleinerziehens*, Frankfurt a. M., 1998
- Hetherington, Mavis E./Kelly, John,** *Scheidung – die Perspektiven der Kinder*, Beltz Verlag 2003
- Holz, Gerda/Laubstein, Claudia,** *Armut bei Kindern: Frühe Folgen und multiple Langzeitwirkungen. Zentrale Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zur Lebenslage und Zukunftschancen armer Kinder – 1999 bis 2009/2001*, in: *frühe Kindheit* 04/15, S. 24–33, 2015
- Johnston, Janet R.,** *Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze*, ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe) Heft 6/2007 S.218 ff
- Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane/Rupp, Marianne/Schneider, Norbert F. (Hsrg.),** *Die Vielfalt der Familie, Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung*, Verlag Barbara Budrich, 2009
- Karle, Michael/Gathmann, Sandra/Klosinski/Gunther,** *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG*, Bundesanzeiger Verlag 2010
- Largo, Remo H../Czernin, Monika,** *Glückliche Scheidungskinder: Trennungen und wie Kinder damit fertig werden*, Piper, 2008
- Limmer, Ruth,** *Beratung von Alleinerziehenden, Grundlagen, Interventionen und Beratungspraxis*, Juventa Verlag, 2004
- Mühling, Tanja/Rost Harald,** *Väter im Blickpunkt, Perspektiven der Familienforschung*, Verlag Barbara Budrich, 2007
- Notz, Gisela,** *Familien – Lebensformen zwischen Tradition und Utopie*, AG Spak-Bücher, Neu-Ulm, 2003
- Prognos AG,** *Im Blickpunkt – Alleinerziehende wirksam unterstützen*, 2015
- Proksch, Roland,** *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Rechtstatsachenforschung, hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz*, Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002
- Rinken, Barbara,** *Spielräume in der Konstruktion von Geschlecht und Familie? Alleinerziehende Mütter und Väter mit ost- und westdeutscher Herkunft*, Wiesbaden, 2010
- Salzgeber, Joseph,** *Das Wechselmodell*, NZFam (Neue Zeitschrift für Familienrecht) Heft 20/2014 S.921 ff
- Schuster, Solveig,** *Armutsfalle Alleinerziehend?: Untersuchung des Altersarmutsrisikos alleinerziehender Frauen in Deutschland*, München, 2010
- Statistisches Bundesamt,** *Alleinerziehende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus*, Wiesbaden, 2010
- Schwab, Dieter,** *Familienrecht*, 21. Aufl., München, 2013
- Schwarz, Barbara,** *Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Auflage 2011
- Sitorius, Birgit,** *Der schwierige Umgang – Nach der Trennung und Scheidung bringt der Umgang neue Konflikte*, in iaf-Informationen Heft 1/2003
- Spohn, Cornelia (Hsrg.),** *zweiheimisch, Bikulturell leben in Deutschland*, edition Körber-Stiftung, 2006
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.,** *Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung*, Eigenverlag, 2008
- Stollowsky, Lili, Single Mama,** *Der ganz normale Wahnsinn zwischen Kindern und Beruf, Ein Mutmachbuch für Alleinerziehende*, Knauer-Ratgeber 2006
- VAMV-Bundesverband,** *Positionspapier des VAMV. Wechselmodell nur einvernehmlich – Handlungsbedarf beim Unterhalt*, Berlin 2018
- VAMV-Bundesverband,** *Alleinerziehen – zwischen Unterstützungsbedarf und geholfen werden*, Dokumentation Fachseminar zu Erziehungskompetenz, Berlin 2006
- VAMV-Bundesverband,** *Alleinerziehend – Lebensform der Zukunft? Konsequenzen des familialen Wandels*, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2007
- VAMV-Bundesverband, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind,** *Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung - Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können*, 12. vollständig überarbeitete Auflage, Berlin 2015
- VAMV-Bundesverband,** *Betreuungslücken schließen – Chancen und Möglichkeiten ergänzen*

# LITERATUR

zender Kinderbetreuung,  
Dokumentation Fachtagung, Berlin 2018

**VAMV-Bundesverband**, *Alleinerziehend früher, heute und morgen. Erfolge, Herausforderungen und Handlungsbedarfe*, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2017

**VAMV-Bundesverband**, *frühe Bildung für kleine Köpfe: Qualität in Kitas im Spannungsverhältnis zwischen Bildung für Kinder und besserer Vereinbarkeit*, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2014

**VAMV-Bundesverband**, *Ohne Alternative - arm, ärmer, alleinerziehend? Familienarmut im Lebensverlauf*, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2013

**VAMV-Bundesverband**, *Gemeinsame Sorge - geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen*, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2012

**VAMV-Bundesverband**, *Handreichung des VAMV zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern*, Berlin 2013, Download unter: [www.vamv.de/fileadmin/user\\_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Handreichung\\_Neuregelung\\_Sorgerecht\\_mit\\_Ablaufdiagramm\\_2013.pdf](http://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/Handreichung_Neuregelung_Sorgerecht_mit_Ablaufdiagramm_2013.pdf)

**VAMV-Landesverband Berlin**, *18 Jahre – jetzt geht's los*, Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder, Broschüre, Berlin Dezember 2017

**VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen**, *Großeltern – Ruhender Pol in stürmischen Zeiten*, Broschüre zur Rolle der Großeltern in Trennungsfamilien, Essen 2007, [www.vamv-nrw.de](http://www.vamv-nrw.de)

**VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen**, *Vergessene Kinder*, Broschüre über Kontaktverweigerung des umgangspflichtigen Elternteils, Essen 2006, [www.vamv-nrw.de](http://www.vamv-nrw.de)

**Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia M./Blakeslee, Sandra**, *Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last, Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*, Münster, 2002

**Wegen, Maïke von**, *Mutterseelenalleinerziehend. Ein Kind und weg vom Fenster?*, München, 2013

**Ziegler, Dr. Holger**, *Auswirkungen von Alleinerziehung auf Kinder in prekärer Lage*, Bielefeld, 2011

## Internet

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)  
(Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.)

[www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de)  
(interaktives Portal für Alleinerziehende)

[www.ag-familie.de](http://www.ag-familie.de)  
(Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.)

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
(Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend)

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)  
(Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz)

[www.bundesforum-maenner.de](http://www.bundesforum-maenner.de)  
(Interessenverband für Männer, Jungen und Väter)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)  
(Informationsportal des BMFSFJ, Fragen rund um die Familie nach Stichworten sortiert)

[www.finanztip.de](http://www.finanztip.de)  
(Online-Magazin zu Geld und Recht)

[www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)  
(bundesweite Adressen von Frauenhäusern)

[www.frauenrat.de](http://www.frauenrat.de)  
(Vereinigung von bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen)

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

[www.nakos.de](http://www.nakos.de)  
(Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen)

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)  
(Beratung und Information zu Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch)

[www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de)  
(Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter)



# STICHWORTVERZEICHNIS

## A

|                                                      |                         |
|------------------------------------------------------|-------------------------|
| Abänderungsantrag                                    | 135                     |
| Abzweigungsantrag                                    | 140                     |
| Adoption                                             | 50                      |
| alleinige Sorge                                      | 31, 41, 42              |
| Altersrente                                          | 98                      |
| ambulante Kinderpflege                               | 163                     |
| Anerkennung der im Ausland<br>erfolgten Ehescheidung | 190                     |
| Angelegenheiten des täglichen Lebens                 | 31                      |
| Angelegenheiten von erheblicher<br>Bedeutung         | 31                      |
| Anwaltszwang                                         | 139, 217                |
| Arbeitslosengeld I                                   | 104                     |
| Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)                     | 110                     |
| Arbeitslosigkeit                                     | 103, 104                |
| Asyl                                                 | 180                     |
| Aufenthaltsurlaubnis                                 | 180, 182, 183, 194, 198 |
| Aufenthaltstitel                                     | 180                     |
| Aufstocken                                           | 110                     |
| Auskunftsanspruch                                    | 44                      |

## B

|                                                |                       |
|------------------------------------------------|-----------------------|
| BAföG                                          | 58, 60                |
| Barunterhaltspflicht                           | 129                   |
| Basiselterngeld                                | 77                    |
| Bayerisches Familiengeld                       | 83                    |
| Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)        | 108                   |
| Bedarfsgemeinschaft                            | 112                   |
| begleiteter Umgang                             | 47                    |
| Behinderung                                    | 168                   |
| Behindertenpauschbetrag                        | 174                   |
| Beistandschaft                                 | 29, 42, 132, 139, 208 |
| beitragsfreie Zeiten                           | 98                    |
| Belastungsgrenze                               | 92                    |
| Beratung                                       | 43, 139, 206          |
| Beratungshilfe                                 | 214                   |
| Berufsausbildungsbeihilfe                      | 54                    |
| Bescheinigung über das alleinige<br>Sorgerecht | 42                    |
| Betreuungsunterhalt                            | 149                   |
| betriebliche Altersvorsorge                    | 102                   |
| Beurkundung                                    | 209                   |
| Bildungskredit                                 | 60                    |
| Bildungspaket                                  | 116                   |
| Blindenhilfe                                   | 173                   |
| Brückenteilzeit                                | 67                    |

|                                                                     |     |
|---------------------------------------------------------------------|-----|
| Bundesstiftung „Mutter und Kind –<br>Schutz des ungeborenen Lebens“ | 12  |
| Bundesteilhabegesetz                                                | 166 |

## D

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Dauerpflegestelle           | 163                |
| Duldung                     | 180, 181, 195, 198 |
| Düsseldorfer Tabelle        | 130, 234, 235, 236 |
| dynamischer Unterhaltstitel | 134                |

## E

|                                                       |              |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| Ehegattenunterhalt                                    | 146          |
| Ehenamen                                              | 49           |
| Ehewohnung                                            | 21           |
| Eigenbemühungen                                       | 105          |
| Einbenennung                                          | 50           |
| eingetragene Lebenspartnerschaft                      | 20           |
| Eingliederungshilfe für Menschen<br>mit Behinderungen | 166, 173     |
| Eingliederungsvereinbarung                            | 108, 112     |
| einmalige Leistungen                                  | 115, 117     |
| einstweilige Anordnung                                | 34, 135, 136 |
| einzusetzendes Einkommen<br>(PKH/VKH)                 | 218          |
| Elterngeld (Plus)                                     | 74, 76, 199  |
| Elterninitiativen (Kita)                              | 159          |
| Eltern-Kind-Gruppe                                    | 160          |
| Elternvereinbarung                                    | 32           |
| Elternzeit                                            | 74           |
| Entlastungsbetrag                                     | 86           |
| Erbe oder Erbin                                       | 17           |
| Erziehungsrente                                       | 101          |

## F

|                        |     |
|------------------------|-----|
| Familienkasse          | 84  |
| Familienpflegezeit     | 172 |
| Familienversicherung   | 88  |
| Fernstudium            | 53  |
| Flüchtlinge            | 180 |
| Flüchtlingsstatus      | 181 |
| Fortbildung            | 56  |
| Frauenförderung        | 108 |
| Frauenhaus             | 23  |
| Freibeträge für Kinder | 85  |

# STICHWORTVERZEICHNIS

## G

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| Gefahr im Verzug        | 34     |
| gemeinsame Sorge        | 31, 35 |
| geringfügig beschäftigt | 96     |
| Gewaltschutzgesetz      | 22     |
| Gründungszuschuss       | 71     |
| Grundsicherung im Alter | 95     |

## H

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| häusliche Gewalt                      | 212          |
| häusliche Pflege                      | 169          |
| Halbteilungsgrundsatz                 | 85           |
| Halbwaisen- und Vollwaisenrenten      | 99           |
| Hartz IV                              | 110          |
| Haushaltsgemeinschaft                 | 113          |
| Haushaltshilfe                        | 94, 164, 170 |
| Hilfe zur Pflege                      | 171          |
| Hilfen zur Erziehung                  | 210          |
| Hilfetelefon                          | 212          |
| Hilfe zur Weiterführung des Haushalts | 173          |
| Hortplatz                             | 162          |

## I

|                  |          |
|------------------|----------|
| Integrationskurs | 185      |
| Internat         | 137, 162 |

## J

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Jobcenter              | 110, 111 |
| Jugendamt              | 207      |
| Jugendwohngemeinschaft | 163      |
| juristische Beratung   | 213      |

## K

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| Kinderberücksichtigungszeiten               | 97       |
| Kinderbetreuung                             | 158      |
| Kinderbetreuungskosten                      | 86       |
| Kindererziehungszeiten                      | 97       |
| Kinderfreibetrag                            | 85       |
| Kindergeld                                  | 83, 84   |
| Kindergeld (nichtdeutsche Alleinerziehende) | 197      |
| Kinder- und Jugendhilfe                     | 207      |
| Kinderzuschlag                              | 120, 150 |

|                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Kindesentführung            | 191, 192, 193 |
| Kindeswohl                  | 27            |
| Kindesunterhalt             | 128           |
| kleines Sorgerecht          | 20, 42        |
| Kosten der Unterkunft (KdU) | 118           |
| Krankengeld                 | 90            |
| Krankenhaus                 | 164           |
| Krankenhilfe                | 173           |
| Krankenversicherung         | 88            |
| krankes Kind                | 163           |
| Kündigungsschutz            | 73            |
| Kurzzeitpflege              | 169           |

## M

|                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| Mangelfall                                      | 126      |
| Mediation                                       | 39       |
| Mehrbedarf (SGB II)                             | 115      |
| Mehrbedarfszuschläge (Kinder mit Behinderungen) | 173      |
| Mehrbedarf (unterhaltsrechtlich)                | 136      |
| Mindestlohn                                     | 69       |
| Midi-Jobs                                       | 70       |
| Mietvertrag                                     | 21       |
| Migrant/innen                                   | 178      |
| minderjährige Eltern                            | 42       |
| Mindestunterhalt                                | 126      |
| Mini-Job                                        | 69, 96   |
| Mutter-Kind-Heime                               | 26       |
| Mutter-Kind-Kur                                 | 203, 204 |
| Mutterschaft                                    | 28       |
| Mutterschutz                                    | 72       |
| Mutterschaftsgeld                               | 74       |
| Mutterschutzgesetz                              | 72       |

## N

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| Namensänderung                     | 50 |
| Negativbescheinigung               | 42 |
| nichteheliche Lebensgemeinschaften | 19 |

## P

|                                                    |     |
|----------------------------------------------------|-----|
| „parental alienation syndrome“ kurz „PAS“          | 48  |
| Partnerschaftsbonus                                | 80  |
| persönliche/r Ansprechpartner/in (Fall-Manager/in) | 111 |
| Persönliches Budget                                | 167 |

# STICHWORTVERZEICHNIS

|                                |          |                                           |        |
|--------------------------------|----------|-------------------------------------------|--------|
| Pfändungsschutzkonto (P-Konto) | 155      | Staatsangehörigkeit des Kindes (deutsche) | 179    |
| Pflegegrad                     | 168      | Stalking                                  | 212    |
| Pflege-Pauschbetrag            | 175      | Steuerklasse II                           | 86     |
| Pflegeversicherung             | 94, 168  | Steuerklassen                             | 84     |
| Pflegezeit                     | 172      | Stieffamilie                              | 18     |
| Privatschule                   | 137, 162 | Stipendium                                | 61     |
| Prozesskostenhilfe             | 217      | Strafanzeige wegen Unterhalts-            |        |
|                                |          | pflichtverletzung                         | 140    |
|                                |          | Studium                                   | 57, 61 |
|                                |          | Subsidiär Schutzberechtigte               | 181    |

## Q

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Qualifizierungschancengesetz | 55 |
|------------------------------|----|

## R

|                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| Realsplitting, begrenztes        | 87  |
| Rechte und Pflichten (SGB II)    | 111 |
| Rechtsanspruch (Kinderbetreuung) | 160 |
| Rechtsberatungsstellen           | 215 |
| Rechtsschutz (SGB II)            | 123 |
| Regelleistung                    | 114 |
| Rente                            | 94  |
| Rentenbeiträge                   | 96  |
| Rentenhöhe                       | 95  |
| Rentenversicherungspflicht       | 70  |
| Renten wegen verminderter        |     |
| Erwerbsfähigkeit                 | 99  |
| Residenzmodell                   | 44  |
| Riester-Rente                    | 102 |
| Rürup-Rente                      | 103 |
| Rundfunkbeitrag                  | 124 |

## S

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Sanktionen                            | 109, 122 |
| Schonvermögen                         | 218      |
| Schulabschluss                        | 53       |
| Schulden                              | 154, 211 |
| Schwangerschaft                       | 12, 210  |
| Schwangerschaftsabbruch               | 13       |
| Selbstbehalt                          | 131      |
| Selbsthilfe                           | 220      |
| Selbstständigkeit (Gründungszuschuss) | 71       |
| sexuelle Belästigung                  | 212      |
| Sonderbedarf (unterhaltsrechtlich)    | 136, 175 |
| Sorgerecht                            | 31       |
| Sozialgeld                            | 110, 116 |
| Sozialhilfe                           | 124      |
| Sozialwohnung                         | 25       |

## T

|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| Tagesmutter / Tagesvater      | 158                 |
| Teilzeit (Berufsausbildung)   | 54                  |
| Teilzeitbeschäftigung         | 67, 105             |
| temporäre Bedarfsgemeinschaft | 116                 |
| Testament                     | 17                  |
| testamentarische Verfügung    | 43                  |
| titulierter Unterhalt         | 130                 |
| Tod eines Elternteils1        | 6, 43, 99, 165, 183 |
| Trennungsunterhalt            | 148                 |

## U

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| übereinstimmende Sorgeerklärung | 35                |
| Umgang                          | 44, 116           |
| Umgangsausschluss               | 47                |
| Umgangspflegschaft              | 47                |
| Umschulung                      | 56                |
| Umzug                           | 26                |
| Umzugskosten (SGB II)           | 118               |
| Unterdreijährige Kinder         | 159, 160          |
| Unterhalt                       | 57, 121, 126, 191 |
| Unterhaltsvorschuss             | 140, 200          |

## V

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| Vater-Kind-Kur                     | 203, 204 |
| Vaterschaft                        | 29       |
| Vaterschaftstest                   | 29       |
| Verbraucherinsolvenzverfahren      | 156      |
| vereinfachtes Unterhaltsverfahren  | 133      |
| Verfahrensbeistand                 | 42       |
| Verfahrenskostenhilfe              | 217      |
| Verfahrenskostenvorschuss          | 220      |
| Verfügbarkeit bei Arbeitslosigkeit | 105      |
| Verhinderungspflege                | 169      |
| Versorgungsausgleich               | 100, 190 |



|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| vertrauliche Geburt            | 14, 211 |
| volljährige Kinder (Unterhalt) | 137     |
| vollstreckbarer Titel          | 130     |

## W

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| Wechselmodell           | 22, 45, 116, 129, 131 |
| Weiterbildung           | 55                    |
| Widerspruch (SGB II)    | 123                   |
| Wiedereinstieg          | 65                    |
| Wiederheirat            | 20                    |
| Witwenrente             | 99                    |
| Wohnberechtigungsschein | 22, 25                |
| Wohngeld                | 64, 152               |
| Wohngemeinschaften      | 26                    |
| Wohnung                 | 21, 24                |

## Z

|              |     |
|--------------|-----|
| Zahlbetrag   | 131 |
| Zahnersatz   | 91  |
| Zumutbarkeit | 105 |



# TABELLE KINDESUNTERHALT

| Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2019          |             |                                                 |      |       |       |                  |                                 |
|-----------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------|------|-------|-------|------------------|---------------------------------|
| Nettoeinkommen<br>des Barunterhalts-<br>pflichtigen |             | Altersstufen in Jahren<br>(§ 1612 a Abs. 1 BGB) |      |       |       | Prozent-<br>satz | Bedarfs-<br>kontroll-<br>betrag |
|                                                     |             | 0-5                                             | 6-11 | 12-17 | ab 18 |                  |                                 |
| alle Beträge in Euro                                |             |                                                 |      |       |       |                  |                                 |
| 1.                                                  | bis 1.900   | 354                                             | 406  | 476   | 527   | 100              | 880/1.080                       |
| 2.                                                  | 1.901-2.300 | 372                                             | 427  | 500   | 554   | 105              | 1.300                           |
| 3.                                                  | 2.301-2.700 | 390                                             | 447  | 524   | 580   | 110              | 1.400                           |
| 4.                                                  | 2.701-3.100 | 408                                             | 467  | 548   | 607   | 115              | 1.500                           |
| 5.                                                  | 3.101-3.500 | 425                                             | 488  | 572   | 633   | 120              | 1.600                           |
| 6.                                                  | 3.501-3.900 | 454                                             | 520  | 610   | 675   | 128              | 1.700                           |
| 7.                                                  | 3.901-4.300 | 482                                             | 553  | 648   | 717   | 136              | 1.800                           |
| 8.                                                  | 4.301-4.700 | 510                                             | 585  | 686   | 759   | 144              | 1.900                           |
| 9.                                                  | 4.701-5.100 | 539                                             | 618  | 724   | 802   | 152              | 2.000                           |
| 10.                                                 | 5.101-5.500 | 567                                             | 650  | 762   | 844   | 160              | 2.100                           |
|                                                     | ab 5.101    | nach den Umständen des Falles                   |      |       |       |                  |                                 |

Die abgebildete Tabelle hat voraussichtlich Gültigkeit bis zum 31.12.2019. Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle ist zum 1. Januar 2020 zu erwarten. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Die Düsseldorfer Tabelle wird bundesweit angewandt.

# TABELLE ZAHLBETRÄGE JANUAR BIS JUNI 2019

| Zahlbeträge 1. Januar bis 30. Juni 2019 |             |     |      |       |       |                  |
|-----------------------------------------|-------------|-----|------|-------|-------|------------------|
| 1. und 2. Kind                          |             | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | Prozent-<br>satz |
| alle Beträge in Euro                    |             |     |      |       |       |                  |
| 1.                                      | bis 1.900   | 257 | 309  | 379   | 333   | 100              |
| 2.                                      | 1.901–2.300 | 275 | 330  | 403   | 360   | 105              |
| 3.                                      | 2.301–2.700 | 293 | 350  | 427   | 386   | 110              |
| 4.                                      | 2.701–3.100 | 311 | 370  | 451   | 413   | 115              |
| 5.                                      | 3.101–3.500 | 328 | 391  | 475   | 439   | 120              |
| 6.                                      | 3.501–3.900 | 357 | 423  | 513   | 481   | 128              |
| 7.                                      | 3.901–4.300 | 385 | 456  | 551   | 523   | 136              |
| 8.                                      | 4.301–4.700 | 413 | 488  | 589   | 565   | 144              |
| 9.                                      | 4.701–5.100 | 442 | 521  | 627   | 608   | 152              |
| 10.                                     | 5.101–5.500 | 470 | 553  | 665   | 650   | 160              |

Die obige Tabelle gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019. Sie enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld seit dem 1. Januar 2018 194 Euro, für das 3. Kind 200 Euro, ab dem 4. Kind 225 Euro.

Die Tabellen zu den Zahlbeträgen finden Sie üblicherweise als Anhang am Ende der Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de).

# TABELLE ZAHLBETRÄGE AB JULI 2019

| Zahlbeträge ab 1. Juli 2019 |             |     |      |       |       |              |
|-----------------------------|-------------|-----|------|-------|-------|--------------|
| 1. und 2. Kind              |             | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | Prozent-satz |
| alle Beträge in Euro        |             |     |      |       |       |              |
| 1.                          | bis 1.900   | 252 | 304  | 374   | 323   | 100          |
| 2.                          | 1.901–2.300 | 270 | 325  | 398   | 350   | 105          |
| 3.                          | 2.301–2.700 | 288 | 345  | 422   | 376   | 110          |
| 4.                          | 2.701–3.100 | 306 | 365  | 446   | 403   | 115          |
| 5.                          | 3.101–3.500 | 323 | 386  | 470   | 429   | 120          |
| 6.                          | 3.501–3.900 | 352 | 418  | 508   | 471   | 128          |
| 7.                          | 3.901–4.300 | 380 | 451  | 546   | 513   | 136          |
| 8.                          | 4.301–4.700 | 408 | 483  | 584   | 555   | 144          |
| 9.                          | 4.701–5.100 | 437 | 516  | 622   | 598   | 152          |
| 10.                         | 5.101–5.500 | 465 | 548  | 660   | 640   | 160          |

Die obige Tabelle gilt ab dem 1. Juli 2019. Sie enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Juli 2019 beträgt das Kindergeld für das 1. und 2. Kind 204 Euro, für das 3. Kind 210 Euro, ab dem 4. Kind 235 Euro.

Die Tabellen zu den Zahlbeträgen finden Sie üblicherweise als Anhang am Ende der Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de).

**Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als „Verband lediger Mütter“ gegründet. Heute vertritt er bundesweit die Interessen von über 2,6 Millionen Einelternfamilien. In den Bundesländern ist der VAMV mit seinen Landesverbänden, auf Ortsebene mit Ortsverbänden und Kontaktstellen aktiv. Auf dem Grundsatz der Selbsthilfe engagieren sich ledige, geschiedene, getrennt lebende und verwitwete Mütter und Väter mit ihren Kindern. Auf unterschiedliche Weise kämpfen sie für die Förderung der Chancengleichheit und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Vor Ort geht es vor allem um Erfahrungsaustausch und um gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Die Landesverbände bieten Beratung an und nehmen dabei eine Lotsenfunktion ein. Der Bundesverband vertritt die Interessen von Alleinerziehenden gegenüber Politik und Verwaltung und weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin.**

gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend